UNIVERSITÉ DE GENÈVE
FACULTÉ DES SCIENCES ÉCONOMIQUES ET SOCIALES

DIE FINANZGEBARUNG DER GENOSSENSCHAFTEN

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER SCHWEIZERISCHEN BANK- UND KONSUM-GENOSSENSCHAFTEN

THÈSE

PRÉSENTÉE A LA FACULTÉ DES SCIENCES ÉCONOMIQUES ET SOCIALES
DE L'UNIVERSITÉ DE GENÈVE
POUR L'OBTENTION DU GRADE DE DOCTEUR ÈS SCIENCES ÉCONOMIQUES

PAR

PAUL BEUTTNER
DE BISCHOFSZELL (THURGAU)

THÈSE Nº 6

1925

IMPRIMERIE A. SALZMANN-SCHILDKNECHT
BISCHOFSZELL

UNIVERSITÉ DE GENÈVE
FACULTÉ DES SCIENCES ÉCONOMIQUES ET SOCIALES

DIE FINANZGEBARUNG DER GENOSSENSCHAFTEN

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER SCHWEIZERISCHEN BANK- UND KONSUM-GENOSSENSCHAFTEN

THÈSE

PRÉSENTÉE A LA FACULTÉ DES SCIENCES ÉCONOMIQUES ET SOCIALES
DE L'UNIVERSITÉ DE GENÈVE
POUR L'OBTENTION DU GRADE DE DOCTEUR ÈS SCIENCES ÉCONOMIQUES

PAR

PAUL BEUTTNER
DE BISCHOFSZELL (THURGAU)

THÈSE Nº 6

1925

IMPRIMERIE A. SALZMANN-SCHILDKNECHT
BISCHOFSZELL

La Faculté des Sciences économiques et sociales, sur le préavis d'une commission composée de M. M. les professeurs Guillaume-Léonce Duprat, Ed. Folliet, Hans Töndury, autorise l'impression de la présente thèse, sans entendre par là exprimer d'opinon sur les propositions qui s'y trouvent énoncées.

GENÈVE, le 10 janvier 1925.

Le Doyen de la Faculté:
ED. FOLLIET.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in dankbarer Erinnerung

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545902_0054

VORWORT

Die Entstehung der vorliegenden Dissertation über „Die Finanzgebarung der Genossenschaften mit spezieller Berücksichtigung der schweizerischen Bank- und Konsumgenossenschaften“ ist der freundlichen Anregung von Prof. Dr. H. Töndury zu verdanken.

Für den dokumentarischen Teil sind wir sämtlichen Genossenschaftsbanken für die Zusendung von Jahresberichten, Bilanzen, Verwaltungsreglementen und Denkschriften, sowie für die auf persönliche Anfrage erhaltenen bankgenossenschaftlichen Informationen sehr verpflichtet.

Die Dokumentierung über die schweizerischen Konsumvereine ist uns durch das wohlwollende Entgegenkommen des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine in Basel bedeutend erleichtert worden.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 1

Erster Teil

Die schweizerischen Bankgenossenschaften

I. Kapitel

Die Genossenschaftskapitalien der schweizerischen Genossenschaftsbanken

A. Allgemeines 7

B. Die Verwendung der Genossenschaftskapitalien

a) Die Hypotheken- und Darleihensgeschäfte der schweiz. Genossenschaftsbanken.
1. Allgemeines 17
2. Die statutarischen Bestimmungen der Hypothekar- und Darleihensgeschäfte 17
3. Die Hypothekengelder einer Anzahl schweizerischer Genossenschaftsbanken pro 1922 18
4. Darleihen 20
5. Die Rückzahlungsmodalitäten 21

b) Die Konto-Korrent-Debitoren 22
c) Das Wechseldiskontogeschäft 25
d) Das Inkassogeschäft 28
e) Das Effektengeschäft 28
f) Uebernahme und Vermittlung von Anleihen und die Beteiligungen an Syndikaten 30
g) Die Immobiliengeschäfte 32

C. Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln 33

D. Die Liquidität der schweizerischen Genossenschaftsbanken 36

E. Das Stammkapital

a) Die Ausgabe der Stammanteile 41
b) Die Einzahlungsmodalitäten bei den Stammanteilen 43
c) Die Belehnung der Stammanteile 47
d) Die Rückzahlung der Stammanteile 48

F. Die schweizerischen Genossenschaftsbanken eingeteilt nach ihren finanziellen Grundlagen und Haftung ihrer Mitglieder

a) Genossenschaftsbanken ohne Genossenschaftskapital (Stammkapital) und ohne Haftung der Mitglieder . 49
b) Genossenschaftsbanken ohne Genossenschaftskapital mit Haftung der Mitglieder 50
c) Genossenschaftsbanken mit einem Dotationskapital 51
d) Genossenschaftsbanken mit einem Stammkapital 51

II. Kapitel

Die Reserven und die Dividendenpolitik der schweizerischen Genossenschaftsbanken

A. Die Reserven

a) Allgemeines 53
b) Anlage des Reservefonds bei Genossenschaftsbanken 53
c) Die theoretische Höhe des Reservefonds bei Genossenschaftsbanken 54
d) Statutenmässige Reservefondsbildung bei den schweizerischen Genossenschaftsbanken
1. Ordentliche Reserven 55
2. Spezial-Reserven 56

B. Dividendenpolitik der schweizerischen Genossenschaftsbanken

a) Allgemeines 60
b) Die statutarischen Bestimmungen 62
c) Dividende und Stammkapitalbildung 63

III. Kapitel

Die kurzfristigen Fremdgelder

Seite

A. Die Spargelder

a) Allgemeines 66
b) Statutarische und gesetzliche Bestimmungen über den Sparkassenverkehr
1. Die Höhe der Spareinlagen 68
2. Die Verzinsung der Spareinlagen 69
3. Die Rückzahlungs- und Kündigungsbedingungen 69
4. Die Zahlungsbereitschaft 70
c) Die Zinspolitik 70
d) Bestrebungen zwecks Hebung der Spartätigkeit der Genossenschaftsmitglieder 74

B. Die Konto-Korrent-Kreditoren 76

C. Korrespondent-Kreditoren, Checkverkehr und Girorechnungen

a) Die Korrespondent-Kreditoren 77
b) Checkverkehr und Girorechnungen 77

D. Der Bankkredit 77

IV. Kapitel

Die langfristigen Fremdgelder

A. Die Obligationengelder und Kassascheine der schweizerischen Genossenschaftsbanken 79

B. Die Depositengelder 81

V. Kapitel

A. Genossenschaftsbank und Aktiengesellschaft 82

B. Das Bankjahr 1922 und die Genossenschaftsinstitute 85

C. Schlussfolgerungen 85

Zweiter Teil

Die Finanzgebarung der schweizerischen Konsumvereine

I. Kapitel.

Die Genossenschaftskapitalien der schweizerischen Konsumgenossenschaften

A. Allgemeines 91

B. Das notwendige Betriebskapital der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft 92

C. Das Warenlager der schweizerischen Konsumgenossenschaften . . 99

D. Der Lieferantenvertrag bei den schweiz. Konsumvereinen 100

E. Der Kassabestand und die Ausstände bei den schweiz. Konsumgenossenschaften

1. Der Kassabestand 103
2. Die Ausstände 103

F. Das Wertschriftenportefeuille der schweiz. Konsumvereine 103

G. Die Liegenschaften der schweiz. Konsumvereine 104

H. Das Eigen- und Fremdkapital der schweiz. Konsumvereine 105

I. Die Liquidität der schweiz. Konsumvereine

1. Die Liquidität der Verbandsvereine 107
2. Die Liquidität des V. S. K. Basel pro 1922 108

K. Wesen und Arten der Anteilscheinkapitalien der schweiz. Konsumgenossenschaften

a) Formen des eigentlichen Genossenschaftskapitals — Seite
1. Das Aktienkapital . . . 110
2. Die Stammobligationen . . . 112
3. Das Vorschusskapital . . . 112
4. Depositen und Spareinlagen . . . 112
5. Das Anteilscheinkapital . . . 113
b) Die Anteilscheine der schweizerischen Konsumgenossenschaften
1. Ausgabe und Uebernahmeverpflichtung . . . 114
2. Die Einzahlungsmodalitäten auf Anteilscheine . . . 114
3. Die Eintrittsgelder der schweiz. Konsumvereine . . . 115
4. Die Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder . . . 115
5. Die Rückzahlung der Anteilscheine bei den schweiz. Konsumgenossenschaften . . . 116
6. Das Anteilscheinkapital des V. S. K. Basel . . . 117

II. Kapitel

Der Reservefonds und die Rückvergütungen der schweizerischen Konsumgenossenschaften

A. Der Reservefonds

a) Allgemeines . . . 119
b) Normalstatutarische Bestimmungen des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine . . . 120
c) Die statutarischen Bestimmungen der schweiz. Konsumvereine . . . 121
d) Die Spezial-Reservefonds . . . 122
e) Die Reservefonds des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine, Basel . . . 123
f) Reservefonds, Warenlager und Warenumsatz . . . 126

B. Die Rückvergütungen der schweizerischen Konsumvereine

a) Allgemeines . . . 128
b) Die Rückvergütungspolitik der schweizerischen Konsumvereine . . . 129
c) Die theoretische Höhe der Rückvergütung . . . 132
d) Die Abschaffung der konsumgenossenschaftlichen Rückvergütung . . . 133
e) Auszahlung der Rückvergütungsquoten . . . 134
f) Verkauf und Rückvergütung an die Nichtmitglieder . . . 137

C. Rückvergütungs- und Preispolitik

. . . 139

III. Kapitel

Die kurzfristigen Fremdgelder

A. Die genossenschaftlichen Spar- und Depositenkassen der schweizerischen Konsumvereine

a) Allgemeines . . . 143
b) Die Organisation der konsumgenossenschaftlichen Spar- und Depositenkassen . . . 143
c) Die Sicherheit der konsumgenossenschaftlichen Spareinlagen . . . 145

B. Die Bankabteilung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine Basel

146

C. Abgabe von Konsummarken

. . . 148

IV. Kapitel

Die langfristigen Fremdgelder

A. Die Hypotheken der schweizerischen Konsumgenossenschaften

. . . 150

B. Die Obligationengelder der schweizerischen Konsumvereine

1. Die Obligationen der Verbandsvereine . . . 151
2. Das Obligationenkapital des V. S. K. in Basel . . . 152

C. Der Bankkredit

. . . 153

D. Weitere Kapitalbeschaffung der Konsumvereine

a) Durch Bürgschaft der Verwaltungsorgane . . . 154
b) Durch Darleihen . . . 154

V. Kapitel

A. Die Sanierung der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft Seite

a) Allgemeines 154
b) Die theoretische Sanierung der Konsumgenossenschaft 155
c) Die praktische Sanierung der Konsumgenossenschaft 156

B. Die privatkapitalistische Entwicklung des Verbandes Schweiz. Konsumvereine 157

C. Das konsumgenossenschaftliche Jahr 1922

1. Die Verbandsvereine 161
2. Verband Schweiz. Konsumvereine Basel 161

D. Schlussfolgerungen 162

Schlusswort 164

Literatur-Verzeichnis

1. Bankgenossenschaftliches 165
2. Konsumgenossenschaftliche Literatur 166
3. Allgemeine genossenschaftliche und sonstige Literatur 167

Einleitung

Die genossenschaftliche Wirtschaft hat Liefmann folgendermassen definiert: „Genossenschaften sind Wirtschaften, die mittelst gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung der Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken".

Die Genossenschaften sind im allgemeinen keine selbständigen Gesellschaften in ihrer Wirtschaftstätigkeit; sie dienen nur zur Uebernahme gewisser wirtschaftlicher Tätigkeiten, wie z. B. Einkauf von Waren durch Konsumvereine.

Vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet, liegt das spezifisch Genossenschaftliche darin, daß nicht der einbezahlte Kapitalbetrag als bestimmender Faktor ins Gewicht fällt, sondern die genossenschaftliche Betriebsbeteiligung des einzelnen Genossenschafters.

Nach Hildebrand erfolgt die genossenschaftliche Beteiligung „nicht mit Rücksicht auf die Verzinsung des Beteiligungskapitals (Geschäftsguthaben, Stammkapital, Unternehmerkapital), wie bei der Erwerbsgesellschaft, auch nicht mit Rücksicht darauf, daß dritte Personen die Vorteile genießen, welche der Betrieb bietet (gemeinnützige Anstalt), sondern wegen der Vorteile, welche der erwerbs- oder unterhaltswirtschaftliche Betrieb der Mitglieder dadurch erfährt, daß die Genossenschaft ihren Betrieb ergänzend mit den erwerbs- oder unterhaltswirtschaftlichen Betrieben ihrer Mitglieder verknüpft. Es tritt die Betriebsbeteiligung in den Vordergrund des Interesses, die Kapitalbeteiligung dagegen ist nur Mittel zum Zweck".

Dieser genossenschaftliche Finanzgrundsatz, wonach die finanzielle Beteiligung des Genossenschafters Nebensache ist, läßt sich im praktischen Genossenschaftswesen jedoch nicht ohne Schwierigkeiten durchführen. Steht die genossenschaftliche Wirtschaft im Konkurrenzkampfe mit privatkapitalistischen Unternehmen, so wird sie meistens gezwungen, ihre Finanzierungsmethoden im Sinne privatkapitalistischer Entwicklung auszubauen. Ob und in welchem Maßstabe eine rein genossenschaftliche Finanzierung möglich ist, sollen die Ergebnisse vorliegender Studie zeigen.

In der Verarbeitung unseres genossenschaftlichen Studienmaterials, das in der Hauptsache aus Bilanzen, Jahresberichten, Statuten, Verwaltungsreglementen und Denkschriften besteht, zeigte sich die Unmöglichkeit, sämtliche Kategorien schweizerischer Genossenschaften in unsere Abhandlung einzubeziehen. Je nach der spezifischen Wirtschaftstätigkeit der einzelnen Genossenschaften und dem Entwicklungsgrade wechselt der Kapitalbedarf, die Kapitalbeschaffung und die Kapitalverwendung.

Die von Dr. Müller aufgestellte wirtschaftssystematische Tabelle zergliedert die schweizerischen Genossenschaften folgendermaßen:

I. *Erwerbsgenossenschaften.*
  A. Genossenschaften unselbständig Erwerbender (Arbeitergenossenschaft).
  B. Genossenschaften selbständig Erwerbender (Unternehmergenossenschaft).
    1. Betriebsgenossenschaften:
      a) Kreditgenossenschaften: Raiffeisenkassen
        Sonstige Leihgenossenschaften
        Spargenossenschaften
        Sparkassengenossenschaften;
      b) Bezugsgenossenschaften: Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften
        Händler-, Handwerker- und Industriellen-Einkaufsgenossenschaften
        Elektrizitäts- und Gasversorgungsgenossenschaften
        Wasserversorgungsgenossenschaften;

c) Viehzuchtgenossenschaften;
d) Weidegenossenschaften;
e) Viehversicherungsgenossenschaften;
f) Meliorationsgenossenschaften;
g) Nutzungsgenossenschaften.

2. Verwertungsgenossenschaften:
a) Händler-, Handwerker- und Industriellen-Verwertungsgenossenschaften;
b) Käsereigenossenschaften;
c) sonstige landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften;
d) Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften.

II. *Wirtschaftsgenossenschaften:*

A. Genossenschaft für gemeinsamen Einkauf
a) Konsumgenossenschaft: Allgemeine Konsumgenossenschaften
Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften
Spezial-Konsumgenossenschaften;
b) Verpflegungsgenossenschaften: Genossenschaftswirtschaften
Speisehallen;
c) Wohngenossenschaft;
d) Versicherungsgenossenschaften: Pensionsversicherungen
Kranken- und Sterbekassen
Sonstige Vermögensversicherungsgenossenschaften
Vermögenswertversicherung;

B. Sonstige Genossenschaften.

Dr. Müller legt seiner Systematik die Wahrung des Arbeitsinteresses der Genossen zur Basis. Diese wird erreicht durch:

a) Erhöhung des Geldeinkommens
b) Erhöhung der Kaufkraft des Geldes.

Die angeführte Klassifizierung berücksichtigt mehr die Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaften als deren Finanzstruktur. Da Finanzstruktur und Wirtschaftsstruktur, wie die Ergebnisse vorliegender Arbeit zeigen werden, im engen Zusammenhange stehen, haben wir die Müller'sche Klassifizierung beibehalten.

Unsere finanzgenossenschaftliche Abhandlung beschränkt sich auf die schweizerischen Bankgenossenschaften und Konsumvereine, umfaßt somit eine Kategorie von Erwerbsgenossenschaften und eine solche von Wirtschaftsgenossenschaften. Die steigende Bedeutung dieser genossenschaftlichen Wirtschaften im Rahmen der schweizerischen Nationalwirtschaft rechtfertigt zweifelsohne ein eingehendes Studium. Aber auch vom genossenschaftsfinanziellen Standpunkte aus, mit dem wir uns speziell befassen werden, scheinen uns Forschungen auf dem Gebiete der schweizerischen Bank- und Konsumgenossenschaften äußerst fruchtbar zu sein.

Zahlreiche schweizerische bankgenossenschaftliche und konsumgenossenschaftliche Organisationen haben bereits eine beträchtliche Existenzdauer aufzuweisen.

Die Entwicklungsgeschichte dieser genossenschaftlichen Wirtschaften zeigt uns die praktische Auswirkung genossenschaftsfinanztheoretischer Grundsätze, erlaubt uns die heutigen Entwicklungstendenzen zu konstatieren und vielleicht die Zukunftsmöglichkeiten zu erfassen. Mit Rücksicht auf den adoptierten Studienplan haben wir im ersten Teil die schweizerischen Bankgenossenschaften und im zweiten Teil die schweizerischen Konsumgenossenschaften vollständig separat behandelt. Bei den vorgenommenen Unterabteilungen sowohl im ersten wie im zweiten Teil haben wir uns von folgender Auffassung leiten lassen:

Die genossenschaftlichen Betriebskapitalien bestehen einerseits aus den Genossenschaftskapitalien und anderseits aus den Fremdkapitalien: erstere lassen sich zergliedern in a) eigentliches Genossenschaftskapital (Anteilscheinkapital, Stammkapital, Geschäftsguthaben), b) Reserven, letztere in a) kurzfristige und b) langfristige Fremdgelder. Wünschenswert wäre ebenfalls eine Zergliederung der Fremdgelder in solche, die von den Genossenschaftern selbst aufgebracht werden und in solche, die von Nichtmitgliedern der genossenschaftlichen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die unvollständigen Bilanzangaben erlauben jedoch nur bei wenigen genossenschaftlichen Betrieben eine derartige statistische Erfassung.

Erster Teil

Die schweizerischen Bankgenossenschaften

I. Kapitel

Die Genossenschaftskapitalien der schweizerischen Genossenschaftsbanken

A. Allgemeines

Die Grundbedingung einer möglichen Wirtschaftlichkeit und normaler Entwicklungs- und Expansionsmöglichkeit liegt für jede ökonomische Institution, ob privatkapitalistisch oder genossenschaftswirtschaftlich, in der gesunden Finanzierung. Die junge Wirtschaftsinstitution mit prekärer Finanzbasis trägt öfters schon in ihrer Gründungsstufe den Keim der Verkrümmerung. „Zahlreiche Genossenschaften", schreibt Hildebrand, „sind deshalb nicht lebensfähig geworden, krankten, mußten liquidiert oder saniert werden, oder verfielen dem Konkurs, weil sie unzweckmäßig finanziert waren, unzweckmäßig schon deshalb, weil die Kapitalbeschaffung ohne Rücksicht auf die Kapitalverwendung vorgenommen wurde, weil häufig das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung fehlte". Wie bei den privatkapitalistischen Wirtschaften die Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung von der spezifischen Wirtschaftstätigkeit abhängt, so finden wir bei den genossenschaftlichen Betrieben die gleichen Finanzierungsnotwendigkeiten.

Die einfachste und sicherste Finanzgrundlage einer genossenschaftlichen Organisation ist diejenige, die sich ausschließlich auf die eigenen Mittel stützt. Eine solche Finanzgebarung ist jedoch besonders schwierig oder sogar unmöglich, wenn der Kapitalbedarf sehr gross, die Zahl der Mitglieder aber klein ist, bezw. deren Kapitalkräfte geringen Umfang besitzen. Die Finanzgrundlage basiert somit meistens auf eigenen und fremden Betriebskapitalien. (Eine letzte, mehr theoretische Finanzierungsmöglichkeit einer genossenschaftlichen Wirtschaft ist diejenige mit ausschließlichen Fremdkapitalien.)

Die Höhe des anfänglichen Eigenkapitals kann nur selten den voraussichtlichen finanziellen Bedürfnissen der genossenschaftlichen Unternehmung angepaßt werden, wie dies bei Gründungen von Aktiengesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften üblich ist.

Bedeutende Kreditvermittlungsanstalten, wie z. B. die Schweiz. Volksbank, bedürfen wesentlicher Eigenkapitalien, um den Kreditsuchenden entsprechen zu können und das Vertrauen zur Verwaltung fremder Gelder zu wecken. Für Kreditgenossenschaften mit größerer Banktätigkeit wird ein angemessenes Genossenschaftskapital die sichere, den Konjunkturschwankungen gewachsene Finanzgrundlage geben können. Eine genossenschaftliche Bankfinanzierung wird ein gesundes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapitalien aufweisen müssen, soll die Kreditfähigkeit des Institutes ausser Zweifel stehen.

Wie wir schon angedeutet haben, muß eine Kreditgenossenschaft den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Störungen, die zur Rückforderung bedeutender Fremdkapitalien führen können, gewachsen sein. Diese finanzielle Elastizität findet sie im Genossenschaftskapital, das, verbunden mit der Reservenbildung, das *Genossenschaftsvermögen* bildet.

Die kreditvermittelnde Genossenschaftsbank sollte in der konstanten Entwicklung der Reserven und des Genossenschaftskapitals, d. h. in der Erhöhung des Genossenschaftsvermögens sich eine sichere Finanzgrundlage zu sichern versuchen. Speziell die Reservenbildung ist von den finanziellen Ergebnissen des genossenschaftlichen Bankunternehmens abhängig und wird sich notgedrungen in den Entwicklungsjahren langsam gestalten.

Bei den Kreditgenossenschaften fehlt in den Gründungsjahren das Grundkapital oder es besteht nur in ungenügendem Maße. Die Kreditbasis stützt sich noch zum Teil auf die persönliche Haftpflicht der Genossenschafter und auf das Vertrauen in die neugegründete Genossenschaftsbank. Das moralische Prestige kann unter Umständen genügen, dem genossenschaftlichen Kreditinstitute den Zufluß bedeutender Betriebskapitalien zu sichern. „Aber", schreibt Crüger, „solide

kaufmännische Grundsätze, die auch für die Kreditgenossenschaft die Richtlinien des Geschäftsbetriebes geben, fordern, dass ein geschäftliches Unternehmen nicht allein auf Kredit beruht, d. h. auf die Genossenschaft übertragen, daß sie ein eigenes Vermögen bildet, das den Kredit stützt".

Crüger sieht in der Bildung eines eigenen Kapitals, d. h. vor allem in der Formation eines Genossenschaftskapitals eine unerläßliche Voraussetzung für die Prosperität einer Kreditgenossenschaft. Die Gewährung von Kredit-Barmitteln seitens der Kreditgenossenschaft erfordert mehr als eine Haftpflicht der Mitglieder — eine finanzielle Beteiligung. Und weiter sagt er: „Es ist falsch, sich einzubilden, daß ein genossenschaftliches Unternehmen von dem entbinde, was zur soliden Begründung eines Geschäftes überhaupt gehört".

Die Erkenntnis der finanziellen Notwendigkeit einer genossenschaftlichen Kapitalbildung tritt vielleicht erst in den Tagen politischer und wirtschaftlicher Störungen zu Tage. Den plötzlichen Rückzügen zahlreicher Betriebskapitalien seitens der Geldhinterleger soll auch die Kreditgenossenschaft in Krisenzeiten gewachsen sein.

Diese Bedingung wird sie nur durch die Beschaffung eines der Entwicklung der Genossenschaftsinstitute angepaßten Genossenschaftskapitals und einem bedeutenden Genossenschaftsvermögen erreichen können. Das Charakteristische des Genossenschaftskapitals ist wie bei allen genossenschaftlichen Organisationen die variable Größe. Das Stammkapital der Genossenschaften ist somit nicht so geignet als Kreditunterlage, wie das Aktienkapital. „Mitgliederaustritte", wie Hildebrand bemerkt, „verringern das eigene Kapital, engen die Kreditbasis ein, besonders dann, wenn kapitalkräftige Mitglieder ausscheiden".

Das Genossenschaftskapital ist also unbestimmt in seiner Höhe und Kapitalerhöhungen stehen nicht im engen Zusammenhange mit der Entwicklung des genossenschaftlichen Betriebes, wie dies beim privatkapitalistischen Unternehmen üblich ist, sondern sind auf die finanziellen Verpflichtungen neueintretender Mitglieder beschränkt. Die Formalität zum Beitritte in eine Genossenschaft beschränkt sich im allgemeinen auf die Zeichnung eines Stammanteiles. Der Nominalwert dieser Anteilscheine ist gewöhnlich so reduziert angesetzt, daß dieser daraus resultierende Zuwachs in keiner Weise den finanziellen Notwendigkeiten eines sich entwickelnden Genossenschaftsbetriebes genügen kann. Dieses Charakteristikum bei der Kapitalbildung genossenschaftlicher Wirtschaften setzt der genossenschaftlichen Wirtschaftstätigkeit gewisse Grenzen.

„In dem Kapitalbedarf des Betriebes einerseits und in der Leistungsmöglichkeit der Mitglieder anderseits liegt eine Grenze der Anwendungsmöglichkeit des Genossenschaftsprinzipes. Klafft zwischen Kapitalbedarf und Beschaffungsmöglichkeit eine unüberbrückbare Kluft, dann muß auf die Anwendung der Genossenschaftsform verzichtet werden, wenn nicht in einzelnen Fällen durch Beteiligung kapitalkräftiger Kreise Abhilfe geschaffen werden kann. Dieses Verfahren wird nur in vereinzelten Fällen durchgeführt werden können; es kann und wird nicht Träger einer großzügigen Auswirkung der Genossenschaftsidee sein und führt auch bei Beibehaltung der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft auf das Gebiet der Wohltätigkeit oder das der gemeinnützigen Anstalt". (Hildebrand.)

Hildebrand kommt also zur Auffassung, daß dem reinen Genossenschaftsprinzip Grenzen in den Entwicklungsmöglichkeiten geboten sind, und daß Abweichungen von den Grundsätzen der Genossenschaftstheorie die genossenschaftlichen Wirtschaften in Wohltätigkeitsanstalten verwandeln würden. Einig gehen wir mit der Ueberzeugung der begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten einer auf genossenschaftlicher Finanzstruktur aufgebauten Genossenschaft, sind aber der Auffassung, daß gerade die Entwicklungstendenzen des genossenschaftlichen Grundsatzes in einer weitern Begriffsauffassung die Schranken zu brechen vermögen. Wie das staatssozialistische Wirtschaftsprinzip sich immer mehr den Forderungen des neuzeitlichen Wirtschaftslebens anzupassen versucht, muß das starre Genossenschaftsprinzip die finanziellen Grundlagen des genossenschaftlichen Wirtschaftsbetriebes weiter fassen und in dieser Adaptionspolitik größere Entfaltungsmöglichkeiten suchen.

In Bezug auf die genossenschaftliche Wirtschaftstätigkeit, die, wie wir schon angedeutet haben, die Finanzstruktur bestimmend beeinflußt, können die schweizerischen Bankgenossenschaften in vier Kategorien eingeteilt werden.

1. Die Sparkassen

Verschiedene Sparkassen kannten als einziges Passivgeschäft die Aufnahme von Spargeldern und als Aktivgeschäft deren Anlage in guten Werttiteln. Diese primitive Finanzstruktur zeigt zum Beispiel heute noch die Ersparniskasse Speicher.

Ersparniskasse Speicher.

104. Rechnungsabschluss pro 31. Dezember 1922.

BILANZ.

Aktiven.		
Angelegte Kapitalien (Wertschriften im Gemeindearchiv) .	Fr.	948,370. —
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank in Konto-Korrent . .	„	33,020. —
Saldo beim Kassier	„	10,687. 43
Ausstehende verfallene und laufende Zinsen . . .	„	23,058. 95
	Fr.	1,015,136. 38
Passiven.		
Guthaben von 1420 Einlegern	Fr.	885,964. 70
Bestand des Reservefonds	„	129,171. 68
	Fr.	1,015,136. 38

Das eigentliche genossenschaftliche Kreditproblem spielte ursprünglich bei den Sparkassen keine Rolle.

Ein Schritt zur Entwicklung und zur ökonomischen Anlage der Spargelder war der Uebergang zum Hypothekargeschäft, das heute noch bei einigen Sparkassen als einziges Aktivgeschäft figuriert.

Generalrechnung der bürgerlichen Ersparniskasse der Stadt Bern.

Vermögensbestand auf 31. Dezember 1922.

Aktiva.		
Kapitalbetrag der Zinsschriften in I. Hypotheken . .	Fr.	3,271,945. —
„ „ „ „ Wertschriften . .	„	377,061. 50
	Fr.	3,649,006. 50
Ausstehende Zinse auf Hypotheken	„	1,343. 75
Guthaben bei der Depositokasse	„	31,135. —
Guthaben bei der Kantonalbank	„	10,478. —
Kassabestand	„	20,607. 70
Summe	Fr.	3,712,570. 95
Passiva.		
Guthaben von:		
1932 Kreditoren mit Einlagen von Fr. 5—10,000 . .	Fr.	3,269,412. 13
11 Kreditoren mit Einlagen von über Fr. 10,000 .	„	143,644. 45
1943 Kreditoren	Fr.	3,413,056. 58
Guthaben der Depositokasse	„	—. —
Reservefonds	„	299,514. 37
NB. Der Reservefonds betrug am		
31. Dezember 1921 . . . Fr. 288,750. 72		
Vermehrung . . . . . „ 10,763. 65		
Bestand auf 31. Dezember 1922 . Fr. 299,514. 37		
Summe	Fr.	3,712,570. 95

Die Entstehung der meisten schweizerischen Spargenossenschaften ist den Bestrebungen gemeinnütziger Gesellschaften oder wohltätigen Privatpersonen zu verdanken. Verschiedene Institute haben im Laufe ihrer Entwicklung die rechtliche Verbindung mit der Gründer-Gesellschaft beibehalten. So werden heute noch z. B. die Sparkasse der Stadt Zürich, die Sparkassa-Gesellschaft Wädenswil, die Caisse d'Epargne et de Prévoyance de Lausanne von der respektiven Gründungsgesellschaft verwaltet.*)

Die *Allgemeine Aargauische Ersparniskasse* dagegen löste sich von der Gründerin, der Kulturgesellschaft, ab und schuf sich ein eigenes Genossenschaftskapital. Ueber die Entwicklungsgeschichte dieser genossenschaftlichen Sparkasse finden wir in der Denkschrift folgende Ausführungen: „Die Allgem. Aarg. Ersparniskasse ist eine im Interesse der Einleger, des sparenden Publikums erfolgte Gründung. Deshalb wurde im Anfang und noch während vieler Jahre das Darlehensgeschäft rein als Nebensache, als blosses Anhängsel zum Sparkassengeschäft betrieben und völlig von diesem abhängig gemacht. Immerhin ging es nicht lange Jahrzehnte so, schon bald war man gezwungen, auf den allgemein gültigen Darlehenszinsfuß Rücksicht zu nehmen, und seine Einlegerzinsfüße darnach zu richten. Jedenfalls mußte man sich in der Folge damit abfinden, daß beim reinen Sparkassenbetrieb dem Darlehensgeschäft ebenfalls soviel Bedeutung zukommt, wie dem Einnehmerbetrieb. So ist die *Allg. Aarg. Ersparniskasse nicht aus freien Stücken, sondern gedrängt durch die Entwicklung, welche das Geldgeschäft genommen hat — mehr und mehr Hypothekenbank geworden,* das Darlehensgeschäft ist in den Vordergrund getreten nnd das Sparkassengeschäft ist — betriebstechnisch gesprochen — Hilfsbetrieb geworden".

Die Allg. Aarg. Ersparniskasse ist jedoch nicht ausschließlich beim Hypothekengeschäft verblieben. Diese weitere bankgenossenschaftliche Entfaltung begründen die leitenden Organe folgendermaßen: „Denn ein Geschäft, das ausschließlich nur das Hypothekengeschäft betreibt, muß zum mindesten verschiedene Chancen der Prosperität und des Emporkommens preisgeben. Die Erscheinung, daß wir Institute mit reinem Sparkassen- und Hypothekarbetrieb nur noch ganz vereinzelt finden, beruht nicht auf Zufall, sondern auf einer natürlichen Entwicklung der Dinge. *Diese Erweiterung des Wirkungskreises ist nicht Selbstzweck der Umgestaltung, sondern erfolgt, damit die Anstalt im Konkurrenzkampfe sich überhaupt auf dem Platze behaupten kann".*

Wir haben mit Absicht einige Einzelheiten der Entwicklungsgeschichte dieser Genossenschaftsbank angeführt, weil sie unsere, in der Einleitung angebrachte Behauptung bestätigt, daß sich die genossenschaftliche Finanzgebarung nicht ohne Rücksicht auf die Entwicklungstendenzen im privatkapitalistischen Banksystem, gestalten kann. Die Allg. Aarg. Ersparniskasse ist wie die nachstehenden Bilanzen zeigen, ein typisches Beispiel der Entwicklungsnotwendigkeiten bankgenossenschaftlicher Wirtschaftstätigkeit.

BILANZ PRO 1812.

Aktiven.		Passiven.	
Darlehen	Fr. 9397.—	Spareinlagen	Fr. 9337.75
		Passivsaldo	„ 59.25
	Fr. 9397.—		Fr. 9397.—

BILANZ PRO 1912.

Aktiven.			Passiven.		
Kassa	Fr.	158,606.02	Stammkapital	Fr.	2,800,000.—
Banken	„	508,725.25	Sicherheitsfonds	„	1,900,000.—
Konto-Korrent-Debitoren	„	843,900.88	Baufonds	„	300,000.—
Wechsel	„	220,971.06	Konto für Gemeinnützigkeit	„	5,000.—
Uebertrag	Fr.	1,732,203.21	Uebertrag	Fr.	5,005,000.—

*) Wegmann.

Uebertrag	Fr.	1,732,203. 21	Uebertrag	Fr.	5,005,000. —
Wertschriften, inkl. Bruchzinsausstand	„	1,823,843. 65	Spareinlagen	„	34,646,603. 58
Darlehen	„	45,999,416. 63	Depositen	„	83,777. 15
Zins- und Bruchzinsausstand auf Darlehen	„	1,413,979. 90	Obligationen	„	10,254,588. 25
Immobilien	„	58,000. —	Zins- und Bruchzinsausstand auf Obligationen	„	196,023. 55
Mobilien	„	2,000. —	Banken	„	140,359. 41
			Konto-Korrent-Kreditoren	„	580,717. 10
			Dividende	„	92,913. 75
			Tantième u. Gratifikationen	„	20,000. —
			Gewinn und Verlust	„	9,460. 60
	Fr.	51,029,443. 39		Fr.	51,029,443. 39

2. Die Spar- und Leihkassen

Die meisten genossenschaftlichen Spar- und Leihkassen sind im Laufe ihrer Entwicklung, infolge der durch die Konzentration im schweizerischen Bankwesen entstandenen Konkurrenz, entweder liquidiert, fusioniert oder in Aktiengesellschaften umgewandelt worden. Von den sechs heute noch existierenden genossenschaftlichen Spar- und Leihkassen tragen drei, nämlich die Spar- und Leihkasse Zurzach, die Caisse d'Epargne et de Prévoyance de Lausanne und die Spar- und Leihkasse Pfäffikon noch Sparkassen-Charakter und lassen sich organisatorisch mit den eigentlichen Sparkassen vergleichen. Die Spar- und Leihkasse Murten und die Spar- und Vorschusskasse Beringen sind nach dem Muster der deutschen Kreditgenossenschaften aufgebaut worden. Die Spar- und Leihkasse Kappel ist eine typische Garantie-Genossenschaft.*)

3. Die Lokal- und Mittelbanken

Im Jahre 1864 gründete der waadtländische Handels- und Industrieverein die Union vaudoise de crédit zur Erleichterung der Kreditvermittlung für alle Bevölkerungsschichten. Persönliche Tüchtigkeit und moralische Zuverläßigkeit waren nun die Sicherheiten, die die Genossenschaftsbank an Stelle der Bürgschaften von dem Kreditsuchenden verlangte. Der Kreditnehmer mußte für den Betrag, in dem er Geld aufzunehmen wünschte, Anteilscheine à Fr. 100.— zeichnen und dafür 10 % des Gesamtbetrages einzahlen. Nach den gleichen Grundsätzen genossenschaftlicher Kreditvermittlung wurden die westschweizerischen Institute, die Banque Populaire Genèvoise, der Crédit Yverdonnois, aufgebaut.

Bezwecken genannte Genossenschaftsbanken vor allem die Kreditvermittlung für Kaufleute und Handwerker, so tendierte die schweiz. Genossenschaftsbank St. Gallen auf Besserstellung der Industriearbeiter, die sich vereinigen.

Bei der Gründung im Jahre 1905 war eine eigentliche Arbeiterbank ins Auge gefaßt worden, die die Spargelder der christlich-sozialen Arbeitervereine sammeln und sie den Unternehmen der Arbeiter, wie Konsum- und Wohngenossenschaften, zur Verfügung stellen sollte. *Die Verhältnisse waren jedoch stärker als das gesteckte Ziel, und das Institut entwickelte sich zu einer kleinen Handelsbank,* deren Kundschaft sich in der Hauptsache aus Handwerkern, Gewerbe- und Handelsstand zusammensetzte.**)

*) Laut Statutenrevision vom Jahre 1919 ist jedoch die persönliche Haftpflicht des einzelnen Mitgliedes aufgehoben worden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen mit Einschluss der Mitgliederbeträge.

**) Wegmann.

Weitere schweizerische Lokal- und Mittelbanken sind die Bank in Langnau und die Obersimmentalische Volksbank.

Erwähnenswert sind die Bestrebungen der neuen Zürcher Kreditgenossenschaft zur Lösung des kreditgenossenschaftlichen Problems. Diese neuzeitliche Gründung versucht mittelst Berechnung einer Kredit-Versicherungs-Prämie eine höhere Belehnung der Gebäulichkeiten zu ermöglichen, als sie die Privat- und Staatsbanken zugestehen können.

Die im Jahre 1914 gegründete Bündnerische Kreditgenossenschaft bezweckt die finanzielle Hilfeleistung wirtschaftlich gesunder, jedoch durch die Kriegsereignisse in Not geratener Hotelbetriebe Graubündens.

4. Großbank

Die Schweizerische Volksbank.

Aus der Entwicklungsgeschichte dieser kreditgenossenschaftlichen Organisation, die mit ihren 80,000 Mitgliedern die größte Genossenschaftsbank in Europa ist, entnehmen wir der Denkschrift folgende Einzelheiten:

Das Mißbehagen über die sozialen Zustände (1868/1869) fand namentlich in Arbeiterkreisen Ausdruck und führte bald zur Bildung einer „Allgemeinen Arbeitergesellschaft der Stadt Bern", die sich aus verschiedenen Vereinen und aus Angehörigen verschiedener Klassen zusammensetzte. In dieser Vereinigung kam selbstverständlich auch das Verhältnis von Kapital und Arbeit zur Sprache, sowie die Konsequenzen der zunehmenden Kapitalinvestierungen in der Großindustrie und den Großunternehmungen zum Schaden des mittelständischen Kleingewerbes. Es wurde beschlossen, nach dem Vorbilde der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine durch Bildung einer Volksbank zur Selbsthilfe zu schreiten. Besondere Schwierigkeit bot die Frage der Mitgliedschaft. Es wurde dann bestimmt, daß nicht nur Arbeiter, sondern Mitglieder anderer Berufs- und Gesellschaftskreise aufgenommen werden sollten. In der brennenden Frage der Haftpflicht konnte man sich auf dem Boden eines Kompromisses verständigen. Jedes Mitglied war für den fünffachen Betrag der volleinbezahlten Anteilscheine haftbar. Am 2. April 1869 wurde nach beinahe einstimmiger Genehmigung die Konstituierung der Genossenschaft unter der Firma „Volksbank in Bern" durch 53 Mitglieder beschlossen. Die damalige Mitgliedschaft setzt sich aus folgenden Berufskategorien zusammen:

Arbeiter und Handwerker	25
Subalterne Beamte	14
Angehörige wissenschaftlicher Berufsarten, höhere Angestellte, Beamte und Militärs . . .	8
Kaufleute	3
Unbekannt	3
Total	53

Die Zweckbestimmung der Volksbank in Bern war, „dem Kleinen das ihm für sein Geschäft unentbehrliche Kapital zu verschaffen, das bei den damaligen Verhältnissen allzusehr von den großen Unternehmungen absorbiert wurde" und „den Gewinn, den der Kleine für seine Kapitalbeschaffung entweder den Großbanken oder den Wechselwucherern zuwenden müsse, ihm selbst zu sichern".

Endlich hoffte sie in der Organisation der Sparkraft die Unvermöglichen zu kleinen Kapitalisten heran zu bilden. Die Mitgliedschaft war mit folgenden Verpflichtungen verbunden: Ein dem Reservefonds zufallendes Eintrittsgeld zu entrichten, einen Stammanteil einzuzahlen (eventuell in monatlichen Raten von Fr. 1.— bis zur Volleinzahlung von Fr. 100.—) und für die seitens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten eine Garantieaktie im fünffachen Betrage eines vollen Stammanteils zu übernehmen.

Die Volksbank in Bern nahm anderseits Spareinlagen im Betrage von 50 Rp. zinstragend entgegen. „Die Hauptaufgabe der Genossenschaft lag", wie die Denkschrift bemerkt, „in der Gewährung von verzinslichen Vorschüssen an die Mitglieder". Die Vorschüsse wurden gegen Wechsel auf nicht länger als drei Monate bewilligt, konnten aber auf höchstens drei fernere Monate verlängert werden.

Die ernste genossenschaftliche Ueberzeugung in den Gründungsjahren kam in der statutarischen Bestimmung zum Ausdruck, wonach bei ungenügenden Mitteln zur Befriedigung aller Bedürfnisse die Gesuche um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug erhalten sollten. Schon damals wurde den Genossenschaftsmitgliedern ein Personalkredit von Fr. 400.— im Maximum gewährt.

In der Eröffnung zahlreicher Filialen zeigt sich die erfreuliche Entwicklung der Volksbank in Bern. Am 1. Oktober 1880 nahm das Institut mit Rücksicht auf die in verschiedenen Kantonen niedergelassenen Filialen und gestützt auf den Beschluß der Generalversammlung die Firmabezeichnung „Schweizerische Volksbank" an.

Gründungs- bezw. Eröffnungs-Daten der Niederlassungen der Schweiz. Volksbank:

Bern (2. April 1869)	1. Juli 1869	St. Immer	15. April 1895
Saignelégier	1. Sept. 1875	Genf	10. Juni 1896
Zürich	1. Okt. 1877	Zürich, Comptoir Helvetiaplatz	15. Febr. 1899
Freiburg	12. April 1880	Montreux	1. Juli 1901
Basel	1. Okt. 1880	Lausanne	1. Juli 1906
St. Gallen	1. Nov. 1881	Münster	1. Jan. 1912
Wetzikon	15. Juni 1888	Delsberg	1. Mai 1912
Tramlingen	1. April 1889	Thalwil (Agentur seit 1908)	1. Juli 1915
Pruntrut	1. Okt. 1889	Biel	1. Juli 1918
Winterthur	1. Jan. 1892	St. Moritz	1. Juli 1919
Uster	11. April 1892		

Trotz der nachkriegszeitlichen Wirtschaftskrisis hat die Schweiz. Volksbank ihr bankgenossenschaftliches Einzugsgebiet bedeutend erweitert. Sie eröffnete Comptoirs in Weinfelden, Kreuzlingen, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Amriswil, Brugg und Locarno; Agenturen in Dübendorf und Romont. Ende 1922 besaß die Schweiz. Volksbank 17 Kreisbanken, 13 Comptoirs, 20 Agenturen und 1 Sommeragentur. — Ihrem Umfange nach gehört die Schweiz. Volksbank zu den sieben Großbanken der Schweiz und übt einen bedeutenden Einfluß aus auf den Finanzmarkt des Landes.

5. Die schweizerischen Raiffeisenkassen

Die schweizerischen Darleihenskassen (System Raiffeisen) sind dem genossenschaftlichen Ideal vollständig treu geblieben und haben somit die wesentlichen Merkmale einer genossenschaftlichen Finanzpolitik beibehalten. Das Einzugsgebiet einer Raiffeisenkasse beschränkt sich auf eine Gemeindeeinheit, die Mitglieder haften solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Die Verwaltung außer dem Kassier ist ehrenamtlich.

Der *Verband schweizerischer Darleihenskassen* umfaßte im Jahre 1921 bereits 302 Raiffeisenkassen. Sein Zweck liegt in der Förderung der Volkswohlfahrt durch:

1. Gründung, Ausbreitung und Fortbildung von Darleihenskassen, von gemeinnützigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
2. Erteilung von Rat und Auskunft in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten.
3. Durchführung einer geordneten einheitlichen Geschäftsführung der angeschlossenen Genossenschaften.
4. Betrieb einer Verbandskasse nach kaufmännischen Grundsätzen behufs Geldausgleich.

Statistik der schweizerischen Raiffeisenkassen.
Entwicklung von 1903—1921.

Jahr	Anzahl der Kassen	Umsatz	Spareinlagen	Reserven
		Fr.	Fr.	Fr.
1903	25	6,037,707	526,953	10,581
1904	38	9,896,497	1,368,260	10,053
1905	49	13,697,274	2,246,882	41,239
1906	61	15,678,817	3,071,059	69,658
1907	74	22,619,703	4,296,578	98,305
1908	94	26,655,990	5,488,940	37,322
1909	108	36,552,978	7,260,667	187,539
1910	139	46,137,886	9,239,938	244,442
1911	154	52,408,041	10,428,555	301,385
1912	159	57,023,987	11,574,870	390,293
1913	166	56,220,170	12,832,339	474,880
1914	178	47,254,453	13,918,638	561,643
1915	183	54,246,375	15,298,354	661,519
1916	195	83,981,027	17,780,139	779,175
1917	208	115,486,946	21,434,105	927,718
1918	224	197,354,686	30,237,432	1,125,162
1919	250	263,829,599	38,643,068	1,418,320
1920	271	279,078,171	45,155,186	1,732,359
1921	302	290,683,399	49,602,623	2,136,240
1922	318	285,449,902	55,143,313	2,621,777
1923	332	324,678,018	62,800,062	3,709,157

In unsere finanzwirtschaftlichen Betrachtungen haben wir folgende schweizerische bankgenossenschaftliche Institute einbezogen:

Name und Domizil	Gründungsjahr	Genossenschaftskapital
		Fr.
A. Großbanken.		
Schweiz. Volksbank, Bern	1869	94,687,265
B. Lokal- und Mittelbanken.		
Bank in Langnau, Langnau	1885	987,500
Obersimmenthalische Volksbank, Zweisimmen . .	1902	229,500
Gewerbekasse Baden, Baden	1864	4,000,000
Banque Populaire Genèvoise, Genève . . .	1868	4,254,000
Union Vaudoise du crédit, Lausanne	1864	6,329,100
Schweiz. Genossenschaftsbank, St. Gallen . . .	1905	5,102,000
Crédit Yverdonnois, Yverdon	1914	2,191,400
Bündnerische Kreditgenossenschaft, Chur . . .	1914	3,291,700
Neue Zürcher Kreditgenossenschaft, Zürich . .	1908	345,000
Verband schweiz. Darlehenskassen, Bichelsee . .	1902	1,706,815

Name und Domizil	Gründungsjahr	Genossenschaftskapital
		Fr.
C. Spar- und Leihkassen.		
Spar- und Leihkasse Murten	1868	22,000
Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon	1833	220,000
Spar- und Leihkasse Zurzach	1852	1,000,000
Spar- und Vorschußverein Beringen, Beringen	1869	ohne Genossenschaftskapital
Spar- und Leihkasse Kappel, Kappel	1889	do.
Caisse d'Epargne et de Prévoyance, Lausanne	1817	do.
D. Sparkassen.		
Sparverein „Biene“ Altstätten	1879	do.
Ersparniskasse der Stadt Biel, Biel	1823	do.
Bürgerliche Ersparniskasse der Stadt Bern	1820	do.
Caisse d'Epargne du district de Cossonay	1833	do.
Amtsersparniskasse Fraubrunnen, Fraubrunnen	1839	do.
Ersparniskasse von Konolfingen, Großhöchstetten	1828	do.
Sparverein Jonschwil	1879	do.
Sparkasse Küsnacht, Küsnacht	1838	do.
Ersparnisanstalt Rehetobel	1838	do.
Caisse d'Epargne des sociétés de secours mutuels fédérés du Valais, Saxon	1876	do. do.
Ersparniskasse Speicher	1819	do.
Sparkasse Stein, Stein (Toggenburg)	1888	do.
Sparkasse des Wahlbezirks Thalwil	1841	do.
Amtsersparniskasse Thun, Thun	1826	do.
Sparkasse Trogen, Trogen	1821	do.
Caisse d'Epargne du district de Vevey	1814	do.
Sparkasse-Gesellschaft, Wädenswil	1816	do.
Sparkasse des Bezirkes Hinwil, Hinwil	1829	do.
Sparkasse der Stadt Zürich, Zürich	1805	do.
Zinstragender Sparhafen, Zürich	1850	do.
Ersparnisanstalt Zuzwil	1904	do.
Sparkasse Stäfa, Stäfa	1818	do.
Sparkasse Horgen	1820	do.
Einwohner-Ersparniskasse für den Amtsbezirk Bern	1821	do.
Caisse d'Epargne du district de Moudon, Moudon	1822	do.
Ersparnisanstalt von Nidwalden, Stans	1827	do.
Sparkasse Wald, Wald (Appenzell)	1829	do.
Caisse d'Epargne et de Prévoyance d'Orbe	1833	do.
Ersparniskasse des Amtsbezirkes Laupen	1834	do.
Sparkasse Richterswil-Hütten	1834	do.
Caisse d'Epargne du district d'Aigle, Aigle	1835	do.
Sparkasse des Bezirkes Dielsdorf	1837	do.
Caisse d'Epargne d'Aubonne, Aubonne	1837	do.
Ersparniskasse Leerau, Kirchleerau	1839	do.
Sparkasse Uetikon a. S.	1850	do.

Name und Domizil	Gründungs-jahr	Genossenschaftskapital
		Fr.
Sparkasse Limmattal, Zürich	1834	ohne Genossenschaftskapital
Sparkasse Kollbrunn, Kollbrunn	1851	do.
Ersparniskasse Enge, Zürich	1857	do.
Sparkasse Seebach, Seebach	1866	do.
Ersparnisanstalt Oberuzwil, Oberuzwil	1874	do.
Caisse d'Epargne de la Paroisse d'Attalons	1876	do.
Caisse d'Epargne de Vuisternens	1878	do.
Sparverein „Biene“ Solothurn	1884	do.
Sparverein Balsthal-Klus	1886	do.
Sparverein „Ameise“ von Tablat, St. Gallen	1886	do.
Sparverein „Biene“ Choindez	1892	do.
Sparverein „Biene“ Ebnat-Kappel	1898	mit Genossenschaftskapital
Sparkasse Elgg, Elgg	1851	155,000
Ersparniskasse des Amtsbezirkes Interlaken	1852	10,700
Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau, Langnau	1840	20,000
Ersparnisanstalt Niederuzwil	1858	52,500
Sparverein für Rorschach und Umgebung, Rorschach	1880	25,000
Ersparniskasse Rüeggisberg, Rüeggisberg	1835	25,500
Amtsersparniskasse Aarberg, Aarberg	1843	586,750
Amtsersparniskasse Burgdorf, Burgdorf	1834	101,000
Amtsersparniskasse Erlach in Ins	1883	129,000
Kreditkasse Lyß, Lyß	1904	475,750
Amtsersparniskasse Oberhasli, Meiringen	1860	312,100
Ersparniskasse Nidau, Nidau	1824	209,500
Amtsersparniskasse Niedersimmenthal, Wimmis	1838	300,000
Allgem. Aarg. Ersparniskasse, Aarau	1812	7,300,000
Amtsersparniskasse in Sumiswald	1900	153,000
Ersparniskasse Laufenburg, Laufenburg	1843	750,000
„L'Omnium“ Société d'Epargne, Lausanne	1887	536,500
Sparkasse Oftringen, Oftringen	1829	150,000
Ersparniskasse Küttigen, Küttigen	1834	150,000
Ersparniskasse Erlinsbach, Erlinsbach	1836	105,000
Ersparnisanstalt Brunnadern, Brunnadern	1864	25,200
Amtsersparniskasse von Obersimmenthal, Zweisimmen	1889	126,300
Depositenklub zur Kaufleuten, Zürich	1895	88,345
Caisse d'Epargne de Dombresson, Dombresson	1895	155,725
Spargenossenschaft Mosnang, Mosnang	1902	30,000
Amtsersparniskasse Schwarzenburg, Schwarzenburg	1904	165,900
Ersparniskasse Baden, Baden	1844	600,000

B. Die Verwendung der Genossenschafts-Kapitalien

a) Die Hypotheken- und Darleihensgeschäfte der schweizerischen Genossenschaftsbanken

1. Allgemeines.

Die Möglichkeit dieses bankmäßigen Geschäftes bei genossenschaftlichen Anstalten setzt die Grundbedingung voraus, daß denselben die nötige langfristige oder unkündbare Kapitalunterlage zur Verfügung steht. In Bezug auf den Immobiliarkredit schreibt Crüger: „Es ist ein nicht mehr bestrittener Grundsatz, daß die Kreditgenossenschaft Immobiliarrealkredit zu gewähren nicht im Stande ist". Die Frage ist verschiedentlich auf deutschen Genossenschafts-Kongressen zur Sprache gekommen und die Zweckmäßigkeit des Immobiliarkredites verneint worden. Dem Hypothekarkredit werden folgende Bedenken entgegengehalten: Durch Gewährung von langfristigen Darleihen und Belehnung von Hypotheken werden die Geldmittel zu sehr gebunden und beeinträchtigen die Liquidität der Genossenschaft. Die Zweckbestimmung der Darleihenskassen liegt in der Befriedigung des Betriebskredites; für den Realkredit ist ihre wirtschaftliche Kraft ungenügend. Das Hypothekargeschäft gehört in die Bankaktivität der privatkapitalistischen Bankinstitute.

Anders liegt dies bei den schweizerischen Genossenschaftsbanken, wo nur wenige kein Hypotheken- oder Schuldschein-Konto aufweisen. Das Hypothekengeschäft ist gerade bei derjenigen Gruppe vorherrschend, die noch keine privatkapitalistischen Finanzmethoden angenommen hat und somit noch alle Mängel der reinen genossenschaftlichen Finanzierung besitzt, nämlich bei den Sparkassen, die $^3/_4$ des Gesamtbetrages des Hypothekarbestandes auf sich vereinigen.*)

	Pro 1916 Hypotheken	Spargelder	Obligationen
Sparkassen . . .	336,531,000	321,848,000	59,980,000
Spar- und Leihkassen .	24,690,000	17,114,000	12,300,000

Somit fallen vorwiegend Spargelder und Obligationengelder für die Finanzierung der Hypothekarkredite in Betracht, d. h. vor allem kurzfristige und ein kleinerer Prozentsatz mittel- und langfristige Fremdgelder. Es muß indessen auf die Tatsache hingewiesen werden, daß, auf Grund praktischer Erfahrung, die Spargelder in normalen Zeiten als langfristiges Fremdkapital verwertet werden können. So bemerkt der Bericht der Amtssparniskasse Fraubrunnen: „Es ist übrigens eine irrige Meinung, wenn höhere Finanzpolitiker trotz aller Belehrung immer wieder von der Annahme ausgehen, die Sparhefte seien als kurzfristige Gelder zur Finanzierung des Hypothekarkredites nicht geeignet. Eine mehr als 100jährige Erfahrung beweist unwiderleglich, daß die Spareinlagen in ihrer Gesamtheit auch in kritischen Zeitläufen durchaus feste Gelder sind. Den vielen gutgeführten Sparkassen im Lande herum ihre Existenz erschweren und die Anlage der Spargelder in Hypotheken untersagen, hieße nichts anderes, als den Hypothekarzins in die Höhe treiben und den Sparsinn lähmen".

Der schweizerische Spareinleger sucht vor allem die Sicherheit in der Anlage seiner Ersparnisse und das Hypothekengeschäft erscheint ihm dabei als sehr zweckmäßig.

2. Die statutarischen Bestimmungen der Hypothekar- und Darleihensgeschäfte.

Die genossenschaftlichen Betriebsgelder finden hier folgende Anwendungen:

a) Darleihen gegen Grundpfandversicherung
b) Faustpfand-Darleihen
c) Bürgschaft-Darleihen
d) Darleihen gegen Viehpfand
e) Darleihen auf Obligationen
f) Darleihen an Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen
g) Darleihen auf Aktien, Lebensversicherungspolizen, Forderungstiteln.

*) Wegmann.

a) Darleihen gegen Grundpfandversicherung. Im allgemeinen darf die Belehnung $^2/_3$ der Grundsteuerschätzung oder der Brandversicherungssumme nicht übersteigen. Die Höhe der Belehnung darf bei der Spar- und Vorschußkasse Beringen 60 % der Schätzung oder des Verkehrswertes des Unterpfandes nicht übersteigen, dient letzteres zu industriellen Zwecken, sogar nur 40 %. Bei höherer Belehnung verlangt die Bank Bürgschaft und erhöhten Zinsfuß.

b) Faustpfand-Darleihen. Diese werden gegen Hinterlage von guten Wertschriften gewährt. Der Tageskurs der Faustpfandtitel muß die Schuldsumme gewöhnlich um 20 % übersteigen. Die Spar- und Vorschußkasse Beringen behält sich das Recht vor, bei Entwertung der verpfändeten Titel genügenden Ersatz zu fordern.

c) Bürgschafts-Darleihen. Diese werden meistens auf die Solidarhaft von zwei inländischen, zahlungsfähigen Bürgern zugestanden. Die Sparkasse des Bezirks Dielsdorf gewährt Darleihen auf Bürgschaften bis zu 3 % der gesamten Aktiven der Genossenschaftsbank.

d) Darleihen gegen Viehpfand. Die Spar- und Vorschußkasse Beringen gewährt Darleihen gegen Viehpfand bis zu 60 % der Versicherungssumme. Die Spar- und Leihkasse Pfäffikon bewilligte im Jahre 1922 acht Darleihen auf Viehpfand im Gesamtbetrage von Fr. 22,800.—.

e) Darleihen auf Obligationen. Die Schweizerische Volksbank führte im Jahre 1872 Darleihen auf Obligationen ein, deren Rückzahlung auf eine jeweilige dreimonatige Kündigung, längstens aber innerhalb eines Jahres erfolgen sollte. Mit der finanziellen Erstarkung und der damit verbundenen leichteren Immobilisationsmöglichkeit der Gelder, schritt die Bank zur Einführung der Darleihen auf sechs Monate. Mit der Zeit bewies sich die Befristigung der Darleihen als unzweckmäßig, und die Schweizerische Volksbank griff zu einem neuen Schuldinstrument, dem zeitlich unbefristeten, lediglich eine Kündigungsklausel enthaltenden Schuldschein.

f) Darleihen an Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen. Die fortschreitende Kommunalisierungstendenz stellt an die Gemeinden immer bedeutendere finanzielle Anforderungen, die sie, wie der Staat, in Anleihen zu befriedigen suchen. Als erster Kreditgeber kommt die Kantonalbank in Betracht, im weiteren die lokalen Bankinstitute. Die Ersparnisanstalt Rüeggisberg kann Darleihen an die Einwohnergemeinde Rüeggisberg und die Schul- und Weggemeinden der Einwohnergemeinde Rüeggisberg ohne besondere Sicherheit, jedoch in gesetzlicher Form gewähren.

Einige Genossenschaftsbanken erleichtern die Kreditgewährung an genossenschaftliche Organisationen. So gewährt die Ersparniskasse Rüeggisberg an Genossenschaften mit persönlicher Haftbarkeit der Mitglieder Darleihen oder Kredite bis höchstens Fr. 30,000.— ohne besondere Sicherheit.

3. Die Hypothekengelder einer Anzahl schweizerischer Genossenschaftsbanken im Jahre 1922.

Name	Hypotheken	Spar- und Obligationengelder	Hypotheken in % der Spar- und Obligationengelder	Prozentuales Verhältnis der Hypotheken zu den Gesamtaktiven
	Fr.	Fr.		
1. Sparkassen.				
Spargenossenschaft Mosnang .	417,329	423,824	98,46	87,79
Sparverein Jonschwil . . .	236,640	393,884	60,07	57,23
Sparkasse Horgen . . .	6,826,497	7,138,276	95,63	89,70
Ersparniskasse Zuzwil . .	826,453	1,278,682	64,03	51,94
Sparkasse der Stadt Zürich .	31,526,090	30,268,292	104,15	96,14
Sparkasse Küsnacht . . .	1,509,582	1,697,306	88,93	82,10
Allgem. Aarg. Ersparniskasse .	79,706,984	86,910,039	91,71	79,34

Name	Hypotheken	Spar- und Obligationengelder	Hypotheken in % der Spar- und Obligationengelder	Prozentuales Verhältnis der Hypotheken zu den Gesamtaktiven
	Fr.	Fr.		
2. Spar- und Leihkassen.				
Spar- und Vorschußkasse Beringen	1,039,160	1,156,812	89,82	66,04
Caisse d'Epargne et de Prévoyance Lausanne	4,220,492	4,380,805	96,44	94,34
Spar- und Leihkasse Murten	77,500	981,697	78,94	59,59
Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon	12,262,672	16,087,289	76,22	67,33
Spar- und Leihkasse Kappel	2,033,348	2,461,761	82,59	60,94
Spar- und Leihkasse Zurzach	12,020,522	12,953,453	42,79	75,92
3. Lokal- und Mittelbanken.				
O.-Simmenthal. Volksbank	533,907	2,498,849	21,36	16,54
Bank in Langnau	8,385,298	15,156,887	52,32	40,10
Gewerbebank Baden	24,550,307	27,880,670	88,05	65,66
Banque Populaire Genèvoise	688,300	15,294,005	4,58	2,89
Union Voudoise de Crédit	4,612,416	13,419,522	34,38	17,36
Schweiz. Genossenschaftsbank Crédit Yverdonnois, Yyerdon	302,325	5,375,941	5,62	2,98
4. Großbank.				
Schweizerische Volksbank	169,022,975	456,936,328	36,99	19,92

Durchschnittszahlen.

	Hypotheken in % der Spar- und Obligationengelder	Prozentuales Verhältnis der Hypotheken zu den Gesamtaktiven
1. Sparkassen	86,14	77,74
2. Spar- und Leihkassen	77,83	70,61
3. Lokal- und Mittelbanken	26,52	17,77
4. Großbank	36,99	19,92

Unsere statistischen Berechnungen geben uns Aufschluß über die Verwendung der Betriebskapitalien in den verschiedenen Kategorien der Genossenschaftsbanken. Der Hypothekarkredit bildet bei den Sparkassen, Spar- und Leihkassen das hauptsächliche, öfters sogar das einzige Passivgeschäft. Die Lokal- und Mittelbanken immobilisieren durchschnittlich 17,77 % und die Schweizerische Volksbank 19,92 % der Gesamtaktiven im Hypothekarkredit.

Hypotheken- und Darleihen-Konto der Schweizerischen Volksbank pro 1922.
Direkte Grundpfandforderungen (Hypotheken I. Ranges und weitere Hypotheken).

Bestand am 31. Dezember 1921 . . .	6,504 Konti mit	Fr. 115,552,617. 35
Belastung im Jahre 1922		„ 39,572,008. 76
		Fr. 155,124,626. 11
Gutschriften im Jahre 1922		„ 22,907,209. 89
Bestand am 31. Dezember 1922 . . .	6,636 Konti mit	Fr. 132,217,416. 22

Dieselben sind sichergestellt durch:

Grundpfand	Grundpfand verstärkt durch		
	Bürgschaft	Hinterlagen	Hinterlagen und Bürgschaft
Betrag Fr.	Betrag Fr.	Betrag Fr.	Betrag Fr.
*96,979,070. 67	28,718,620. 60	3,063,720. —	2,635,720. 15

* wovon Fr. 35,781,183. 27 Hypotheken I. Ranges innerhalb $^2/_3$ der Schätzungssumme.

4. Darleihen.

Bestand am 31. Dezember 1921 . . .	6,763 Konti mit	Fr. 35,929,792. 93
Belastungen im Jahre 1922		„ 13,628,892. 61
		Fr. 49,558,685. 54
Gutschriften im Jahre 1922		„ 12,753,126. 31
Bestand am 31. Dezember 1922 . . .	6,931 Konti mit	Fr. 36,805,559. 23

Dieselben sind sichergestellt durch:

Bürgschaft Betrag Fr.	Pfand Betrag Fr.	Grundpfand Betrag Fr.	Pfand oder Grundpfand verstärkt durch Bürgschaft Betrag Fr.
6,972,985. 20	15,602,434. 80	6,442,069. 70	7,021,565. 40

Hypotheken I. Ranges
(Zusammenstellung über die Höhe der Hypotheken I. Ranges)

Beträge von Fr.	Anzahl
1—500	55
501—1,000	27
1,001—2,000	25
2,001—3,000	19
3,001—4,000	13
Uebertrag	139

Darleihen
(Zusammenstellung über die Höhe der Darleihensbeträge)

Beträge von Fr.	Anzahl
1—50	157
51—100	270
101—200	518
201—300	503
301—400	440
Uebertrag	1888

Beträge von Fr.	Anzahl
Uebertrag	139
4,001—5,000	34
5,001—10,000	118
10,001—20,000	248
20,001—30,000	135
30,001—40,000	58
40,001—50,000	63
50,001—100,000	75
über 100,000	36
Total	906

Beträge von Fr.	Anzahl
Uebertrag	1888
401—500	504
501—1,000	1480
1,001—2,000	1169
2,001—3,000	607
3,001—4,000	354
4,001—5,000	309
5,001—10,000	669
10,001—20,000	394
20,001—30,000	129
30,001—40,000	57
40,001—50,000	30
50,001—100,000	76
über 100,000	21
Total	7687*)

5. Die Rückzahlungsmodalitäten.

Verschiedene Genossenschaftsbanken machen die Amortisation des Hypothekarkredites zur Grundbedingung.

Darlehenskasse Waldkirch. § 33. Darleihen dürfen nur an Vereinsmitglieder, Korporationen und Genossenschaften innerhalb der Ortsgemeinde Waldkirch abgegeben werden. Die Art und Weise und die Zeit der Rückzahlung müssen immer zum voraus vereinbart und der Leistungsfähigkeit des Schuldners möglichst angepaßt und die Zahlungsfristen eher weiter als zu enge gespannt werden; dagegen soll auch für pünktliche Einhaltung der Fristen gehalten und dieselben nur aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Die Rückzahlung kann geschehen: a) auf einmal,
b) in bestimmten Raten,
c) in Form der Amortisation.

Bei der Ersparniskasse der Stadt Biel beträgt die Amortisationsquote mindestens ½ % des ursprünglichen Kapitals. Erreicht das Schuldkapital einen Drittel der Grundsteuerschätzung, so kann der Schuldner die Ermäßigung oder die Einstellung der Amortisation verlangen.

Ebenso verlangt die Amtsersparniskasse Oberhasli in der Regel die amortisationsweise Rückzahlung der Darleihen.

Gewöhnlich knüpfen die Genossenschaftsinstitute gewisse Bedingungen an die Rückzahlungsmöglichkeiten. Während die Spar- und Vorschußkasse Beringen kleinere Beträge ohne vorherige Kündigung auszahlt, verlangt sie für größere Kapitalablösungen eine Kündigungsfrist von 3 bis 6 Monaten.

Die Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon kennt die samthafte und ratenweise Rückzahlung der Darleihen. Teilzahlungen können jedoch nur in runden, durch 10 teilbare Summen und sofern sie mehr als Fr. 300.— betragen, nur nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung geleistet werden.

Eine grosse Anzahl von Genossenschaftsbanken gewähren Darleihen auf unbestimmte Zeit, aber immobilisieren dadurch ihre flüssigen Mittel auf lange Zeit und können den fortwährenden Kreditbedürfnissen der Genossenschaften nicht mehr genügen. Darum entsprechen die von einigen Genossenschaftsbanken praktizierten Annuitätendarleihen nach unserer Auffassung besser der Zweckbestimmung der genossenschaftlichen Kreditanstalt.

*) Vide Denkschrift 1919.

Der Hypothekarzinsfuß richtet sich im allgemeinen nach den auf dem Geldmarkte geltenden Ansätzen. So bestimmt die Ersparniskasse Niedersimmenthal, „daß die Darlehen zu demjenigen Zinsfuß zu verzinsen sind, welcher jeweilen dem Geldmarkte entsprechend vom Verwaltungsrate festgesetzt wird. Der Verwaltungsrat soll dabei auf die verschiedenen Kategorien von Darlehen und ihre Versicherung gebührend Rücksicht nehmen".

Ausnahmen, im Sinne eines niedrigen Zinsfußes, können gemeinnützige Institute mit hohen Reserven, geringen Verwaltungskosten oder Steuerprivilegien bilden.

Einige Genossenschaftsinstitute bestimmen, daß stets den kleinen Kreditsuchenden der Vorzug zu geben ist, was auf das Vorhandensein genossenschaftstreuer Grundsätze dieser Banken schließen läßt.

Die schweizerischen Raiffeisenkassen bringen ihre Hypotheken unter Schuldnerkonto (Feste Anlagen) und „Darlehen" zum bilanzmäßigen Ausdruck. Diese Hypothekengelder betrugen im Jahre 1921 bei den 302 Raiffeisenkassen Fr. 71,943,854, die sich auf Hypotheken-Darleihen (größtenteils mit Bürgschaft), faustpfändlich gedeckte Vorschüsse, reine Bürgschaftsdarleihen und zu einem geringen Prozentsatz auf Darleihen gegen Viehpfand erstreckten.

b) Die Konto-Korrent-Debitoren

Die Pflege dieses Geschäftszweiges geht bei der Schweizerischen Volksbank auf das Jahr 1870 zurück. Sie ging damals von der Voraussetzung aus, daß diese Form der Benützung des Bankkredites dem gewerbe- und handeltreibenden Publikum am meisten Konvenienz biete. Die blühende Entwicklung dieses Geschäftszweiges geht aus folgenden statistischen Angaben hervor.

Es bestanden:

Auf Ende	Kredite	Bewilligte Kreditsumme	Davon in Anspruch genommen
1870	18	Fr. 77,000. —	Fr. 61,026. 95
1880	563	„ 3,675,450. —	„ 2,734,410. 87
1890	1,530	„ 13,409,321. —	„ 10,476,087. 50
1900	7,706	„ 79,182,601. 85	„ 63,179,549. 87
1910	19,558	„ 253,203,902. 95	„ 214,497,234. 52
1918	26,031	„ 389,196,894. 15	„ 334,593,954. 75
1919	26,406	„ 431,319,772. 80	„ 352,980,408. 49
1921	28,645	„ 393,489,783. 15	„ 381,118,634. 56
1922	28,738	„ 370,366,096. 20	„ 353,627,372. 56

Wie die Denkschrift bemerkt, haben die starken Erhöhungen der Kreditbeträge und Kreditsaldi zur Finanzierung größerer, mit der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung unseres Landes zusammenhängenden kommerziellen Transaktionen beigetragen. Bis zum Jahre 1905 erlaubten die Statuten außer dem Personalkredit die Gewährung ungedeckter Kredite nicht, was eine zahlreiche Kundschaft zur Konkurrenz trieb. In jenem Jahre wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Verwaltungsrat ausnahmsweise in einzelnen Fällen auf bestimmte Zeit Darleihen und Kredite unter besonderen Bedingungen gewähren kann. Im weiteren erließ der Verwaltungsrat ein Reglement über die Benützung der sogenannten „Saisonkredite", von der Voraussetzung ausgehend, daß in jeder Branche der Gewerbetreibende, Industrielle oder Kaufmann seine Einkaufsperioden hat und flüssige Mittel benötigt. Grundbedingung für die Eröffnung eines „Saisonkredites" sind: Kreditfähigkeit, Vorlegung von Bilanzen, eventuell Einsichtnahme in die Bücher. Die Erfahrungen sind befriedigend und Verluste sind dadurch dem Institute nicht entstanden.

Deckung der Kreditposten für das Jahr 1922.

			Ungedeckt bewilligte Anzahl Konti
Durch: Bürgschaft	Fr.	53,142,319. 90	447
Pfand	„	136,697,784. 95	
Grundpfand	„	73,728,384. 50	
Pfand oder Grundpfand verstärkt durch Bürgschaft	„	91,782,402. 20	Nominalbetrag
Stammanteil und Personalkredit	„	14,985,204. 65	Fr. 36,248,105. 90
Kreditbetrag	Fr.	370,336,096. 20	
wovon bezogen	„	353,627,372. 56	

Neben den gewöhnlichen Konto-Korrent-Krediten kennt die Schweiz. Volksbank Akzeptkredite und Akkreditivkredite; letztere werden oft in Warenkrediten konsolidiert. Einige Genossenschaftsbanken, wie z. B. die Amtsersparniskasse Burgdorf, bestimmen ausdrücklich, daß Blankokredite nicht gewährt werden dürfen.

Bei der Bank in Langnau belaufen sich die Blanko-Vorschüsse, die in Rubriken „Wechsel", „Akkreditive" und „Darlehen" figurieren, im Jahre 1922 auf Fr. 364,000. — in 35 Posten.

In Bezug auf die Höhe der Konto-Korrent-Debitoren bei der Schweiz. Volksbank gibt folgende Statistik für das Jahr 1918 Aufschluß.

Kredite (Zusammenstellung über die Höhe der Kreditbeträge):

Beträge von Fr.	Anzahl	Beträge von Fr.	Anzahl
1—50	47	3,001—4,000	1,977
51—100	56	4,001—5,000	2,085
101—200	110	5,001—10,000	4,205
201—300	235	10,001—20,000	2,707
301—400	275	20,001—30,000	1,040
401—500	524	30,001—40,000	544
501—1,000	3,658	40,001—50,000	398
1,001—2,000	3,915	50,001—100,000	714
2,001—3,000	3,039	über 100,000	502
		Total	26,031

Aus den bilanzmäßigen Angaben ist leider die Höhe der Kapitalbeträge jeder einzelnen Kategorie nicht ersichtlich. Insoweit wir Angaben besitzen, betragen die Kreditgewährungen von Fr. 1—5000 61,16 % der Gesamtsumme.

Die Konto-Korrent-Debitoren in Prozenten der Gesamtaktiven im Jahre 1916.)*

Sämtliche Banken	
Kantonalbanken	15,3
Großbanken	43,3
Lokal- und Mittelbanken	36,4
Spar- und Leihkassen	19,4
Sparkassen	2,1
Genossenschaften allein	
Schweizerische Volksbank	43,2
Lokal- und Mittelbanken	18,4
Spar- und Leihkassen	5,4
Sparkassen	1,31
Raiffeisenkassen	27,4

*) Wegmann.

Die Konto-Korrent-Debitoren einiger Genossenschaftsbanken im Jahre 1922.

		% der Aktiven
1. Schweizerische Volksbank . . .	Fr. 353,627,372. —	41,9
2. Lokal- und Mittelbanken:		
Bank in Langnau	Fr. 1,892,793. 85	9
Obersimmenthalische Volksbank . .	„ 1,443,662. 70	44
Union Vaudoise du Crédit . . .	„ 2,286,169. 46	8
Genossenschaftsbank in St. Gallen .	„ 35,440,975. 61	78
	Durchschnittlich	34,75 %
3. Leih- und Sparkassen:		
Spar- und Vorschußkasse Beringen .	Fr. 82,660. —	5
Leih- und Sparkasse Zurzach . .	„ 635,961. —	4
Leih- und Sparkasse Kappel . .	„ 835,467. —	25
Spar- und Leihkasse Pfäffikon . .	„ 1,148,836. —	6
Spar- und Leihkasse Murten . .	„ 536,309. —	41
	Durchschnittlich	16,2 %
4. Sparkassen:		
Ersparnisanstalt Oberuzwil . . .	Fr. 251,675. —	11
Sparkasse Stein	„ 81,216. —	18
Ersparnisanstalt Zuzwil . . .	„ 219,073. —	13
Sparkasse Horgen	„ 27,390. —	0,3
Ersparniskasse Rüeggisberg . .	„ 74,843. —	2
	Durchschnittlich	8,80 %
5. Die 302 Raiffeisenkassen . . .	Fr. 37,952,216. —	33
	Durchschnittlich	33 %

Wenn obige Berechnungen nicht zu endgültigen Schlußfolgerungen dienen können (die Vergleichsbasis ist nicht dieselbe vom Jahre 1916 und 1922. Während Wegmann in seinen statistischen Erklärungen sämtliche Genossenschaftsbanken einbezogen hat, beschränkten wir uns auf eine Anzahl derselben), so geben sie uns doch einen Hinweis auf die Entwicklungstendenzen der Konto-Korrent-Debitoren im genossenschaftlichen Bankbetrieb.

Sämtliche Kategorien verzeichnen seit dem Jahre 1916 eine bedeutende Vermehrung. Nur die Schweizerische Volksbank mit Fr. 353,627,372. 56 oder 41,9 % aller Aktiven verzeigt einen kleinen Rückgang, der auf die beträchtliche Verminderung der Konto-Korrent-Debitoren im Jahre 1922 zurückzuführen ist. (Verminderung gegenüber dem Vorjahre 27,4 Millionen.) Aus dem gegebenen Zahlenmaterial dürfte indessen der Schluß gezogen werden, daß speziell die Sparkassen, Spar- und Leihkassen und die Lokal- und Mittelbanken durch Einführung der Konto-Korrent-Kredite ihre Banktätigkeit erweitert haben.

Wie die Schweizerische Volksbank, verlangen auch die übrigen Genossenschaftsinstitute Bürgschaft, faust- oder grundpfändliche Sicherheiten für die Gewährung von Konto-Korrent-Krediten. Ungedeckter Kredit gehört zur Ausnahme und wird höchstens Gemeinden und Korporationen gewährt.

Nach Wegmann ist es auch für die Rentabilität am vorteilhaftesten, wenn sich Einzahlungen und Abhebungen mehr oder weniger die Waage halten, d. h. wenn neben dem Konto-Korrent-Debitoren- auch ein entsprechendes Konto-Korrent-Kreditorengeschäft betrieben wird.

Wenn sich auch bei einigen Genossenschaftsbanken die Konto-Korrent-Debitoren mit den Konto-Korrent-Kreditoren summarisch decken, so überwiegen die ersteren im allgemeinen die zweiten doch bedeutend.

Prozentuales Verhältnis der Konto-Korrent-Debitoren zu den Konto-Korrent-Kreditoren bei den obigen Banken pro 1916.

	Konto-Korrent-Debitoren	Konto-Korrent-Kreditoren	%
Schweizerische Volksbank	Fr. 353,627,372	Fr. 127,307,096	277
Lokal- und Mittelbanken	„ 41,063,601	„ 14,873,797	270
Spar- und Leihkassen	„ 2,239,237	„ 1,821,795	123
Sparkassen	„ 654,198	„ 587,232	111
Raiffeisenkassen	„ 37,952,221	„ 27,124,020	140

Zur Finanzierung der Konto-Korrent-Debitoren müssen sämtliche Banken die Obligationen und Spargelder heranziehen. Ueber die Deckung der Konto-Korrent-Debitoren finden wir außer bei der Schweizerischen Volksbank nur spärliche Bilanzangaben.

Gewerbekasse Baden.

Saldi der Konto-Korrent-Debitoren pro 1922			Fr. 2,425,613. 11
Gedeckt durch: Grund- und Faustpfand	Fr. 1,523,549. 16		
Bürgschaft	„ 818,213. 25		
Oeffentliche Garantie	„ 83,850. 70	„	2,425,613. 11

c) Das Wechseldiskontogeschäft

Die Diskontierung von Geschäftswechseln bietet für kreditschwache Genossenschaftsbanken dem Konto-Korrent-Kreditgeschäft gegenüber den Vorteil, daß die Wechsel, insofern es sich um bankfähiges Wechselmaterial handelt, zur Rediskontierung weitergegeben und das immobilisierte Geld in flüssige Mittel umgewandelt werden kann. Dem Gewerbetreibenden und dem kleinen Handelsmann bietet der Geschäftswechsel die Möglichkeit, seine Forderungen vor der Verfallzeit in bares Geld umzusetzen.

„Das Diskontieren von Wechseln", schreibt Crüger, „bei denen der Passivverpflichtung des Kreditnehmers eine wirkliche Aktivforderung derselben dient, gehört zu den solidesten Geschäftszweigen eines Bankinstitutes, den die Kreditgenossenschaften zu pflegen alle Veranlassung haben. Das Diskontogeschäft ist einer Kreditgewährung gleichzustellen, denn die Genossenschaftsbank gewährt dem Diskontierenden die Wechselsumme, abzüglich der Zinsen, bis zum Verfall". Das Diskontierungsgeschäft gab die Veranlassung zur eigentlichen Kreditgewährung. Das Diskontogeschäft gehört auch tatsächlich zum ältesten Kreditgeschäft der Schweizerischen Volksbank. Vom Zeitpunkte der Geschäftseröffnung (1. Juli 1869) bis 24. Februar 1870 beruhte die ganze Geschäftstätigkeit der Genossenschaftsbank in der Diskontierung von Wechseln der Mitglieder. Später schritt die Anstalt zur Diskontierung von Wechseln von Drittpersonen, was bedeutend zur Entwicklung dieses Geschäftszweiges beitrug. Anfänglich wurde der Diskontosatz für Mitgliederwechsel ½ % tiefer gehalten als derjenige für Nichtmitglieder. Doch wurde die *Schweiz. Volksbank durch die Konkurrenz gezwungen, auf die Differenzierung zu verzichten.* Trotz der Vorzüge der Wechseldiskontierung für Gewerbetreibende und Kaufmannsstand ist die Entwicklung dieser Kreditoperationen den eigentlichen Kreditgewährungen gegenüber geringer geblieben. Die Ursache ist zweifelsohne den Bestimmungen des Wechselgesetzes zuzuschreiben.

Die statutarischen Bestimmungen über das Wechseldiskontogeschäft.

Nur in vereinzelten Statuten finden wir diesbezügliche Bestimmungen vor. Die Sparkasse Uetikon a. S. schliesst die Wechselgeschäfte vollständig aus. Ebenso gewährt die Ersparniskasse Baden grundsätzlich keine Vorschüsse auf Aktien und Wechsel. Bei der Amtsersparniskasse Obersimmenthal bedarf es zur Aufnahme des Diskontowechselgeschäftes des Beschlusses der General-

versammlung. Im allgemeinen wird die Diskontierung von zwei soliden Unterschriften abhängig gemacht. Die Amtssparniskasse Erlach gewährt Darleihen auf Wechsel in der Regel auf längstens 3 Monate. Die Bündnerische Kreditgenossenschaft gewährt laut Art. 5 ihren Mitgliedern Darleihen gegen erneuerbare 1—6 monatliche Eigenwechsel oder Obligo zu maximal 1 % über den offiziellen Diskontosatz der Schweizerischen Nationalbank, minimum 5 % netto.

Die Wechsel betrugen im Jahre 1916:

	In Prozenten der Gesamtaktien*)
Bei der Schweizerischen Volksbank	15,4
„ Lokal- und Mittelbanken	15,5
„ Spar- und Leihkassen	1
„ Sparkassen	0,4
„ Union Vaudoise du Crédit	51,3
„ Crédit Yverdonnois	45,9

Die Kreditbewilligungen müssen in der Regel durch Wechsel sichergestellt werden. Diese Finanzpraxis erklärt die Höhe der Verhältniszahl der westschweizerischen Genossenschaftsbanken.

Union Vaudoise du Crédit: „Les avances faites à tout sociétaire sur son crédit doivent, dans la règle, être représentées par des billets de change souscrits en faveur de l'association, ou par des effets de commerce endossés à l'ordre de celle-ci et ayant au plus 4 mois à courir".

Die Entwicklung des Diskontowechselgeschäftes bei der Schweizerischen Volksbank.

Diskontowechsel.

1869	76	Fr.	27,799. 45	1900	28,686	Fr.	23,067,161. 99
1870	253	„	112,925. 50	1905	34,510	„	27,708,144. 95
1875	1,761	„	1,630,282. 87	1910	38,480	„	37,800,219. 07
1880	5,065	„	3,674,365. 68	1915	33,462	„	74,099,803. 74
1885	8,252	„	5,314,791. 45	1918	21,396	„	83,622,509. 34
1890	14,384	„	9,857,924. 62	1919	22,600	„	106,762,982. 47
1895	18,494	„	11,534,745. 62	1921	43,723	„	112,950,017. 04

Die Höhe der einzelnen Wechsel im Jahre 1918.

350	Stück	auf Fr.	1—20	2,045	Stück	auf Fr.	1,001—2,000
1,423	„	„ „	21—50	854	„	„ „	2,001—3,000
2,604	„	„ „	51—100	411	„	„ „	3,001—4,000
3,598	„	„ „	101—200	315	„	„ „	4,001—5,000
2,216	„	„ „	201—300	555	„	„ „	5,001—10,000
1,484	„	„ „	301—400	373	„	„ „	10,001—20,000
1,272	„	„ „	401—500	204	„	„ „	20,001—30,000
3,554	„	„ „	501—1000	66	„	„ „	30,001—40,000
16,101	Stück ca. 75 % auf Beträge von Fr. 1—1000.			128	„	„ „	40,001—50,000
				243	„	„ „	50,001—100,000
				101	„	„ „	über 100,000

Somit kann festgestellt werden, daß im Wechsel-Portefeuille die Zahl der Wechsel mit kleinen Beträgen immer noch eine beträchtliche ist. Die höheren Abschnitte über Fr. 50,000 stammen im wesentlichen vom Anteil des Institutes an den sogenannten offiziellen Vorschüssen an ausländische Finanzgruppen oder von Operationen, die im Zusammenhange mit der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung des Landes stehen, her.

*) Wegmann.

Das Wechsel-Portefeuille einiger schweizerischer Genossenschaftsbanken im Jahre 1922.

Lokal- und Mittelbanken:	Wechsel	% der Aktiven
Bank in Langnau	Fr. 281,838	1
Union Vaudoise du Crédit	„ 8,587,358	32
Obersimmenthalische Volksbank	„ 307,755	9
Schweiz. Genossenschaftsbank St. Gallen	„ 2,062,221	4
Gewerbekasse Baden	„ 105,053	0,3
Banque Populaire Genèvoise	„ 4,976,936	31
Crédit Yverdonnois	„ 3,089,628	38
	Durchschnittlich	16,6 %
Spar- und Leihkassen:		
Leih- und Sparkasse Ebnat-Kappel	Fr. 8,625	0,2
Spar- und Leihkasse Murten	„ 82,298	6
Spar- und Leihkasse Zurzach	„ 37,470	0,2
Spar- und Leihkasse des Bezirks Pfäffikon	„ 145,237	0,6
	Durchschnittlich	1,85 %
Sparkassen:		
Ersparniskasse Aarberg	Fr. 30,184	0,1
Amtsersparniskasse Sumiswald	„ 3,340	0,04
Amtsersparniskasse Erlach	„ 46,700	0,7
Sparkasse der Stadt Zürich	„ 299,250	0,9
Ersparnisanstalt Niederuzwil	„ 33,406	0,6
	Durchschnittlich	0,47 %

Bei der Schweizerischen Volksbank ist die Verhältniszahl von 15,4% im Jahre 1916 auf 9,7 Prozent zurückgegangen. Die Lokal- und Mittelbanken dagegen verzeichnen eine Vermehrung von von 1,1%, ebenso Spar- und Leihkassen eine solche von 0,85%. Die behandelten Sparkassen weisen gegenüber der Verhältniszahl aller Sparkassen im Jahre 1916 eine leichte Aufwärtsbewegung auf. — Die Bündnerische Kreditgenossenschaft verzeichnet an Wechseldebitoren:

Vorschüsse gegen Eigenwechsel und Obligo	Fr. 14,711,749. —
Diskontorückstände	„ 903,859. 75
	Fr. 15,615,608. 75

oder 71% aller Aktiven.

Durchschnittlicher Betrag der Wechsel bei einigen schweizerischen Genossenschaftsbanken pro 1922.

	Anzahl	Durchschnittlicher Betrag
Schweizerische Volksbank	43,611	Fr. 1,875.—
Bank in Langnau	233	„ 1,263.—
Banque Populaire Genèvoise	2,776	„ 1,721.
Schweizerische Genossenschaftsbank	2,883	“ 719.—
Union Vaudoise du Crédit	6,811	„ 1,260.—
Spar- und Leihkasse Zurzach	114	„ 326.—
Spar- und Leihkasse Pfäffikon	120	„ 1,210.—
Crédit Yverdonnois	2,209	„ 1,399.—
Sparkasse der Stadt Zürich	3	„ 99,750.— *)

Die kargen Angaben der Bilanzen und Statuten wirken für ein eingehenderes Studium hindernd. Wir können indessen die obigen Erhebungen zur Feststellung benützen, dass das Wechsel-

*) Bestand nur aus Schatzanweisungen der Eidgenossenschaft und Eigenwechseln der S. B. B.

geschäft bei den Sparkassen, Spar- und Leihkassen ohne Bedeutung geblieben ist und nur von wenigen praktiziert wird, während dieser Bankzweig bei den westschweizerischen Lokal- und Mittelbanken und der Bündnerischen Kreditgenossenschaft sozusagen die Grundlage der kreditgenossenschaftlichen Vermittlung bildet.

d) Das Inkassogeschäft.

Das Inkassogeschäft, oder auch indifferente Geschäfte genannt, wurde von den Banken vielfach als Propagandageschäft geführt, sodaß die Bedingungen unter dem Drucke der Konkurrenz so tief sanken, daß dieser Geschäftszweig kaum die Spesen deckte. Durch die Initiative der Schweizerischen Volksbank gelang es, in den Tarifen der schweizerischen Inkassobanken eine gewisse Einheitlichkeit zu erzielen. Dank den Vorteilen des ausgedehnten Filial- bezw. Kreisbankennetzes und des umfangreichen Kreditgeschäftes seit der Gründung mit Handel- und Gewerbetreibenden, das wiederum ein beträchtliches Inkassogeschäft mit sich brachte, nahm dieser Geschäftszweig bei der Schweizerischen Volksbank einen bedeutenden Aufschwung.

Inkassowechsel.

	Anzahl	Betrag		Anzahl	Betrag
1869 . .	—	—	1900 . .	12,858	Fr. 2,668,834. 28
1870 . .	19	Fr. 5,657. —	1905 . .	16,163	„ 3,972,489. 37
1875 . .	374	„ 127,225. 10	1910 . .	23,593	„ 6,958,384. 94
1880 . .	1,929	„ 1,652,057. 67	1915 . .	16,294	„ 6,096,794. 93
1885 . .	2,840	„ 625,160. 62	1918 . .	13,670	„ 10,014,773. 31
1890 . .	5,669	„ 1,292,043. 63	1919 . .	16,968	„ 14,832,684. 63
1895 . .	6,104	„ 1,509,487. 79			

Der bedeutende Umsatz des Inkassogeschäftes geht aus dem nachstehenden Konto-Auszug der Schweizerischen Volksbank hervor.

Inkassowechsel.

Portefeuille am 31. Dez. 1918	Fr. 13,670.—	Wechsel mit . .	Fr.	10,014,773. 31
Eingänge im Jahre 1919	„ 1,087,644.—	„ „ . .	„	1,763,416,031. 03
	Fr. 1,101,314.—		Fr.	1,773,430,804. 34
Ausgänge im Jahre 1919	„ 1,084,346.—	„ „ . .	„	1,758,598,119. 71
Portefeuille am 31. Dez. 1919	Fr. 16,968.—	„ „ . .	Fr.	14,832,684. 63

Außer der Schweizerischen Volksbank sind uns nur drei westschweizerische Genossenschaftsbanken bekannt, die das Inkassogeschäft betreiben.

	Stück	Betrag	% der Aktiven	Umsatz 1922
La Banque Populaire Genèvoise . .	—	Fr. 463,574. 75	2	Fr. 6,264,590. 35
Le Crédit Yverdonnois . . .	406	„ 182,875. 25	1,8	„ 8,524,678. 73
L'Union Vaudoise du Crédit . .	578	„ 119,394. 90	0,5	„ 3,925,374. 93

Das Inkassogeschäft ist somit außer bei den genannten Bankinstituten von nur geringer Wichtigkeit geblieben.

d) Das Effektengeschäft.

Das Portefeuille für Wertschriften dient einerseits zur Anlage überflüssiger Gelder, anderseits zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft. Infolge allzu starken Geldüberflusses, der im Diskontogeschäft keine genügende Verwendung fand, sah sich die Verwaltung der Schweizerischen Volksbank im Jahre 1872 zum erstenmale veranlaßt, einen Teil der flüssigen Mittel in Wertschriften anzulegen (Denkschrift der Schweizerischen Volksbank 1919).

Bei einigen Genossenschaftsbanken bildet ein Teil der Wertschriftenbestände den eigentlichen Reservefonds, wie z. B. bei der Schweizerischen Volksbank.

Im allgemeinen sind es demnach keine spekulativen Erwägungen, sondern banktechnische, zur Erhöhung der Liquidität und gesetzgeberische Beweggründe, die die Genossenschaftsbanken zur Anlegung von Wertschriftenbeständen veranlassen.

Im Jahre 1916 betrugen die Wertschriften in Prozenten der Aktiven:*)

Bei der Schweizerischen Volksbank	5,4 %
Bei den Lokal- und Mittelbanken	5,6 %
Bei den Spar- und Leihkassen	9,3 %
Bei den Sparkassen	7,3 %

Wertschriftenbestände im Jahre 1922 bei den folgenden Genossenschaftsbanken:

Sparkassen:	Betrag	% der Aktiven
Sparkasse Elgg	Fr. 579,952	19
Allgem. Aarg. Ersparniskasse	„ 14,677,730	14
Ersparniskasse Oberuzwil	„ 233,155	4,6
Amtsersparniskasse Erlach	„ 655,000	10
Sparkasse Richterswil	„ 552,520	14
	Durchschnittlich	12,3 %
Spar- und Leihkassen:		
Spar- und Vorschußkasse Beringen	Fr. 437,437	27
Caisse d'Epargne et de Prévoyance Lausanne	„ 189,528	4,2
Spar- und Leihkasse Zurzach	„ 1,500,337	9,5
Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon	„ 3,614,205	19
Spar- und Leihkasse Murten	„ 553,151	42
Spar- und Leihkasse Kappel	„ 369,796	11
	Durchschnittlich	18,8 %
Lokal- und Mittelbanken:		
Bank in Langnau	Fr. 9,288,042	44
Obersimmenthalische Volksbank	„ 836,450	25
Gewerbekasse Baden	„ 3,891,366	10
Banque Populaire Genèvoise	„ 1,362,909	5,7
Union Vaudoise du Crédit	„ 3,712,921	14
Schweiz. Genossenschaftsbank	„ 2,626,107	5,8
Crédit Yverdonnois	„ 746,835	7,3
	Durchschnittlich	15,9 %
Großbanken:		
Schweizerische Volksbank	Fr. 63,440,817	7,5
	Durchschnittlich	7,5 %

Bei sämtlichen Kategorien der genossenschaftlichen Bankinstitute finden wir eine prozentuale Vermehrung. Nicht ausgeschlossen ist, daß die Wertschriftenvermehrung im Jahre 1922 auf die große Geldflüssigkeit zurückzuführen ist. Bei der Bank in Langnau ist die Relation von 30,3 % im Jahre 1916 auf 44 % gewachsen. Es handelt sich hier nicht um Erhöhung der Zahlungsbereitschaft, sondern, wie aus der Bilanz ersichtlich ist, um Wertschriften als Kapitalanlage. Laut Statuten der Allgem. Aarg. Ersparniskasse muß der Buchwert der eigenen Wertschriften dem Betrag des Sicherheitsfonds entsprechen.

*) Wegmann.

Bilanz 1922:	Sicherheitsfonds . .	Fr. 2,300,000
	Wertschriften . . .	„ 14,677,730

Zahlreiche Sparkassen weisen noch kein Wertschriften-Konto auf.

Die Qualität der Wertschriften.

Die Qualität der Wertschriften ist bei einigen Genossenschaftsbanken aus dem der Bilanz beigefügten Verzeichnis ersichtlich. Der Hauptbestand betrifft Anleihen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, Obligationen der Bundesbahnen, Städten und Industriegesellschaften und der Kantonalbanken. Vertreten sind ebenfalls die Aktien der Schweizerischen Nationalbank; ausländische Wertpapiere figurieren sozusagen nicht mehr in den Bilanzen der schweizerischen Genossenschaftsbanken. Einzig bei der Obersimmenthalischen Volksbank haben wir folgende Aufzeichnungen vorgefunden:

Bilanz pro 1922. Fremde Valoren (Wertschriften):

Kurswert am 1. Januar 1922	Fr. 4,679. 40
Im Laufe des Jahres eingenommen für . . .	„ 28,212. 40
	Fr. 32,891. 80
Ausgegeben für	„ 27,778. 90
Kurswert am 31. Dezember 1922	Fr. 5,112. 90
Verlust Fr. 188. 20	

Verzeichnis der fremden Sorten (Kurswert vom 29. Dezember 1922):

1.	Markguthaben, 2000 M. à 7 Rp. per 100 Mark .	Fr. 1. 40
2.	Englische Noten und Checks, 169 £ à Fr. 24. 50 .	„ 4,140. 50
3.	Amerikanische Noten, 19 $ à Fr. 5. 28 . .	„ 100. 30
4.	Oester. Kronen-Guthaben, 7200 à ½ Rp. pr. 100 Kr.	„ —. 35
5.	Französische Noten, 1385 Fr. à Fr. 38. 35 . .	„ 531. 10
6.	Belgische Noten, 500 Fr. à Fr. 35. 25 . . .	„ 176. 25
7.	Italienische Noten, 500 Fr. à Fr. 26. 50 . .	„ 133. —
8.	Tschechische Noten, 200 Prag.-Kr. à Fr. 16. 50 .	„ 30. —
	Summa	Fr. 5,112. 90

Der Kontoauszug sowie das Verzeichnis fremder Gelder zeigen, daß es sich hier nicht um spekulative Finanzoperationen handelt, sondern mehr um die täglichen Anforderungen im Geschäftsverkehr zu befriedigen.

Die Uebernahme und Vermittlung von Anleihen und die Beteiligungen an Syndikaten.

Für diese Geschäftszweige kommt unter den schweizerischen Genossenschaftsbanken fast ausschließlich die Schweizerische Volksbank in Betracht. — Der starke Geldüberfluss im Jahre 1872 veranlaßte die Verwaltung des Institutes, einen Teil der flüssigen Mittel, die im Diskontogeschäft keine Verwendung finden konnten, in Wertschriften anzulegen (ca. 83,000 Fr. in Aktien und 110,000 Franken in Obligationen). Gleichen Jahres beteiligte sich das Bankinstitut mit zwei Konsortien an der Uebernahme à forfait eines 4½% Anleihens der Stadt Murten im Betrage von 500,000 Fr.; im Jahre 1874 verzeichnete es die Beteiligung an einem 5% Anleihen der Thuner Baugesellschaft und im Jahre 1877 diejenige an einem 6% Anleihen auf das Hotel „Viktoria“ in Interlaken.

Die finanziellen Resultate dieser Transaktionen blieben hinter den Erwartungen zurück, da infolge sinkender Kurstendenz größere Posten von diesen Werttiteln im Portefeuille des Institutes verblieben. Die Stellung der Bankverwaltung geht aus der Denkschrift von 1879 in folgenden Worten hervor: „Unser Bestreben ist und bleibt, ein möglichst kleines Wertschriften-Portefeuille

zu besitzen. Wir prüfen deshalb alle uns angebotenen Beteiligungen sehr genau, bevor wir etwas à forfait übernehmen". Weiter finden wir im Jahresbericht 1895 folgenden Passus: „Wenn wir uns auch infolge der Entwicklung, die unser Institut genommen hat, gerne an Geschäften beteiligen, welche ihrer Natur nach dem Großbankbetriebe angehören, — sofern dieselben sicherer Natur sind — so sind wir uns je länger je mehr bewußt, daß unsere Kraft doch stets im Volke wurzelt, daß die Befriedigung der kleinen und kleinsten Geldbegehren unsere erste Pflicht ist".

Die kreditgenossenschaftliche Tätigkeit, wie sie die Gründer ins Auge gefaßt hatten, blieb also die Hauptaufgabe, während das Emissionsgeschäft als Supplementargeschäft betrieben wurde. Die Schweizerische Volksbank ist Mitglied des Berner Syndikates und seit 1911 Mitglied des Kartells Schweizerischer Banken.

Somit ist sie an den von den Kartells festgesetzten Beteiligungsquoten der Emissionsgeschäfte interessiert. Im Jahre 1918 wurden von den verschiedenen Mobilisationsanleihen bei der Schweizerischen Volksbank der Betrag von Fr. 41,118,582 gezeichnet, worauf ihr Fr. 37,813,571 zugeteilt wurden.

Weder die Jahresbilanzen noch die Denkschriften erlauben die statistische Erfassung dieser bankgenossenschaftlichen Tätigkeit. Interessante, wenn auch sehr lückenhafte Angaben hat Kolatschek veröffentlicht.

Jahr	Total-Beteiligungen	Engagements am Ende des Jahres	Ertrag aus Syndikats-Beteiligungen
	Fr.	Fr.	Fr.
1887/96		keinerlei Angaben	
1897	435,000	?	?
1898	1,835,000	1,087,000	?
1899	1,418,000	885,000	5,465. 55
1900	1,668,500	1,070,000	6,605. 90
1901	3,120,850	1,105,000	22,908. 20
1902	950,000	?	19,515. 75
1903	?	474,900	104,680. —
1904	?	220,000	77,106. 50
1905	?	?	79,246. 65
1906	?	356,000	48,856. 40
1907	?	237,500	88,611. 45
1908	?	527,500	101,089. 05

Ueber die Entwicklung dieses Geschäftszweiges in den Jahren 1911/23 finden wir in den Jahresberichten folgende Angaben:

Syndikatbeteiligungen und Subskriptionen 1911—1923:

Jahr	Beteiligungen	Engagements am Ende des Jahres	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.
1911	?	1,544,510	47,815. 65
1912	?	550,000	92,949. 07
1913	?	654,500	75,703. 28
1914	?	852,000	99,629. 41
1915	?	486,500	207,819. 60
1916	?	183,500	200,547. 82
1917	4,705,000	155,000	193,748. 92
1918	953,000	15,000	239,101. 17

Jahr	Beteiligungen	Engagements am Ende des Jahres	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.
1919	13,625,000	604,000	245,274. 92
1920	4,963,700	1,491,000	252,914. 41
1921	12,600,000	1,568,000	406,707. 11
1922	24,591,000	keine	596,225. 20
1923	32,247,000	„	531,103. —

Der Ertrag der Syndikatbeteiligungen, der nun regelmäßig im Auszuge des Gewinn- und Verlustkonto ausgewiesen wird, sichert der Schweizerischen Volksbank recht ansehnliche Gewinnquoten. Diese Finanzoperationen sind indessen von gewisser Seite angegriffen worden, mit der Begründung, daß dieser Geschäftszweig nicht in die bankgenossenschaftliche Aktivität gehöre. Diese Argumentation scheint uns jedoch nicht stichhaltig zu sein. Rechtfertigen sich die Syndikatbeteiligungen schon vom rein finanziellen Standpunkte aus, so erlauben sie ferner der Genossenschaft, den Mitgliedern behilflich zu sein in der festen Anlage ihrer Gelder in soliden Werttiteln.

Wenn bis heute die Emissionsgeschäfte sozusagen nur bei der Schweizerischen Volksbank Bedeutung erlangt haben, so dürften die kommenden Jahre eine Erweiterung dieses Geschäftszweiges bei den Lokalbanken, Spar- und Leihkassen mit sich bringen. Es sind auch hier wieder mehr finanzpolitische Erwägungen, die diese genossenschaftlichen Anstalten dazu bewegen, dem Emissionsgeschäft vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Der Jahresbericht pro 1923 des Verbandes Schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen (Genossenschaftsbanken bilden die Mehrheit der Mitglieder) schreibt über das Emissionswesen: „Die Bestrebungen unseres Verbandes, den lokalen Banken und Sparkassen aus der inferioren Stellung, die sie heute noch unverdienter Weise auf dem Gebiete der Anleihenspolitik einnehmen, herauszuhelfen, sind aus unserem letzten Jahresbericht bekannt. Die Verhandlungen, die unser Verband mit dem Kartell Schweizerischer Banken und dem Verbande Schweizerischer Kantonalbanken geführt hat und die auf eine bessere und direktere Mitwirkung bei der Begebung öffentlicher Anleihen hinzielten, sind indessen für einmal resultatlos verlaufen. — Ueberdies sind die lokalen Banken und Sparkassen nicht bloß Vermittler, sondern auch als Selbstzeichner an den Anleihensemissionen interessiert. Die Verbandsleitung wird diesem Geschäftszweig auch fernerhin volle Aufmerksamkeit schenken und bestrebt sein, weitere Institute daran zu interessieren, sie zum Anleihendienst heranzuziehen und ihnen dabei durch Rat und Tat behülflich sein."

Die Verbandstätigkeit fand bereits in folgenden Finanzoperationen praktische Auswirkung. Eine vom Revisionsverbande Aargauischer Banken und Sparkassen im März 1923 fest übernommene und zu pari aufgelegte 4¼ % Anleihe der Einwohnergemeinde Baden von Fr. 3,000,000.— wurde ausnahmslos von den Mitgliedern des Lokalbankenverbandes plaziert und überzeichnet. Sodann war der Verband beteiligt an der ebenfalls im Jahre 1923 ausgegebenen 4¼ % Anleihe der Landschaft Davos von Fr. 3,500,000.—. Daneben haben die Verbandsinstitute wiederum mit erfreulichem Erfolge am Plazement aller größeren Anleihen, die von Städten, Kantonen, sowie vom Bund und den Bundesbahnen aufgelegt wurden, mitgeholfen. Auf die 4½ % Eidgenössischen Kassascheine V. Serie und die beiden Bundes-Anleihen 1923 allein haben die Verbandsmitglieder Zeichnungen und Konversionsanmeldungen von zusammen Fr. 20,786,500.— vermittelt.

g) Die Immobiliengeschäfte.

Das Immobiliengeschäft gehört nicht zu den regelmäßigen Geschäftszweigen. Immobilien fallen gewöhnlich den Banken aus den Hypothekargeschäften, von Zwangssteigerungen, zu. Im Jahre 1916 betrugen diese Immobilien für sämtliche Genossenschaftsbanken Fr. 5,288,900.—. Die Kriegs-

folgen und die nachkriegszeitliche Wirtschaftsdepression haben auf die Vermehrung dieses Kontos ungünstig eingewirkt. Die Schweizerische Volksbank allein verzeichnet im Jahre 1922 einen Betrag von Fr. 6,329,076. 56, der im Jahre 1923 die Summe von Fr. 6,804,102.— erreichte.

C. Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln.

Die politischen und wirtschaftlichen Ereignisse sind bestimmende Faktoren für den Zustrom und Rückzug fremder Gelder bei den Bankgenossenschaften.

Die Betriebssicherheit dieser Institutionen kann somit teilweise in der Verhältniszahl zwischen den Eigen- und Fremdkapitalien geprüft werden. Jedoch eine bestimmte, für alle Genossenschaftsbanken geltende Verhältniszahl läßt sich nur schwierig festsetzen, muß doch bei jedem einzelnen Bankinstitut die geschäftsmäßige Praxis, die Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder, örtliche Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Dennoch halten die deutschen Genossenschaftspolitiker an gewissen Normen fest. Es muß indessen bei diesen Berechnungen zwischen Eigen- und Fremdkapitalien berücksichtigt werden, daß die Genossenschaftsbanken öfters ohne Genossenschaftskapital ins Leben treten, und die Bildung von Eigenkapitalien sich erst im Laufe der Entwicklungsjahre gestalten kann.

Für die im deutschen Genossenschaftsbunde stehenden Genossenschaften wurden folgende Sätze stipuliert: In den Gründungsjahren sollen die eigenen Mittel etwa 10 % der aufgenommenen fremden Gelder betragen, nach zwei bis drei Jahren Steigerung derselben auf 20 bis 25 %, bei älteren Genossenschaften bis auf 50 % des fremden, also ein Drittel des gesamten Betriebskapitals.*)

Mit Bezug auf die Deckung der fremden Mittel bei schweizerischen Genossenschaftsbanken finden wir teilweise kantonale Gesetzesbestimmungen, sowie statutarische Normen der Revisionsverbände für Banken.

Das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital bei der Schweizerischen Volksbank.

Die Kreditgenossenschaft kann zur Erfüllung des bankmäßigen Geschäftsbetriebes und im Interesse einer angemessenen Verzinsungsmöglichkeit des Stammkapitals auf fremde Betriebskapitalien nicht verzichten. Vom reinen Rentabilitätsstandpunkte aus müßte also eine Kreditgenossenschaft auf eine große Spannung zwischen Eigen- und Fremdkapitalien dringen; bankmäßige Sicherheitsforderungen stehen indessen der exklusiven Rentabilitätspolitik entgegen. Fremde Geldmittel werden das Vertrauen vorzugsweise derjenigen Genossenschaftsbank schenken, die ein normales Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapitalien verzeichnet. Die leitenden Organe der Schweizerischen Volksbank haben, in Erwägung aller maßgebenden Faktoren, die Relation von 1 : 5 als durchaus hinreichend bezeichnet. (Denkschrift 1919.)

Eigene Kapitalien der Schweizerischen Volksbank (nach Abschluß des Gewinn- und Verlust-Kontos).

Rechnungsjahr	Mitgliederzahl	Genossenschaftskapital	Reserve und Spezialreserve	Total
		Fr.	Fr.	Fr.
1910	53,650	52,423,448. 90	9,873,128. 85	63,306,577. 75
1912	63,613	62,577,878. 10	12,084,336. 12	74,662,214. 22
1913	67,111	66,237,036. 55	13,948,700. 94	80,185,737. 49
1914	68,815	68,101,905. 05	14,800,833. 81	82,902,738. 86
1915	68,725	68,250,113. 90	15,818,801. 56	84,068,915. 46
1916	68,620	68,610,409. 10	17,158,809. 71	85,769,218. 81

*) Crüger.

Rechnungsjahr	Mitgliederzahl	Genossenschaftskapital	Reserve und Spezialreserve	Total
		Fr.	Fr.	Fr.
1917	69,488	69,651,068. 30	18,300,000, —	87,951,068. 30
1918	70,735	70,855,901. 45	19,400,000. —	90,255,901. 45
1919	74,565	74,183,525. 05	18,400,000. —	92,583,525. 05
1920	77,391	90,172,852. 15	19,500,000. —	109,672,852. 15
1921	78,291	94,687,265. 25	21,250,000. —	115,937,265. 25
1922	79,046	95,851,083. —	22,850,000. —	118,701,083. —

Fremde Kapitalien (nach Abschluß des Gewinn- und Verlust-Kontos).

Jahr	Konto-Korrent-Kreditoren	Obligationen	Spareinlagen	Total	Prozentsatz des eigenen Kapitals zum fremden
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1910	55,475,710. 01	170,648,500	81,522,470. 17	308,146,680. 18	20,219 %
1912	83,033,831. 56	210,516,000	92,248,867. 62	385,798,699. 18	19,352 %
1913	110,654,144. 57	221,613,500	68,484,760. 47	400,752,405. 04	20,008 %
1914	111,909,133. 75	222,319,000	70,106,762. 54	404,336,896. 29	20,503 %
1915	131,925,972. 28	217,405,000	73,109,770. 72	422,440,743. —	19,901 %
1916	147,714,889. 03	223,681,000	79,118,535. 72	450,514,424. 75	19,038 %
1917	158,583,268. 24	223,523,500	87,885,891. 28	469,992,659. 52	18,713 %
1918	223,967,724. 24	233,568,500	104,410,682. 64	561,946,906. 88	16,061 %
1919	239,004,652. 29	253,380,500	116,486,453. 81	608,871,606. 10	15,206 %
1920	155,087,059. 53[1]	247,189,500	193,895,355. 70[2]	596,171,915. 23	18,396 %
1921	140,817,530. 13[1]	248,069,500	208,178,425. 96[2]	597,065,456. 09	19,418 %
1922	127,307,096. 93	228,223,500	228,712,828. —	584,243,425. 93	20,317 %

[1]) Ohne Depositenhefte. [2]) Inkl. Depositenhefte.

Wie aus den obigen statistischen Angaben zu ersehen ist, konnte das theoretische Verhältnis nur in den Jahren 1910, 1912, 1914, 1922 eingehalten werden. Den niedrigsten Prozentsatz des eigenen Kapitals zum fremden zeigt das Jahr 1919 mit 15,206 %; dies erklärt sich aus dem Anwachsen sämtlicher Fremdkapitalien einerseits, dem Rückgang der Reserven anderseits. Die verbesserte Verhältniszahl im Jahre 1922 ist auf die bedeutende Vermehrung des Stammkapitals, der Reserven und auf den Rückgang der Obligationengelder zurückzuführen.

Verhältniszahlen einiger Mittelbanken.

Eigene Kapitalien.

Name	Stammkapital	Reserven	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
Gewerbekasse Baden	4,000,000	1,752,000	5,752,000
Bank in Langnau	1,038,500	442,498	1,480,998
Schweiz. Genossenschaftsbank	5,372,000	349,540	5,721,540
Obersimmenthalische Volksbank . . .	232,500	122,200	354,700
Crédit Yverdonnois	2,247,500	225,000	2,472,500

Fremde Gelder.

Name	Konto-Korrent-Kreditoren	Obligationen	Spareinlagen und Depositen	Total	Prozentsatz des eigenen Kapitals zum fremden
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Gewerbekasse Baden . .	2,859,956	12,698,316	15,296,924	30,855,196	18,64
Bank in Langnau . . .	2,072,660	5,811,500	9,345,387	17,229,547	8,59
Schweiz. Genossenschaftsbank	8,465,504	12,251,730	7,827,820	28,545,054	20,04
O'Simmenthalische Volksbank .	186,699	74,000	2,422,203	2,682,902	13,22
Crédit Yverdonnois . .	2,030,682	5,123,450	12,252,391	8,406,523	29,41

Das statutarische und gesetzmäßige Deckungsverhältnis bei einigen Leih- und Sparkassen und Amtsersparniskassen:

Laut Art. 9 der Statuten des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen sollen die eigenen Mittel (Genossenschaftskapital, Reservefonds und Gemeindegarantie) mindestens 10 % des Einlage-Kapitals ausmachen, sofern letztere nicht durch erstklassige Hypotheken gedeckt ist. Abzugsberechtigt sind von den fremden Geldern:

1. Die Hypotheken innert $^2/_3$ der Grundsteuerschätzung;
2. Gemeindedarleihen, regierungsrätlich genehmigt;
3. der kursfähige Wertschriftenbestand.

Ersparniskasse Nidau. Deckungsverhältnis pro 1922:

Fremde Gelder: a) Kassascheine	Fr.	3,537,900. —	
b) Spareinlagen	„	17,607,879. 75	
c) Konto-Korrent-Kreditoren .	„	366,464. 50	
			Fr. 21,512,244. 25
Als abzugsberechtigt gelten:			
a) Grundpfandtitel innert $^2/_3$ der Grundsteuerschätzung .	Fr.	15,542,760. —	
b) Regierungsrätlich genehmigte Gemeinde-Darleihen .	„	1,882,830. —	
c) Wertschriften, soweit kursfähig	„	1,402,720. —	„ 18,828,310. —
		Bleiben	Fr. 2,683,934. 25

oder 10 % davon Fr. 268,393. 42

Die eigenen Mittel betragen: Das Genossenschaftskapital	Fr.	216,000. —
Die freien Reserven	„	1,207,900. —
Gemeindegarantie	„	150,000. —
	Fr.	1,573,000. —

Das vorgeschriebene Deckungsverhältnis ist demnach mehrfach vorhanden.

Name der Genossenschaft	Fremde Gelder					Ab-
	Spar-Einlagen	Obligationen	Depositen	Verschiedenes	Total A	Hypotheken $^2/_3$ der Grundsteuerschätzung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Amtsersparniskasse Aarberg . .	17,662,000	1,742,000	1,230,000	—	20,634,000	12,400,000
Ersparniskasse Konolfingen . .	33,456,611	10,890,000	3,708,418	—	48,055,029	35,082,857
Ersparniskasse N'Simmenthal . .	9,292,600	—	—	—	9,292,600	2,143,914
Amtsersparniskasse Burgdorf . .	34,449,280	16,570,000	—	—	51,019,280	41,570,545
Ersparniskasse der Stadt Biel . ,	28,550,186	—	—	—	28,550,186	25,680,000
Amtsersparniskasse Thun . . .	26,334,907	2,273,200	—	86,308	28,694,415	25,400,000
Amtsersparniskasse Fraubrunnen .	8,720,840	5,269,660	—	—	13,990,500	8,627,517
Ersparniskasse des Amtsbezirks Signau	31,393,154	1,999,000	273,328	—	33,665,482	24,737,020
Amtsersparniskasse Sumiswald . .	7,510,365	787,200	—	—	6,360,936	6,021,271
Kreditkasse Lyß	5,591,436	769,500	—	—	8,297,565	[1])

[1]) Die Hypotheken sind nicht in Abzug gebracht worden.

Aus unseren Berechnungen ist ersichtlich, wie schwer es ist, für die Genossenschaftsbanken die Rentabilitätsfrage mit dem Problem der Betriebssicherheit in Uebereinstimmung zu bringen. Selbst die größte Genossenschaftsbank, die Schweiz. Volksbank, kann nach mehr als 50jähriger Existenz nur mit Mühe die von ihr aufgestellte Normalsatzung zwischen Eigen- und Fremdkapitalien einhalten. Die Durchschnittszahl der Eigenmittel der von uns aufgeführten Mittelbanken beträgt 17,98 % und für die behandelten Amtsersparniskassen nur 4,79 %.

Zusammenstellung der fremden und eigenen Gelder der Allgem. Aarg. Ersparniskasse 1812/192 2

	Jahr	Fremde Gelder	Eigene Gelder	%
Alte Währung	1812	9,337. 75	—	—
	1822	58,220. 45	3,178. 83	5,46
	1832	187,032. 16	13,326. 21	7,12
	1842	356,977. 63	23,175. 42	6,49
Neue Währung	1852	1,153,799. 80	5,112. 13	4,43
	1862	2,379,207. 20	114,754. 04	4,82
	1872	5,941,090. 45	274,489. 70	4,62
	1882	13,618,325. 70	573,473. 08	4,21
	1892	18,452,881. 95	1,157,892. 76	6,27
	1902	28,284,723. 25	1,600,141. 33	5,66
	1912	45,715,506. 09	5,144,460. 60	10,17
	1922	89,156,572. 81	10,075,374. 21	8,85

D. Die Liquidität der schweizerischen Genossenschaftsbanken.

Liquidität ist Zahlungsbereitschaft, d. h. Fähigkeit, jederzeit den im Augenblick möglichen Ansprüchen der Gläubiger gerecht zu werden. Die Liquidität gibt den Gradmesser für die Umsicht der Verwaltung in der Leitung der Geschäfte. (Crüger.)

Oefters finden wir eine Verwechslung zwischen Liquidität und dem Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital, obwohl eine sehr liquide Genossenschaft ein ungünstiges Verhältnis dieser

zugsberechtigte Posten				Eigene Gelder						
Gemeinde-Darleihen	Kursfähige Schriften	Total A[2])	Verbleiben A—A[2])	Statutenmässige Deckung 10 %	Genossenschaftskapital	Reserven	Gemeinde-Garantie	Total	Deckung somit in %	Effektive Deckung der gesamten Fremdgelder
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1,300,000	890,000	14,590,000	6,044,000	604,400	625,000	610,000	—	1,225,000	202	5,93 %
2,685,775	5,039,860	42,808.492	5,246,537	524,653	—	1,712,956	600,000	2,312,956	440	4,81 %
341,391	—	3,447,706	5,844,894	584,489	300,000	375,000	—	675,000	115	7,26 %
942,000	8,958,328	51,470,873	—	—	—	1,723,261	101,000	1,824,261	—	3,57 %
—	2,588.550	28,268,550	281,636	28,163	—	1,320,000	—	1,320,000	4690	4,62 %
273,328	2,838,185	28,511,513	182,902	18,290	—	1,105,563	—	1,105,563	6154	3,85 %
903,423	1,028,820	10,559,760	3,430,740	340,074	—	373,915	250,000	623,915	182	4,45 %
1,389,500	5,511,550	31,638,070	2,027,412	202,741	20,000	920,000	100,000[3])	1,120,000	552	3,32 %
188,000	764,818	6,974,089	1,323,476	132,348	151,000	49,000	—	200,000	151	3,31 %
1,895,000	455,275	644,775	5,716,161	571,616	506,250	80,000	—	586,250	102	7,06 %

[2]) Die abzugsberechtigten Posten sind grösser als der ganze Einlagebestand.
[3]) Ausserdem eine persönliche Haftung der Genossenschafter für Fr. 80,000.—.

beiden Kapitalien aufweisen kann oder umgekehrt. Zur besseren Erklärung führen wir folgendes von Hildebrand zitiertes Beispiel an.

Bilanz I				Bilanz II			
Liquide Mittel	50	Eigenes Kapital	90	Liquide Mittel	50	Eigenes Kapital	10
Illiquide „	50	Fremdes „	10	Illiquide „	50	Fremdes „	90
	100		100		100		100

Beide Bilanzen weisen dieselbe Liquidität auf. In beiden Fällen beträgt sie 50 % der Aktiven. In Bilanz I betragen die liquiden Mittel 500 % des fremden Geldes, in Bilanz II 55 %; während also in Bilanz I das Deckungsverhältnis ein außerordentlich günstiges ist, wird es bei Bilanz II nur dann als günstig zu betrachten sein, wenn das Fremdkapital nur geringe kurzfristige Forderungen geltend machen kann.

Die Liquiditätsfrage steht im engen Zusammenhange mit der Kreditbefristung; von ihr häng zum großen Teil die Liquidität einer Genossenschaftsbank ab. Als liquide Mittel sind zu nennen: Kassabestand, Bankguthaben, kursfähige Wertpapiere, Primadiskonten, Geschäftswechsel, Lombardkredite. Bei den Geschäftswechseln sind die sogenannten Vorschußwechsel auszuscheiden. Verwerflich ist die Auffassung, den Bankkredit zu den liquiden Mitteln zu zählen. Betreffend mündelsichere Hypotheken gehen die Ansichten auseinander.

Hildebrand glaubt, daß Immobilien, sofern sie mündelsicheren Hypothekarkrediten als Unterlage dienen, innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze ebenfalls geeignet seien zur Beschaffung flüssiger Mittel. Crüger vertritt die gegenteilige Auffassung mit der Begründung, daß in den Kriegsjahren in Deutschland sogar auf erste Hypotheken kein Kredit zu erhalten war. Hildebrands irrtümliche Auffassung ist auf die Verwechslung zwischen Liquidität und Sicherheit zurückzuführen. Nur die Versicherungs- und Belehnungsmöglichkeit sind Gradmesser der Liquidität von Wertobjekten.

Spareinlagen, Depositen, Checkgelder, Konto-Korrent-Kreditoren, Akzeptverbindlichkeiten sind Schulden, zu deren Deckung die liquiden Mittel bereit gehalten werden müssen.

Zur Erhaltung der Liquidität bei deutschen Kreditgenossenschaften hat der Gesamtausschuß der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse verschiedene Maßnahmen getroffen, speziell aber

auf einen großen Bestand von Inhaberpapieren zwecks Hinterlegung und Lombardierung im Krisenfalle bei der Verbandskasse gedrungen.

Gemäß den Vorschriften des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen muß die Zahlungsbereitschaft 10 % des Spareinlagenkapitals betragen.

Name	10 % der Spareinlagen	Liquide Mittel pro 1922					Liquiditäts-Verhältnis in Prozenten
		Kassa	Bankguthaben	Wertpapiere	Gemeinde-Darleihen	Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Ersparniskasse N'Simmenthal . . .	929,200	92,053	452,645	962,401	341,391	1,848,490	198,92
Amtsersparniskasse Burgdorf . . .	3,444,928	117,777	179,709	8,958,328	942,000	10,197,810	296,02
Ersparniskasse der Stadt Biel . .	2,606,000	83,000	654,000	2,588,000	—	3,325,000	127,59
Amtsersparniskasse Thun . . .	2,633,491	119,198	406,041	2,838,185	273,328	3,636,752	138,09
Amtsersparniskasse Fraubrunnen . .	872,084	89,266	97,588	847,317	903,423	1,937,595	222,17
O'Simmenthalische Volksbank . .	2,830,566	44,109	—	831,512	—	875,622	30,93
Kreditkasse Lyß	559,143	39,423	—	455,275	189,500	684,198	122,36
Amtsersparniskasse Sumiswald . .	751,036	8,967	141,565	764,818	188,000	1,103,351	146,91
Ersparniskasse des Amtsbezirks Signau .	3,139,315	67,183	341,260	5,511,550	1,389,500	7,309,493	235,55
Amtsersparniskasse Aarberg . . .	1,893,000	98,000	425,000	860,000	1,300,000	2,683,000	141,73
Ersparniskasse Konolfingen . . .	3,716,502	211,375	619,847	5,114,316	2,685,775	8,631,314	232,24

Ferner dürfen $^2/_3$ der Grundsteuerschätzung auf Hypotheken als liquide Mittel angeführt werden. Einzig die Obersimmenthalische Volksbank ist gezwungen, zur Erreichung der statutarisch vorgesehenen Liquidität die Hypotheken in die Kalkulation einzubeziehen. Wie unsere Berechnungen zeigen, entspricht die Liquidität der angeführten Genossenschaftsbanken den Vorschriften des Revisionsverbandes. In den Statuten der schweizerischen Genossenschaftsbanken finden wir nur ausnahmsweise Bestimmungen über Liquiditätsfragen.

Die Spar- und Vorschußkasse Beringen hat diesbezüglich folgende Direktiven festgelegt: „Zur Erleichterung einer steten Zahlungsbereitschaft für die entgegengenommenen verzinslichen Gelder auf Sparhefte, Depositenscheine und Obligationen sind womöglich mindestens 10 % der fremden Gelder (ohne Obligationen und andere Obligationen auf Zeit) in Barbeständen, Bankguthaben, soliden schweizerischen Wertschriften oder in belehnungsfähigen Hypothekartiteln ersten Ranges anzulegen. Diese Titel sind den Rechnungsprüfern gegenüber jederzeit unbeschwert auszuweisen".

Der Kanton Zürich erließ im Jahre 1914 ein Gesetz betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen. Wir erwähnen die das Liquiditätsproblem interessierenden Bestimmungen:

§ 10. Die Unternehmen sind verpflichtet, mindestens 80 % der ihnen anvertrauten Spargelder in guten schweizerischen Schuldbriefen oder in Obligationen von Bund, Kantonen, Gemeinden oder anerkannt soliden Bankinstituten und schweizerischen Verkehrsanstalten, die öffentliche Rechnung stellen, anzulegen. Für die jederzeitige Zahlungsbereitschaft sind stets mindestens 5 % der gesamten Spareinlagen in gesetzlicher Barschaft, Bankguthaben, bankfähigen Diskontowechseln oder leicht realisierbaren Wertpapieren bereit zu halten.

Die Unternehmen sind zudem verpflichtet, aus den Jahresergebnissen einen Reservefonds bis auf die Höhe von mindestens 5 % der Spareinlagen zu äufnen.

Der erwähnte Artikel bezweckt zwei Resultate: 1. Sicherung der Spareinlagen durch gute Anlage der Spargelder in Werttiteln und durch Aeufnung eines Reservefonds. 2. Erhaltung der Liquidität durch die Festsetzung der Höhe der notwendigen Zahlungsbereitschaft.

Liquidität der Schweiz. Volksbank. Nach unserer Berechnung sind die kurzfristigen Schulden nur mit 67 % durch liquide Mittel gedeckt, während 33 % durch Bilanzposten mittlerer Liquidität ihre Deckung bedürfen. Diese theoretischen Kalkulationen müssen jedoch sehr vorsichtig interpretiert werden, wenn willkürliche Schlußfolgerungen vermieden werden sollen.

Die Verhältniszahlen, die resultieren würden aus dem Zusammenzuge der liquiden Mittel und Bilanzposten mittlerer Liquidität einerseits, der kurzfristigen Schulden und der mittelfristigen Schulden anderseits, entsprechen vielleicht eher der wirklichen Situation.

Wir haben schon bei der Behandlung der Eigen- und Fremdkapitalien darauf hingewiesen, daß die Rentabilitätsfrage in der genossenschaftlichen Finanzpolitik der Betriebssicherheit untergeordnet werden soll.

Dieser finanzpolitische Genossenschaftsgrundsatz ist auch mit Bezug auf die Liquiditätsfrage in Anwendung zu bringen.

Die beständige Zahlungsbereitschaft, die nur durch bedeutende flüssige Mittel erreicht wird, beeinflußt die ökonomische Anlage dieser Betriebskapitalien in ungünstigem Sinne.

Der Unterschied zwischen privatwirtschaftlicher und genossenschafts-wirtschaftlicher Finanzpraxis besteht somit darin, daß bei dem mehr spekulativen Charakter der Privatbanken die Rentabilitätserwägungen in den Vordergrund treten, während bei reinen Genossenschaftsbanken die Frage der Betriebssicherheit bestimmend ist. Die Liquiditätsfrage hat durch die Einführung vorerwähnter Bestimmungen kantonaler Gesetzgebungen und statutarischer Normen der verschiedenen Revisionsverbände für Banken und Sparkassen den rein theoretischen Charakter verloren und eine praktische Bedeutung erlangt. Erfahrungen des genossenschaftlichen Bankwesens werden in Zukunft vorwiegend die Frage der Liquidität beeinflussen.

Die Liquidität der Schweiz. Volksbank 1922.

1. Liquide Mittel:		
Kassa: Barbestände, Giroguthaben bei der Schweiz. Nationalbank und Postcheck	Fr.	16,646,481. 68
Wertschriften	„	40,302,440. 65
Wertschriften der Reservefonds	„	23,138,377. 85
Wechsel	„	81,799,662. 73
Banken	„	40,404,858. 50
Coupons	„	888,998. 65
Konto-Korrent zwischen Kreisbanken, Comptoires und Agenturen unter sich mit der Zentralstelle	„	94,778,165. 24
	Fr.	297,958,985. 30
2. Bilanzposten mittlerer Liquidität:		
Darleihen	Fr.	36,805,559. 23
Mobiliar	„	1. —
Konto-Korrent-Debitoren	„	353,627,372. 56
	Fr.	390,432,932. 79
3. Feste Anlagen:		
Direkte Grundpfandforderungen	Fr.	132,217,416. 22
Immobilien	„	23,268,079. 56
Diverse	„	462,194. 50
	Fr.	155,947,690. 28

1. Liquide Mittel	Fr.	297,958,958. 30
2. Bilanzposten mittlerer Liquidität	„	390,432,932. 79
3. Feste Anlagen	„	155,947,690. 28
	Fr.	844,339,608. 37

Kurzfristige Schulden:

Banken	Fr.	39,449,434. 99
Konto-Korrent-Kreditoren:		
a) mit unbestimmter Verfallzeit	„	78,040,975. 98
b) Spareinlagen und Depositen ohne Kündigungsfrist oder mit einer solchen bis 6 Monate	„	228,230,923. 24
c) Konto-Korrent zwischen Kreisbanken, Comptoires und Agenturen unter sich und mit der Zentralstelle	„	96,259,474. 75
Akzeptationen	„	5,592,972. 05
	Fr.	447,573,784. 01

Mittelfristige Schulden:

Konto-Korrent-Kreditoren mit Kündigungsfrist oder Anlagedauer über 6 Monate	Fr.	33,482,230. 90
mit Kündigungsfrist oder Anlagedauer bis 6 Monate	„	12,684,490. 05
Kassascheine	„	3,099,400.
Spareinlagen und Depositen mit Kündigungsfrist oder Anlagedauer über 6 Monate	„	481,905. 25
	Fr.	49,748,026. 20

Langfristige Schulden:

Obligationen	Fr.	228,223,500. —
Genossenschaftskapital	„	95,851,083. 90
Ordentliche und Spezialreserven	„	22,850,000. —
Gewinn- und Verlustkonto	„	93,214. 26
	Fr.	347,017,798. 16

1. Kurzfristige Schulden	Fr.	447,575,784. 01
2. Mittelfristige Schulden	„	49,748,026. 20
3. Langfristige Schulden	„	347,017,798. 16
	Fr.	844,339,608. 37

Die kurzfristigen Schulden Fr. 447,573,784. 01 sind gedeckt durch

67 % =	297,958,985. 30	liquide Mittel
33 % =	149,614,798. 71	Bilanzposten mittlerer Liquidität
100 % =	447,573,784. 01	

Die mittelfristigen Schulden Fr. 49,748,026. 20 sind gedeckt durch

100 % =	49,748,026. 20	Bilanzposten mittlerer Liquidität

Die langfristigen Schulden Fr. 347,017,798. 16 sind gedeckt durch

55 % =	191,070,107. 88	Bilanzposten mittlerer Liquidität
45 % =	155,947,690. 28	Feste Anlagen
100 % =	347,017,798. 16	

E. Das Stammkapital

a) Die Ausgabe von Stammanteilen

„Unter Geschäftsanteil (Stammanteil) ist der Betrag zu verstehen, bis zu dem sich ein Mitglied mit Einzahlungen beteiligen kann oder mit Einzahlungen zu beteiligen verpflichtet ist. Der Geschäftsanteil ist gewissermaßen die Höchstgrenze für die kapitalistische Beteiligung des Mitgliedes, die ihm neben der persönlichen Haftpflicht (wenn eine solche besteht) obliegt". (Crüger)

Vom genossenschaftlichen Standpunkte aus ist bei der Höchstbestimmung des Stammanteiles und der Festlegung des Einzahlungsmodus vor allem auf folgende Momente Rücksicht zu nehmen: 1. Den Kapitalschwachen durch günstige Einzahlungsmodalitäten den Zutritt zur Mitgliedschaft zu ermöglichen und 2. durch Bildung eines ansehnlichen Genossenschaftskapitals die Eigen- und Fremdkapitalien in ein gutes Verhältnis zu bringen. Bei der Festsetzung des Genossenschaftskapitals soll auf die Möglichkeit einer angemessenen Verzinsung geachtet werden. Die Dividende soll aber den üblichen Ansatz einer normalen Kapitalverzinsung nicht überschreiten, sondern ein günstig zu beeinflussendes Element der genossenschaftlichen Kapitalbildung werden, um den Dividendenjägern keinen Vorschub zu leisten.

Was die Höchstbegrenzung eines Geschäftsanteiles anbetrifft, so hat sie Schulze-Delisch folgendermaßen zu formulieren versucht: „Demnach würde sich die äußere Grenze für die Höhe des Geschäftsanteiles etwa dahin ergeben, daß man bei Voranschlagung des je nach dem Umfange des Geschäftes erforderlichen Betriebskapitals und der wahrscheinlichen Mitgliederzahl diese Anteile so bestimmt, daß dadurch die Gesamtsumme derselben im Soll die eine Hälfte des ganzen Betriebsfonds darstellt, die andere aber für das fremde Kapital offen gelassen wird. Dieses Soll d. h. der höchst zuläßige Betrag sämtlicher Geschäftsanteile ist als idealer Maßstab gedacht, der in der Praxis wohl nicht oft verwirklicht wird wegen des fortwährenden Austrittes alter Mitglieder, die ihre Anteile herausziehen und des stetigen Eintrittes neuer, die mit der Ansammlung immer von vorn beginnen".

Im weitern wurde am allgemeinen Genossenschaftstage in Wiesbaden im Jahre 1896 folgender Resolution zugestimmt: „Die Höhe des Geschäftsanteiles und der durch das Statut vorgeschriebenen Einzahlungen auf denselben derart festzusetzen, daß sie im richtigen Verhältnis zu dem Umfange des Geschäftes stehen und der Geschäftsanteil auch bei kleinen Genossenschaften mindestens 300 Mark beträgt".

Wie bei konsumgenossenschaftlichen Organisationen Rückvergütungen zum genossenschaftskapitalbildenden Faktor werden, können die Dividenden der Stammanteile von Genossenschaftsbanken als Kapitaleinzahlungen auf die gezeichneten Anteilscheine verwendet werden.

Sehr verschiedentlich ist die Betragshöhe der Stammanteile (part sociale) der schweizerischen Genossenschaftsinstitute. Am verbreitetsten sind Stammanteile im Nennwert von 100, 500, 1000 und 2000 Franken. Die neuzeitliche Tendenz geht mehr dahin, den Nominalwert der Stammanteile hinaufzusetzen, was indessen nicht ohne weiteres eine Eintrittserschwerung in die Genossenschaft für kapitalschwache Personen bedeutet, denn die Einzahlungsmodalitäten sind hier bestimmend. Mehrere schweizerische Genossenschaftsbanken erlauben oder verlangen sogar von den Mitgliedern die Erwerbung mehrerer Stammanteile. Im bankgenossenschaftlichen Betriebe wird der Kapitalbeteiligung und somit dem Einfluß des Privatkapitalismus immer mehr Spielraum eingeräumt, denn der Besitz mehrerer Stammanteile durch einen Genossenschafter bringt eine erhöhte Möglichkeit mit sich, spekulativ auf die Geschäftsführung einzuwirken. Um eine vermehrte Kapitalbeteiligung zu ermöglichen unter Ausschluß einer der Genossenschaft hinderlichen Beeinflussung speziell auf die Dividendenpolitik, haben einige Genossenschaftsbanken diesbezüglich statutarische Bestimmungen aufgenommen, hauptsächlich zur Einschränkung des Stimmrechtes.

Gewerbekasse Baden. § 5. Die Mitgliedschaft berechtigt außer zu den in diesen Statuten bezeichneten proportionellen vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Anteilscheine zur Teilnahme an den Generalversammlungen, wobei jedes Mitglied grundsätzlich eine Stimme hat. Mitglieder mit mehr als fünf Anteilscheinen haben für je fünf weitere Anteilscheine eine Stimme mehr, im gesamten jedoch höchstens fünf Stimmen.

Im weitern wird auf die Gefahren eines plötzlichen Rückzuges dieser mehr spekulativ angelegten Gelder hingewiesen. Diesen Nachteilen kann, durch Ausschluß genossenschaftswidriger Elemente und auch durch Festsetzung kapitalistischer Höchstbeteiligung, verbunden mit der Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes für jeden Genossenschafter, entgegengetreten werden.

Wir haben bereits auf die nachteiligen Folgen des variierenden Genossenschaftskapitals hingewiesen, dessen Höhe mit dem Austritt oder Neueintritt von Mitgliedern sich in konstanter Aenderung befindet. Anders liegt dies bei der Aktiengesellschaft, wo bei stets wechselnden Aktieninhabern das statutarisch festgelegte Aktienkapital seinen unveränderlichen Betrag beibehält. Es ist deshalb interessant festzustellen, daß einige Genossenschaftsbanken dahin tendieren, in die genossenschaftliche Finanzpolitik Elemente einzubeziehen, die gerade die Stabilität des Genossenschaftskapitals bezwecken.

So bestimmt § 9 der Statuten der Spar- und Leihkasse Zurzach: Das Stammkapital ist auf Fr. 1,500,000.— festgesetzt, wovon vorab Fr. 1,000,000.— in 2000 Anteilscheinen auszugeben sind . . . Zur Erhaltung des Stammkapitals sind die von den austretenden Mitgliedern an die Anstalt zurückgegangenen Anteilscheine beförderlich wieder auszugeben.

§ 8 der Ersparniskasse Baden: Das Stammkapital ist auf Fr. 1,000,000.— festgesetzt, wovon vorläufig Fr. 600,000 in 3000 Anteilscheinen à Fr. 200.— nom. auszugeben sind. Die Ausgabe der weitern 2000 Stück ist in das Ermessen des Vorstandes gestellt. Zeitpunkt, Bedingungen und Modalitäten jeder Ausgabe von Anteilscheinen bestimmt der Vorstand. Zur Erhaltung des Stammkapitals auf den jeweils ausgegebenen Betrag sind die an das Institut zurückgelangenden Anteilscheine beförderlich wieder auszugeben.

Diese Finanzierungsmethode praktiziert die Gewerbekasse Baden schon seit 1887, da das Genossenschaftskapital Fr. 52,200.— betrug, im Jahre 1901 auf eine Million erhöht wurde. Weitere Kapitalerhöhungen wurden in den Jahren 1902 (auf 1,5 Millionen), 1905 (auf 2 Millionen), 1907 (auf 3 Millionen) und im Jahre 1913/14 (auf 4 Millionen) vorgenommen.

Die Obersimmenthalische Volksbank beschloß anläßlich der Statutenrevision vom 3. April 1915 das Stammkapital bis auf Fr. 250,000.— zu erhöhen.

Diese Kapitalerhöhungen entsprechen den Bedürfnissen der Entwicklung dieser Genossenschaftsbanken, deren Finanzpolitik auf eine auf eigene Geldmittel beruhende Grundlage tendiert.

Einige Genossenschaftsinstitute legen in den Statuten eine Mindesthöhe des Genossenschaftskapitals fest. So bestimmt die Amtsersparniskasse in Sumiswald, daß das Stammkapital mindestens Fr. 60,000.— betragen soll. Bei der Union Vaudoise du Crédit soll der „Fonds social“ mindestens Fr. 400,000 erreichen und bei der Ersparnisanstalt Zuzwil das Garantiekapital nicht unter Franken 60,000.— sinken.

Diese Finanzgebarung der Festsetzung des Genossenschaftskapitals, wie dies bei Aktiengesellschaften üblich ist, widerspricht den genossenschaftstheoretischen Forderungen und ist allein auf praktische, finanzpolitische Erwägungen eingestellt.

Zwischen einer Aktienkapitalerhöhung und einer Genossenschaftskapitalerhöhung lassen sich somit Vergleichungen anstellen.

Wir sind auf ein erstes Element gestoßen, das uns die genossenschaftliche Finanzpolitik im Lichte einer Annäherung an privatkapitalistische Finanzmethoden erblicken läßt.

b) Die Einzahlungsmodalitäten bei den Stammanteilen

Von den Einzahlungsbedingungen auf die Stammanteile einer Genossenschaftsbank hängt zum größten Teil die Möglichkeit finanzieller Beteiligung kapitalschwacher Personen ab. Bei der Festlegung der Einzahlungsbestimmungen können die genossenschaftlichen Banken ihre Finanzpolitik nach verschiedenen Gesichtspunkten einstellen. In erster Linie können sie auf die Leistungsmöglichkeit der Mitglieder bedacht sein und dem Kapitalschwachen die Möglichkeit verschaffen, seine Sparpfennige in der Form eines Anteilscheines zinstragend anzulegen, d. h. das soziale Moment in der Organisation der Spartätigkeit, in der Hebung der Kreditwürdigkeit finanziell schwacher Volksschichten durch die genossenschaftliche Banktätigkeit, ins Auge fassen. Diese Tendenz ist vor allem bei den schweizerischen Spar- und Leihkassen zu finden.

Die 302 schweizerischen Raiffeisenkassen halten die Leistungsmöglichkeiten der Mitglieder als genossenschaftlichen Grundsatz aufrecht.

Dringen im allgemeinen in die Geschäftsführung der größern schweizerischen Genossenschaftsbanken immer mehr privatkapitalistische Finanzmethoden ein, so hat im Hinblick der Einzahlungsmöglichkeiten auf Stammanteile die Schweizerische Volksbank an bedeutenden Erleichterungen festgehalten.

Der Nominalbetrag dieser Genossenschaft betrug bei der Gründung im Jahre 1869 Fr. 100.—. Dieser Betrag wurde im Februar 1870 auf Fr. 500. und im Jahre 1877 auf Fr. 1000.— erhöht, um eine raschere Entwicklung der Eigenkapitalien zu bewerkstelligen und dem Wunsche nach größerer finanzieller Beteiligung seitens der Genossenschafter nachzukommen. Die sukzessiven Erhöhungen des Nominalwertes des Stammanteiles stießen auf hartnäckige Opposition, die den Weg für privatkapitalistische Finanzinteressen nicht freigeben wollte. Wir haben schon bereits angedeutet, daß eine Opposition wohl gegen erschwerte Einzahlungsmodalitäten gerechtfertigt wäre, nicht aber gegen eine erhöhte Stammkapitalbeteiligung. Die ersten Statuten bestimmten, daß die Liberierung der Stammanteile in monatlichen Raten erfolgen könne. Die Minimaleinzahlung betrug bis 1905 Fr. 1.— per Monat, seit diesem Datum ist sie auf Fr. 25.— per Jahr festgesetzt. Laut dem revidierten Artikel 5 vom 19. Dezember 1919 muß bei Einzahlungen in Teilbeträgen, dieselben vom zweiten Jahre an, mit Inbegriff gutgeschriebener Dividenden, wenigstens Fr. 100.— im Jahre betragen. — Ueber die Konsequenzen der sukzessiven Erhöhung des Nominalwertes der Stammanteile wird uns der Stand des Genossenschaftskapitals und vor allem das Verhältnis des einbezahlten Genossenschaftskapitals einigermaßen Auskunft geben und uns den Beweis erbringen, daß die Leistungsfähigkeit der Genossenschafter durch die schärfer angesetzten Einzahlungsmodalitäten nicht überschätzt worden ist.

Das Einzahlungsverhältnis stellt sich bei der Schweizerischen Volksbank folgenderweise:

Jahr	Prozente der Genossenschafter, die ihren Anteil voll einbezahlt haben	Durchschnittlich einbezahlter Betrag eines Mitgliedes	Nominalbetrag eines Stammanteiles
1869	32,47	42,48	100
1871	13,30	152,70	500
1881	42,85	590,20	1000
1891	76,86	847,33	1000
1901	87,58	916,25	1000
1911	95,57	973,69	1000
1917	97,32	985,76	1000
1922	98,3	1211,33	1000

Wie aus obiger Zusammenstellung zu ersehen ist, befindet sich das prozentuale Verhältnis der Genossenschafter mit volleinbezahlten Stammanteilen in konstanter Progression und erreicht im Jahre 1922 98,3 %, was praktisch einer vollständigen Einzahlung des Genossenschaftskapitals gleichkommt.

Diese Betrachtung kann jedoch zu keinen definitiven Schlußfolgerungen führen, bevor nicht der Beweis erbracht wird, daß sich die Genossenschaftsmitglieder der Schweiz. Volksbank stets aus den gleichen Volksschichten rekrutieren. Diese Frage stellt sich durch die Beobachtung, daß im Jahre 1921 16,766 Mitglieder Fr. 2000. – voll einbezahlt hatten und diese Zahl im folgenden Jahre bereits auf 17,072 stieg. Ein bedeutender Prozentsatz der Genossenschaftskapitalvermehrung stammt also von kapitalkräftigen Mitgliedern her. So ist es nicht zu verwundern, wenn inmitten der Genossenschafter sich eine heftige Opposition gegen die Erhöhung des Nominalbetrages auf Fr. 2000. – oder gegen die Möglichkeit des Besitzes mehrerer Stammanteile geltend machte.

Laut Statutenrevision vom 19. Dezember 1919 kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates die Erwerbung von zwei oder drei Stammanteilen als zuläßig erklären. (Jahresbericht 1922.)

Während bei den behandelten Genossenschaftsbanken die Einzahlungen sich nach statutarisch festgesetzten Modalitäten bis zur vollständigen Liberierung vollziehen, bestimmen einige westschweizerische Institute eine sofortige 20prozentige Einzahlung auf den oder die gezeichneten Anteilscheine. Weitere Verpflichtungen auf Vervollständigung der Einzahlungen können nur durch Bestimmung der Genossenschaftsversammlung Gültigkeit erlangen. Diese Finanzpraxis wird von der *Crédit Yverdonnois* und von der *Union Vaudoise du Crédit* betrieben.

Wegmann führt diese außergewöhnliche Praxis auf die Verbindung der Kreditgewährung mit der Uebernahme der Anteilscheine zurück. „Sie wollen damit, daß sie den Genossenschaftern bis zum Nominalbetrage seiner Stammanteile Kredit gewähren, ohne deren volle Einzahlung zu verlangen, ein besonderes Entgegenkommen zeigen".

Diese Absicht geht aus dem Art. 4 hervor: „Tout sociétaire souscrit des parts jusqu'à concurrence du crédit pour lequel il est admis".

Was wir an dieser eigenartigen Genossenschaftspraxis hervorheben wollen, ist die leichtmögliche Vergleichung der oben zitierten Einzahlungsmodalitäten mit der Einzahlung der Stammanteile und der Liberierung nicht volleingezahlter Aktien. *Wie die Aktionärversammlung in sukzessiven Einzahlungsverpflichtungen die Betriebsmittel der Gesellschaft den jeweiligen Bedürfnissen des Unternehmens anzupassen versucht, kann auf diese Weise das genossenschaftliche Kreditinstitut die Höhe des einbezahlten Stammkapitals nach den Betriebskapitalbedürfnissen richten.*

Wir glauben hier ein neues Element privatkapitalistischer Finanzierungspraxis in der Entwicklung der genossenschaftlichen Banktätigkeit erblicken zu können.

Wenn genossenschaftstheoretische Bedenken zahlreiche Kreditgenossenschaften an erleichternden Einzahlungsmodalitäten festhalten ließen, so treffen wir eine Anzahl kreditgenossenschaftlicher Organisationen, die die volle Einzahlung des Stammanteiles im Momente des Eintrittes in die Genossenschaft fordern.

So waren die Einzahlungen auf die Stammanteile bei der *Obersimmenthalischen Volksbank* folgendermaßen zu leisten: $^1/_5$ bei der Gründung, $^2/_5$ auf 1. Dezember 1902, $^1/_5$ auf 1. Mai 1903 und $^1/_5$ auf 1. November 1903. Später eintretende Mitglieder hatten halbjährlich Fr. 50.— einzubezahlen. Seit der Statutenrevision vom 3. April 1915 hat die Einzahlung auf einmal zu erfolgen. Ebenso sind die auf Fr. 1000.— und 2000. lautenden Stammanteile der *Bank in Langnau* voll einzubezahlen, wie diejenigen, die auf Fr. 500. lautenden der *Gewerbekasse Baden*. Diese Finanzpolitik hat notgedrungen den Anschluß kapitalschwacher Personen zur Folge.

Ein weiterer Punkt genossenschaftlicher Finanzgebarung in Bezug auf Genossenschaftskapitalbildung ist die Praxis einiger Genossenschaftsbanken, bei Anteilschein-Emissionen von den neu eintretenden Genossenschaftsmitgliedern ein Aufgeld zu verlangen, das gewöhnlich zur Speisung des Reservefonds bestimmt wird.

So verlangte die *Union Vaudoise du Crédit* bei dem statutarisch festgesetzten Einzahlungsbetrag von 20 % des Stammanteiles, à titre d'allocation à la réserve sociale le 2 % du dit montant.

Die *Amtsersparniskasse Oberhasli* verlangt für neue Einzahlungen ein Aufgeld von 20 %. Bei der *Banque Populaire Genèvoise* wird die von den neuen Genossenschaftern zu bezahlende Prämie durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die *Obersimmenthalische Volksbank Zweisimmen* hat den Preis für die auf nominal Fr. 500.— lautenden Anteilscheine statutarisch für Neueintretende auf Fr. 520.— festgesetzt. Bei größeren Anteilschein-Emissionen, wie dies bei der *Gewerbekasse Baden* praktiziert wird, erwachsen den Genossenschaftsbanken bedeutende Agiogewinne. Im Jahre 1912 emittierte die Gewerbekasse Baden 2000 neue Anteilscheine zu nominal Fr. 500.—. Die Hälfte davon wurde den alten Genossenschaftern reserviert, die andere Hälfte zur freien Subskription gebracht. Der Preis für die Anteilscheine der bisherigen Mitglieder betrug Fr. 635.—, für die Zeichner der freien Subskription Fr. 650. .

Diese genossenschaftliche Finanzgebarung, die einer Aktienkapitalfinanzierung gleichkommt, ist die logische Konsequenz einer ungenossenschaftlichen Dividendenpolitik, auf die wir später eingehend zurückkommen. Es sei indessen festgestellt, daß sich in diesem Punkte die privatkapitalistische und genossenschaftliche Finanzierungsmethode decken.

Zum Schlusse wollen wir noch kurz die Finanzpraxis der *Neuen Zürcher Kreditgenossenschaft* streifen, die eine neue Tendenz bankgenossenschaftlicher Entwicklung aufweist. Das Grundkapital ist in seiner Höhe unbeschränkt; es ist eingeteilt in Geschäftsanteile und in Stammanteile. Die Inhaber der Geschäfts- und Stammanteile haben einen verhältnismäßigen Anteil am Vermögen der Genossenschaft. Die Stammanteile lauten auf den Inhaber und sind unkündbar, dafür erhalten die Besitzer aus dem jährlichen Reingewinn eine Vordividende von 1 %. Die Geschäftsanteile lauten auf den Namen; sie können sofort voll oder auch in Raten von mindestens Fr. 50.— pro ½ Jahr einbezahlt werden. Ein liberierter Geschäftsanteil kann jederzeit in einen Stammanteil umgewandelt werden. Außerdem bestehen 324 Gründungszertifikate, denen gewisse Ansprüche am Gewinn, bezw. Liquidationsergebnis zustehen. Mit der Rückzahlung eines alten Stammanteiles geht das betreffende Zertifikat an die Genossenschaft über.

Die Neue Zürcher Kreditgenossenschaft ist ein Beispiel einer kreditgenossenschaftlichen Organisation mit extremer Entwicklungstendenz zu privatkapitalistischer Finanzgebarung in der Aufnahme von Stamm- und Geschäftsanteilen (Aktien und Prioritätsaktien), Gründungszertifikaten mit verschiedenen Gewinnansprüchen.

Die *Schweizerischen Raiffeisenkassen* und die *Spar- und Leihkassen* im allgemeinen sind in der Bildung ihrer Genossenschaftskapitalien auf streng genossenschaftlicher Grundlage geblieben, während sich die *Lokal- und Mittelbanken* folgende Grundsätze privatkapitalistischer Finanzgebarung zu Nutzen gezogen haben:

1. *Statutarische Festsetzung der Betraghöhe des Stammkapitals zur Stabilisierung der finanziellen Grundlage.*
2. *Festsetzung der Einzahlungsquote auf Stammanteile (20 %) beim Eintritte mit dem statutarischen Vorbehalt, nur durch Beschlüsse der Generalversammlung dieselbe zu erhöhen. Diese Bestimmung ermöglicht die Regulierung der Geldbedürfnisse der Genossenschaft.*
3. *Die Bestimmung eines Aufgeldes bei der Ausgabe von Stammanteilen zur Speisung des Reservefonds.*
4. *Einführung verschiedener Genossenschaftstitel mit variablen Anspruchberechtigungen auf die Geschäftsgewinne.*

Möglichkeit des Besitzes mehrerer Stammanteile und Ausdehnung des Stimmrechtes nach der kapitalistischen Beteiligung.

In der Absicht, die Erhöhung des Genossenschaftskapitals zu erleichtern und gleichzeitig kapitalkräftigen Mitgliedern eine erweiterte finanzielle Beteiligung zu ermöglichen, erlauben zahl-

reiche Genossenschaftsbanken die Zeichnung mehrerer Anteilscheine pro Mitglied. Diese Finanzpolitik läßt sich jedoch nicht ohne die Gefahr praktizieren, dem Einflusse des Privatkapitalismus erweiterten Spielraum zu gewähren und dem spekulativen Geldzustrom die Bahn frei zu machen. Diese Gefahr ist umso konkreter, wenn die Statuten das Stimmrecht nach der kapitalistischen Beteiligung bestimmen und den reinen genossenschaftlichen Standpunkt der Gleichberechtigung der Genossenschafter in Bezug auf das Stimmrecht fallen lassen.

Verdrängung der genossenschaftlichen, d. h. wirtschaftlichen, geschäftlichen Beteiligung der Mitglieder durch die kapitalistische Beteiligung.

Das Vordringen der kapitalistischen Beteiligung ist bei den schweizerischen Genossenschaftsbanken zu konstatieren. Zahlreiche Genossenschafter beschränken ihre Beteiligung am genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe auf die Zeichnung eines oder mehrerer Anteilscheine, in der Voraussicht auf hochverzinsliche Genossenschaftstitel, während sie die eigenen Bankangelegenheiten der Konkurrenz überweisen.

Das gesamte Stammkapital der schweizerischen Genossenschaftsbanken betrug im Jahre 1916 Fr. 96,420,000.—, wovon Fr. 90,247,000.— oder 93,62 % einbezahlt waren. (Wegmann.)

	Nominalkapital in Fr. 1000.—	Einbezahlt in Fr. 1000.—	Einbezahlt in % des Nominalkapitals
Schweiz. Volksbank	68,620	68,610	97,15
Lokal- und Mittelbanken . . .	18,214	12,157	66,8
Spar- und Leihkassen . . .	1,250	1,256	100
Raiffeisenkassen	807	807	100
Sparkassen	7,539	7,423	98,57

Entwicklung des Stammkapitals der Schweiz. Volksbank.

Jahr	Anzahl der Mitglieder	Stammkapital Fr.	Jahr	Anzahl der Mitglieder	Stammkapital Fr.
1860	177	7,620. —	1890	6,627	5,831,681. 86
1870	367	27,143. 95	1891	8,016	7,179,029. 01
1871	424	66,798. 60	1892	9,209	8,457,229. 51
1872	532	134,438. 68	1893	9,677	8,665,730. 58
1873	665	220,989. 74	1894	10,315	9,223,221. 15
1874	890	326,726. 15	1895	11,826	10,477,272. 70
1875	1,234	459,889. 73	1896	13,368	11,897,024. 05
1876	1,478	577,416. 35	1897	15,135	13,612,975. 60
1877	1,816	948,534. 45	1898	17,315	15,761,287. 75
1878	1,937	1,129,766. 55	1899	18,958	17,493,391. 90
1879	2,113	1,323,311. 40	1900	20,571	19,176,382. 10
1880	2,741	1,733,204. —	1901	23,260	21,618,364. —
1881	3,120	2,020,942. 55	1902	25,469	23,937,076. 60
1882	3,098	2,105,933. 65	1903	28,167	26,740,484. 95
1883	2,973	2,121,396. 85	1904	30,985	29,629,988. 60
1884	2,631	2,011,658. 40	1905	34,370	32,909,931. 65
1885	2,545	1,934,415. 16	1906	37,451	35,987,332. 40
1886	2,869	2,137,962. 40	1907	40,124	38,862,857. 60
1887	3,202	2,526,633. 20	1908	43,401	42,147,190. 05
1888	3,727	3,127,516. 35	1909	48,135	46,906,013. 20
1889	5,297	4,386,524. 86	1910	53,650	52,433,448. 90

Jahr	Anzahl der Mitglieder	Stammkapital Fr.	Jahr	Anzahl der Mitglieder	Stammkapital Fr.
1911	58,931	57,789,980. 30	1917	69,488	69,651.068. 30
1912	63,613	62,577,878. 10	1918	70,735	70,855,901. 45
1913	67,111	66,237,036. 55	1919	74,555	74,783,525. —
1914	68,815	68,101,905. 05	1920	77,391	90,172,855. —
1915	68,725	68,250,113. 00	1921	78,291	94,687,265. —
1916	68,620	68,610,409. 10	1922	79,046	95,851,083. —

Das Stammkapital der schweizerischen Raiffeisenkassen im Jahre 1921.

	Zahl der Raiffeisen-kassen	Mitglieder-zahl	Geschäftsanteile Fr.
Kanton Aargau . . .	41	3,304	270,527.
„ Appenzell A.-Rh. .	1	83	6,100.
„ Baselland . .	8	954	82,540.
„ Bern . . .	1	46	920. —
„ Freiburg . .	40	2,766	166,589. 85
„ Graubünden . .	5	351	18,897. —
„ Luzern . . .	4	341	10,355. —
„ Nidwalden . .	2	86	2,590. —
„ Schaffhausen . .	1	158	17,400. —
„ Schwyz . . .	7	854	58,920. —
„ Solothurn . .	43	3,206	197,260. 95
„ St. Gallen . .	59	5,978	536,292. 38
„ Thurgau . . .	12	1,361	126,439. 40
„ Uri	1	81	4,015.
„ Waadt . . .	34	2,322	131,377. —
„ Wallis . . .	41	2,393	63,511. —
„ Zürich . . .	1	102	13,079. 50
	301	24,366	1,706,814. 69

c) Die Belehnung der Stammanteile

Die Möglichkeit, für den Genossenschafter durch Belehnung von Stammanteilen flüssige Mittel zu erhalten, findet sich hauptsächlich bei den Genossenschaftsbanken mit spezifisch kreditgenossenschaftlichem Charakter.

Die *Schweiz. Genossenschaftsbank* und die *Schweiz. Volksbank* gewähren Darleihen bis zum Betrage der einbezahlten Stammanteile; im ferneren erlauben die Statuten unter gewissen Bedingungen die Bewillligung ungedeckter Vorschüsse bis zum dreifachen Betrage der einbezahlten Anteilscheine. Der ungedeckte Vorschuß (mit Hinterlage der Stammanteile) darf bei der *Bank in Langnau* Fr. 4000.— nicht übersteigen.

Der Personalkredit bei der Schweiz. Volksbank.)*

Laut den ersten Statuten der Schweiz. Volksbank erhielt der Genossenschafter gegen Verpfändung der auf Fr. 100.— festgesetzten Stammanteile einen Kredit von Fr. 500.—, wovon also Fr. 400.— ungedeckt waren. Die Vorschüsse wurden auf nicht länger als drei Monate bewilligt, konnten jedoch von der Kreditkommission auf höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Aeußerste Vorsicht seitens der Bankverwaltung bei der Einräumung von Personalkrediten schützten

*) Denkschrift der Schweiz. Volksbank 1919.

die Genossenschaft vor empfindlichen Verlusten. Dem kapitalschwachen Kreditsuchenden, insbesondere dem Kleingewerbetreibenden, dem Kleinkaufmann und dem Landwirt bot diese Institution die Möglichkeit, in Zeiten dringender Geldbedürfnisse ohne Bürgen, durch den Personalkredit, erweiterte Betriebsmittel zu erlangen. Der Nominalwert der Stammanteile wurde sukzessive auf Fr. 500.— und im Jahre 1877 auf Fr. 1000.— erhöht, gleichzeitig der Maximal-Personalkredit auf volleinbezahlte Anteilscheine auf Fr. 1000. gesteigert. Im Jahre 1905 wurde der Personalkredit mit der Verdoppelung der Betragshöhe der Stammkapital-Beteiligung, d. h. auf Fr. 2000.— neuerdings ausgebaut. Nunmehr konnten Personalkredite nicht nur auf Eigenwechsel, sondern auch auf Konto-Korrent aufgenommen werden, ohne Rückzahlungsbestimmungen. Diese Erleichterungen brachten eine vermehrte Inanspruchnahme, sowie eine Verschiebung in der Benützung des Personalkredites mit sich.

Zusammenstellung der gewährten Vorschüsse gegen Hinterlage von Stammanteilen.

Jahr	auf Wechsel	in Konto-Korrent	Total
1904	Fr. 6,523,798. 70	—	Fr. 6,523,798. 70
1905	„ 6,184,257. —	Fr. 972,137. —	„ 7,156,394. —
1908	„ 3,004,739. —	„ 8,342,355. —	„ 11,347,094. —
1922	„ 979,005. 55	„ 14,985,204. 65	„ 15,964,210. 20

Auf 31. Dezember 1922 waren 10,357 Stammanteile verpfändet im Kapitalbetrage von Franken 10,204,215. 60. Als Personalkredite wurden bewilligt Fr. 5,759,994. 60 gleich 16,6 % des einbezahlten Kapitals (1921: 15,5 %). Wegmann hat gegen eine allzustarke Belehnung des Genossenschaftskapitals Bedenken erhoben mit der Bemerkung, daß die Belehnung des einbezahlten Stammkapitals einer Zurückzahlung des Garantiekapitals gleichkomme.

Kommt der Belehnungsbetrag im Rechnungsabschlusse nicht zum Ausdrucke, so spiegelt derselbe den Gläubigern ein falsches Bild von der Kreditfähigkeit der betreffenden Genossenschaftsbank vor. Wie zugegeben werden muß, sind die Bedenken nicht ohne Grund. Die Denkschrift bemerkt dazu: „Gegenüber diesen wirtschaftlichen Vorteilen für breite Kreise unserer werktätigen Bevölkerung mußten allfällige theoretische Bedenken gegen die Belehnung der eigenen Stammanteile in den Hintergrund treten".

Auch nach unserer Auffassung liegt in der Belehnungsmöglichkeit der Stammanteile ein bedeutender Teil kreditgenossenschaftlicher Banktätigkeit; dadurch kann die Genossenschaftsbank ihrer sozialen und wirtschaftlichen Funktion der Kreditvermittlung für kapitalschwache und doch wirtschaftlich vorwärtsstrebende Volksschichten gerecht werden.

Weniger intensive Kreditgeber den Geldeinlegern gegenüber sind die Spar- und Leihkassen (ohne Genossenschaftskapital). Der Sparverein „Biene" Ebnat-Kappel gewährt gegen Hinterlage der Sparkassenbüchlein Darleihen bis auf zwei Drittel der Einlagen. Die Spar- und Vorschußkasse Beringen gewährt den Mitgliedern nur Darleihen bis auf 50 % der gutgeschriebenen Beiträge.

d) Die Rückzahlung der Stammanteile

Die Rückzahlung der Stammanteile ist in drei Fällen denkbar:

1. Als Teilrückzahlung der Stammanteile, wenn ihre Höhe durch Statutenänderung herabgesetzt wird. — Die praktische Durchführung dieser Kapitalreduktion wird sich im wesentlichen in gleicher Weise wie die Herabsetzung z. B. des Aktienkapitals abspielen. Tatsächliche genossenschaftliche Kapitalreduktionen sind uns nicht bekannt, und diese erste Rückzahlungsmöglichkeit ist von rein theoretischer Bedeutung.

2. Als Vermögensverteilung nach Auflösung der Genossenschaft. — Die Bestimmungen einer eventuellen Liquidation der Genossenschaften sind meistens statutarisch festgelegt.

Die Ersparniskasse Rüeggisberg bestimmt, daß im Falle einer Liquidation vorerst der Reservefonds, der nicht unter die Genossenschafter verteilt werden dürfe, auszuscheiden sei. Der

Rest des Liquidationsergebnisses wird auf die Stammanteile bis zum Betrage ihres Nominalwertes zuzüglich einer fünfprozentigen Verzinsung verteilt. Ein allfälliger Ueberschuß fällt dem Reservefonds zu.

Einige Genossenschaftsanstalten sehen bei eventuellen Liquidationsüberschüssen deren Verteilung unter den Genossenschaftern vor, während andere dieselben teilweise oder in der Totalität für gemeinnützige Institutionen bestimmen.

3. Als Rückzahlung an ausscheidende Mitglieder.

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Genossenschaftsbank kann in Ausnahmefällen und wenn nicht größere Verluste in Aussicht stehen, einzelne Mitglieder auch während des Jahres entlassen und ihre Anteilscheine einlösen. Dagegen knüpfen die meisten Genossenschaftsbanken erschwerende Bestimmungen an die Rückzahlung der Stammanteile. Die Allg. Aarg. Ersparniskasse bestimmt eine dem Schlusse des Geschäftsjahres vorausgehende zwölfmonatliche Kündigung. Ist das Genossenschaftskapital durch Verluste in Mitleidenschaft gezogen worden, so tritt eine verhältnismäßige Kürzung der Austrittsentschädigung ein. Die Amtsersparniskasse Aarberg und die Ersparniskasse Niedersimmenthal setzen sogar eine Kündigungsfrist von vier Jahren fest. Die beiden genannten Genossenschaftsbanken, sowie die Sparkasse Lyß bestimmen im weiteren, daß bei Verlust der Mitgliedschaft infolge Konkurs, Auspfändung oder Ausschluß es dem Berechtigten frei stehe, gegen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche die sofortige Ausbezahlung von 80 % des Nominalwertes, bezw. des einbezahlten Betrages zu verlangen. Dies unter der Voraussetzung, daß der Nominalwert nicht unter pari gesunken ist. Steht die Liquidation der Bündnerischen Kreditgenossenschaft in Aussicht, so kann der Austritt aus der Genossenschaft nur durch Verkauf oder Abtretung der Anteilscheine erfolgen.

Durch längere Kündigungsfristen wollen die Genossenschaftsbanken den plötzlichen Rückzug bedeutender Genossenschaftskapitalien verhindern und die Stabilität der genossenschaftsfinanziellen Grundlage befestigen. Weitergehende Ansprüche als die oben erwähnten auf das Vermögen der Genossenschaft haben austretende Mitglieder gewöhnlich nicht. Die Bank in Langnau macht in dieser Beziehung eine Ausnahme. „An ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger wird als Anteil an der Spezialreserve eine Vergütung geleistet bis auf 13 % des Gesamtbetrages der Dividenden, welche auf ihren Stammanteil während der Dauer der Mitgliedschaft entfallen sind". Auf die Vergütung des Anteils an der Spezialreserve haben jedoch diejenigen Mitglieder keinen Anspruch, welche durch Konkurs oder fruchtlose Auspfändung und Ausschluß die Mitgliedschaft verloren haben. (Im Jahre 1922 betrug die Spezialreserve Fr. 200,498. 20.)

F. Die schweizerischen Genossenschaftsbanken eingeteilt nach ihren finanziellen Grundlagen und Haftung ihrer Mitglieder

a) Genossenschaften ohne Genossenschaftskapital und ohne Haftung der Mitglieder.
b) Genossenschaften ohne Genossenschaftskapital mit Haftung der Mitglieder.
c) Genossenschaften mit einem Dotationskapital.
d) Genossenschaften mit einem Stammkapital.

a) Genossenschaftsbanken ohne Genossenschaftskapital (Stammkapital) und ohne Haftung der Mitglieder

Sparkasse Trogen 1821. Genossenschaft ohne einbezahltes Kapital. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie der Reservefonds, in zweiter Linie das übrige Vermögen derselben. Der Reinertrag fällt voll dem Reservefonds zu.

Ebenso: Sparkasse der Stadt Zürich, Bürgerliche Ersparniskasse der Stadt Bern, Ersparniskasse im Speicher, Sparkasse im Bezirke Dielsdorf, Sparkasse Limatthal, Sparkasse Küsnacht, Sparkasse des Bezirkes Hinwil, Zinstragender Sparhafen in Zürich, Amtsersparniskasse Thun, Spar- und Vorschußkasse Beringen, Caisse d'Epargne et de Prévoyance de Lausanne, Sparverein Jonschwil, Leih- und Sparkasse Pfäffikon, Spargenossenschaft Mosnang, Sparverein für Rorschach und Umgebung, Sparverein „Biene" Ebnat-Kappel, Sparkasse Uetikon, Ersparniskasse von Konolfingen.

b) Genossenschaftsbanken ohne Stammkapital mit Haftung der Mitglieder

Diese Bankinstitute können wieder folgendermaßen untergeordnet werden:

a) In solche, bei denen außer dem Genossenschaftsvermögen die Mitglieder für einen beschränkten Kapitalbetrag haftbar gemacht werden können.
b) In Genossenschaften mit einer begrenzten oder unbegrenzten Zahl von Mitgliedern, die sich für eine statutarisch festgelegte Garantiesumme verpflichten (Garantiegenossenschaft).
c) In Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Genossenschafter.

a) *Sparkasse Horgen.* § 3. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat seinen Beitritt durch Unterzeichnung der im Archiv der Sparkasse in Verwahrung liegenden Garantie-Urkunde zu vollziehen und verpflichtet sich dadurch, nachgehend dem Vermögen der Genossenschaft, den Einlegern von Spargeldern persönlich bis auf den Betrag von Fr. 1000.— zu haften. Eine weitere persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Ersparniskasse der Stadt Biel. Wenn die Anstalt Verluste erleiden sollte, zu deren Deckung der Reservefonds nicht hinreicht, so ist jeder Genossenschafter (25 laut § 3) zur Einzahlung eines Betrages bis auf Fr. 2000.— verpflichtet.

b) Als Typus einer Garantiegenossenschaft kann die *Spar- und Leihkasse Kappel* angeführt werden. Im Jahre 1889 bestand die Genossenschaft aus 25 Mitgliedern mit einem Garantiekapital von Fr. 25,000.— . Nach dem Jahresberichte 1922 ist das Garantiekapital auf Fr. 128,000.— gestiegen.

Ueber die Entwicklung des Garantiekapitals teilte uns die Verwaltung der Spar- und Leihkasse folgendes mit: „Nach den Statuten des Revisionsverbandes ländlicher Geldinstitute des Kantons St. Gallen müssen die eigenen Gelder mindestens 10 % der fremden Gelder ausmachen. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, genügte unser Reservefonds nicht; wir konnten daher die Garantieverpflichtungen der Garanten ebenfalls hiefür in Rechnung nehmen und mußten durch Ausgabe von Supergarantiescheinen die Summe auf Fr. 128,000 erhöhen. Die zirka 53 Garanten mit je Fr. 1000.— ergeben nur Fr. 53,000.—. Einzelne haben nun einen weitern Garantieschein von Fr. 3—5000 unterzeichnet und die Dorfkorporation Kappel als solche Fr. 20,000. Garantiekapital übernommen. So ist die Summe von Fr. 128,000.— zusammengekommen.

Sparkasse Richterswil-Hütten. Zur Sicherstellung der Einlagen wird ein Garantiekapital gegründet bis auf die Höhe von mindestens Fr. 100,000.—, und zwar so, daß jedes Mitglied der Genossenschaft einen Garantieschein im Betrage von einem oder mehreren hundert Franken auf die Dauer von je zehn Jahren zeichnet. Jedes Mitglied haftet nur für den Nominalbetrag des von ihm unterzeichneten Garantiescheines.

Ebenso bestimmen Garantiesummen: Ersparnisanstalt Oberuzwil, Ersparnisanstalt Zuzwil, Sparkasse Engelberg, Sparkasse des Wahlbezirkes Thalwil, Amtsersparniskasse Fraubrunnen, Ersparnisanstalt Niederuzwil (mit statutarischem Rechte auf Einzahlung der Garantiescheine).

c) *Ersparnisanstalt Rehetobel.* § 3 lautet: „Wer als Mitglied in die Genossenschaft eintritt, hat seinen Beitritt schriftlich zu erklären und haftet sofort gleich den andern für die Verbindlichkeit der Genossenschaft".

c) Genossenschaftsbanken mit einem Dotationskapital

1. *Depositenkasse der Stadt Bern 1825.* Genossenschaftsbank mit einem Dotationskapital der Bürgergemeinde Bern von Fr. 400,000.—. Für die Verpflichtungen haftet die Bürgergemeinde mit ihrem Nutzungsgute.

2. *Spar- und Leihkasse der politischen Gemeinde Kirchberg.* Genossenschaft mit einem einbezahlten Dotationskapital von Fr. 200,000.— . Für die Verbindlichkeiten der Anstalten haften in erster Linie das Dotationskapital, der Reservefonds und die übrigen Aktiven derselben, in zweiter Linie die politische Gemeinde Kirchberg.

3. Anzuführen sind noch die sogenannten Amtsersparniskassen, die wie die Gemeinden die Träger der Garantie sind. Das Garantiekapital wird gewöhnlich auf Grund des Steuerregisters der betreffenden Gemeinden kalkuliert. So besitzt die *Amtsersparniskasse Burgdorf* ein von 25 Gemeinden einbezahltes Garantiekapital von Fr. 101,000.—.

Das Garantiekapital der Amtsersparniskasse Erlach setzt sich folgendermaßen zusammen (Jahr 1914):

a) Einwohnergemeinde Ins	Fr. 37,163	
b) Einwohnergemeinde Müntschemier	„ 5,010	
c) Bürgergemeinde Brüttelen	„ 3,000	
d) Einwohnergemeinde Brüttelen	„ 3,127	
e) Bürgergemeinde Cäserz	„ 400	
f) Einwohnergemeinde Cäserz	„ 300	
g) Aktien-Lastwagengesellschaft Ins	„ 1,000	
h) 29 Privatpersonen zusammen	„ 24,000	Fr. 74,000

Jahresbericht 1922 Fr. 129.000.

d) Genossenschaftsbanken mit einem Stammkapital

Hier können wir betreffend die Haftpflicht folgende Unterordnungen vornehmen:

a) Haftpflicht des Genossenschafters für den oder die unterzeichneten Stammanteile (Analoge Stellung eines Aktionärs).

b) Der Genossenschafter haftet für eine bestimmte Summe, die ein Vielfaches seiner Stammanteile sein kann.

c) Der Genossenschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen.

a) *Schweiz. Genossenschaftsbank St. Gallen.* § 4. Für alle Verbindlichkeiten der Schweiz. Genossenschaftsbank sind sie (die Genossenschaftsmitglieder) unter Ausschluß der persönlichen Haftung nur mit dem für Anteilscheine einbezahlten Kapital haftbar.

Gleichartige Haftpflicht haben folgende Genossenschaftsbanken: Allg. Aarg. Ersparniskasse Aarau, Ersparniskasse Nidau, Amtsersparniskasse Aarberg, Kreditkasse Lyß, Ersparniskasse Baden, Ersparniskasse Niedersimmenthal in Wimmis, Amtsersparniskasse Obersimmenthal, L'Union Vaudoise de Crédit Lausanne, Banque Populaire Genèvoise, Leih- und Sparkasse Zurzach, Neue Zürcher Kreditgenossenschaft, Bank in Langnau, Schweiz. Volksbank, Verband schweiz. Darlehenskassen, Bündnerische Kreditgenossenschaft, Crédit Yverdonnois, Ersparniskasse Rüeggisberg, Ersparnisanstalt Küttigen, Amtsersparniskasse Oberhasli, Amtsersparniskasse in Sumiswald.

b) *1. Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau.* Art. 3. Den Gläubigern der Ersparniskasse haftet das ganze Vermögen der Anstalt, sowie das Stammkapital als Sicherheit. Ueberdies haftet für die Genossenschaftsschulden jeder Genossenschafter über seinen Stammanteil hinaus persönlich für einen Betrag bis auf Fr. 400.—. Jede weitere Haftbarkeit der einzelnen Genossenschaftsmitglieder ist dagegen ausgeschlossen.

2. Obersimmenthalische Volksbank. Zur Deckung der Genossenschaftsschlulden werden die Stammanteile der Mitglieder, einschließlich der ausstehenden Beiträge, erst dann in Anspruch genommen, wenn die Aktiven und der Reservefonds hiefür nicht ausreichen. Verbleiben nach Inanspruchnahme der Stammanteile einschließlich der ausstehenden Beiträge noch weitere Schulden, so können zur Deckung derselben Nachschüsse von den Mitgliedern nur gefordert werden, wenn der Reservefonds nicht 30 % des Stammkapitals ausmacht.

Die Haftpflicht der Genossenschaft der *Sparkasse Elgg* betrug den doppelten Betrag der gezeichneten Anteilscheine. Die nach dem Jahre 1917 vorgenommene Statutenrevision ging jedoch auf die einfache Haftpflicht der gezeichneten Stammanteile zurück. Wie aus dem Jahresberichte 1922 zu ersehen ist, besteht nunmehr neben dem Genossenschaftskapital ein gleich hohes Garantiekapital.

c) *Darlehenskasse Waldkirch.* § 9. Die Mitglieder sind verpflichtet: „für alle ordnungsmäßigen Verbindlichkeiten des Vereines persönlich, unbeschränkt und solidarisch zu haften".

Alle Mitglieder der schweizerischen Raiffeisenkassen, die dem Verbande schweizerischer Darlehensakssen angehören, sind der unbeschränkten Haftpflicht unterworfen.

II. Kapitel

Die Reserven und die Dividendenpolitik der schweizerischen Genossenschaftsbanken

A. Die Reserven

a) Allgemeines

Das Schweiz. Obligationenrecht überläßt den Genossenschaftsstatuten völlige Freiheit betreffend die Bildung eines Reservefonds.

Die Bankkatastrophen der letzten 15 Jahre lenken vielleicht die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers intensiver auf die Frage, in welchem Maße, durch die Bildung angemessener Reserven, eine erhöhte Sicherheit im Bankbetriebe erreicht werden könnte.

Daß die genossenschaftlichen Bankorganisationen der Reservebildung ein spezielles Interesse widmen müssen, erklärt sich schon aus der spezifischen Finanzstruktur. Das Genossenschaftskapital allein, sofern ein solches besteht, wird der genossenschaftlichen Wirtschaft nur ausnahmsweise eine solide Finanzgrundlage verschaffen können. Eine sprunghafte Geschäftsentwicklung oder ein anormales Ausscheiden von Mitgliedern zeitigen bei mangelhafter Zusammensetzung der Genossenschaftskapitalien unangenehme Rückwirkungen.

Auf die Bildung von beträchtlichen Rücklagen aus den Jahresergebnissen muß mit umso größerer Intensität gedrungen werden, wenn die Genossenschaftsbank ohne Stammkapital konstituiert worden ist und sich das Eigenkapital, das Genossenschaftsvermögen auf die Reserven beschränkt. — Die finanzielle Situation dieser Bankgenossenschaften ohne Stammkapital läßt sich mit gewisser Sicherheit nach der Höhe der Geschäftsreserven beurteilen. Die Sanierungsmöglichkeiten, in Perioden außerordentlicher Verluste, sind für eine Bank mit Aktienkapital weit günstiger als für eine stammkapitallose Bankgenossenschaft. Während gewöhnlich der bilanzmäßige Verlust einer Aktiengesellschaft durch die Herabsetzung des Aktiennominalwertes gedeckt werden kann, wird die Bankgenossenschaft ohne genügende Reserven zur Liquidation gezwungen.

Eine vorsichtige Genossenschaftspolitik ist umso leichter einzuhalten, je jünger die genossenschaftliche Wirtschaft ist, wo genossenschaftliche Erwägungen den persönlichen Finanzinteressen einiger Mitglieder noch nicht Raum gegeben haben.

Wie dies bei Aktiengesellschaften der Fall ist, so suchen auch gewisse Genossenschafter die Bildung von Reserven zu beschränken und die Geschäftsergebnisse in der Form von Dividenden zur Verteilung zu bringen.

Mit Ausnahme einiger weniger Genossenschaftsbanken, Bündnerische Kreditgenossenschaft, verfügen sämtliche Genossenschaftsinstitute über ordentliche Reserven, die die allgemeine Sicherung des Unternehmens bezwecken. Außer dem statutarisch festgesetzten Reservefonds ist bei Genossenschaftsbanken auf die Bildung von Spezialreserven zu dringen, wie z. B. Effektenreserven zum Schutze der Genossenschaft gegen die Folgen der Kursverluste; Delkrederefonds zur Deckung sicherer, aber noch nicht ziffernmäßig bekannter Verluste. Die Speisung des Reservefonds kann durch Ueberweisen des gesamten Jahresergebnisses erfolgen. Weitere Arten der Aeufnung bestehen darin, daß die Statuten oder die Genossenschaftsversammlung einen gewissen Prozentsatz vorgenannter Ergebnisse als Einlage bestimmen. — Vielfach erhält der Reservefonds Zuschüsse durch Eintrittsgelder und die durch Anteilschein-Emissionen realisierten Agiogelder.

b) Anlage der Reservefonds bei Genossenschaften

In der Anlage der Reservefonds gehen die Genossenschaften auf zwei verschiedene Arten vor. Die meisten verwenden den Reservefonds ohne spezielle Ausscheidung aus den Aktiven, als

billiges Genossenschafts-Betriebskapital. Dagegen haben einige Kreditgenossenschaften wie z. B. die Schweizerische Volksbank, die Bank in Langnau, die Rückstellungen separat in mündelsichern Effekten angelegt, in der irrigen Auffassung, in verlustbringenden Geschäftsperioden auf diese separat ausgelegten Effektenbestände zurückgreifen zu können. Auch Schulze-Delitsch ist dieser Auffassung entgegengetreten, indem er darauf hinwies, daß die Deckung des Geschäftsverlustes laut Bilanz eine rein buchmäßige Manipulation ist, und daß es dazu keines greifbaren Reservefonds bedürfe. Mit der Ausscheidung des Reservefonds wird also keine größere Sicherheit, höchstens eine Liquiditätsverbesserung der Genossenschaft erreicht.

Passow sieht in der Bildung eines separat angelegten Reservefonds in Effekten eine Möglichkeit fiktiver Geschäftsoperationen, indem er auf die Tatsache hinweist, daß Banken und Versicherungsanstalten ihre großen Effektenbestände als Reservefonds bezeichnen könnten, um den Eindruck größerer Solidität zu erwecken. Es erscheint uns, im besondern für genossenschaftliche Organisationen, wenig wirtschaftlich, das im allgemeinen schon beschränkte Betriebskapital durch die Bildung eines separat gehaltenen Reservefonds noch zu kürzen.

Bei einigen Genossenschaften schreiben die Statuten die Verzinsung des Reservefonds vor, in der Auffassung, daß der Reservefonds Betriebskapital und als solches zu verzinsen sei. Meistens wird das Zinserträgnis dem Reservefonds gutgeschrieben. Die Schweizerische Volksbank bucht die Zinsen des ordentlichen und Spezialreservefonds auf das Konto der Verlustreserve, die Bank in Langnau dagegen in die laufende Rechnung.

c) Die theoretische Höhe des Reservefonds bei Genossenschaftsbanken

Deutsche Genossenschaftstheoretiker haben versucht, eine zweckmäßige Höhe des Reservefonds im Vergleich zum Betriebskapital oder zum Stammkapital zu bestimmen. Steht das Verhältnis des Betriebskapitals, bestehend aus dem Genossenschaftskapital, Reserven und fremden Geldern in richtiger Proportion zum Genossenschaftskapital, so kann hier eine als normal zu bezeichnende Höhe festgesetzt werden. Beträgt das Stammkapital ca 30% des Betriebskapitals, so sollte der Reservefonds mindestens 15% des Stammkapitals betragen. Praktisch empfehlenswerter ist nach Schulze-Delitsch die Höhe des Reservefonds nach den Betriebsmitteln einzustellen, in der Auffassung, daß Geschäftsverluste entstehen, durch die Bewirtschaftung derselben. Erreichen die Reserven 10% der Betriebskapitalien, so kann genanntes Verhältnis als normale Satzung betrachtet werden.

Verhältniszahlen einiger schweiz. Genossenschaftsbanken inbezug auf Reserven und Stammkapital.

Jahr	Mitgliederzahl	Name	Reserven Fr.	Stammkapital Fr.	Deckungsverhältnis z. Stammkapital
1922	79,046	Schweizerische Volksbank	23,500,000	95,851,083	24,3 %
1922	—	Schweizer. Genossenschaftsbank	449,540	5,821,540	8,35 %
1922	2,055	Allg. Aargauische Ersparnisbank	2,300,000	7,700,000	29,8 %
1922	129	Sparkasse Elgg	92,825	179,800	51,62 %
1922	617	Bank in Langnau	501,498	1,038,500	48,2 %
1922	—	Ersparniskasse des Amtsbez. Signau	920,000	20,000	460,0 %
1922	265	Ersparniskasse Nidau	1,579,915	216,000	731,4 %
1922	—	Gewerbekasse Baden	1,720,000	4,000,000	43 %
1922	2,221	Banque Populaire Genèvoise	1,276,200	4,254,000	30 %
1922	24,366	Schweizerische Raiffeisenkassen	2,126,240	1,706,814	125 %

Die Verhältniszahlen der Reservefonds zu den Stammkapitalien.

Mit Ausnahme der Genossenschaftsbank St. Gallen (ein neues Bankinstitut) erreichen die Reserven der behandelten Institute die festgesetzte Höhe von 15% des Stammkapitals und über-

schreiten sie sogar bedeutend. Die Reserven der Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau betragen das 46fache des Stammkapitals. Diese scheinbar äußerst günstige Verhältniszahl ist jedoch auf ein disproportioniertes Stammkapital zurückzuführen. Um zu endgültigen Schlußfolgerungen zu kommen, müßte vor allem das Verhältnis zwischen Stammkapital und Betriebsmitteln festgesetzt werden. Die Kalkulationsmethode, die sich auf die Ermittlung der Verhältniszahl zwischen Reserven und Stammkapitalien beschränkt, scheint uns somit keine genügenden Anhaltspunkte zu liefern.

Die Verhältniszahlen einiger schweizerischer Genossenschaftsbanken in Bezug auf Reserven und Spareinlagen.

Jahr	Einlegerzahl	Name	Reserven Fr.	Spareinlagen Fr.	Deckungsverhältnis der Reserven z. d. Spareinlagen
1922	13,005	Sparkasse des Bezirks Hinwil	712,537	8,062,447	8,83 %
1922	3,361	Ersparnisanstalt Niederuzwil	242,000	3,285,377	7,36 %
1922	9,317	Spar- und Leihkasse Pfäffikon	988,267 *)	7,464,489	13,23 %
1922	20,677	Ersparniskasse Konolfingen	1,712,956	33,456,611	5,11 %
1922	16,712	Ersparniskasse der Stadt Biel	1,479,602	28,550,000	5,18 %
1922	5,760	Amtsersparniskasse Fraubrunnen	373,915	8,720,840	4,28 %
1922	755	Ersparnisanstalt Zuzwil	50,000	605,319	8,26 %
1921	709	Sparverein Jonschwil	16,700	393,884	4,23 %
1922	1,688	Ersparnisanstalt Oberuzwil	122,000	1,817,707	6,71 %

Bei den Genossenschaftsbanken mit vorwiegendem Sparkassencharakter sind die Reserven ihrer Zweckbestimmung nach vor allem zur Deckung der Spareinlagen zu betrachten. Ein Deckungsverhältnis von 5 % kann als normales Verhältnis bezeichnet werden. Mit zwei Ausnahmen erreichen die behandelten Institute diese theoretische Höhe.

Weniger verbreitet ist die Auffassung, die Höhe des Reservefonds hätte sich nach den Betriebsmitteln zu richten. Einzig die schweizerischen Raiffeisenkassen müssen laut normalstatutarischer Bestimmung 50 % des Reingewinnes dem Reservefonds überweisen, bis dieser die Höhe der Betriebskapitalien erreicht hat.

Unsere Berechnungen haben den Beweis erbracht, wie unzuläßig die Methode ist, die im Verhältnis der Reserven zum Stammkapital sichere Anhaltspunkte sucht. Wenn kalkulatorisch auch die zweite Methode, die die Reserven den Betriebsmitteln gegenüberstellt, etwas komplizierter ist, so dürfte sie doch eher zu praktischen Schlußfolgerungen führen. Wir gehen von der Auffassung aus, daß die Geschäftsverluste durch die Verwendung der Betriebsmittel entstehen und somit in einem angemessenem Maßstabe durch Reserven sichergestellt werden müssen.

Anhand zahlreicher Berechnungen konnten wir konstatieren, daß die theoretische Verhältniszahl von 10 % nur ausnahmsweise erreicht wird. Steht die Ersparniskasse des Amtsbezirks Signau in Bezug der Deckung des Stammkapitals durch die Reserven an erster Stelle, so beträgt das Deckungsverhältnis zu den Betriebsmitteln nur 2,64 %.

d) Statutenmäßige Reservebildung der schweizerischen Genossenschaftsbanken

1. Ordentliche Reserven.

Genossenschaftliche Bankinstitute ohne Genossenschaftskapital bestimmen meistens den ganzen oder den größten Teil der Jahresüberschüsse zur Aeufnung des Reservefonds; die Spar- und Leihkassen als Minimalhöhe 10 oder 15 % der Spareinlagen.

Laut dem zürcherischen Sparkassengesetz sind dieselben verpflichtet, aus den Jahreserträgnissen einen Reservefonds bis auf die Höhe von mindestens 5 % der Spareinlagen zu äufnen.

*) Ausserdem haften 220,000 Fr. der Gemeinnützigen Gesellschaft.

Sparkasse Küsnacht überweist nach Abzug der Verwaltungskosten den gesamten Jahresgewinn dem Reservefonds. Die Ersparnisanstalt Niederuzwil führt 60% des Reingewinnes dem Reservefonds zu.

Die meisten schweizerischen kreditgenossenschaftlichen Institute bestimmen als normale Höhe des Reservefonds eine angemessene Proportion zum Stammkapital.

Obersimmentalische Volksbank. § 44 der Statuten: „Hat der Reservefonds die Höhe von 30% des einbezahlten Stammanteilkapitals erreicht, so kann dessen Speisung durch Beschluß der Generalversammlung sistiert werden".

Banque Populaire Genèvoise. „Lorsque le fonds de réserve aura atteint le 30% du capital social, le comité d'administration pourra faire cesser l'apport au dit fonds". (Der Reservefonds erreichte im Jahre 1922 die statutarisch vorgesehene Höhe von 30% des Stammkapitals.)

2. Die Spezialreserven.

Spezialreserven mit oder ohne besonderer Zweckbestimmung sind nur bei größern und mittlern Genossenschaftsbanken, die in ihren Finanzoperationen beträchtlichen Risiken ausgesetzt sind, zu finden. Die Bilanz der Schweiz. Volksbank weist im Jahre 1922 außer den ordentlichen Reserven von 19,000,000 Fr. und einer Spezialreserve von 3,850,000 Fr. noch eine besondere Verlustreserve auf.

Verlustreserve.

Bestand am 31. Dezember 1921		Fr. 1,703,885. 72
Zinserträgnis	Fr. 41,763. 60	
Zuweisung der Reserven für Kriegsfolgen	„ 1,263,998. 60	
Zuweisung der Zinsen des ordentl. und Spezialreservefonds	„ 1,269,645. 75	„ 2,575,407. 95
		Fr. 4,279,293. 67
Abschreibungen pro 1922		„ 3,936,356. 81
		Fr. 342,936. 86
Zuweisung aus dem diesjährigen Ergebnis		„ 157,063. 14
Bestand am 31. Dezember 1922		Fr. 500,000. —

Uebersicht der Verluste.

Wechsel		Kontokorrent-Saldi		Darleihen und weitere Hypotheken		Personalkredite	
Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
126	Fr. 650,786. 66	125	Fr. 3,096,075. 58	21	Fr. 162,123. 32	19	Fr. 27,371. 25

Der Verlustreserve fließen somit die Zinsen des ordentlichen und Spezialreservefonds zu; sie kommt dafür für die erlittenen Geschäftsverluste auf.

Wie aus der gegebenen Zusammenstellung ersichtlich ist, hat die Schweiz. Volksbank während des Krieges eine Reserve für Kriegsfolgen im Betrage von Fr. 1,263,998. 60 geäufnet, die im Jahre 1922 der Verlustreserve überwiesen wurde. Das Berichtsjahr 1922 verzeichnet Verluste im Betrage von annähernd 4 Millionen Franken, die durch die Verlustreserve gedeckt werden konnten. Obwohl der Jahresbericht keinen Aufschluß über die Geschäftsverluste gibt, können wir anhand der „Uebersicht der Verluste" folgende Feststellungen machen:

	Prozentuale Verteilung der Verluste	Durchschnittl. Verlust
Konto-Korrent-Guthaben	78,6 %	Fr. 24,768
Wechsel	16,5 %	„ 5,165
Darleihen und weitere Hypotheken	4,3 %	„ 7,720
Personalkredite	0,6 %	„ 1,440

Auffallend hoch sind die Durchschnittsverluste auf Konto-Korrent-Guthaben und Wechsel. Sie lassen die Vermutung aufkommen, dass ein Grossteil der genossenschaftlichen Kapitalien dem kleinen Kreditnehmer entzogen und dem Grosshandel und der Grossindustrie zugeführt werden.

Die *Ersparniskasse Niedersimmenthal* verfügt laut Bilanz 1922:

über	Reservefonds, besonderer	Fr. 330,000. —	Genossenschaftskapital Fr. 300,000.
	Reservefonds, allgemeiner	„ 45,000.	
	Bundesstempelreserve	„ 4,500. —	
	Kriegssteuerreserve	„ 923. —	
	Couponsteuerreserve	„ 1,205. 05	
	Unterstützungs- und Pensionsfonds	„ 20,000. —	
	Total	Fr. 401,628. 05	

Selbst unter Abzug der Unterstützungs- und Pensionsfonds betragen die sämtlichen Reserven mehr als 100 % des Stammkapitals.

Ein weiteres Beispiel vorsichtiger genossenschaftlicher Finanzpolitik zeigt die *Spar- und Leihkasse Zurzach.*

Aus der Bilanz 1922 ist folgendes zu entnehmen:

Stammkapital		Fr. 1,000,000.
Ordentlicher Reservefonds	Fr. 235,000. —	
Spezial-Reserven:		
a) Gewinn- und Verlustreserve	„ 30,000. —	
b) Agio-Reserve	„ 680,072. 85*)	
c) Baureserve	„ 10,000. —	
d) Unterstützungsfonds	„ 40,000. —	
Rückstellung für die Kriegssteuer	„ 6,619. 85	
Rückstellung für die Stempelsteuer auf Stammkapital	„ 5,000. —	
	Total Fr. 1,006,692. 70	1,000,000. —

Trotz den beträchtlichen Verlusten auf Markguthaben, zu deren Deckung der ganze Agio-Reservefonds in Anspruch genommen werden musste, konnte die Genossenschaftsbank eine 6 %ige Dividende zur Auszahlung bringen. Die gegenwärtigen Reserven belaufen sich auf ca. 30 % des Stammkapitals.

Unter den heutigen wirtschaftlichen und politischen Zeitumständen erscheint die Reservebildung für Verluste auf Kursdifferenzen (Agio-Reserve) eine unerläßliche Bedingung für eine vorsichtige Finanzpraxis zu sein. Eine Agio-Reserve ist von spezieller Bedeutung für Bankinstitute,

*) Die Markposition zeigte per 31. Dezember 1922 folgendes Bild:

A. Aktiva: Markguthaben in Deutschland:		
a) Darleihen auf Hypothek	Mk. 222,246. 08	Fr. 277,807. 60
b) Grundpfandforderungen	„ 80,995. 76	„ 101,244. 70
c) Darleihen gegen Faustpfand	„ 4,122. —	„ 5,152. 50
d) „ „ Bürgschaft	„ 7,490. 92	„ 9,363. 65
e) Wertschriften Mk. 127,000.— à 75	„ 95,250. —	„ 119,062. 50
f) Bankguthaben	„ 156,773. 74	„ 195,967. 15
g) Kassabestand	„ 15,666. 70	„ 19,583. 40
	Mk. 582,545. 20	Fr. 728,181. 50
B. Passiva: Markeinlagen:		
a) Spareinlagen	Mk. 34,486. 92	Fr. 43,108. 65
b) Obligationen	„ 4,000. —	„ 5,000. —
	Mk. 38,486. 92	Fr. 48,108. 65
Aktiva-Ueberschuss	Mk. 544,058. 28	Fr. 680,072. 85

die geschäftliche Beziehungen mit dem Auslande pflegen und in ihren Finanzoperationen den Valutaschwankungen ausgesetzt sind. Nach unserer Auffassung ist jedoch eine Reserve für Kursdifferenzen bei allen den Bankgenossenschaften anzustreben, die in der Bilanz ein Wertschriften-Konto aufweisen. Die Ereignisse der letzten Jahre auf dem schweizerischen Geldmarkte scheinen eine Reservenbildung im angedeuteten Sinne zu rechtfertigen. Das im allgemeinen befriedigende Finanzresultat der schweizerischen Genossenschaftsbanken im Jahre 1922 ist bei der Hauptsache den Kursdifferenzen auf schweizerischen Werttiteln zu verdanken. Da verlustbringende Kursdifferenzen in Zukunft nicht ausgeschlossen sind, hätte wenigstens ein Teil dieser ausserordentlichen Gewinne die Grundlage einer Agio-Reserve bilden sollen.

Ein *Dividendenreservefonds,* der in Krisenzeiten die Stabilisierung der Dividende ermöglicht, wäre eine vom genossenschafts-psychologischen Standpunkte aus durchaus zu begrüssende Einrichtung.

Die Bilanz der Ersparniskasse Nidau laut Jahresbericht 1922 weist einen solchen im Betrage von Fr. 13,600. auf. Die Amtsersparniskasse Oberhasli besitzt ebenfalls eine Dividendenreserve von Fr. 2000.—.

Bei der Bank in Langnau kann unter gewissen Bedingungen zur Ergänzung der Dividende die Spezialreserve herangezogen werden.

Die staatlichen Fiskalmaßnahmen letzter Jahre sahen einige Genossenschaftsbanken veranlaßt, verschiedene neue Spezialreserven zu äufnen. Zur Tilgung der Kriegsschulden erhebt der Staat alle 4 Jahre eine eidgenössische Kriegssteuer. In der richtigen Auffassung, dass diese außerordentliche finanzielle Belastung auf die ganze Periode von 4 Jahren zu verteilen sei, äufnen eine Anzahl von genossenschaftlichen Banken eine spezielle Kriegssteuerreserve. Ebenso ist die Bildung von Bundesstempelreserven und Couponsteuerreserven auf die Einführung neuer Gebühren auf Werttitel und Zinscoupons zurückzuführen.

In den letzten Jahren sind ebenfalls von einigen Genossenschaftsbanken „Baureserven" angelegt worden.

Sämtliche Spezialreserven der von uns behandelten schweizerischen Genossenschaftsbanken im Jahre 1922.

	Spezial-Reserve	Bundesstempel-Reserve	Coupon-steuer-Reserve	Kriegssteuer-Reserve	Dividenden-Reserve	Verlust-Reserve	Baufonds-Reserve	Agio-Reserve	Delcredere-Fonds
Schweiz. Volksbank . . .	3,850,000	150,000	—	118,144	—	—	—	—	—
Ersparniskasse Oberhasli .	—	—	—	—	2,000	10,000	—	—	—
Ersparniskasse N'Simmenthal	330,000	4,500	1,205	923	—	—	—	—	—
Neue Zürcher Kreditgenossenschaft	16,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Amtsersparniskasse Thun .	—	—	814	—	—	—	—	—	—
Ersparniskasse der Stadt Biel	—	—	—	459	—	—	80,000	—	—
Ersparniskasse Nidau . . .	60,000	—	2,897	22,000	13,600	—	—	—	—
Ersparnisanstalt Niederuzwil	—	—	—	—	—	—	9,000	—	—
Amtsersparniskasse Burgdorf	—	—	—	10,000	—	—	100,000	—	—
Amtsersparniskasse Aarberg	—	—	813	—	—	—	—	—	—
Kreditkasse Lyß	—	1,407	—	—	—	—	—	—	—
Ersparniskasse Baden . . .	30,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Sparkasse Elgg	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Bank in Langnau	200,498								

	Spezial-Reserve	Bundesstempel-Reserve	Coupon-steuer-Reserve	Kriegssteuer-Reserve	Dividenden-Reserve	Verlust-Reserve	Baufonds-Reserve	Agio-Reserve	Delcredere-Fonds
Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau	20,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Spar- und Leihkasse Murten	49,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Spar- und Leihkasse Zurzach	—	5,609	—	6,619	—	30,000	10,000	680,072	—
Amtsersparniskasse Erlach .	20,000	—	312	—	—	—	—	—	—
Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon	220,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Spar- und Vorschußkasse Beringen	—	—	—	—	—	5,718	—	—	—
Gewerbekasse Baden . . .	120,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Ersparniskasse Rüeggisberg .	6,000	—	—	—	—	—	—	—	—
O'Simmenthalische Volksbank	2,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Amtsersp'skasse Fraubrunnen	51,966	—	—	—	—	—	—	—	—
Bank in Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	250,000
Schweiz. Genossenschaftsbank	61,540	—	—	—	—	—	—	—	—
Union Vaudoise de Crédit .	163,000	—	—	—	—	—	—	—	—

Dem gegenwärtigen Zuge der Fürsorgeeinrichtungen für das Beamten- und Angestelltenpersonal folgend, haben verschiedene Genossenschaftsbanken die Kreierung von Versicherungs- und Pensionsfonds vorgenommen. Die Ersparniskasse Konolfingen leistet grundsätzlich wenigstens gleichviel an die Beiträge wie die Beamten und Angestellten. Der Alters- und Sterbeversicherungsfonds der Ersparniskasse Nidau soll durch jährliche, möglichst namhafte Zuschüsse durch die Kasse gespiesen werden, bis derselbe in Verbindung mit den reglementarisch in Aussicht zu nehmenden Beiträgen des Personals und der Anstalt zur Deckung der Versicherung hinreicht.

Die verschiedenen Fonds werden gewöhnlich zu 5,5¼ und 5½ % verzinst.

Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Schweizerischen Volksbank.
(Stiftung)

Die Bestimmungen sind in einem speziellen Stiftungsreglement niedergelegt. Diese soziale Fürsorge umfasst einen bedeutenden Teil der heutigen Versicherungsmöglichkeiten. Ihr Zweck ist:

1. Unterstützungen an Eltern, sofern die Pensionskasse keine Ehegatten- und Waisenrenten auszurichten hat, wenn Bedürftigkeit und Unterstützungspflicht vorliegt.
2. Invalidenrente für männliche und weibliche Angestellte.
3. Renten für Berufsunfälle.
4. Altersrenten, Witwen- und Waisenrente.
5. Sparversicherung.

Aufbringung der Mittel.

1. Die schweizerische Volksbank überweist schenkungsweise der Pensionskasse zur Erinnerung an das 50-jährige Bestehen der Bank auf den 1. Januar 1920 einen Betrag von Fr. 2,700,000.
2. Auf den gleichen Zeitpunkt geht das gesamte Vermögen des Invalidenfonds der Schweizerischen Volksbank im Nominalbetrag von mindestens Fr. 1,200,000. an die Pensionskasse über.
3. Die Bank leistet an die Pensionskasse einen ordentlichen Jahresbeitrag von 8 % der vollen anrechenbaren Jahresbesoldungen sämtlicher beitragspflichtigen Versicherten.
4. Die Versicherten leisten einen ordentlichen Jahresbeitrag von 5 % der Jahresbesoldung.

Zahlenmäßige Angaben über die Versicherungs- und Pensionsfonds pro 1922.

1.	Hülfs- und Pensionsfonds der Ersparniskasse Konolfingen	Fr.	70,000
2.	Fürsorgefonds der Bank in Langnau	„	100,000
3.	Versicherungs- und Pensionsfonds für das Geschäftspersonal der Amtsersparniskasse Aarberg	„	85,058
4.	Alters- und Sterbeversicherungsfonds der Ersparniskasse Nidau	„	72,028
5.	Pensionsfonds der Beamten der Sparkasse der Stadt Zürich	„	20,000
6.	Pensions- und Witwen- und Waisenkasse der Schweizerischen Volksbank (1920)	„	3,900,000
7.	Unterstützungs- und Pensionsfonds der Ersparniskasse Niedersimmenthal	„	20,000
8.	Réserve de Prévoyance de Union Vaudoise du Crédit	„	163,000
9.	Unterstützungsfonds der Spar- und Leihkasse Zurzach	„	40,000
10.	Pensionsfonds der Amtsersparniskasse Burgdorf	„	193,071
11.	Pensions- und Hülfsfonds der Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau	„	140,000
12.	Alters- und Versicherungsfonds der Ersparniskasse der Stadt Biel	„	34,434
13.	Unterstützungsfonds der Amtsersparniskasse Thun	„	69,065
14.	Angestellten-Fürsorgefonds der Ersparniskasse Baden	„	17,052

Aus den gegebenen Zahlen ergibt sich, dass bereits eine Anzahl schweizerischer Bankgenossenschaften gewillt sind, die Forderungen genossenschaftlicher Sozialpolitik zu erfüllen.

B. Die Dividendenpolitik der schweizerischen Genossenschaftsbanken

a) Allgemeines

Die erste Frage, die wir zu prüfen haben, ist folgende: Soll bei Genossenschaften eine Dividende zur Auszahlung gelangen und in welchem Maße?

Oekonomischer Reingewinn oder Reinverlust nennt Hildebrand das gegenseitig aufgerechnete Resultat aller Gewinn- und Verlustfälle wie z. B. aus dem Verkauf von Waren, durch Unkosten, durch Abnutzung, durch Preissteigerungen oder unverdienten Wertzuwachs an Gebäuden und Grundstücken. Der bilanzmäßige Reingewinn ist ein Teil des ökonomischen Reingewinns, gekürzt durch statutarische Abschreibungen und durch die Dotation offener, stiller oder versteckter Reservefonds.

Die Erzielung des Reingewinnes im allgemeinen führt Hildebrand, außer auf die direkte Geschäftsbeteiligung der Genossenschafter, auf die geschäftlichen Beziehungen mit Nichtmitgliedern, auf die glückliche Ausnützung der Geschäftskonjunktur und auf das genossenschaftliche Zusammenwirken zurück. Nach seiner Auffassung sollte der genossenschaftliche Unternehmergewinn, der also auf obige Gründe zurückzuführen ist, nicht zur Verteilung gelangen; er möchte ihn vollständig dem Reservefonds überführen und damit die über ihre Kapitalbeteiligung hinaus für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftenden Mitglieder schützen. (In diesem Falle wird die unbeschränkte Haftpflicht der Genossenschafter vorausgesetzt.)

Die Verteilung des genossenschaftlichen Unternehmergewinnes unter die Genossenschafter führt, wie wir an Hand einiger Beispiele zeigen werden, zu Absperrungstendenzen und leitet die genossenschaftliche Wirtschaft in die privatkapitalistische Finanzpraxis über. Raiffeisen und Buchez fordern sogar die Ueberweisung des an den Mitgliedern verdienten Reingewinns auf den Reservefonds.

Rein genossenschaftlich betrachtet wäre eine Betriebsbeteiligungsdividende (Warendividende, Kaufpreisrückvergütung bei Konsumgenossenschaften) nach der geschäftlichen Beteiligung und nicht nach den finanziellen Einlagen der Genossenschafter berechnet, zu befürworten. Die Betriebsbeteiligungsdividende ist bis heute, in Anbetracht der Schwierigkeit ihrer praktischen Durchführung, durch die Kapitaldividende verdrängt worden. Schulze-Delitsch vertritt die Ansicht, daß der Reingewinn der Vorschußvereine nicht im Maße der von den Mitgliedern bezahlten Vorschußzinsen, sondern im Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben (Stammanteile) verteilt werden soll.

Die Berechtigung einer Kapitaldividende kann kaum bestritten werden, wenn die Kapitalbeteiligung in enger Beziehung zur Geschäftsbeteiligung steht, und die finanziellen Einlagen des Genossenschafters eingreifend in seine Wirtschaft wirken. Die Kapitaldividende sollte zwar den Satz des Zinsfußes des Kreditnehmers nicht überschreiten, sonst fließt der an den Mitgliedern verdiente Reingewinn den mit hohen Kapitaleinlagen beteiligten Genossenschaftern zu, was den Grundsätzen einer Kreditgenossenschaft widerspricht. *Hohe Stammkapitaldividenden verhindern angemessene Rückstellungen, die im Interesse ungestörter Geschäftsführung beim bankgenossenschaftlichen Betriebe unerläßlich sind.*

Das genossenschaftliche Ideal, wie es bei einigen schweizerischen Genossenschaftsbanken eingehalten worden ist, verlangt vor allem Rücksicht auf die Forderungen geschäftlicher Vorzüge im Preis, Qualität, in den Rückzahlungs-, Zins- und Provisionsbedingungen. Der größte Teil der Mitglieder der Kreditgenossenschaften strebt indessen nach einer großen Kapitaldividende.

Im allgemeinen fehlt bei den Kreditinstituten eine zielbewußte genossenschaftliche Dividendenpolitik; diese tendiert immer mehr nach Befriedigung des Dividendenhungers, d. h. Befriedigung kapitalistischer Interessen, als nach Erfüllung der genossenschaftlichen Zweckbestimmung.

Vom rein genossenschaftlichen Standpunkte aus gesprochen, dürfte angenommen werden, daß bei Kreditgenossenschaften der Dividende nur eine nebensächliche Bedeutung zukommt. Die Erfahrung zeigt indessen, daß die Dividende ein bestimmender Faktor ist in der kreditgenossenschaftlichen Kapitalbildung.

Die Kapitaldividende ist für den Eintritt und Austritt zahlreicher Genossenschaften entscheidend; das Genossenschaftskapital wird öfters ein Objekt spekulativer Berechnungen und die genossenschaftliche Betriebsbeteiligung wird zur Nebensache.

Der Rückgang der Dividende bei der Schweiz. Volksbank, die im Jahre 1879 noch 7 % betrug und 4 Jahre später auf 3 % sank, veranlaßte eine Anzahl Mitglieder, die hauptsächlich der Kapitalanlage wegen die Mitgliedschaft erworben hatten, derselben den Rücken zu kehren. So verzeigt das Jahr 1882 eine Abnahme des Mitgliedbestandes um 22, das Jahr 1883 eine solche um 125, das Jahr 1884 sogar eine solche von 292.

Das Beispiel der Union Vaudoise de Crédit kann ebenfalls angeführt werden. Dieses Bankinstitut zählte im Jahre 1882 2000 Genossenschaftsmitglieder, deren Kapitalzeichnungen ungefähr 10 Millionen betrug. Infolge bedeutender Verluste erklärten bis 1886 500 Mitglieder den Austritt mit Kapitalrückzügen im Betrage von 8 Millionen Franken. Der durchschnittliche Kapitalrückzug eines ausscheidenden Mitgliedes betrug somit Fr. 16,000, während die durchschnittlichen Guthaben der verbleibenden Mitglieder nur Fr. 1300. - betragen. Die angeführten Zahlen zeigen deutlich, daß insbesondere die Beteiligung der finanziell kräftigen Personen in Ablehnung des rein genossenschaftlichen Grundgedankens aus finanziellen Erwägungen erfolgte. Sobald auf Grund einer Krise die Herabsetzung der Dividende notwendig wird, werden die genannten Elemente der Genossenschaft den Rücken kehren.

Der Kapitalzustrom oder die Kapitalabwanderung richtet sich insbesondere nach der Jahresdividende. Mittelst des Dividendenansatzes haben einige Genossenschaftsbanken versucht, das Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Mitteln zu regulieren, von der praktischen Feststellung ausgehend, daß ein im Verhältnis zu den Geschäften allzu hohes Eigenkapital ein Sinken der Dividende automatisch bewirke. Das Sinken der Dividende provoziert Austritte, speziell von Genossenschaftern, deren Eintritt auf die Berechnung, ihre Gelder hochverzinslich anzulegen, zurückzuführen ist. Das dividendenberechtigte Genossenschaftskapital sinkt und die Dividende steigt wieder.

Durch die Stabilisierung der Dividende kann die praktische Auswirkung der Spekulation auf ein Minimum beschränkt werden. Die völlige Ausschaltung der spekulativen Einflüsse wird nur möglich sein durch Abschaffung der Dividende und deren Ersetzung durch eine Verzinsungsmethode, wie sie die Raiffeisenkassen praktizieren.

b) Die statutarischen Bestimmungen

Die Bestimmungen der schweizerischen Genossenschaftsbanken sind in Bezug auf die Dividendenverteilung sehr verschieden.

Der Verband schweizerischer Darlehenskassen vertritt den extremen Standpunkt „laut § 46 dürfen keine Dividenden verteilt werden. Vom Reingewinn erhalten vorab die Geschäftsanteile eine Verzinsung von 5 % im Maximum".

Diesbezüglich bestimmt, den Normalstatuten entsprechend, § 31 der Statuten der Darlehenskasse Waldkirch (System Raiffeisen): „50 % des Reingewinnes werden zum voraus dem Reservefonds überwiesen; von den übrigen 50 % setzt die Generalversammlung den Gewinnanteil in Prozenten auf die Geschäftsguthaben fest. Der Gewinnanteil darf aber 5 % nicht überschreiten".

Wir finden eine bedeutende Anzahl von Genossenschaftsbanken, die die Höhe der Dividende statutarisch festlegen, wobei der Ansatz von 5 % am meisten vertreten ist. Die Berechnung ist verschieden und erfolgt teilweise vor, teilweise nach den nötigen Rückstellungen in die Reservefonds.

Art. 56 der Statuten der *Ersparniskasse Nidau* bestimmt: „Zunächst erhält das einbezahlte Genossenschaftskapital eine Dividende bis zu 5 %".

Die *Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau* bestimmt betreffend die Verzinsung der Stammanteile laut Art. 36: „Von dem nach Abzug der Verwaltungskosten, der Steuern und allfälliger Verluste, der notwendigen Abschreibungen an Wertpapieren, Mobilien und Inmobilien, sowie des Zinses für den Reservefonds und den Pensions- und Hilfsfonds verbleibenden jährlichen Reingewinn ist den Mitgliedern der Genossenschaft eine Dividende bis auf 5 % ihres Stammanteiles zu entrichten".

Die *Ersparniskasse Niedersimmenthal* bestimmt eine Maximaldividende von 6 %; die *Schweiz. Volksbank* eine solche von 7 %, solange der Reservefonds unter 20 % des einbezahlten Stammkapitals steht. *)

Die *Amtsersparniskasse Burgdorf* verpflichtet sich, das von den Gemeinden gezeichnete Garantiekapital von Fr. 101,000 zu 5 % zu verzinsen. Hier muß die Verzinsung des Garantiekapitals als eigentliche Schuld betrachtet werden, wofür selbst verlustbringende Jahresereignisse aufzukommen haben. Die Fortsetzung der Verzinsung des Genossenschaftskapitals kommt bei verlustbringenden Geschäftsabschlüssen einer teilweisen Rückzahlung desselben gleich, insofern diese Dividendenauszahlung sich nicht auf die Höhe eines diesbezüglich geschaffenen Reservefonds beschränkt. So sehen die Statuten einiger Spar- und Leihkassen die Möglichkeit vor, nötigenfalls die Gewinn- und Verlustreserve zur Verzinsung des Stammkapitals heranzuziehen.

Weitere Genossenschaftsbanken stipulieren eine gewöhnliche Kapitaldividende, der bei günstigen Geschäftsabschlüssen eine *Superdividende* beigefügt werden soll. Die *Ersparniskasse Baden* setzt für die Anteilscheine einen ordentlichen Zins von 4½ % und aus dem jährlichen Reingewinn eine Dividende von Maximum 1½ % fest. Die *Obersimmenthalische Volksbank* überweist 10 % des Reingewinnes dem Reservefonds; sodann stellt sie eine Verzinsung von 4½ % der Stammanteile in Aussicht. Aus der disponiblen Restsumme bringt sie davon 70 % zur Verteilung als Superdividende.

Hauptsächlich westschweizerische Genossenschaftsbanken bestimmen als den Genossenschaftern zu verteilende Dividende einen statutarisch festgelegten Prozentsatz des Reingewinnes, gewöhnlich nach Abzug der Rückstellungen.

So bringen la *Banque Populaire Genèvoise* und der Crédit Yverdonnois nach Dotation des Reservefonds 87½ % resp. 90 % der verbleibenden Restsumme als Dividende zur Verteilung.

*) Diese Bedingung ist seit 1914 erreicht und die statutarische Einschränkung somit hinfällig. Trotz den befriedigenden Jahresabschlüssen hat die Schweiz. Volksbank von der Ausschüttung einer höheren (6 %) Dividende Umgang genommen in Anbetracht der ungewissen Zukunft.

Bei der *Allg. Aarg. Ersparniskasse* soll die Dividende den während des Rechnungsjahres auf Obligationen höchst bezahlten Zinsfuß um nicht mehr als ½ %, und bei der *Sparkasse Elgg* denjenigen auf gutversicherte hypothekarische Darleihen um nicht mehr als ½ % übersteigen.

Es sei noch zum Schlusse auf die von der *Neuen Zürcher Kreditgenossenschaft* befolgte Dividendenpolitik hingewiesen. Laut Art. 17 der Statuten ist aus dem Reingewinn den unkündbaren Stammanteilen eine Vordividende von 1 %, alsdann eine gleichprozentige ordentliche Dividende an die Geschäfts- und Stammanteile bis zu 4½ % oder zu 5 % zuzuteilen. Wenn die ordentliche Dividende auf mehr als 5 % angesetzt wird, so gelangt ein gleich hoher Betrag, wie die Superdividende ausmacht, an die Gründungscertifikate zur Verteilung.

An Hand einiger statistischer Angaben wollen wir versuchen, die Dividendenpolitik verschiedener schweizerischer Kreditgenossenschaften im Zusammhange mit der Entwicklung des Genossenschaftskapitals zu beleuchten.

c) Dividenden und Stammkapitalentwicklung

Jahr	Schweiz. Volksbank		Bank in Langnau		Gewerbebank Baden		Verband Schweiz. Darleihenskassen	
	Div.	Stammkapital	Div.	Stammkapital	Div.	Stammkapital	Verzinsung	Stammkapital
1886			4 %	234,973	6 %	529,000		
1890	7 %	5,831,680	5 %	314,975				
1891			5 %	317,409				
1892			5 %	332,799				
1893			5 %	342,659				
1894			5 %	334,052				
1895	5 %	10,477,270	5 %	352,534	6 %	548,500		
1896			5 %	320,762				
1897			5 %	316.727				
1898			6 %	361,500				
1899			6 %	379,500				
1900	6 %	19,176,380	6 %	385,000	7 %	981,500		
1901			6 %	396,500	7 %	1,000,000		
1902			6 %	388,000	7,5 %	1,000,000		
1903			6 %	428,500	7 %	1,500,000	5 %	2,400
1904			6 %	416,000	7 %	1,500,000	5 %	8,500
1905	5 %	32,909,930	6 %	399,000	7 %	2,000,000	5 %	17,100
1906			6 %	400,000	7 %	2,000,000	5 %	31,550
1907	6 %		6 %	400,000	7 %	3,000,000	5 %	45,450
1908			6 %	400,500	7 %	3,000,000	5 %	60,700
1909			6 %	400,000	7 %	3,000,000	5 %	75,550
1910	5,5 %	52,433,450	6 %	500,000	7 %	3,000,000	5 %	90,800
1911	5,5 %	57,789,980	6 %	500,000	7 %	3,000,000	5 %	109,800
1912	5,5 %	62,577,870	6 %	500,000	7 %	3,847,500	5 %	134,600
1913	5,5 %	66,237,036	6 %	500,000	7 %	4,000,000	5 %	248,000
1914	5 %	68,101,905	6 %	500,000	6,5 %	4,000,000	5 %	310,100
1915	5 %	68,250,110	6 %	500,000	6,75 %	4,000,000	5 %	342,400
1916	5,5 %	68,610,409	6 %	500,000	7 %	4,000,000	5 %	374,500
1917	5,5 %	69,651,068	6 %	500,000	7 %	4,000,000	5 %	383,000
1918	6 %	70,855,901	6 %	500,000	7 %	4,000,000	5 %	512,500
1919	6 %	74,183,525	7 %	842,000	7 %	4,000,000	5 %	579,000
1920	6 %	90,172,852	7 %	957,500	7 %	4,000,000	5 %	661,000
1921	6 %	94,687,265	7 %	987,500	7 %	4,000,000	5 %	908,000
1922	5 %	95,851,083	7 %	1,038,500	7 %	4,000,000		

Schweiz. Volksbank. Wenn auch die Schwankungen der Dividende in der Periode 1910—1922 mit dem Jahre 1922 als einziger Ausnahme, nicht mehr als ½ % betrug, so kann doch von einer vollständigen Dividendenstabilisierung nicht gesprochen werden. Aeußerst schwierig ist es, die finanzpolitischen Erwägungen zu erfassen, die die Dividendenpolitik bestimmen. So kann z. B. die Auffassung, daß die 5 %ige Dividende im Jahre 1922 durch ungünstige Geschäftsresultate bedingt sei, angezweifelt werden. Möglich wäre, daß die Herabsetzung der Dividende von 6 % auf 5 % auf die Tendenz zurückzuführen ist, den aus der größern Geldflüssigkeit resultierenden, bedeutenden Zeichnungen auf Stammanteile entgegenzuarbeiten. Diesbezüglich bemerkt der Jahresbericht: „Angesichts der großen Geldflüssigkeit enthielten wir uns einer besonderen Propaganda für die Gewinnung neuer Mitglieder. Trotzdem hat das Genossenschaftskapital um 1,1 Millionen Franken zugenommen".

Die rasche Entwicklung des Genossenschaftskapitals der Schweiz. Volksbank zeigt, daß die finanzielle Beteiligung nicht genossenschaftlicher Ueberzeugung entspringt. Der Besitz eines hochverzinslichen Stammanteils ist die leitende Triebfeder des „genossenschaftlichen" Handelns. Wenn die Dividende auch in beschränkten Rahmen geblieben ist, ist sie doch mehr als eine normale Kapitaldividende. Auf Kosten der kreditschwachen Kreditnehmer ist sie zu einer kapitalistischen Betriebsgewinndividende geworden.

Die *Bank in Langnau* verzeichnet eine ausgesprochene Stabilisierungspolitik mit hohen Dividendenansätzen.

									Differenz
1.	Periode	11	Jahre	von	1887—1897	je 5 %;	Kapital-Erhöhung	von Fr. 254,058 auf 316,727	Fr. 62,669
2.	„	21	„	„	1998—1918	„ 6 %;	„	„ „ 316,727 „ 500,000	„ 83,273
3.	„	4	„	„	1919—1922	„ 7 %;	„	„ „ 500,000 „ 1,038,000	„ 538,500

Die Stabilisierung der Dividende ist bei dieser Genossenschaftsbank relativ leicht durchzuführen, da jede Periode unbedeutende Kapitalerhöhungen aufzuweisen hat und die verzinsliche Summe die gleiche geblieben ist. Speziell die Perioden 1 und 2 verzeichnen stabile Genossenschaftskapitalien (Periode 2 während 9 Jahren Fr. 500,000), was auf eine Ausschließungspolitik oder auf festgesetzte Anteilschein-Emissionen schließen läßt.

Allein die Periode 3, die den Genossenschaftern eine Dividende von mehr als 7 % einbrachte, weist in einem Zeitraum von 4 Jahren ein plötzliches Anschwellen der Genossenschaftskapitalien auf mehr als das Doppelte auf, während sich in den Geschäftsjahren 1881—1918, also in 32 Jahren, das Genossenschaftskapital kaum verdoppelt hatte.

Die Bank in Langnau erreichte die Stabilisierung der Dividende schon in den Gründungsjahren.

Die *Gewerbekasse Baden* verzeichnet ebenfalls eine Stabilisierungspolitik. Mit unbedeutenden Ausnahmen konnte sie während 23 Jahren eine Dividende von 7 % zur Verteilung bringen. Die Stabilisierungsmöglichkeit wird auch hier durch die Entwicklung des Genossenschaftskapitals erleichtert, dessen Erhöhungen durch eigentliche Anteilscheinemissionen vorgenommen wird und das verzinsliche oder gewinnberechtigte Mitgliederguthaben somit auf gleicher Höhe bleibt. Das Genossenschaftskapital ist seit 1913 auf Fr. 4,000,000 geblieben, obwohl sich Spareinlagen, kurrente Forderungen und somit die Bilanzsumme bedeutend erhöht haben.

Verband schweizerischer Darleihenskassen. Wie wir schon angedeutet haben, erlauben die Statuten nur die Verzinsung (5 % im Maximum) und keine Dividendenverteilung. Man beabsichtigte damit ohne Zweifel die Ausschaltung der Betriebsgewinnbeteiligung. Dennoch hat sich das Genossenschaftskapital seit dem Jahre 1903 bis 1921 von Fr. 2,400 auf Fr. 908,000 erhöht; d. h. sich 378 Mal vergrößert. Der Verband schweizerischer Darleihenskassen zeigt die Möglichkeit kreditgenossenschaftlicher Kapitalbildung unter Beibehaltung rein genossenschaftlicher Finanzgrundsätze.

Zusammenfassend können wir sagen, daß eine richtige Genossenschaftsdividendenpolitik von der Richtigkeit der ursprünglichen Organisation abhängt. Es sind bei jungen Genossenschaften bedeutend weniger Schwierigkeiten zu überwinden, um den genossenschaftlichen Grundsatz normaler Kapitaldividende und angemessener Reservebildung zur Anwendung zu bringen, als bei den alten Genossenschaftsbanken, wo meistens privatkapitalistische Interessen zur Auswirkung kommen.

Die Zweckbestimmung der Kredit-Genossenschaftsbank liegt nicht in der Herauswirtschaftung einer großen Dividende, sondern in der billigen Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Genossenschaftsmitglieder.

Freilich beweisen hohe Dividenden nicht ohne weiteres, daß Kreditnehmer übermäßige Zinsenlasten und Provisionen zu entrichten haben, sondern lassen ein Genossenschaftskapital, das nicht im Verhältnis zum Geschäftsverkehr steht, vermuten. In der Limitierung der Stammanteilausgabe versuchen die „Dividendenjäger", das hochverzinsliche Genossenschaftskapital möglichst klein zu halten und verhindern damit, daß das Stammkapital in ein dem Entwicklungsgange der Genossenschaft entsprechendes Verhältnis gebracht werden kann.

Welcher Dividendenansatz soll bei Genossenschaftsbanken als normal „genossenschaftlich" bezeichnet werden? Die Norm von 5 % scheint eine gegebene zu sein, weil sie dem fundamentalen Charakter der kreditgenossenschaftlichen Dividende — *der Kapitaldividende,* entspricht.

Der allgemeine Genossenschaftstag zu Gotha (1894) empfahl den Kreditgenossenschaften, keine den landesüblichen Zinsfuß weit übersteigende Dividende an die Genossen zu gewähren. Was die Dividendenpolitik der schweizerischen Genossenschaftsbanken anbetrifft, kann festgestellt werden, daß genossenschaftliche Finanzgrundsätze bei kleinen Institutionen vorwiegend beibehalten wurde, und speziell die Raiffeisenkassen an den Grundgedanken des Gründers festgehalten haben. Bei den meisten größeren Genossenschaftsbanken ist die Kapitaldividende auf Kosten des Kreditnehmers zur kapitalistischen Betriebsgewinndividende geworden, begünstigt durch die Festsetzung eines konstanten Genossenschaftskapitals, dessen Höhe absichtlich nicht mehr in Uebereinstimmung mit der Geschäftsentwicklung gebracht worden ist. Wir glauben, die Dividende der Genossenschaftsbank der Dividende einer Aktiengesellschaft in vielen Fällen gleichstellen zu können.

III. Kapitel

Die kurzfristigen Fremdgelder

A) Die Spargelder

a) Allgemeines

„Spareinlagen" nennt Crüger „Rücklagen aus Wirtschaft und Erwerb, die dauernd dem eigenen Betrieb entzogen werden sollen". Die Spargelder sind heute die Hauptquelle, aus welcher den schweizerischen bankgenossenschaftlichen Instituten die fremden Gelder zufließen, und bilden bei den Sparkassen und Spar- und Leihkassen den überwiegenden Teil der Fremdkapitalien. Obwohl die Anlagedauer der Spargelder unbestimmt ist, dienen sie doch zur Unterlage nicht nur des Betriebskredites, sondern auch des Hypothekarkredites. Wenn auch rein theoretische Bedenken der Verwendung der Spareinlagen im Hypothekargeschäfte entgegengehalten werden können, so zeigen die langjährigen Erfahrungen im praktischen bankgenossenschaftlichen Wesen, daß dieselben keine Berechtigung haben. „Die Sparanlagen derjenigen Leute", schreibt Hildebrand, „welche wirklich sparen (systematisch), haben für die Kreditgenossenschaften besondere Bedeutung. In diese Kategorie gehören die Spareinlagen der Schulkinder, Dienstboten, Arbeiter (namentlich Landarbeiter), vieler Angehörigen des kleinen Mittelstandes. Die Kreditgenossenschaften und die Sparkassen machen sich in der Erwerbung dieser Kategorie von Einlegern schärfste Konkurrenz, während die Banken zufolge ihrer zu niedrigen Spargeldzinsfüße hier nicht in Betracht kommen. Den hier in Betracht kommenden Kreisen ist der Ankauf von Wertpapieren nicht geläufig; sie denken darum auch nicht an eine Umwandlung dieser Spareinlagen in Wertpapierbesitz. Die Anlagen sind daher stabil. Charakteristisch für sie ist, daß Teilabhebungen selten vorkommen und daß auch die Zinsen nicht abgehoben, sondern dem Kapital zugeschrieben werden".

Nach Wegmann betrugen die Spareinlagen bei sämtlichen schweizerischen Genossenschaftsbanken im Jahre 1916 460 Millionen Franken, die sich prozentual folgendermaßen verteilten:

		Spareinlagen in % der fremden Gelder
Schweiz. Volksbank	17,2 %	16,9
Lokal- und Mittelbanken	5,3 %	31,2
Raiffeisenkassen	3,9 %	49,3
Spar- und Leihkassen	3,7 %	52,7
Sparkassen	69,9 %	82,3
	100 %	

Die Spareinlagen der Schweiz. Volksbank.)*

Jahr	Anzahl der Sparhefte	Betrag Fr.	
1869	—	22,417.	
1870	162	34,432. 80	
1875	2,059	2,053,486. 52	
1880	5,210	6,800,710. 90	1,140 = 2,586,793. 71 M. 4,070 = 4,213,917. 19 N.M.
1885	7,366	6,213,478. 29	1,035 = 1,647,586. 54 M. 6,331 = 4,565,891. 75 N.M.
1890	11,803	10,646,290. 57	1,890 = 2,627,245. 41 M. 9,913 = 8,019,045. 16 N.M.

*) Denkschrift 1919.

Jahr	Anzahl der Sparhefte	Betrag Fr.	
1895	20,217	16,973,443. 58	2,904 = 4,215,184. 86 M. 17,313 = 12,758,258. 72 N.M.
1900	34,649	27,830,146. 31	5,253 = 7,290,805. 03 M. 29,396 = 20,539,341. 28 N.M.
1905	53,186	47,625,521. 93	8,118 = 13,461,925. 27 M. 45,068 = 34,163,596. 66 N.M.
1910	96,466	81,522,470. 17	
1915	103,318	73,109,770. 72	
1918	132,179	104,410,682. 64	

Zusammenstellung über die Höhe der Spareinlagenguthaben im Jahre 1918

Beträge von Fr.	Anzahl	Beträge von Fr.	Anzahl
1—50	42,496	3,001—4,000	2,979
51—100	14,850	4,001—5,000	2,459
101—200	15,755	5,001—10,000	3,009
201—300	8,939	10,001—20,000	758
301—400	5,952	20,001—30,000	116
401—500	4,459	30,001—40,000	28
501—1,000	13,072	40,001—50,000	7
1,001—2,000	11,870	50,001—100,000	14
2,001—3,000	5,412	über 100,000	4
		Total	132,179

Es sind somit 132,179 Personen, die ihre Ersparnisse der Schweiz. Volksbank anvertrauten. Wie aus der Zusammenstellung über die Höhe der Spareinlagenguthaben ersichtlich ist, entfällt ein großer Teil der Spareinleger in die Kategorie der kleinen Sparer, sodaß die Sparhefte im Betrage von Fr. 1—500 nicht weniger als 69 % sämtlicher Sparhefte betragen.

Entwicklung der Sparkassengelder seit dem Weltkriege bei 12 schweizerischen Genossenschaftsbanken.

Jahr	Allg. Aarg. Ersparniskasse	Amts-Ersparniskasse Aarberg	Amts-Ersparniskasse Burgdorf	Sparkasse Küsnacht	Zinstragender Sparhafen Zürich	Sparkasse des Bezirks Hinwil
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1910	—	—	—	—	451,524	5,846,165
1911	—	—	—	—	363,068	5,678,717
1912	—	10,889,515	19,841,112	1,239,803	301,237	5,613,170
1913	34,921,549	11,379,170	20,271,151	—	213,387	5,721,163
1914	34,804,603	11,428,083	20,750,195	1,238,317	198,604	5,795,265
1915	36,068,646	12,258,913	21,023,563	1,245,364	226,967	5,854,876
1916	38,087,084	13,085,358	22,312,813	1,281,414	276,624	5,999,216
1917	41,765,143	14,687,868	23,965,751	1,338,086	300,426	6,224,839
1918	47,451,616	17,817,230	26,899,393	1,440,064	371,539	6,705,326
1919	52,939,449	19,362,206	31,429,443	1,540,223	375,723	7,164,526
1920	55,561,789	18,990,015	32,328,816	1,580,758	350,893	7,489,092
1921	56,693,064	19,670,602	32,774,596	1,628,510	357,097	7,705,627
1922	59,423,344	20,634,748	33,144,842	1,697,306	466,512	8,062,447

Jahr	Gewerbekasse Baden	Ersparniskasse Rüeggisberg	Ersparnis-Anstalt Nieder-Uzwil	Amts-Ersparniskasse Oberhasli	Sparkasse der Stadt Zürich	Sparkasse Limmattal
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1910	12,179,142	1,197,901	2,725,077	2,236,000	3,212,419	2,508,966
1911	12,187,796	—	2,856,562	2,370,000	3,090,197	
1912	11,666,730	—	2,955,358	2,419,000	3,363,358	
1913	11,284,000	—	2,946,237	2,189,000	3,352,973	—
1914	11,213,973	12,292,502	2,679,974	2,137,000	3,037,425	—
1915	11,360,198	1,388,718	2,492,365	2,030,000	2,928,344	2,061,571
1916	11,760,203	1,557,004	2,494,175	2,013,000	3,562,892	2,014,664
1917	12,259,690	1,808,043	2,585,598	2,257,000	3,917,269	2,059,849
1918	13,266,671	2,244,140	2,757,581	2,723,000	4,603,576	2,170,095
1919	14,418,675	2,508,116	2,955,989	3,014,000	5,678,962	2,248,086
1920	14,787,775	2,661,080	3,090,649	3,168,000	5,837,702	2,247,154
1921	14,809,582	2,780,175	3,104,431	3,335,000	6,186,384	2,346,724
1922	15,182,340	2,913,212	3,285,377	—	8,660,293	2,523,032

Was die vorhin in Betracht gezogenen Genossenschaftsbanken in Bezug auf ihre Spargelder betrifft, kann festgestellt werden, daß die unmittelbaren Folgen des Kriegsausbruches die Konsequenzen der Kriegsjahre und die Depression der nachkriegszeitlichen Wirtschaftssituation auf die Entwicklung der Spareinlagen nicht entscheidend eingewirkt haben. Bei acht in Frage kommenden Genossenschaftsinstituten ist in der Jahresbilanz, die dem Jahre des Kriegsausbruches entspricht, keine Entwicklungsstörung in den Sparkasseneinlagen zu konstatieren. Die normale Aufwärtsbewegung der Sparkassengelder ist durch die Kriegswirren nicht beeinträchtigt worden. Bei den andern vier Genossenschaftsbanken stellten wir eine vorübergehende Rückwärtsbewegung der Spargelder fest.

Ob die Kriegsstimmung im Jahre 1914 nicht bei allen Genossenschaftsbanken (was unbedingt anzunehmen ist) zu starken, aber vorübergehenden Rückzügen der Spargelder geführt hat, ist aus den Bilanzen nicht ersichtlich. Im allgemeinen kann die Konstatierung gemacht werden, daß die Kriegsereignisse das Vertrauen der Genossenschafter nicht zerstören konnten und die Spartätigkeit nicht untergraben haben.

b) Statutarische und gesetzliche Bestimmungen über den Sparkassenverkehr

1. Die Höhe der Spareinlagen.

Bei den Sparkassen leisten im allgemeinen die neueintretenden Genossenschafter weder Beiträge noch haften sie persönlich für die Verbindlichkeiten; anderseits haben sie aber keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Höchstens verlangt die Sparkasse eine Vergütung (50 Cts.) für das Sparbüchlein, welche sofort zu bezahlen ist oder bei der Zinsverrechnung in Abzug gebracht wird. Die meisten Genossenschaftsanstalten bestimmen als Minimaleinlage Fr. 1 5, der *Sparverein Rorschach und Umgebung* anerkennt sogar wöchentliche Spareinlagen von Fr. .10. Einige Institute bestimmen für Einlagen ein Maximum oder eine Höchstsumme, die auf ein Sparbüchlein eingelegt werden kann. Bei der *Ersparnisanstalt Rehetobel* können Summen über Fr 2000. nur nach Konvenienz der Anstalt eingelegt werden, bei der *Ersparnisgesellschaft Küttigen* darf der Höchstbetrag eines Kassagutscheines Fr. 10,000.— nicht übersteigen.

Bürgerliche Ersparniskasse der Stadt Bern 1820. Die Einlagen: Es wurden von einem Spareinleger entgegengenommen:

1820	Minimum	5	Batzen;	Maximum	Fr. 2,000.—	alter Währung
1830	„	5	„	„	„ 1,000.—	„ „
1849	„	5	„	„	„ 1,500.—	„ „
1851	„	1	Franken;	„	„ 2,200.—	neuer Währung
1863	„	1	„	„	„ 3,000.—	„ „
1872	„	1	„	„	„ 5,000.—	„ „
1884	„	5	„	„	„ 5,000.—	„ „
1901	„	5	„	„	unbegrenzt	

Die Festsetzung des Maximalbetrages der Einlagen steht gewöhnlich in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

2. Die Verzinsung der Spareinlagen.

Die Bedingungen für die Spareinlagen-Verzinsung sind meistens in den Statuten niedergelegt. In den übrigen Fällen liegt die Kompetenz in den Händen der Verwaltungsorgane.

Die Verzinsung geschieht recht verschiedentlich.

1. Eine Anzahl von Genossenschaftsanstalten verzinsen die Spargelder vom Einzahlungs- oder dem darauffolgenden Tage an.

2. Einige Institute verzinsen die Spargelder vom ersten Tag des auf die Einlage folgenden Monats oder 30 Tage nach Datum der Einlage an.

3. Die Verzinsung beginnt mit dem folgenden Quartal. Diesbezüglich bestimmen die Statuten der Ersparniskasse Speicher: „Alle Beiträge fangen je am ersten Tage eines Quartals an Zins zu gewinnen und können für das I. Quartal vom 1. bis 12. Januar, für das II. Quartal vom 1. bis 8. April, für das III. Quartal vom 1. bis 8. Juli und für das IV. Quartal vom 1. bis 8. Oktober eingelegt werden".

Die Verzinsung der Spareinlagen bei der Bürgerlichen Ersparniskasse der Stadt Bern.

Die Verzinsung beginnt:

1820	von dem auf die Einzahlung folgenden					Semesterbeginn 1. Januar und 1. Juli
1863	„	„	„	„	„	Quartalbeginn
1867	„	„	„	„	„	Monatsbeginn
1884	vom Einzahlungstage weg					

Dagegen hört die Verzinsung auf:

1820: für Beträge unter Fr. 50.— auf dem der Rückzahlung vorausgegangenen Semesterschluß, für Beträge über Fr. 50.— 3 Monate vor der Rückzahlung, wenn diese ohne Kündigung erfolgt.

1849: bei Rückzahlungen ohne Kündigung wird für eine der Kündigungsperiode entsprechende Zeit ein reduzierter Zinsfuß vergütet.

1884: mit dem Tage der Rückzahlung.

Wir konstatieren also sowohl im Momente der Einlage als auch im Momente der Abhebung der Spareinlage eine Besserung der Verzinsung zu Gunsten des Spareinlegers. Die Ursache dieser Tatsache dürfte nicht zuletzt im Konkurrenzkampfe zwischen Bankgenossenschaft und Privatbank zu suchen sein.

3. Die Rückzahlungs- und Kündigungsbedingungen.

Kleinere Genossenschaftsinstitute erlauben Spargelder-Rückzüge meistens bis auf Fr. 100–200 ohne Kündigungsfrist und ohne Zinsabzug, dagegen verlangen kreditschwache Institute selbst für kleinere Beträge eine monatliche Kündigungsfrist. Mittlere und größere Genossenschaftsbanken sehen monatliche Rückzüge bis auf Fr. 100.— vor. Die Amtssparniskasse Aarberg zahlt bis Fr. 1,000.— ohne Kündigung zurück, verlangt aber für Guthaben bis auf Fr. 2,000.— eine achttägige, für größere Beträge eine dreimonatliche Frist. Bei den übrigen Genossenschaftsbanken sind die Kündigungsfristen etwas länger (2—6 Monate). Die meisten Genossenschaftsbanken behalten

sich das Recht vor, bei außergewöhnlichen Zeiten und Geldverhältnissen die Rückzahlungsbedingungen und die Kündigungsfristen zu verlängern. Anderseits erlauben die Statuten einiger Anstalten bei Geldüberfluß die festgelegten Kündigungsfristen zu verkürzen und mit oder ohne Zinsabzug erhöhte Rückzahlungen vorzunehmen.

4. Zahlungsbereitschaft.

Politische und soziale Bewegungen, ja selbst bloße Gerüchte, können beträchtliche Rückforderungen an Spareinlagen provozieren. Ein momentanes Fehlen der Zahlungsbereitschaft genügt, um das Vertrauen in eine Genossenschaftsbank vollständig zu untergraben. Diese Gefahr ist um so größer, wenn die betreffende Bank in ihrer Sorglosigkeit die Kündigungsfristen zu kurz bemessen hat. So ist es nur zu begrüßen, wenn die Gesetzgeber einiger Kantone zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen haben.

§ 10 des Sparkassengesetzes des Kantons Zürich bestimmt:

Die Unternehmungen sind verpflichtet, mindestens 80 % der ihnen anvertrauten Spargelder in guten schweizerischen Schuldbriefen oder in Obligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder von anerkannt soliden Bankinstituten und schweizerischen Verkehrsanstalten, die öffentliche Rechnung stellen, anzulegen.

Für jederzeitige Zahlungsbereitschaft sind stets mindestens 5 % der gesamten Spareinlagen in gesetzlicher Barschaft, Bankguthaben, bankfähigen Diskontowechseln oder leicht realisierbaren Wertpapieren bereit zu halten. Die Unternehmen sind verpflichtet, aus den Jahreserträgnissen einen Reservefonds bis auf die Höhe von mindestens 5 % der Spareinlagen zu äufnen.

Die Kantone Aargau, Schaffhausen und Freiburg haben ebenfalls Bestimmungen zur Sicherung der Spareinlagen erlassen.

c) Die Zinspolitik

Wie einerseits die Kapitaldividende auf die Stammanteile einen bedeutenden, oft einen entscheidenden Einfluß auf die Stammkapitalbildung ausübt, so ist es klar, daß anderseits die Höhe des Zinsfußes die Entwicklung der Spareinlagen bestimmen kann. Die Zinsfußpolitik ist mehrere Male auf deutschen Genossenschaftskongressen zur Sprache gekommen. Die aufgestellten programmatischen Richtlinien lassen sich folgendermaßen zusammenfassen. Schulze empfiehlt in seinem Assoziationsbuch (1853) die Vergütung höherer als die bei den Sparkassen eingeführten, meist sehr niedrigen Sätze. Die Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes haben sich 1860, 1862 und 1904 mit der Zinspolitik beschäftigt und sind zu folgenden Schlüssen gekommen:

„Im allgemeinen kann es für Kreditgenossenschaften keine Sonderzinsfußpolitik geben. Die finanziell günstige Befriedigung der Kreditbedürfnisse ist die Hauptaufgabe der Kreditgenossenschaften." Der Allgemeine Verband will Anpassung der Zinspolitik an die Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes, jedoch unter dem Gesichtspunkte, daß das Kreditbedürfnis der Mitglieder billig befriedigt wird. Für die Praxis ergibt sich daraus der Grundsatz, die Zinsfüße so lange niedrig zu halten, als dies möglich ist, ohne eine Abwanderung der Spareinlagen hervorzurufen, und was gerade die Praxis leicht übersieht, ohne zu mißbräuchlicher Kreditinanspruchnahme zu verlocken. (Hildebrand.) Der Reichsverband hat in seiner Tagung im Jahre 1901 bezüglich der Zinsfußpolitik folgende Grundsätze festgelegt:

1. Dem Geldverkehr sind die ortsüblichen Zinssätze zu Grunde zu legen, wobei das Bestreben auf einen gleichbleibenden Zinsfuß gerichtet sein muß.
2. Zur Erreichung dieses gleichbleibenden Zinsfußes ist von den Kreditgenossenschaften eine selbständige Zinspolitik zu treiben.
3. Zur Deckung der Geschäftsunkosten und zur Schaffung von eigenem Vermögen (Reserven) muß zwischen den Zinsen für Einlagen und den für Darleihen eine entsprechende Spannung vorhanden sein.

Interessantes Zahlenmaterial über die Zinspolitik deutscher Kreditgenossenschaften hat Ackermann veröffentlicht.

Jahr	Durchschnittl. Einleger-Zinsfuss der Spar- und Darleihenskassenvereine in Ostpreussen	Durchschnittl. Darleihens-Zinsfuss	Differenz
1897	3,595	4,738	1,143
1898	3,626	4,817	1,191
1899	3,711	4,879	1,168
1900	3,909	5,079	1,170
1901	4,003	5,115	1,112
1902	3,981	5,059	1,078
1903	3,872	4,981	1,109
1904	3,895	4,941	1,046
1905	3,913	4,948	1,035
1906	3,885	4,931	1,046
1907	4,099	5,262	1,163
1908	4,299	5,441	1,142
1909	4,116	5,151	1,035
1910	4,054	5,092	1,038
1911	4,050	5,077	1,027

Zur Vervollständigung haben wir noch die Spannung zwischen dem Einleger-Zinsfuß und dem Darleihens-Zinsfuß kalkuliert. Dieselbe bewegt sich zwischen 1—1,1 %.

Für die schweizerischen Genossenschaftsbanken fehlt jedes statistische Material, das zu Vergleichungen dienen könnte. Interessant ist indessen die folgende Zusammenstellung der Allg. Aarg. Ersparniskasse.

Differenz zwischen den Einleger- und Darleihens-Zinsfüßen.
1812 / 1912

Jahr		Einleger-zinsfüsse	Darleihenszinsfüsse (normale)	Differenz
1812—1829		4 %	5 %	1 %
1830—1838		3½ %	4½ %	1 %
1839—1852		4 %	5 %	1 %
1853		3¾ %	4¾ %	1 %
1854—1855	bis Fr. 1,500.—	4 %	4½ %	½ %
	über „ 1,500.—	3½ %		1 %
1856—1858		4 %	4½ %	½ %
1859—1864	bis Fr. 1,500.—	4 %	4½ %	½ %
	über „ 1,500.—	3½ %		1 %
1865—1868		4½ %	5 %	½ %
1869	bis Fr. 5,000.—	4½ %	4½ %	—
	über „ 5,000.—	4 %		½ %
1870	bis „ 5,000.—	4¼ %	4½ %	¼ %
	über „ 5,000.—	4 %		½ %
1871		4½ %	5 %	½ %
1872—1873	bis Fr. 5,000.—	4½ %	5 %	½ %
	über „ 5,000.—	4¼ %		¾ %
1874—1879		4½ %	5 %	½ %

Jahr		Einleger-zinsfüsse	Darleihenszinsfüsse (normale)	Differenz
1880	bis Fr. 5,000.—	4 1/2 %	4 3/4 %	1/4 %
	über „ 5,000. —	4 1/4 %		1/2 %
1881—1882		4 1/4 %	4 3/4 %	1/2 %
1883—1885		4 %	4 1/2 %	1/2 %
1886—1888	bis Fr. 1,000.—	4 %	4 1/4 %	1/4 %
	„ „ 10,000.—	3 3/4 %		1/2 %
	über „ 10,000.—	3 1/2 %		3/4 %
1889	bis „ 500.—	4 %	4 1/4 %	1/4 %
	„ „ 4,000.—	3 3/4 %		1/2 %
	über „ 4,000.—	3 1/2 %		3/4 %
1890	bis „ 1,000.—	4 %	4 %	—
	„ „ 5,000.—	3 3/4 %		1/4 %
	über „ 5,000.—	3 1/2 %		1/2 %
1891—1892	bis „ 2,000.—	4 %	4 %	—
	„ „ 5,000.—	3 3/4 %		1/4 % über
	über „ 5,000.—	3 1/2 %		1/2 %
1893—1894	bis „ 1,000.—	4 %	4 %	—
	„ „ 3,000.—	3 3/4 %		1/4 %
	über „ 3,000.—	3 1/2 %		1/2 %
1895—1897	bis „ 1,000.—	3 3/4 %	3 3/4 %	—
	„ „ 7,000.—	3 1/2 %		1/4 %
	über „ 7,000.—	3 1/4 %		1/2 %
1898 u. 99 für 5 Monate	bis „ 3,000.—	3 3/4 %	3 3/4 %	—
	über „ 3,000.—	3 1/2 %		1/4 %
1899 für 4 Monate		3 3/4 %	4 %	1/4 %
1899 (3 Monate) u. 1900	bis „ 1,500.—	4 %	3 3/4 %	—
(7 1/2 Monate)	über „ 1,500.—	3 3/4 %		1/4 %
1900 (4 1/2 Monate) u. 1901	bis „ 1,500.—	4 1/4 %	—	—
	über „ 1,500. —	4 %		1/4 %
1902 für 6 Monate	bis „ 1,500.—	4 1/4 %	—	—
	„ „ 3,000.—	4 %		1/4 %
	über „ 3,000.—	3 3/4 %		1/2 %
1902 für 6 Mte. bis 1906	bis „ 1,000.—	4 %	4 %	—
	„ „ 7,000.—	3 3/4 %		1/4 %
	über „ 7,000.—	—		1/2 %
1907	bis „ 1,000. —	4 1/4 %	4 1/4 %	—
	„ „ 5,000.—	4 %		1/4 %
	über „ 5,000.—	3 3/4 %		1/2 %
1908—1909	bis „ 1,000.—	4 1/4 %	4 1/4 %	—
	über „ 1,000.—	4 %		1/4 %
1910—1911	bis „ 500.—	4 1/4 %	4 1/4 %	—
	über „ 500.—	4 %		1/4 %
Bis 1. August 1912	bis „ 2,500.—	4 1/4 %	4 1/2 %	1/4 %
	über „ 2,500.—	4 %		1/2 %
Seit 1. August 1912		4 1/4 %	4 3/4 %	1/2 %

Die Differenz zwischen den Einlegerzinsfüßen und den Darleihenszinsfüßen, die in den Gründungsjahren 1 % beträgt, bewegt sich seit 1890 zwischen 1/4 % und 1/2 %. Die Zinspolitik kann

selbst bei Sparkassen nicht ausschließlich vom Standpunkte des Spareinlegers betrachtet werden, sondern muß mit der Sparpolitik der Aktivgeschäfte in Uebereinstimmung gebracht werden. Auf diese Notwendigkeit haben wir bereits früher hingewiesen.

Einlegerzinsfüße einiger Genossenschaftsbanken.

Sparkassa-Gesellschaft Wädenswil		Sparkasse Uetikon		Sparkasse Küsnacht	
1891/95	3,75 %	1912	4 %	1838/64	4 %
1896/99	3,50 %	1913	4,25 %	1865/82	4,25 %
1900	3,75 %	1914	4,25 %	1883/84	4 %
1901/02	4 %	1915	4,25 %	1885/89	3,75 %
1903/07	3,75 %	1916	4,25 %	1890/99	3,50 %
1908/12	4 %	1917	4,25 %	1900/03	3,75 %
1913/16	4,25 %	1918	4,50 %	1904/05	3,50 %
		1919	4,50 %	1906/07	3,75 %
		1920	4,50 %	1908/09	4 %
		1921	4,75 %	1910	3,75 %
				1911/12	3,75 %
				1913/15	4,25 %
				1916/20	4,50 %
				1921	4,75 %
				1922	4,75 %

Die Variationen der Einlegerzinsfüße der genannten genossenschaftlichen Sparkassen zeigen wie selbst die Genossenschaftsbank sich den Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes anzupassen hat. Bei der Sparkassa-Gesellschaft Wädenswil ist der Zinsfuß der Darleihen 1/4 % höher als der für die Einlagen. Aus diesem 1/4 % werden die Verwaltungsspesen und Steuern bestritten und der verbleibende Ueberschuß dem Reservefonds einverleibt.

Interessante Angaben über die Entwicklung der Zinsfußbedingungen finden wir in der Denkschrift der Bürgerlichen Ersparniskasse der Stadt Bern.

Der Zinsfuß betrug: (Beträge unter Fr. 5.— waren immer zinslos)

1820 4 % bis Fr. 200.—, 3 1/2 % v. Fr. 200—800.—, 3 % v. Fr. 801—2,000.— alter Währung
1830 4 % „ „ 300.—, 3 % „ „ 301—1,000.—
1849 4 % „ „ 500.—, 3 % „ „ 501—1,500.—
1851 4 % „ „ 750.—, 3 % „ „ 751—2,200.—, neuer Währung
1863 4 % „ „ 1,000.—, 3 % „ „ 1,001—3,000.—
1867 4 % „ „ 3,000.—
1872 4 % „ „ 5,000.—
1874 4 1/2 % „ „ 5,000.
1880 4 1/4 % „ „ 5,000.—
1884 4 % „ „ 5,000.—
1901 4 % „ „ 5,000.—, 3 1/2 % von Fr. 5,001—10,000.—, 3 1/4 % über Fr. 10,000.—
1902 3 3/4 % „ „ 5,000.—, 3 1/2 % „ „ 5,001—10,000.—, 3 1/4 % „ „ 10,000.— bis 30. Juni
1902 3 1/2 % „ „ 5,000.—, 3 1/4 % „ „ 5,001—10,000.—, 3 % „ „ 10,000.— „ 31. Dez.
1906 3 1/4 % „ „ 5,000.—, 3 1/2 % „ „ 5,001—10,000.—, 3 % „ „ 10,000.—
1908 4 % „ „ 5,000.—, 3 1/4 % „ „ 5,001—10,000.—, 3 1/2 % „ „ 10,000.—
1910 3 3/4 % „ „ 5,000.—, 3 1/2 % „ „ 5,001—10,000.—, 3 1/4 % „ „ 10,000.—
1911 4 % „ „ 5,000.—, 3 3/4 % „ „ 5,001—10,000.—, 3 1/2 % „ „ 10,000.
1912 4 % „ „ 10,000.—, 3 3/4 % über Fr. 10,000.—
1920 4 1/4 % „ „ 10,000.—, 4 % „ „ 10,000.—

Wir konstatieren einen gleichbleibenden Zinsfuß vom Jahre 1820—1872 von 4 %. Auch in der neueren Zeitperiode sind die Zinsfuß-Fluktuationen nicht sehr wesentlich. Der Einlegerzinsfuß tendiert nach Beibehaltung der Höhe von 4 %. Der Grundsatz, den kleinern Spareinlagen-Beträge einen höhern Zinsfuß zu vergüten, ist auch bei der Bürgerlichen Ersparniskasse der Stadt Bern aufrecht erhalten worden.

d) Bestrebungen zur Hebung der Spartätigkeit der Genossenschaftsmitglieder

1. Sparbüchsen.

Speziell von einigen Sparkassen sind ernsthafte Versuche zur Hebung der Spartätigkeit gemacht worden. So führte die Allg. Aarg. Ersparniskasse im Geschäftsjahre 1909/10 die sogenannten „Haussparkassen" ein. Dazu bemerkt die Denkschrift: „Sie (die Genossenschaft) gibt an der Hauptkasse und durch die Einnehmereien solide, aus Stahlblech gearbeitete und gefällig aussehende Sparbüchsen leihweise an jedermann ab, der ein Sparbüchlein der Allg. Aarg. Ersparniskasse besitzt oder ein solches im Mindestbetrage von Fr. 4.— erwirbt. Die Fr. 4.— werden als Kaution für unbeschädigte Zurückgabe der Sparbüchse verlangt". Ueber die gemachten Erfahrungen schreibt der Bericht, daß die Einführung der Haussparkassen beim sparenden Publikum guten Anklang gefunden habe. Diese Institution sei geeignet, namentlich unter der Jugend den Gedanken der Spartätigkeit zu verbreiten. Vom rein geschäftlichen Standpunkte aus jedoch rechtfertigt sich die Neuerung nicht, denn die vermehrte Arbeit, die durch diesen Sparkassenverkehr entsteht, steht in keinem Verhältnisse zu den kleinen Beträgen, die dem Bankinstitut zufließen.

Eine gewisse Bedeutung haben indessen die aus den Sparbüchsen herstammenden Gelder bei der Sparkasse der Stadt Zürich erlangt. Am 31. Dezember 1922 waren 4084 Sparbüchsen ausgegeben. (31. Dezember 1921 3842.) Im Jahre 1922 fanden 3365 Leerungen statt, die Fr. 152,025. 80 ergaben (1921 4120 Leerungen mit Fr. 155,427. 10). Der durchschnittliche Betrag einer Sparbüchse beträgt somit pro 1921 Fr. 40.— und pro 1922 Fr. 41.—.

2. Gratissparhefte.

Die Amtsersparniskasse Burgdorf gibt an Neugeborne des Amtsbezirkes Gratissparhefte ab im Betrage von Fr. 3.—; durch Verwaltungsbeschluß vom 25. Januar 1923 wurde die Einlage der Kasse auf Fr. 5.— erhöht. Solche Hefte sind im Jahre 1922 287 ausgestellt worden, gegenüber 306 im Vorjahre.

Ebenfalls dem Gedanken der Popularisierung des Sparkassenbüchleins dient die von der Allg. Aarg. Ersparniskasse eingeführte Institution, wonach an die Eltern neugeborner Kinder Karten abgegeben werden, welche an den Kassen der Anstalt gegen ein auf den Namen des Neugebornen lautendes Sparbüchlein mit einer Einlage von Fr. 1.— eingetauscht werden kann.

3. Schulsparkassen.

Ein besonders günstiges Mittel zur Hebung der jugendlichen Spartätigkeit bilden die Schulsparkassen.

Die Schulsparkasse der Sparkasse Horgen weist per Ende 1922 ein Gesamtguthaben von Fr. 49,374. 55 in 709 Sparbüchlein auf. In dieser Summe sind auch die Guthaben der heute nicht mehr schulpflichtigen Schulkinder enthalten.

Schulsparkasse der Sparkasse der Stadt Zürich.

Nach Schulkreisen	Posten	Einlagen Sparkarten Fr.	Einlagen Bar Fr.	Einlagen Total Fr.
Kreis I	596	773.—	1,807.—	2,580.—
„ II	172	53.—	820.—	873.—
„ III	4,182	1,556.—	22,122.—	23,678.—
„ IV	1,396	878.—	5,853.—	6,731.—
„ V	607	1,052.—	2,160.—	3,212.—

Schulsparkassen-Verkehr im Jahre	Posten	Sparkarten Fr.	Bar Fr.	Total Fr.
1922	6,953	4,312.—	32,762.—	37,074.—
1921	8,331	6,147.—	35,929.—	42,076.—

Wir konstatieren einen nicht unerheblichen Rückgang der Einlagen im Jahre 1922. Die Ursache dürfte in der damaligen wirtschaftlichen Krisis liegen.

4. Spareinlagen-Einzahlungen auf Postcheck-Konto.

Eine nicht zu unterschätzende Erleichterung für den Sparer bildet die Möglichkeit, seine Ersparnisse mittels eines kostenfreien Postchecks seiner Genossenschaftsbank zu übermitteln. Durch Postsendungen flossen der Sparkasse der Stadt Zürich im Jahre 1922 Spareinlagen im Betrage von Fr. 299,006. 25 zu, gegenüber 1,492 Einlagen mit Fr. 205,334. 45 im Vorjahre.

Im Gegensatze zu den Spareinlagen der Schulkasse finden wir hier eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahre. Während sich die Spareinlagen der Schulsparkasse meistens aus den kleinen Sparpfennigen der Kinder zusammensetzen, kommen bei den Postsendungen mehr die Ersparnisse der Erwerbsfähigen in Betracht.

Zum Schlusse wollen wir noch die originelle Organisation des Sparvereins „Biene Altstätten" erwähnen:

Statutarische Bestimmungen.

§ 2. Die Wocheneinlagen verteilen sich auf Serien. Die Einlagen jeder Serie beginnen am gleichen Tage und werden so lange gesammelt, bis das Kapital samt dem Zins den tausendfachen Betrag einer Wocheneinlage erreicht hat. Will ein Mitglied früher austreten, so erhält es den Betrag seiner Wocheneinlagen zurück, zudem — sobald dieselben Fr. 20.— betragen — die Zinsen nach dem für Rückzahlungen festgesetzten Zinsfuß.

§ 3. Wer nach Eröffnung einer Serie eintreten will, hat soviel nachzuzahlen, als ein ursprünglicher Teilhaber mit gleicher Wocheneinlage an Beiträgen, Zinsen und Zinseszinsen schon zu gut hat.

§ 4. Die kleinste Wocheneinlage beträgt 10 Rp.

§ 12. Die Zinsen werden jeweilen am 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem verzinst, können jedoch auch nach Belieben im Laufe der Monate Januar und Februar bezogen werden.

Auszug aus dem Bericht und der Jahresrechnung pro 31. Dezember 1922:

„Wir haben schon öfters darauf hingewiesen, daß unser Sparverein die beste Lebensversicherung ist. Wie erfreulich ist es nun für die Mitglieder der ältesten Serie (14), welche schon nach 14 Jahren mit nur 710 Wocheneinzahlungen den tausendfachen Betrag ihrer Wocheneinzahlung erhalten. Im ganzen gelangen am 30. dieses Jahres über Fr. 200,000.— zur Auszahlung.

Es bedeutet dies eine ungleich bessere Verzinsung als bei jeder Lebensversicherung. Dazu kommt die Tatsache, daß ein jeder Einleger über sein Guthaben jederzeit verfügen kann. Der Wert des Wochenbüchleins kann beinahe voll belehnt werden".

Einleger-Konto der Serien und Sparkasse.

	Bestand pro 31. Dez. 1921 Fr.	Einlagen Fr.	Rückzahlungen Fr.	Zinsgutschrift Fr.	Bestand pro 31. Dez. 1922 Fr.	Mitgliederzahl
14. Serie: Gegr. 1. Juni 1909	239,808. 45	13,692. 50	4,611. 85	11,879. 15	260,768. 25	385
15. „ „ 1. Dez. 1911	177,847. 95	14,298. 10	7,542. 65	8,464. 75	193,068. 15	411
16. „ „ 1. Mai 1914	139,336. 50	16,734. 80	2,690. 20	6,814. 85	160,195. 95	335
17. „ „ 1. Okt. 1916	78,340. 75	11,520. —	5,163. 95	3,743. 35	88,440. 15	361
18. „ „ 1. „ 1918	66,602. 20	16,639. 15	6,729. 25	3,346. 50	79,858. 60	519
19. „ „ 1. Juli 1920	45,407. 45	29,308. —	3,119. 80	2,642. 45	74,238. 40	550
Total-Serien	747,343. 30	102,192. 50	29,857. 40	36,891. 05	856,569. 50	2571
Sparkasse	4,322,928. 30	810,501. 01	673,375. 17	203,081. 73	4,663,135. 87	4715
Total	5,070,271. 60	912,693. 51	703,232. 57	239,972. 78	5,519,705. 37	7286

B. Die Konto-Korrent-Kreditoren

Die Gelder der Kontokorrent-Kreditoren haben nur bei größeren Genossenschaftsbanken, wobei die Schweiz. Volksbank weitaus an erster Stelle steht, Bedeutung erlangt. Ueber die Einführung der Kontokorrent-Kreditoren finden wir in der Denkschrift der Schweiz. Volksbank folgende Bemerkungen: Zur Heranziehung vermehrter fremder Gelder und zur Erleichterung des Verkehrs mit der Kundschaft wurden im Jahre 1870 die Check-Rechnungen eingeführt. Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes bewog die Verwaltung, aus banktechnischen Gründen im Jahre 1884 sämtliche Check-Rechnungen aufzuheben und dagegen einfache Konto-Korrent-Kreditoren-Rechnungen zu führen. Zur Benützung dieser Rechnungen trat an Stelle des Checks die Anweisung. Auf besonderen Wunsch einzelner Klienten wurden die Check-Rechnungen wieder eingeführt. Ueber die Entwicklung des Konto-Korrent-Kreditoren-Geschäftszweiges äußert sich die Schweiz. Volksbank im günstigen Sinne.

Jahr	Konto-Korrent-Kreditoren Fr.	Zusammenstellung über die Höhe der Kreditorenguthaben-Beträge von Fr.	(1918) Anzahl
1870	31,268	1—50	14,489
1875	291,329	51—100	6,142
1880	868,268	101—200	7,664
1885	3,072,581	201—300	5,111
1890	6,350,019	301—400	3,790
1895	12,038,296	401—500	3,197
1900	20,410,199	501—1,000	10,739
1905	29,178,863	1,001—2,000	9,745
1910	55,975,710	2,001—3,000	4,113
1913	110,654,144	3,001—4,000	3,178
1914	111,909,133	4,001—5,000	2,131
1915	131,925,972	5,001—10,000	3,234
1916	147,714,889	10,001—20,000	1,585
1917	158.583,268	20,001—30,000	502
1918	223,967,724	30,001—40,000	247
1919	239,004,652	40,001—50,060	128
1920	155,087,059	50,001—100,000	310
1921	140,817,530	über 100,000	210
1922	127,307,096		76,515
		Konti mit Soll-Saldi	135
			76,650

91,6 % aller bestehenden Konto-Korrent-Kreditoren-Rechnungen haben ein Guthaben bis auf Fr. 5,000.— aufzuweisen. Die Schweiz. Volksbank ist somit die Bank „des kleinen Mannes", der ihr die Kapitalien anvertraut, geblieben.

Wenn die vorkriegszeitliche Periode und die Kriegsjahre eine bedeutende Vermehrung der Konto-Korrent-Kreditoren aufweisen, so konstatieren wir seit 1920 erhebliche Rückgänge. Die Rückwärtsbewegung ist zum größten Teil auf buchhaltungstechnische Neuordnungen zurückzuführen.

Die Konto-Korrent-Kreditoren einiger Genossenschaftsbanken.

Name	1918	1919	1920	1921	1922
Schweiz. Volksbank . .	223,967,721	239,004,652	155,087,059	140,817,530	127,307,096
Leih- und Sparkasse Kappel .	621,886	726,662	744,268	700,050	638,904
Allg. Aarg. Ersparniskasse .	2,501,767	3,570,220	2,385,530	2,978,953	2,863,304

Name	1918	1919	1920	1921	1922
Union Vaudoise du Crédit .	—	—	—	4,335,574	3,663,484
Schweiz. Raiffeisenkassen .	—	—	25,400,000	27,100,000	?
Bank in Langnau . . .	—	—	—	2,228,988	2,072,668

Bei fünf von den sechs behandelten Genossenschaftsbanken sind die Konto-Korrent-Kreditoren im Rückgang. Nur die Schweiz. Raiffeisenkassen (302) weisen zusammen im Jahre 1921 eine Vermehrung von 1,7 Millionen gegenüber dem Vorjahre auf.

C. Korrespondent-Kreditoren, Check-Verkehr und Giro-Rechnungen

a) Korrespondent-Kreditoren

Korrespondent-Kreditoren finden wir nur bei Genossenschaftsbanken mit Zweigniederlassungen, oder bei Zentralkassen, die die Sammelstelle der überflüssigen Gelder der angegliederten Institute sind. Der Einlagebestand der 14,730 Einlagen der 199 Depositenkassen Christlich-Sozialer Organisationen in der Schweiz, bei der Schweiz. Genossenschaftsbank in St. Gallen beträgt Fr. 7,191,687, 92. Die Statuten des Verbandes schweizerischer Darleihenskassen bestimmen, daß sich der Geldverkehr der Verbandsmitglieder ausschießlich mit der Verbandskasse abzuwickeln habe. Ein anderes Geldinstitut darf nur mit Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsrates benützt werden.

Ueber die Einhaltung dieser Statutenbestimmung schreibt der Jahresbericht pro 1921:

„Wenn auch die Solidarität bis zu einem schönen Grade gediehen ist, gibt es leider immer noch vereinzelte Fälle, wo Kassiere wegen einer kleinen Zinsdifferenz Geldverkehr mit andern Banken pflegen und damit die genossenschaftliche Treue gebrochen und die Statuten verletzt werden".

Außer den genannten Genossenschaftsbanken verzeichnet nur die Amtsersparniskasse Aarberg Korrespondenten-Kreditoren im Betrage von Fr. 35,300.—.

b) Der Check-Verkehr und Giro-Rechnungen

Der Check-Verkehr erfüllt den wirtschaftlichen Zweck der Verdrängung des Bar-Verkehrs nur dann, wenn der Check nicht ausbezahlt, sondern zum Verrechnungs-Check von Konto zu Konto wird. Unter allen schweizerischen Genossenschaftsbanken weist allein die Schweiz. Genossenschaftsbank in St. Gallen einen laut Bilanz 1922 auf Fr. 6,438,913.— stehenden Check-Konto auf. Wie wir schon bemerkt haben, mußte die Schweiz. Volksbank auf Wunsch einiger Mitglieder den aufgehobenen Check-Verkehr wieder aufnehmen. Die zahlenmäßige Bedeutung ist jedoch aus dem Rechnungsabschlusse nicht ersichtlich, da der Check-Verkehr zweifelsohne den Konto-Korrent-Geschäften überwiesen wird. Der Bericht des Verbandes schweizerischer Darleihenskassen äußert sich folgendermaßen über den Check-Verkehr:

„Der bargeldlose Zahlungs-Verkehr (Check-Verkehr) hat weitere Fortschritte gemacht und dient nicht nur dem Bäcker, Metzger und Krämer, sondern dem Obsthändler, dem Viehhändler und manchem Bauer als bequemer und sicherer Zahlungsmodus".

Genossenschaftsbanken, die den Postcheck-Verkehr in den Bilanzen separat aufführen, verzeichnen nur unbedeutende Beträge, die nicht ins Gewicht fallen; Check- und Postcheck-Verkehr kommen bei den schweizerischen Genossenschaftsbanken weniger für die Beschaffung dauernder Betriebsmittel, als für eine Erleichterung im Zahlungsverkehr in Betracht.

D. Der Bankkredit

Die Genossenschaftsbank, speziell die Kreditgenossenschaft, mußte mit andern genossenschaftlichen Instituten oder selbst mit Privatbanken in geschäftlichen Verkehr gebracht werden. Aus diesen bankmäßigen Beziehungen entstand der Bankkredit, über dessen Zweckmäßigkeit Genossenschaftspolitiker sehr vorsichtig urteilen.

„Das vielfach hervortretende Bestreben, Kreditgenossenschaften auf Bankkredit hin zu begründen und den Geschäftsbetrieb wesentlich auf Bankkredit hin zu erweitern, sei unvereinbar mit der gesunden Entwicklung der Kreditgenossenschaften".

Der Bankkredit soll bei dem Geschäftsverkehr nie völlig aufgezehrt werden und soll den Charakter „als Kreditreserve" (Crüger) nicht verlieren. Wird der Bankkredit dauernd in Anspruch genommen, so bildet er einen Bestandteil des Betriebskapitals.

So war die Ersparniskasse Konolfingen im Jahre 1910 genötigt, sich bei der Kantonalbank von Bern einen außerordentlichen Kredit bis auf 1 Million Franken eröffnen zu lassen, um den Kreditbedürfnissen der Anstalt gerecht werden zu können. Die Jahresbilanz 1922 weist ein Bankguthaben von Fr. 745,740.— auf, dem Fr. 125,893.— Bankschulden gegenüberstehen: verzeichnet somit einen bedeutenden Aktivsaldo. Der Bankkredit ist nur vorübergehend in Anspruch genommen worden. Nur vereinzelte Genossenschaftsbanken haben bilanzmäßige Passivbeträge im Bankverkehr.

Den Bankschulden stehen gewöhnlich bedeutende Bankguthaben gegenüber. Von allen behandelten Genossenschaftsbanken verzeichnen folgende Passivsaldi (Bankschulden — Bankguthaben):

Obersimmenthalische Volksbank . . .	Fr. 138,878.—
Neue Zürcher Kreditgenossenschaft . . .	„ 163,813.—
Kreditkasse Lyß	„ 67,244.—
Leih- und Sparkasse Lyß	„ 116,947.—
Sparkasse Elgg	„ 100,296.—
	Fr. 587,178.—

Der Bankkredit hat bei den schweizerischen Genossenschaftsbanken den spezifischen Charakter als Kreditreserve im allgemeinen beibehalten.

IV. Kapitel

Die langfristigen Fremdgelder

A. Die Obligationengelder und die Kassascheine der schweizerischen Genossenschaftsbanken

Die Obligationen oder Kassascheine, wie sie bei den kleineren Genossenschaftsbanken vorwiegend genannt werden, sind in der bankgenossenschaftlichen Literatur noch wenig behandelt worden. Einzig Wegmann kommt in seiner kreditgenossenschaftlichen Abhandlung auf die Bedeutung der Obligationengelder bei den schweizerischen Genossenschaftsbanken zu sprechen.

Außer der Schweiz. Volksbank und einiger Lokal- und Mittelbanken besitzen die schweizerischen Genossenschaftsinstitute nur unbedeutende Obligationengelder. Wegmann führt die Ursache auf die Unfähigkeit der kleinen Genossenschaftsbanken, die finanzielle Belastung hochverzinslicher Obligationengelder zu ertragen, zurück. Dies dürfte umsomehr der Tatsache entsprechen, als kleinere Genossenschaftsinstitute in Spar- und Leihkassen öfters gemeinnützigen Charakter tragen und ihre Finanzpolitik nicht auf spekulative Finanzoperationen mit großem Gewinne einstellen, sondern die sichere Anlage der anvertrauten Gelder anstreben.

Nach Wegmanns Berechnungen betrugen die Obligationengelder sämtlicher schweizerischer Genossenschaftsbanken im Jahre 1916 Fr. 327 Millionen, die sich folgendermaßen verteilen.

		Verhältnis der fremden Gelder
Schweiz. Volksbank	68,4 %	47,8 %
Lokal- und Mittelbanken	6,2 %	26,1 %
Spar- und Leihkassen	3,76 %	36,7 %
Sparkassen	18,34 %	15,3 %
Raiffeisenkassen	3,3 %	30,6 %

Die Entwicklung der Obligationengelder wird durch fiskalische Gesetzesbestimmungen wieder gehemmt. Der Bericht des Jahres 1921 des Verbandes schweizerischer Darleihenskassen schreibt diesbezüglich:

„Dieses Konto (Obligationen und Depositen) wird in der Folge der nun eingetretenen eidgenössischen Doppelbesteuerung (Emissionsstempel und Couponsteuer) den rapiden Entwicklungsgang der Vorjahre kaum beibehalten".

Im weiteren werden die ungünstigen Erfahrungen, die einige Genossenschaftsinstitute mit der Ausgabe von hochverzinslichen Obligationengeldern gemacht haben, auf deren Entwicklung eher abhaltend wirken. Fast alle kleineren Institute klagen über die finanziellen Belastungen, die ihnen durch die zu hohem Zins ausgegebenen Obligationen erwachsen. Die außergewöhnliche Geldflüssigkeit im Jahre 1922 brachte einen starken Zinsabbau mit sich, während die Zinsenbelastung auf die Obligationengelder bestehen blieb. Zur Vermeidung weiterer Opfer sistierte die Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau die Ausgabe von dreijährigen Kassascheinen und Depositenheften gänzlich. Diesbezüglich können wir noch folgenden Passus aus dem Jahresberichte der Ersparniskasse Nidau anführen: „Einstweilen ist aber der Verwaltungsrat durch den in den letzten Jahren erworbenen Bestand an hochverzinslichen Einlagen in seiner Entschlussesfreiheit stark gehemmt. Diese Einlagen (Kassascheine und feste Sparhefte) machen dermal annähernd den vierten Teil unseres gesamten Einlagebestandes aus. Für einen großen Teil derselben vergüten wir 5,5 %, für andere 5,25 und 5 %. . . . Daß ein wirksamer Abbau in den Aktivzinsen erst dann vorgenommen werden kann, wenn ein gewisser Teil dieser Einlagen abgelöst sein wird".

Ein anderer Bericht bemerkt dazu: „Dieser rasche Zinsabbau im Berichtsjahr (1922) wird sich für die nächste Zukunft für die Hypothekar-Institute in ungünstigem Sinne fühlbar machen,

da diese größere Beträge von 5,5 % Obligationen mit drei- bis fünfjähriger Laufzeit ausgegeben haben und für diese Zeit an den hohen Zins gebunden sind".

Die Ausgabe von Obligationen seitens kleinerer Genossenschaftsbanken hat den Erwartungen nicht entsprochen; diese ungünstigen Resultate sind zum größten Teile den wirtschaftlichen und finanziellen Störungen der heutigen Wirtschaftslage zuzuschreiben. Aber selbst in normalen Zeiten wird sich für kleinere Genossenschaftsbanken der Gegensatz zwischen der durch Ausgabe von Obligationengelder zu erstrebenden Stabilität in der finanziellen Grundlage und dem Problem der Rentabilität nicht allzu leicht überbrücken lassen.

Entwicklung der Obligationengelder bei einigen schweizerischen Genossenschaftsbanken.

Jahr	Schweiz. Volksbank Fr.	Gewerbekasse Baden Fr.	Allg. Aarg. Ersparniskasse Fr.	Amtsersparniskasse Burgdorf Fr.
1865	—	4,453	–	
1870	54,700	108,448	—	
1875	1,432,308	277,860		
1880	378,550	736,220	—	—
1885	4,949,400	1,044,815	—	
1890	10,704,500	1,079,577	—	—
1895	20,237,000	1,724,286	—	1,639,100
1900	55,483,500	3,115,131	—	2,931,900
1905	79,480,500	5,412,395	—	4,830,900
1910	170,648,500	1,551,348	—	10,397,500
1915	217,405,000	9,932,755	16,231,650	13,375,600
1916	223,681,000	10,166,493	17,345,400	13,460,100
1917	223,523,500	10,728,921	18,712,650	14,097,300
1918	233,568,500	11,311,463	20,130,650	14,869,500
1919	253,380,500	11,946,619	22,226,550	15,065,200
1920	247,189,500	11,597,954	23,510,350	15,177,900
1921	248,069,500	12,445,177	25,287,200	15,680,600
1922	228,223,500	12,812,900	26,452,100	16,618,300

Zinsfuß der Obligationen der Schweiz. Volksbank pro 1922.

Fr.	500.— à 3,75 %	Fr.	24,997,000 à 4,75 %
„	8,831,500.— à 4 %	„	109,450,500 à 5 %
„	121,500.— à 4,25 %	„	37,000 à 5,25 %
„	21,037,500.— à 4,5 %	„	63,748,000 à 5,5 %

Trotz der vorerwähnten Faktoren, die die Entwicklung der Obligationengelder ungünstig beeinflussen, kann bei den angeführten Genossenschaftsbanken eine regelmäßige Erhöhung des Obligationenkapitals konstatiert werden. Die Erklärung dürfte in folgenden Tatsachen zu finden sein:

Vor dem Weltkriege fanden die schweizerischen Genossenschaftsbanken in den Spareinlagen nicht nur billige, sondern auch, wenigstens betriebswirtschaftlich gesprochen, langfristige Kapitalien. Die Investierung dieser Spareinlagen in langfristigen Hypothekarkredit geschah, trotz gewissen Bedenken banktechnischer Natur, sehr häufig. Diese Finanzpolitik machte die Ausgabe von hochverzinslichen Obligationengeldern für kleinere Genossenschaftsbanken zu keiner absoluten Notwendigkeit.

Die durch die Kriegswirren geschaffenen Verhältnisse auf dem Geldmarkte zeigten, daß die langfristige Anlage der Spareinlagen in Hypotheken nicht ohne Gefahr ist, und daß allein langfristiges Obligationenkapital eine absolut sichere Grundlage des Hypothekarkredites bilden kann.

Möglicherweise werden in Zukunft die Obligationengelder der schweizerischen Genossenschaftsbanken trotz den fiskalischen Maßnahmen des Staates und der durch den hohen Zinsfuß resultierenden finanziellen Belastung eine Entwicklungstendenz aufweisen.

B. Die Depositengelder

Die Depositengelder haben, ausgenommen bei der Schweiz. Volksbank und einigen Lokal- und Mittelbanken, keine Bedeutung erreicht. Diese fremden Gelder tragen drei verschiedene Bezeichnungen und figurieren in den Bilanzen 1. „als Depositen" im banktechnischen Sinne und sind somit den Spargeldern näher zu bringen; 2. „als Konto-Korrent-Kreditoren"; 3. „als Obligationengelder". Ziffernmäßige Bedeutung haben die Depositengelder bei einigen Genossenschaftsbanken erreicht, die Obligationen und Depositen in gemeinsamer Aufstellung bringen, oder bei den westschweizerischen Instituten, die diese Gelder unter dem Namen „Dépôts à terme fixe" in die Bilanz einstellen. Bei diesen Genossenschaftsbanken lassen sich die Depositen inbezug auf die Kündigungsfrist und den Zinsansatz den Obligationengeldern gleichstellen. So verzinst der Crédit Yverdonnois die auf Inhaber und Namen lautenden Titel mit ein-, zwei-, drei- und fünfjähriger Kündigungsfrist zu 4,25, 4,5, 4,75, 5, 5,25, 5,5 und 6 %. Die Depositengelder der von uns bekannten Genossenschaftsbanken im Jahre 1922 betragen:

1. Eigentliche Depositen:

Spar- und Leihkasse Zurzach	Fr.	53,998. 08	
Spar- und Vorschußverein Beringen	„	29,485. 25	
Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau	„	273,328. 45	
Obersimmenthalische Volksbank	„	94,822. 35	
Allg. Aarg. Ersparnisanstalt	„	278,276. 50	
Ersparniskasse von Konolfingen	„	3,708,418. 19	
Spar- und Leihkasse Kappel	„	31,479. 70	
Schweiz. Volksbank	„	13,606,967. 47	(1918)

2. Depositen in Konto-Korrent:

Bank in Langnau	„	2,342,243. 15	
Amtsersparniskasse Aarberg	„	1,230,187. 05	
Amtsersparniskasse Erlach	„	153,935. 49	

3. Depositen zusammen mit den Obligationengeldern aufgeführt:

Schweiz. Raiffeisenkassen	Fr.	31,709,959. 53	
Union Vaudois du Crédit	„	8,979,312. 75	
Crédit Yverdonnois	„	3,123,450.	
Banque Populaire Genèvoise	„	7,224,699. 20	
Total	Fr.	71,840,542. 56	

Die eigentlichen Depositen betragen somit ungefähr 25%, die Depositen in Konto-Korrent 5% und die Depositen zusammen mit den Obligationen aufgeführt 70%. In der letzten Kategorie figurieren außer den Raiffeisenkassen ausschließlich westschweizerische Genossenschaftsbanken.

Die Entwicklung der Depositengelder hängt von der zukünftigen Erweiterung der Banktätigkeit der Genossenschaftsbanken ab.

V. Kapitel.

A. Genossenschaftsbank und Aktiengesellschaft

Wir haben speziell im Abschnitt „Genossenschaftskapital“ auf die Einwirkung privatkapitalistischer Finanzmethoden auf die Finanzgebarung kreditgenossenschaftlicher Organisationen hingewiesen. Die Entlehnung privatkapitalistischer Finanzierungselemente ist jedoch im allgemeinen unter Beibehaltung der genossenschaftlichen Rechtsform geschehen.

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Finanzgebarung tendiert untrüglich dahin, dem Genossenschaftskapital die Vorzüge des Aktienkapitals zu verleihen. Diese Tendenzen haben wir eingehend behandelt. Sie lassen sich folgendermassen resümieren:

1. Ausgabe eines festgesetzten Genossenschaftskapitals
2. Festsetzung einer bestimmten Einzahlungsquote
3. Anteilscheinausgabe mit Aufgeld
4. Differenzierung der Anteilscheine in Bezug auf die Gewinnbeteiligung.

In der mehr oder weniger starken Befolgung dieser Praxis hat die Mehrzahl der schweizerischen Genossenschaftsbanken die Entwicklungsmöglichkeiten zu erweitern versucht. *Finanzpolitische Erwägungen drängen rein genossenschaftliche Bedenken immer mehr in den Hintergrund.* Einige Genossenschaftsbanken, die in ihrer Entwicklung nur noch den juristischen Anstrich einer Genossenschaft beibehielten, haben sich in Aktiengesellschaften umgewandelt. Nach unserm Wissen sind dies: *Spar- und Leihkasse Bucheggberg, Volksbank Interlaken, Spar- und Leihkasse Brugg* jetzt *Aargauische Hypothekenbank, Sparkasse Zug* jetzt *Bank in Zug, Gewerbebank in Zürich, Spar- und Leihkasse Sempach, Spar- und Leihkasse Entlebuch* und die *Ersparniskasse Aeschi.*

Spar- und Leihkasse Bucheggberg. Die Aktionäre hatten während 50 Monaten, bis je am letzten Samstag jeden Monats Fr. 10.— einzuzahlen, was zur Bildung einer Stammaktie von Fr. 500.— führte. Daneben existierten Halb-Aktien mit Fr. 50.— Einzahlung und Fr. 250.— Nominalwert. Nach einigen Jahren wurden die Aktien einheitlich auf Fr. 250.— normiert. Vom Jahre 1865 an wurden auch monatliche Einzahlungen im Betrage von Fr. 2.— pro Sparaktie angenommen und neue Aktien im Nominalbetrage von Fr. 125.— gebildet. Das nichteinbezahlte Aktienkapital wurde als „Guthaben unvollständiger Stammaktien gebucht“. Das Bankinstitut besaß somit Stammaktien von Fr. 250.—, Stammaktien von Fr. 125.—, Guthaben unvollständiger Stammaktien, Sparaktien.

Die Aktien konnten mit einer dreimonatlichen Kündigung auf 31. Januar eines jeden Jahres einkassiert werden. Das Aktienkapital war seinem Wesen nach ein Genossenschaftskapital. Die geringe Stabilität des Stammaktienkapitals veranlaßte die Bank, im Jahre 1879 ein festes Aktienkapital von Fr. 180,000.— mit einer Stückelung von Fr. 125.— zu schaffen und mit den Sparaktien gänzlich aufzuräumen.

Am 7. Dezember 1879 beschloß die Aktionärversammlung, daß die Aktien nicht gekündet und zurückgezogen werden können. Die Zeitdauer der Gesellschaft ist unbestimmt erklärt worden, während früher die Weiterführung der Bankanstalt alle 5 Jahre neu in Erwägung gezogen wurde. (Geschäftsbericht 1899).

Volksbank Interlaken. Durch die Ausgabe von Stammanteilen konnten die genügenden Betriebskapitalien nicht aufgebracht werden. Die Frage, die eigenen Mittel mit den anvertrauten Fremdgeldern in Harmonie zu bringen, beschäftigte längere Zeit die leitenden Organe. In der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wollte man den Nachteil der langsamen Genossenschaftskapitalbildung beheben.

Spar- und Leihkasse Brugg. Aus der Genossenschaft der Sparbüchleinbesitzer wurde durch die im Jahre 1911 erfolgte Statutenrevision eine solche von Anteilscheinbesitzern. Spareinlagen auf neue Einlagebüchlein verliehen dem Einleger keine Mitgliedschaft. Bisherige Genossenschafter, welche keinen Anteilschein zeichneten, wurden als ausgetreten betrachtet. Das Stammkapital bestand

aus Anteilscheinen im Nominalwerte von Fr. 200.—. Für die Erhöhung des Stammkapitals über Fr. 1,500,000.— war die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. In der Bilanz von 1909 figuriert ein volleinbezahltes Stammkapital im Betrage von Fr. 2,500,000.—. War das Genossenschaftskapital wirtschaftlich fast ein Aktienkapital, so bestand doch stets die Möglichkeit der Austrittserklärung (spätestens 9 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres). Die Stabilität des Genossenschaftskapitals war so nicht vollständig erreicht. In Krisenzeiten mußte mit Kündigungen und somit mit Rückzahlung von Genossenschaftskapitalien gerechnet werden. Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft im Jahre 1910 beschlossen unter der Firma „Aargauische Hypothekenbank". Der Uebernahmspreis wurde auf Fr. 2,500,000.— festgesetzt und war durch die Uebergabe von Fr. 12,500.— voll einbezahlten, dividendengenössigen Aktien von je Fr. 200. — Nennwert zu leisten. Das Grundkapital der Bank wurde später statutarisch auf 6 Millionen Franken festgesetzt.*) Was die Finanzoperationen selbst anbetrifft, schreibt der Jahresbericht 1910, daß „die ganze Operation glatt und ohne irgend welche Schwierigkeiten von statten ging und daß namentlich auch die früheren Anteilscheine mit ganz wenigen Ausnahmen in Aktien umgewandelt wurden. Auf den gegen bar ausgegebenen Aktien ($1^1/_2$ Millionen) erzielten wir ein Aufgeld von rund Fr. 175,000.—. Trotz der ziemlich schwierigen Geldverhältnisse des Berichtsjahres sind uns relativ bedeutende Beträge, namentlich an Obligationengeldern, zugeflossen, ein Zeichen, daß das Publikum die durch ein angemessenes Aktienkapital gebotene Garantie zu schätzen weiß".

Anläßlich der Umwandlung der Genossenschaft wurde seitens der Anteilbesitzer neuerdings darauf gedrungen, in Zukunft nicht mehr bei der statutarischen Höchstdividende von 5 % zu verbleiben und die diesbezügliche Klausel fallen zu lassen. Die leitenden Organe proponierten eine Maximaldividende von $5\,^1/_2$ %. Die Aargauische Hypothekenbank sieht betreffend der Gewinnbeteiligung in § 32 folgendes vor:

„Aus dem Reingewinn, der sich aus der Bilanz nach Abzug der Verwaltungskosten, Gratifikationen, der vom Verwaltungsrate festgesetzten Abschreibungen und Rückstellungen, sowie allfälliger Verluste ergibt, wird zunächst der für eine Dividende von 4 % auf das einbezahlte Kapital nötige Betrag ausgeschieden. Der Verwaltungsrat entscheidet, welcher Betrag von dem verbleibenden Reste dem ordentlichen Reservefonds und eventuell Spezialreserven zugeteilt werden soll. Der Rest wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt. Die Gesamtdividende darf $5\,^1/_2$ % nicht übersteigen".

Wie zu ersehen ist, ist der „Gewinnsucht der Aktionäre zum vorneherein ein Riegel gestoßen worden, indem die Hauptbestimmung der früheren Statuten, die Beschränkung der Dividende auf 5 %, auch in den neuen übernommen wurde". (Wegmann.)

Wegmanns Behauptung beruht auf einem Irrtum, denn wie aus der statutenmäßigen Ausführung ersichtlich ist, wurde eine Maximaldividende von $5\,^1/_2$ % als zuläßig erklärt. Inzwischen ist auch der diesbezügliche Passus in den Statuten gestrichen worden.

Sparkasse Zug. Die Sparkasse Zug wurde im Jahre 1840 gegründet und 1883 infolge der Entstehung des eidgenössischen Obligationenrechtes in eine Genossenschaft umgewandelt. Das statutenmäßige Genossenschaftskapital betrug 3 Millionen Franken, wovon 2 Millionen einbezahlt waren.**)

Die Bestimmung des Zeitpunktes weiterer Einzahlungen lag in den Händen der Generalversammlung. Der letzte Jahresbericht weist ein einbezahltes Genossenschaftskapital von Fr. 2,000,000 auf.

*) 60. Jahresbericht 1909: „Mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme unserer Mittel haben wir uns ferner entschlossen, das einbezahlte Aktienkapital nicht nur auf $3\,^1/_2$, sondern sogleich auf 4 Millionen festzusetzen und statutarisch auf 5 Millionen vorzusehen." Laut Bilanz 1910 beträgt das Aktienkapital der 20,000 Stück volleinbezahlter Inhaberaktien à Fr. 200.— Fr. 4,000,000.

**) Statuten vom 18. Oktober 1898.

Bezüglich der Rückzahlung des Genossenschaftskapitals infolge Kündigungen stipulierten die Statuten, daß in einem Jahre nicht mehr als $^1/_{10}$ des Genossenschaftskapitals zurückbezahlt werden dürfe.

Wie wir konstatieren können, sind auch hier bei der genossenschaftlichen Finanzierung privatkapitalistische Elemente beigezogen worden. Die im Jahre 1906 vorgenommene Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft wurde von den leitenden Organen folgendermaßen begründet: „Wie schon erwähnt, wurde seinerzeit aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse die Organisation als Genossenschaft gewählt".

Bei den verschiedenen Revisionen näherte man sich naturgemäß immer mehr den Satzungen der Aktiengesellschaft, sodaß sozusagen von der Genossenschaft nur noch das übrig blieb, was durch das Obligationenrecht strikte vorgeschrieben wurde. Unter diesen Umständen sehen wir nicht ein, warum wir bei der abermaligen Revision nicht eine Gesellschaftsform wählen sollten, die sowohl einer größeren Kapitalverzinsung besser angepaßt ist, als auch hinsichtlich Garantien einem Bankgeschäft die erforderliche Basis gibt".

Das Aktienkapital wurde auf 3 Millionen Franken festgesetzt und gebildet durch:

1. Genossenschaftskapital	Fr. 2,000,000.—
2. Neu-Emission . .	Fr. 1,000,000.—
	Fr. 3,000,000. —

Anläßlich der Statutenrevision vom 5. April 1913 wurde eine abermalige Kapitalerhöhung auf 4 Millionen Franken vorgenommen.

Gewerbebank in Zürich. Im Gegensatz zu den obigen Umwandlungen, die von Genossenschaften freiwillig zur Hebung der Entwicklungsmöglichkeiten vorgenommen wurden, liegt bei der Gewerbebank Zürich die Ursache in den beträchtlichen Kündigungen auf die Stammanteile. Im Jahre 1912 arbeitete die Gewerbebank mit Verlusten, die die übliche Dividende von 5 $^1/_2$ % nicht mehr rechtfertigten.

Trotzdem mußte aber aus geschäftspsychologischen Gründen eine solche zur Verteilung gelangen. Man hoffte mit einer Statutenrevision, die eine Verlängerung der Kündigungsfrist der Stammanteile von 1—2 Jahren anstrebte, die Krisis durch Verschleierung zu überwinden. Die durch die Kündigungen eingetretene Kapitalreduktion zwang die Genossenschaft im Jahre 1913 zum Uebergang in die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Ein Kündigungsverbot konnte den Genossenschaftern nicht auferlegt werden, da das Obligationenrecht dem Genossenschafter ein Kündigungsrecht einräumt.

Diese finanziellen Maßnahmen zur Erhaltung dieses Bankinstitutes konnten indessen die endgültige Sanierung nicht bewerkstelligen, denn im Jahre 1921 mußte eine weitere Aktienkapitalreduktion vorgenommen werden. Das derzeitige Aktienkapital beträgt Fr. 687,400.— und ist eingeteilt in 3437 auf den Inhaber lautende Aktien von Fr. 200.— Nennwert.

Spar- und Leihkasse Sempach (seit 1911 Aktiengesellschaft). Ueber die Gründung äußert sich der 1. Geschäftsbericht folgendermaßen:

„Im Jahre 1911 wurde in Sempach eine Darleihenskasse System Raiffeisen ins Leben gerufen. Bei der Gründung zählte die Genossenschaft 100 Mitglieder. Bald wuchs die Zahl und der Verkehr, und es stellte sich die Notwendigkeit ein, die Geschäftsführung einem Beamten zu übertragen. Damit war es angezeigt, das Geschäft auf alle Bankbranchen auszudehnen, doch konnte dies nicht auf der bisherigen Grundlage der persönlichen und solidarischen Haftpflicht geschehen. Es wurde daher in der Darleihensvereins-Generalversammlung die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft unter dem Titel ‚Spar- und Leihkasse Sempach' beschlossen".

Die Faktoren, die bei Umwandlung der Genossenschaftsbanken in Aktiengesellschaften in Betrachtung kommen, sind somit finanztechnischer Natur. Die genossenschaftliche Finanzgebarung

steckt den Ausdehnungsmöglichkeiten der Genossenschaftsbanken ziemlich scharfe Grenzen, die dieselben in privatkapitalistischen Finanzierungsmethoden zu erweitern suchen. Die Grundbedingung ungestörter Geschäftsentwicklung erblicken diese Genossenschaftsbanken in der Stabilität des Genossenschaftskapitals, die sich auf rein genossenschaftlicher Basis nicht bewerkstelligen läßt. Diese sichere finanzielle Grundlage kann ihnen nur das Aktienkapital gewähren.

B. Das Bankjahr 1922 und die Genossenschaftsinstitute

Die allgemeinen Tendenzen der Geschäftskonjunktur im Jahre 1922 gehen deutlich aus den Berichten der Genossenschaftsbanken hervor. In der Beurteilung dieser Geschäftperiode herrscht ziemliche Einstimmigkeit.

Die anhaltende wirtschaftliche Depression hat im Jahre 1922 eine verstärkte Auswirkung gefunden in der Erschwerung des Exportes unserer industriellen Produkte. Zur industriellen Krisis gesellte sich eine landwirtschaftliche, die einerseits auf rasch aufeinanderfolgende Preisrückschläge auf Milch, Käse und Butter, auf Nutzvieh- und Schlachtviehpreise, anderseits auf die ungünstige Futter- und Getreideernte, zurückzuführen ist.

Die im Export stark gehinderte Obsternte konnte somit nur schwach ins Gewicht fallen.

Das Jahr 1922 stand im Zeichen des Preisabbaues, was die Lebenshaltung etwas erträglicher gestaltete.

Vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, brachte die außerordentliche Geldflüssigkeit einen beträchtlichen Zinsabbau, was die Kurse der festverzinslichen Werte stark steigen ließ. Eine bedeutende Anzahl von Genossenschaftsbanken haben durch die Kursverbesserung beträchtliche Gewinne realisiert und den im allgemeinen befriedigenden Jahresabschluß zum größten Teil diesem Umstande zuzuschreiben.

„Die sozialistische Initiative betreff der Vermögensabgabe hatte zwar vorübergehend eine bedeutende Reaktion an den schweizerischen Börsen im Gefolge, die jedoch in der gewissen Voraussicht einer gewaltigen Verwerfung dieser Initiative bald wieder einer optimistischen Stimmung wich". (Jahresbericht der Spar- und Leihkasse Zurzach 1922.)

In zahlreichen Jahresberichten wird auf die stets steigende finanzielle Belastung der Genossenschaftsbanken durch Steuern und Abgaben hingewiesen.

C. Schlussfolgerungen

Haben die theoretischen, bankgenossenschaftlichen Bestrebungen im praktischen Wirtschaftsleben Verwirklichung gefunden? Beschränkt sich die Frage auf die bankgenossenschaftlichen Finanzierungsmöglichkeiten, so kann sie bejaht werden. Es bestehen (1923) nicht weniger als 332 Schweizerische Darleihenskassen (Raiffeisen), deren Finanzbasis auf streng genossenschaftlichen Grundsätzen beruht. Das Charakteristische der Finanzgebarung dieser genossenschaftlichen Bankinstitute zeigt sich in folgenden Punkten ihrer Finanzstruktur:

1. Unter den Genossenschaftsmitgliedern besteht eine solidarische und unbeschränkte Haftpflicht für die Verbindlichkeiten des Bankinstitutes.

2. Die Kreditvermittlung beschränkt sich auf die Mitglieder der Genossenschaft.

3. Die Betragshöhe des Stammanteiles sowie die Einzahlungsmodalitäten entsprechen der begrenzten Kapitalkraft der Genossenschafter.

4. An Stelle der Stammkapital-Dividende tritt die Stammkapital-Verzinsung.

5. In Bezug der Reservefondsbildung vertreten die schweizerischen Darleihenskassen den logischen Standpunkt, daß sich die Höhe der Reserven nach den Betriebskapitalien zu richten habe.

6. Die Verwaltung ist außer dem Kassier ehrenamtlich.

Eine andere Frage von Bedeutung ist jedoch diejenige nach den Entwicklungsmöglichkeiten dieser Bankinstitute auf rein genossenschaftlicher Grundlage.

Die Leitung der genossenschaftstheoretischen und bankgenossenschaftstätigen Bestrebungen der Darleihenskassen liegt in den Händen des Verbandes Schweizerischer Darleihenskassen. Die Voraussetzungen sind vorhanden, daß diese genossenschaftlichen Bankinstitute auch in Zukunft eine ausgesprochene genossenschaftliche Finanzgebarung beibehalten werden. Wie aus unserer eingehends angeführten Statistik ersichtlich ist, befinden sich die Schweizerischen Darleihenskassen zahlenmäßig in konstanter Entwicklung. Den internen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Darleihenskassen sind jedoch ziemlich enge Grenzen gezogen. Das bankgenossenschaftliche Wirtschaftsgebiet einer Darleihenskasse wird die Grenzen einer Gemeinde kaum überschreiten. Die rein genossenschaftliche Finanzstruktur hat den Nachteil einer beschränkten wirtschaftlichen Expansionsmöglichkeit.

Die schweizerischen Darleihenskassen erfüllen gleichwohl ihre Zweckbestimmung, die Befriedigung des landwirtschaftlichen Betriebskredites innerhalb einer Gemeinde vollständig.

Wir können somit den Schluß ziehen, daß eine Banktätigkeit mit rein genossenschaftlichen Grundsätzen im Rahmen eines lokal beschränkten Wirtschaftsgebietes möglich ist.

Die Sparkassen tragen heute noch vorwiegend Vereinscharakter. Die äußerst primitive Finanzstruktur verlangt kein oder nur geringes Stammkapital. Die Betriebssicherheiten liegen in den meistens bedeutenden Reserven, die bei den sogenannten Amtsersparniskassen durch Gemeindegarantien noch verstärkt werden. Dank der geringen Verwaltungskosten können sich diese bankgenossenschaftlichen Institute in der Geschäftsführung mit einer kleinen Zinsdifferenz zwischen Aktiv- und Passivgeschäften begnügen. Diese Sparkassen, selbst in ihrer einfachen Finanzgebarung, erfüllen eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Funktion.

Die entwickelten Spar- und Leihkassen, Lokal- und Mittelbanken verzeichnen meistens eine ziemlich ausgedehnte genossenschaftliche Banktätigkeit. Gleichzeitig mit der banktätigen Entfaltung hat sich aus inneren Notwendigkeiten die privatkapitalistische Entwicklung der Finanzstruktur vollzogen.

Die Entfremdung von der ursprünglichen genossenschaftlichen Struktur ist nicht bei sämtlichen Genossenschaftsbanken gleich weit vorgeschritten. Sie steht meistens im direkten Zusammenhange mit der Erweiterung der bankgenossenschaftlichen Wirtschaftstätigkeit.

Die privatkapitalistische Gestaltung der bankgenossenschaftlichen Finanzpolitik zeigt folgende charakteristische Züge:

1. Stammkapitalbildung.

a) Aufhebung der solidarischen und unbeschränkten Haftpflicht der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaftsbank

b) Möglichkeit der Uebernahme mehrerer Stammanteile, somit erhöhter spekulativer Einfluß des Privatkapitals, speziell, wenn das Stimmrecht sich nach der Zahl der Anteilscheine richtet.

c) Stabilisierungstendenzen des Genossenschaftskapitals mittels privatkapitalistischer Finanzmethoden, d. h. wirtschaftliche Umwandlung des Genossenschaftskapitals in ein Aktienkapital.

2. Die bankgenossenschaftliche Dividende.

Die Stammkapitaldividende ist fast ausnahmslos zur Betriebsgewinndividende geworden, zum Schaden des Kreditnehmers. Die Erreichung einer hohen Stammkapitaldividende ist zur Hauptsache die günstige Kreditvermittlung zur Nebensache geworden.

Die wirtschaftliche Form der Stammkapitaldividende und der Aktienkapitaldividende ist heute meistens identisch.

3. Reservefondsbildung

Die statutarischen Bestimmungen bedingen ein angemessenes Verhältnis der Reserven zum Stammkapital (wie die A.-G. ihre Reserven nach der Höhe des Aktienkapitals einstellt). Wir haben an Hand statistischer Zahlen die Unzulänglichkeit dieser genossenschaftstheoretischen Richtlinien gezeigt.

Um die Reserven in ein der wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaftsbank angepaßtes Verhältnis zu bringen, sind dieselben nicht nach der Höhe des Stammkapitals, sondern nach den gesamten Betriebskapitalien zu bemessen.

4. Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf Nichtmitglieder

Die schweizerischen Darleihenskassen haben die reine Genossenschaftspraxis, die Geschäftstätigkeit auf die Mitglieder zu beschränken, beibehalten. Ebenso gewähren die Bündnerische Kreditgenossenschaft, die westschweizerischen Genossenschaftsbanken, wie die Union Vaudoise de Crédit und der Crédit Yverdonnois nur Kredite an Mitglieder. Die meisten schweizerischen Genossenschaftsbanken aber haben ihre Geschäftstätigkeit auf Nichtmitglieder ausgedehnt. Darüber bemerkt die Denkschrift der Schweizerischen Volksbank: „Den Gesellschaftszweck suchten die Gründer zunächst durch eine äußerst begrenzte Geschäftstätigkeit mit den Mitgliedern der Genossenschaft zu erreichen. Schon wenige Monate nach der Geschäftseröffnung erwies sich aber sowohl im Interesse der richtigen Erfüllung des Gesellschaftszweckes als auch der Lebens- und Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens eine Erweiterung des Geschäftszweiges als wünschbar". Mit der Statutenrevision vom 26. Februar 1870 wurde die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf Nichtmitglieder vollzogen. Maßgebend waren finanzpolitische Erwägungen, hauptsächlich aber die Verteilung der Anlagerisiken auf eine ausgedehnte, allen Erwerbs- und Gesellschaftsklassen angehörende Kundschaft. Ebenso war es die Bewerkstelligung des für ein Kreditinstitut unerläßlichen Ausgleiches zwischen Geldangebot und Nachfrage, die die genannte Genossenschaftsbank zur Abweichung vom reinen Genossenschaftsgedanken zwang.

Die bei einigen schweizerischen Genossenschaftsbanken eingeführten Vorzugsbedingungen für Genossenschafter sind heute unter dem Drucke der Privatkonkurrenz zum größten Teil aufgehoben worden.

Die genossenschaftliche Beteiligung der Mitglieder tritt bei zahlreichen Genossenschaftsbanken in den Hintergrund und wird ersetzt durch die kapitalistische. Vollzieht sich die kapitalistische Entwicklung in dieser Richtung, so verliert die Wirtschaft das Charakteristisch-Genossenschaftliche. In der Beurteilung eines Geschäftsbetriebes müssen wir das genossenschaftliche Merkmal in der genossenschaftlichen Beteiligung der Mitglieder suchen.

Die Entwicklungsgeschichte der schweizerischen Genossenschaftsbanken zeigt, daß die genossenschaftliche Finanzstruktur bedeutende Expansionsmöglichkeiten nur in der Verwendung privatkapitalistischer Finanzierungsmethoden erlangen kann. Die Ergebnisse unserer genossenschaftlichen Studien stellen uns die ziemlich eng gezogenen Grenzen der Anwendungsmöglichkeiten des reinen bankgenossenschaftlichen Grundsatzes vor Augen.

Zweiter Teil

Die Finanzgebarung der schweizerischen Konsumvereine

I. Kapitel

Die Genossenschaftskapitalien der schweizerischen Konsumgenossenschaften

A. Allgemeines

Wie bei den Genossenschaftsbanken ist bei den Konsumgenossenschaften der Bedarf, die Beschaffung und die Verwendung der Betriebskapitalien von der spezifischen Wirtschaftsstruktur der einzelnen konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft bedingt. In Bezug auf die Finanzierung können die schweizerischen konsumgenossenschaftlichen Organisationen in 3 Kategorien zergliedert werden.

a) Konsumgenossenschaften mit indirekter Warenvermittlung

Diese Form konsumgenossenschaftlicher Wirtschaftstätigkeit entspricht meistens dem Gründungsstadium kleinerer Konsumvereine. Die Warenvermittlung an die Genossenschaftsmitglieder wird nicht durch die Genossenschaft selbst, sondern durch den Privathandel bewerkstelligt. Die Verkaufsbedingungen werden im Lieferantenvertrag festgesetzt. Die Konsumgenossenschaft unterhält kein Warenlager und benötigt somit auch keine Verkaufslokale. Diese primitiven Konsumvereine, auch „Kostenbetriebe" genannt, nötigen Kapitalaufwendungen lediglich zur Deckung der Geschäftsunkosten. Da keine Sicherheiten geboten werden können, ist die Beschaffung von Fremdkapital sehr schwierig. Der allfällige Kapitalbedarf kann durch den Betriebsfonds gedeckt werden, der durch Rücklagen aus den Rückvergütungen des Lieferantenverkehrs gespeist wird. Die Kreditfähigkeit solcher Konsumgenossenschaften stützt sich öfters auf die freiwillige Haftpflicht der Verwaltungsorgane. Geschäftsverluste sind hier nur denkbar, wenn die Genossenschaft für eventuelle Insolvenz der Genossenschaftsmitglieder die Haftpflicht gegenüber den Lieferanten übernimmt.

Schweizerische Konsumgenossenschaften, die ihre Wirtschaftstätigkeit ausschließlich auf den Lieferantenverkehr beschränken, dürften heute kaum mehr bestehen.

b) Konsumgenossenschaften mit direkter Warenvermittlung

Diese konsumgenossenschaftlichen Organisationen unterhalten ständige Warenlager in eigenen Verkaufslokalitäten, was ein entsprechendes Betriebskapital erfordert. Die Höhe der notwendigen Betriebsmittel wird vom eventuellen Liegenschaftsbesitz bestimmend beeinflußt. Diese Art konsumgenossenschaftlicher Warenvermittlung bringt erhöhte Geschäftsrisiken mit sich. Nicht nur allfällige Geschäftsverluste auf zahlungsunfähige Genossenschaftsmitglieder, sondern bedeutende Risiken auf das beständig zu unterhaltende und den Preisschwankungen unterworfene Warenlager sind zu befürchten. Aus diesen Gründen muß die finanzielle Grundlage auf eine breitere Basis gestellt werden. Die Ansammlung eines Genossenschaftsvermögens, in Form von Anteilscheinen und Reserven, wird zur Notwendigkeit, soll die ungestörte Geschäftsentwicklung gesichert sein. Neuerdings sind es Spareinlagen und Obligationengelder der Genossenschafter und sogar der Nichtgenossenschafter, die zur Finanzierung der Konsumgenossenschaften in bedeutendem Maße herangezogen werden.

c) Konsumgenossenschaften mit angegliederten Spezialbetrieben und industrieller Produktion

Die Angliederung von Spezialbetrieben (Bäckerei, Schlächterei, Molkerei) ist eine mehr und mehr vorkommende Erscheinung in der schweizerischen konsumgenossenschaftlichen Bewegung. Diese genossenschaftlichen Betriebe sind gemischte Wirtschaften, indem sie zugleich Umsatz- und Anlagebetrieb sind. Einige Konsumvereine vereinigen sogar die Elemente des Kosten-, Umsatz- und Anlagebetriebes. Die Finanzierungsnotwendigkeiten sind hier im Vergleich zu den unter a und b angeführten Konsumgenossenschaften sehr verschieden. Kapitalbeschaffung und Kapital-

verwendung müssen hier im Zusammenhange stehen. Die Kapitalverwendung muß vor allem mit Rücksicht auf die Rückzahlungsfrist der fremden Kapitalien geschehen. Die Hauptschwierigkeit liegt hier in der Beschaffung langfristiger Fremdkapitalien, die in der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft investiert werden müssen.*)

B. Das notwendige Betriebskapital der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft

Wenn auch eine reichhaltige konsumgenossenschaftliche Literatur vorhanden ist, so fehlt heute dennoch ein Werk, das die grundlegenden Richtlinien der konsumgenossenschaftlichen Finanzgebarung zusammenfassend aufzeichnen würde. Es ist somit nicht zu verwundern, wenn die nachkriegszeitliche Wirtschaftskrisis bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften so scharfe Rückwirkungen gezeigt hat, wenn wir uns erinnern, daß die meisten dieser genossenschaftlichen Wirtschaften rein erfahrungsgemäß finanziert wurden. Es bleibt das Verdienst von Prof. Schär, einige theoretische Grundsätze der konsumgenossenschaftlichen Finanzgebarung aufgestellt zu haben. Prof. Schär hat als erster wissenschaftliche Kalkulierungsmethoden in der Beurteilung konsumgenossenschaftlicher Finanzierungsmethoden eingeführt. Seine hauptsächlichsten statistischen Erhebungen beziehen sich auf den „Allgemeinen Consumverein Basel".

Bedarf, Beschaffung und Verwendung des Kapitals laut Bilanz von 1907.

	Summen in 1000 Fr.	Auf ein Mitglied Franken	Umsatz Auf Fr. 1000
a) Kapitalbeschaffung.			
1. Genossenschaftsvermögen	958	33	67
2. Von den Mitgliedern geliehenes Kapital (Sparkasse, Obligationen, vorausbezahlte Marken) . . .	2069	71	146
3. Von der Genossenschaft verwaltete Fonds, Kautionen, Standgelder	319	11	23
4. Fremdes Kapital: Warenkreditoren	595	21	42
5. „ „ Hypothekarschulden . . .	2157	75	152
Summa Kapitalbedarf zu Anfang des Jahres	6098	211	430
6. Im Laufe des Jahres angesammelter reiner Betriebsüberschuß	1385	45	97
Bilanzsumme der Passivseite	7483	256	527

*) Ein weiteres Kriterium für die Klassifizierung der schweizerischen Konsumgenossenschaften wäre die Einteilung nach der Entwicklung der gemeinnützigen zur erwerbsmässigen Wirtschaft. Im Organ des Schweizerischen Gewerbevereins „Gewerbliche Zeitfragen" (Heft XXIII) finden wir eine Zergliederung nach dem Grade der „Entartung" der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaften.

1. Genossenschaften, die mehr Aktiengesellschaften entsprechen, mit beschränkter Mitgliederzahl und in der Regel bedeutender Verzinsung des Einlage-Kapitals. Verkauf an jedermann. Ein gewisser Prozentsatz wird hie und da auch Nichtgenossen pro rata ihrer Bezüge am Ende des Jahres zurückbezahlt.

Die von Grosshändlern oft mit zahlreichen Ablagen betriebenen „Konsumgesellschaften" genannten Geschäfte fallen hier ausser Betracht.

2. Genossenschaften mit selbständigem Geschäftsbetrieb und Verkauf an jedermann, ohne Zugehörigkeit zur Verbindung. Unbeschränkte Mitgliederzahl. Der aus dem Geschäftsverkehr resultierende Erlös, soweit er nicht zum Immobilienerwerb, Abschreibungen, Geschäftserweiterungen, Verzinsung der Stammanteile, Einlagen in den Reservefonds, verwendet wird, kommt den Genossenschaftern pro rata ihrer Bezüge zu gute. Die meisten Konsumvereine der Schweiz gehören dieser Kategorie an.

3. Gleicherweise organisierte Genossenschaften, welche aber, wenigstens in der Theorie, nur an Genossenschafter verkaufen.

4. Sogenannte Arbeiter- und Beamtenkonsumvereine, von denen einige, namentlich die „sozialistischen Konsumvereine", einen Teil ihres Reingewinnes zu politischen Agitationszwecken statutengemäss verwenden.

	Summen in Fr. 1000	Auf ein Mitglied Franken	Auf Fr. 1000 Umsatz
b) Kapitalverwendung.			
1. Anlage in Immobilien	3255	112	229
2. In Mobilien und Pferden	492	16	35
Summa festes Kapital	3747	128	264
3. In Warenvorräten	2544	87	179
4. In liquiden Anlagen (Kassa, Bank, Debitoren, Wertschriften)	1192	41	84
Umlaufendes Kapital	3736	128	263
Bilanzsumme der Aktivseite	7483	256	527

Statistik über Kapitalbedarf und -Verwendung beim Allgem. Consumverein Basel auf je 1 Mitglied und je Fr. 1000 Umsatz bezogen für die Periode 1900—1908 von Prof. Schär.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	Durchschnitt
1. Gesamtkapitalbedarf, exkl. Betriebsüberschuß in 1000 Fr.	3718	3946	3998	4104	4789	5605	5806	6098	6467	—
2. Kapitalbedarf auf je 1 Mitglied in Franken	182	187	171	172	189	208	204	211	211	193
3. Kapitalbedarf auf je 1000 Fr. Umsatz (im Ankaufswert)	444	456	431	404	452	477	455	430	429	442
4. Hiervon sind in Immobilien angelegt	240	250	259	240	235	261	237	229	229	241
5. Bedarf an umlaufendem Kapital	204	206	172	164	217	216	218	201	200	201
6. Genossenschaftsvermögen (Reserve und Eintrittsgelder) in 1000 Fr.	593	650	635	690	752	818	885	958	1035	—
7. Eigenkapital auf je 1 Mitglied in Franken	29	30	27	29	30	30	31	33	34	30

Prof. Schär zergliedert die konsumgenossenschaftlichen Kapitalien folgendermaßen:

1. Zusammensetzung des Kapitals pro 1907. Scheidet man zunächst den im Laufe des Jahres angesammelten Betriebsüberschuß aus, so setzt sich das Kapital aus zwei Hauptteilen zusammen: aus dem Fremdkapital (Warenschulden und Hypotheken) und dem von der Genossenschaft und ihren Mitgliedern selbst aufgebrachten Kapital, dies muß nach seiner rechtlichen Struktur in drei Teile zerlegt werden: in das eigentliche Genossenschaftsvermögen, in die der Genossenschaft gehörenden oder von ihr verwalteten Fonds und Kautionen und in das von den Mitgliedern geliehene Kapital, die Sparkasse und die Obligationen.

I. Von der Genossenschaft und ihren Mitgliedern aufgebracht:
   a) Genossenschaftsvermögen . . 15,7 %
   b) Verwaltete Fonds und Kautionen . . 5,2 %
   c) Sparkasse und Obligationen . . 33,9 % 54,8 %

II. Fremdkapital:
   a) Warenschulden . . . . 9,8 %
   b) Hypothekarschulden . . . 35,4 % 45,2 %

100 %

2. Der Kapitalbedarf beträgt:
   a) per Mitglied . . . . . Fr. 211. –
   b) auf je Fr. 1000.— Warenumsatz (Ankaufswert) „ 430.—
3. Auf je Fr. 1000.— Umsatz nehmen in Anspruch:
   a) die Immobilien . . . . . Fr. 229.—
   b) das umlaufende Kapital . . . . „ 201.—
4. Jedes neue Mitglied vermehrt den Kapitalbedarf um je Fr. 211.—. Die Umsatzvermehrung von Fr. 1000.— vergrößert den Kapitalbedarf um je Fr. 430.
5. Da die Immobilien annähernd soviel rentieren als der Zins des darin angelegten Kapitals ausmacht, so wird der Betrieb eigentlich nur mit den Zinsen belastet, so daß auf Fr. 1000.— Umsatz Fr. 8.— Zins (4 % von Fr. 200.—) zu belasten sind.

Die ebenfalls angeführten Durchschnittszahlen erlauben folgende Interpretation: Vergleichen wir die Ergebnisse vom Jahre 1907 mit den Durchschnittszahlen aus den Jahren 1900—1908, so konstatieren wir eine interessante Gleichmäßigkeit. Der durchschnittliche Kapitalbedarf beträgt:

a) per Mitglied . . Fr. 193.— (Fr. 211.— pro 1907)
b) auf Fr. 1000.— Umsatz . „ 442.— (Fr. 430.— pro 1907)

Der Kapitalbedarf von Fr. 442.— per Mitglied (Fr. 430.— pro 1907) per Fr. 1000.— Umsatz ist angelegt:

a) Immobilien . . . Fr. 241.— (Fr. 229.— pro 1907)
b) im umlaufenden Kapital „ 201.— (Fr. 201.— pro 1907)

Das Genossenschaftsvermögen per Mitglied Fr. 30.— (Fr. 33.— pro 1907).

Die Höhe des notwendigen Betriebskapitals ist vor allem durch das Warenlager und hauptsächlich durch den Liegenschaftsbesitz bedingt. Nach den Berechnungen des V. S. K. betrüge das nötige Betriebskapital pro Kopf Fr. 130.95, wenn sämtliche Genossenschaften ohne Liegenschaften wären. Brächte man die Rückvergütung von Fr. 32.20 noch in Abzug, würde sich der Betrag sogar auf Fr. 97.75 reduzieren. *Diese Summe kann somit als Norm für eine neugegründete Konsumgenossenschaft betrachtet werden.*

Da die Finanzstruktur einer konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft in Bezug auf die Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung vom Grade der wirtschaftlichen Entwicklung bedingt ist, erscheint es uns lohnenswert, Schär'sche Kalkulationen auf einen neueren Rechnungs-Abschluss auszudehnen.

Bedarf, Beschaffung und Verwendung des Kapitals beim Allgemeinen Consumverein beider Basel laut Bilanz vom Jahre 1922.

	Summen in 1000 Fr.	Auf ein Mitglied Franken	Auf Fr. 1000 Umsatz *)
a) Kapitalbeschaffung.			
1. Genossenschaftsvermögen	2462	59	63
2. Von den Mitgliedern geliehenes Kapital (Sparkasse, Obligationen, vorausbezahlte Marken) . . .	15014	361	392
3. Von der Genossenschaft verwaltete Fonds (Kautionen Standgelder)	805	19	21
4. Fremdes Kapital: Waren-Kreditoren . . .	1237	29	34
5. Fremdes Kapital: Hypothekarschulden . . .	2117	50	55
Summa Kapitalbedarf zu Anfang des Jahres	21635	518	565
Im Laufe des Jahres angesammelter reiner Betriebsüberschuß	2119	51	54
Bilanzsumme der Passivseite	23754	569	619
b) Kapitalverwendung.			
1. Anlagen in Immobilien	10879	261	283
2. In Mobilien und Pferden	818	19	21
Summa festes Kapital	11697	280	304
3. Warenvorräte	5913	142	154
4. In liquiden Anlagen (Kassa, Bank, Debitoren, Wertschriften)	6144	147	160
Umlaufendes Kapital	12057	289	315
Bilanzsumme der Aktivseite	23754	569	619

KOMMENTAR

A. Kapitalbeschaffung.

1. Der Reservefonds (Genossenschaftsvermögen) beträgt nun Fr. 59.— pro Mitglied, gegenüber Fr. 33.— im Jahre 1907. Fr. 1000.— Umsatz sind mit Fr. 62.— Reserven gedeckt, d. h. Fr. 5.— weniger als im Jahre 1907. Trotz der bedeutenden Erhöhung der Reserven sind dieselben den vermehrten Warenumsatzzahlen nicht gefolgt.

2. Der von den Mitgliedern durchschnittlich geliehene Betrag (Sparkasseneinlagen, Obligationengelder etc.) ist von Fr. 71. im Jahre 1907 auf Fr. 361.— im Jahre 1922 gestiegen. Die Erhöhung

*) Um eine wissenschaftliche Vergleichnisbasis zu erhalten, haben wir, wie Prof. Schär bei den Umsatzzahlen, den Ankaufswert der abgesetzten Waren eingesetzt. Diese Umsatzzahl erhält man folgendermassen:

Eingangslager	Fr. 6,059,370
Jahreseinkauf (ohne Produktionskosten)	„ 36,485,291
Summe	„ 42,544,661
Lager am Jahresschluss	„ 5,913,062
Warenausgang zu Selbstkosten	„ 36,631,599
Warenausgang zu Selbstkostenpreis inkl. Produktionskosten	„ 38,353,307

(Mitgeteilt von der Centralverwaltung des Allgemeinen Consumvereins beider Basel).

beträgt somit 269 %. Es sind dies die Fremdkapitalien, durch welche die konsumgenossenschaftlichen Wirtschaften heute zum größten Teile finanziert werden.

3. Bei den Warenkreditoren ist keine einschneidende Verschiebung zu konstatieren.

4. Betrug die Hypothekarschuld pro Mitglied im Jahre 1907 Fr. 75.—, so ist dieselbe im Jahre 1922 auf Fr. 50.— (33,3 %) gesunken. Auf Fr. 1000.— Umsatz kamen pro 1907 Fr. 152.— Hypothekarschulden, gegenüber Fr. 54.— pro 1922. Der Rückgang ist hier prozentual beträchtlicher.

B. Kapitalbedarf.

Der Kapitalbedarf pro Mitglied ist von Fr. 211.— im Jahre 1907 auf Fr. 518.— im Jahre 1922 gewachsen. Die Erhöhung des Kapitalbedarfes beträgt somit 245 %. Fr. 1000.— Umsatz benötigen ein Betriebskapital von Fr. 565.— im Jahre 1922, gegenüber Fr. 430.— im Jahre 1907.

2. Der Betriebsüberschuß pro Mitglied ist von Fr. 45.— (pro 1907) auf Fr. 51.— (pro 1922) gestiegen. Auf Fr. 1000.— Umsatz dagegen hat sich der Betriebsüberschuß von Fr. 97.— (pro 1907) auf Fr. 54.— (pro 1922) reduziert. Die Zahlen bringen erstens eine vermehrte konsumgenossenschaftliche Beteiligung der Mitglieder, zweitens eine Rentabilitätsverminderung des konsumgenossenschaftlichen Betriebes zum Ausdruck.

Die Investierung der konsumgenossenschaftlichen Kapitali

	Fr.	In % der Bilanzsumme
Aktiven.		
Warenlager	23,897,343	32,35
Kassa	1,003,477	1,36
Ausstände an Warenguthaben	2,080,560	2,82
Bankguthaben { V. S. K.	1,301,202	1,76
Bankguthaben { Andere	2,263,790	3,06
Wertschriften { Obligationen des V. S. K.	70,500	0,10
Wertschriften { Andere	1,576,632	2,13
Mobilien	3,473,142	4,70
Immobilien	37,185,101	50,34
Andere Aktiven	1,015,655	1,38
Bilanzsumme	73,867,400	100

*) Statistische Erhebungen des V. S. K. 1913.

Die Verwendung der Kapitalien wird vor allem durch 2 Faktoren bedingt, erstens vom Warenlager und zweitens von den Immobilien, die zusammen 82,69 % der Bilanzsumme ausmachen. Anders zeigt sich die Kapitalbeschaffung, die sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf die sämtlichen Kapital beschaffenden Faktoren verteilt. Bilden im allgemeinen die Hypotheken den Gegenposten in der Bilanz, zum Immobilienkonto, so ersehen wir, daß erstere mit nur 22,68 % gegenüber 50,34 % des letzteren gegenübersteht. Während Warenlager und Immobilien ca. $^5/_6$ der Betriebskapitalien beanspruchen, machen die Hypotheken nicht einmal $^1/_4$ der Passiven aus.

C. Die Kapitalverwendung.

1. Die Immobilien beanspruchen pro Mitglied im Jahre 1922 Fr. 261.— (Fr. 112— im Jahre 1907). Diese Zahlen sprechen von der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsentwicklung.

2. Der Warenvorrat pro Mitglied hat sich von Fr. 87.— (pro 1907) auf Fr. 142.— (pro 1922) erhöht. Während im Jahre 1907 auf Fr. 1000.— Umsatz Fr. 178.— Warenlager zu unterhalten waren, ist dieser Betrag im Jahre 1922 auf Fr. 154.— gesunken. Stellen wir die beiden Verhältniszahlen, Warenvorrat pro Mitglied und Warenvorrat pro Fr. 1000.— Umsatz der Vergleichsjahre 1907 und 1922 einander gegenüber, so können wir folgende Feststellung machen: Die Erhöhung des Warenlagers ist durch die konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsentwicklung bedingt.

Durch betriebsorganisatorische Verbesserungen konnte das Verhältnis zwischen dem Warenlager und den Umsatzzahlen bedeutend herabgesetzt werden.

Wir haben den interessanten Ergebnissen mit Absicht nur eine summarische Interpretation gegeben. Schlußfolgerungen werden wir erst ziehen können, wenn wir die Frage der konsumgenossenschaftlichen Finanzstruktur anhand zahlreicher Konsumgenossenschaften geprüft haben.

Unsere Berechnungen bestätigen indessen den bereits aufgestellten Grundsatz, daß Finanzstruktur und Wirtschaftsstruktur einer konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft in engem Zusammenhange stehen.

... Jahre 1913 von 357 Verbandsvereinen.)*

		Fr.	In % der Bilanzsumme
Passiven.			
Reserven		10,906,194	14,76
Anteilscheine		4,722,979	6,39
Hypotheken		16,754,524	22,68
Warenschulden	V. S. K.	2,735,289	3,70
	Andere	2,959,875	4,01
Bankschulden	V. S. K.	1,188,288	1,61
	Andere	4,129,486	5,59
Spar- und Depositeneinlagen		11,357,014	15,38
Obligationen		8,301,831	11,24
Rückvergütungen		8,582,777	11,62
Andere Passiven		2,229,143	3,02
		73,867,400	100

Schon in der vorkriegszeitlichen Periode konnte eine Verschärfung dieser Verhältniszahlen konstatiert werden durch die rasche Zunahme der Immobilien. Dieses Zahlenverhältnis wird sich noch verschärfen durch die neuzeitliche Tendenz, den Immobilienkonto im vermehrten Maße durch Spargelder und Obligationengelder zu decken.

Das dem Taschen-Kalender des V. S. K. entnommene Zahlenmaterial zeigt die Verschiebung des Kapitalbedarfes und der Kapitalverwendung bei den schweizerischen konsumgenossenschaftlichen Wirtschaften in den Jahren 1913 – 1921.

Die Bilanzen der Verbandsvereine 1913/1921.

	In % der Bilanzsumme								
	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Warenlager	33,5	33,5	36,4	39,3	43,2	51,3	49,4	49,7	44,4
Kasse	1,4	1,3	1,2	1,5	1,5	1,3	1,5	1,5	1,5
Ausstände	3,0	2,5	2,1	1,9	2,0	2,1	2,1	2,1	2,5
Obligationen des V. S. K.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,7
Andere Wertschriften	2,3	2,6	2,5	2,7	3,3	3,2	2,9	2,8	3,0
Mobilien	5,0	4,7	4,4	3,9	3,4	2,7	2,9	3,5	4,3
Immobilien	53,3	53,2	52,2	49,4	45,5	38,6	39,1	38,6	42,5
Andere Aktiven	1,4	2,1	1,1	1,2	1,0	0,7	2,0	1,7	1,1
Summe der Aktiven	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Reserven	14,9	14,4	15,1	15,4	15,5	14,0	14,2	12,5	11,2
Anteilscheine	6,8	6,0	6,4	6,6	6,6	5,7	5,9	5,5	5,9
Hypotheken	23,9	22,6	23,4	22,5	23,1	20,3	21,5	21,6	21,0
Schulden an den V. S. K.	3,7	3,3	3,8	3,7	5,4	10,9	5,5	4,9	0,9
Schulden an andere Lieferanten	4,1	4,1	3,6	3,9	4,3	4,3	4,4	4,0	4,2
Schulden an andere Banken	2,6	7,1	7,2	6,7	3,4	5,3	2,4	2,5	0,7
Spar- und Depositeneinlagen	16,5	16,0	15,8	16,3	16,5	16,3	20,5	23,7	28,5
Obligationen	12,1	12,0	11,6	12,8	12,6	12,3	13,5	13,8	16,8
Rückvergütungen	12,2	11,3	9,2	8,9	9,4	8,2	9,3	8,9	8,1
Andere Passiven	3,2	3,2	3,9	3,2	3,2	2,7	2,8	2,6	2,7
Summe der Passiven	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Eine ausführliche Interpretation des angeführten Zahlenmaterials haben wir in den einzelnen Abschnitten der vorliegenden Arbeit vorgenommen. An dieser Stelle wollen wir nur die allgemeinen Entwicklungstendenzen der konsumgenossenschaftlichen Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung hervorheben.

Die Bilanzsumme betrug bei 365 berichtenden Vereinen Fr. 75,261,359.— im Jahre 1913 oder 10,8 % mehr als im Vorjahre. Auf ein Mitglied entfielen im Jahre 1913 Fr. 288.12. Dieser Betrag wäre von den Genossenschaftsmitgliedern zu leisten im Durchschnitte, wenn sie sämtliche Betriebsmittel aufbringen müssten. Bei den englischen Genossenschaften ist der durchschnittliche Betrag des Anteilscheinkapitals größer, während der schweizerische Genossenschafter nur ungefähr $^1/_5$ des gesamten Kapitalbedarfes durch Anteilscheine aufbringt.

Anteilscheine in Prozenten der Bilanzsumme der Verbandsvereine 1913 21.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
6,8	6,0	6,4	6,6	6,6	5,7	5,9	5,5	5,9

Das Anteilscheinkapital der schweizerischen konsumgenossenschaftlichen Organisationen deckt somit nur einen bescheidenen Teil des gesamten Betriebskapitalbedarfes. Wie aus den Verhältniszahlen ersichtlich ist, zeigt sich eine deutliche Verschlechterung seit dem Jahre 1913. Trotz einigen Anstrengungen ist es den schweizerischen Konsumgenossenschaften nicht gelungen, die Genossenschaftsmitglieder zu erhöhten Anteilscheinverpflichtungen heranzuziehen. Dazu bemerkt Handschin: „Es genügt, selbst wenn vom Erwerb von Liegenschaften abgesehen wird, bei einer Konsumvereinsgründung nicht, daß nur der gute Wille vorhanden ist und daneben von den Mitgliedern je ein Anteilschein von Fr. 25. – bis 30.— gezeichnet wird, es braucht noch beträchtlich

mehr an Betriebskapital". Finanzgenossenschaftstheoretisch gesprochen sollte das Anteilscheinkapital und die Reserven zusammen den gesamten konsumgenossenschaftlichen Betriebskapitalbedarf decken. Daß diesbezüglich bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften noch kein Idealzustand vorhanden ist, zeigen folgende Verhältniszahlen.

Reserven und Anteilscheinkapital in Prozenten der Bilanzsumme.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
21,7	20,4	21,5	22	22,1	19,7	20,1	18	17,1

Die Reserven und Anteilscheine zusammengefasst stellen sich in der nachkriegszeitlichen Periode bedeutend ungünstiger als vor dem Kriege. Die Aeufnung der Reserven und die Erhöhung des Anteilscheinkapitals d. h. die Pflichtleistungen der Mitglieder sind im Vergleiche der allgemeinen konsumgenossenschaftlichen Entwicklung im Rückstande geblieben.

Anlagenvermögen und Betriebsvermögen in Prozenten der Bilanzsumme.

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Anlagevermögen (Immobilien und Maschinen) . .	54,7	55,3	53,3	50,6	46,5	39,3	41,1	40,3	43,6
Umlaufendes Kapitalvermögen	45,3	44,7	46,7	49,4	53,5	60,7	58,9	59,7	56,4
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Wenn sich die Verhältniszahlen zwischen Anlagekapital und umlaufendem Kapitalvermögen besser stellen als im Jahre 1913, so liegt die Ursache in der geringen Aufwertung der Immobilien. Ziehen wir aber die Tatsache in Betracht, daß die spezifische Wirtschaftsfunktion gemäß der heutigen Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Organisationen noch vorwiegend in der Warenvermittlung liegt, so erscheinen uns die Verhältniszahlen bezüglich der festen Anlagen nicht sehr günstig.

C. Das Warenlager der schweizerischen Konsumgenossenschaften

Auf den ersten Blick scheint die Frage des konsumgenossenschaftlichen Warenlagers einen rein betriebstechnischen Charakter zu haben. Finanzgenossenschaftliche Studien zeigen jedoch, wie die konsumgenossenschaftliche Finanzstruktur von den in Bezug auf das Warenlager gehaltenen Geschäftsgrundsätzen bestimmend beeinflußt wird. Die Ursache des finanziellen Zusammenbruches verschiedener schweizerischer Konsumgenossenschaften in den letzten Jahren liegt in der Hauptsache, nach unserer Auffassung, in der ungenügenden Berücksichtigung dieses Faktors.

Das Warenlager betrug pro 1913 bei 367 Vereinen Fr. 24,299,848.—. Auf ein Mitglied der 359 Vereine, die auch ihre Mitgliederzahl bekannt gegeben haben, entfällt ein durchschnittlicher Warenlagerbestand von Fr. 92. 84. Zur Deckung des jeweiligen Bedarfes eines Mitgliedes muß also durch die Genossenschaft ständig ein Warenbestand im Betrage von Fr. 92. 84 unterhalten werden.

1. Warenlager in Prozenten der Bilanzsumme der Verbandsvereine 1913—1922.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
33,5	33,5	36,4	39,3	43,2	51,3	49,4	49,7	44,4

2. Warenlager in Prozenten des Umsatzes.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
18,1	18,6	22,4	22,2	21,8	26,6	22,8	23,9	20,4

Das Warenlager beanspruchte im Jahre 1913 33,5 % sämtlicher Betriebsmittel. Die ersten Kriegsmonate vermochten die Verhältniszahlen pro 1914 noch nicht zu ändern. Die folgenden

Jahre verzeichnen eine starke Steigerung, die im Jahre 1918 51,3 % erreichte. Mehr als die Hälfte sämtlicher konsumgenossenschaftlicher Betriebsmittel steckten somit in den Waren. Pro 1921 steht die Verhältniszahl immer noch mehr als 10 % höher als im Jahre 1913.

Hier tritt deutlich der Einfluß der wirtschaftlichen Rückwirkungen der Kriegsjahre in Erscheinung. Die Preissteigerungen, sowie die Notwendigkeit höherer Warenvorräte infolge unsicherer Wirtschaftszustände verursachten die Zunahme der finanziellen Bedürfnisse. Ueber das von den schweizerischen Konsumgenossenschaften eingeschlagene Geschäftsgebaren bemerken die Organe des V. S. K.: „Wenn wir von der Notwendigkeit, größere Warenvorräte anzulegen, sprechen, so wollen wir damit keineswegs besagen, daß die Vergrößerung der Warenvorräte in der Praxis auch tatsächlich immer innerhalb der Grenzen dieser Notwendigkeit blieb, wir wissen vielmehr, daß vielenorts in dieser Hinsicht sogar ein gewisser Leichtsinn einkehrte".

Im Geschäftsberichte des Konsumvereins Frauenfeld pro 1921/22 entnehmen wir diesbezüglich folgende treffende Bemerkungen: „Mit den Einkäufen waren wir sehr zurückhaltend und namentlich wurden die Lagerbestände auf das äußerst zuläßige Maß beschränkt. Die immerwährenden Preisstürze hätten sonst zu beinahe unerträglichen Verlusten führen müssen. Vielfach haben es andere Verbandsvereine an dieser gebotenen Vorsicht fehlen lassen und stehen nun in einer gefährlichen Situation".

Die Verhältniszahlen des Warenlagers in Prozenten des Umsatzes führen zu folgenden Feststelluugen: Betrugen die Warenvorräte im Jahre 1913 18,1 % des Umsatzes, so trat eine sukzessive Steigerung bis 1918 ein, wo die Verhältniszahl mit 26,6 % das Maximum bildete. Ueber die Entwicklung der Verhältniszahlen in den nachkriegszeitlichen Jahren schreibt Handschin: „Daß nicht nur die Notwendigkeit allein ausschlaggebend war, zeigt übrigens die Tatsache, daß nach einem beträchtlichen Rückgange im Jahre 1919 auf 22,8 % des Umsatzes 1920, d. h. gerade in dem Jahre, in dem der Preisabbau einsetzte, eine neue Erhöhung auf 23,9 % eintrat, somit ohne Notwendigkeit, sich gegen ein Ausverkauftwerden zu schützen, vorlag, größere Warenvorräte angelegt wurden. 1921 trat dann wiederum, diesmal angesichts der Lehren des Preisabbaues, ein kräftiger Rückgang ein, allerdings noch nicht auf den Vorkriegzustand, sondern vorerst auf 20,4 % des Umsatzes".

Unsere Zahlen zeigen die Unfähigkeit zahlreicher konsumgenossenschaftlicher Verwaltungsorgane, den Wareneinkauf wirtschaftlich zu gestalten. Die Wirtschaftlichkeit und somit das finanzielle Ergebnis einer konsumgenossenschaftlichen Organisation wird vor allem vom rationellen Wareneinkauf bedingt. Die Bedingung vorsichtigen Wareneinkaufes ist jedoch bei zahlreichen Konsumgenossenschaften nicht vorhanden. Hätten die schweizerischen Konsumgenossenschaften beim V. S. K. die nötigen Warenkredite während der Krisis nicht gefunden, so wäre eine eigentliche Finanzkatastrophe unter den Verbandsvereinen unvermeidlich gewesen.

D. Der Lieferantenvertrag bei den schweizerischen Konsumvereinen

Der Anfang genossenschaftlicher Wirtschaftstätigkeit zahlreicher Konsumvereine liegt im Lieferantenverkehr. Erst mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Erstarkung wurde der sukzessive Ausbau des Selbstvertriebes und die zunehmende Selbstproduktion bewerkstelligt.

So geht die Entstehung des Konsumvereins Flawil auf das Jahr 1871 zurück, wo es den Gründern gelang, mit den Spezereihändlern einen Vertrag abzuschließen, worin auf sämtliche Spezereiartikel ein Rückschuß von 5 % gegen Barzahlung der Waren stipuliert wurde. Schon im folgenden Jahre wurde der Selbstvertrieb aufgenommen. Als Betriebskapital diente der vorhandene Reservefonds Fr. 58.90 nebst einem Anleihen von Fr. 800.—, welches mit dem dortigen Männerkrankenverein abgeschlossen wurde. Die Konsumgenossenschaft Solothurn sieht, laut den Statuten, in den Rabattverträgen ein Stück konsumgenossenschaftlicher Zweckbestimmung.

Aus den Lieferantenverträgen zahlten im Jahre 1913 25 Konsumgenossenschaften Rückvergütungen. Der Lieferantenvertrag ist trotz der Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsentwicklung noch nicht völlig verschwunden. Dieser Geschäftsverkehr wickelt sich bei einigen Konsumgenossenschaften mittelst Lieferantenmarken ab.

Die *Konsumgenossenschaft Bern* verzeichnet pro Bilanz 1922:

Aktiv		Passiv	
Ablage und Lieferantenmarken	Fr. 43,940. 31	Ablage und Lieferantenmarken	Fr. 85,645. 70
Ablage und Lieferantenmarken in den Ablagen . . .	Fr. 20,860. 76		

Wir hätten somit für Fr. 20,843.63 Lieferantenmarken in Zirkulation. Dem Verein sind Fr. 6914.15 aus dem Lieferantenverkehr zugeflossen, während den Mitgliedern 4 % der Bezüge bei den Vertragslieferanten (Fr. 107,600.—) oder Fr. 4304.— gutgeschrieben wurden.

Umsätze im Lieferantengeschäfte einiger Konsumgenossenschaften.

Konsumgenossenschaft Bern.

1890	Fr.	—	1902/03	Fr.	175,807
1891	„	—	1903/04	„	317,102
1892	„	—	1904/05	„	367,430
1893	„	4,355	1905/06	„	390,761
1894	„	1,865	1906/07	„	366,89[illegible]
1895	„	21,995	1907/08	„	296,620
1896	„	28,149	1908/09	„	249,283
1896/97	„	90,282	1909/10	„	207,097
1897/98	„	146,171	1910/11	„	175,141
1898/99	„	109,441	1911/12	„	157,503
1899/1900	„	116,746	1912/13	„	145,854
1900/01	„	98,682	1913/14	„	131,203
1901/02	„	121,116	1914/15	„	119,764

Consumverein Chur.

	Warenumsatz Lieferantengeschäft		Eigenes Geschäft			Warenumsatz Lieferantengeschäft		Eigenes Geschäft	
1866	Fr.	17,550	Fr.	—	1881	Fr.	35,629	Fr.	56,708
1867	„	33,140	„	—	1882	„	40,804	„	63,156
1868	„	32,814	„	—	1883	„	49,761	„	71,104
1869	„	25,400	„	19,862	1884	„	53,658	„	74,089
1870	„	31,635	„	18,705	1885	„	56,577	„	79,698
1871	„	30,798	„	23,764	1886	„	59,600	„	93,698
1872	„	31,210	„	28,764	1887	„	80,944	„	122,800
1873	„	24,336	„	26,417	1888	„	86,748	„	127,991
1874	„	29,096	„	28,509	1889	„	94,378	„	13,1907
1875	„	26,393	„	25,409	1890	„	99,790	„	132,213
1876	„	30,021	„	24,881	1891	„	102,444	„	135,047
1877	„	27,295	„	29,523	1892	„	99,118	„	119,786
1878	„	28,715	„	41,702	1893	„	96,012	„	114,849
1879	„	26,232	„	44,489	1894	„	104,170	„	122,964
1880	„	27,794	„	52,666	1895	„	111,920	„	138,630

Konsumgenossenschaft Biel.

Auf 30. Juni	Umsatz im eigenen Betrieb Fr.	Bezüge bei Vertrags-lieferanten Fr.	Total-Umsatz Fr.	Auf 30. Juni	Umsatz im eigenen Betrieb Fr.	Bezüge bei Vertrags-lieferanten Fr.	Total-Umsatz Fr.
1893	28,658	5,146	33,804	1909	1,566,675	63,149	1,629,824
1894	36,071	17,896	53,967	1910	1,716,111	55,000	1,711,111
1895	34,962	21,416	56,378	1911	1,866,422	34,163	1,900,585
1896	46,973	23,218	70,191	1912	1,974,482	23,984	1,998,466
1897	89,050	33,149	122,199	1913	2,239,918	21,680	2,261,599
1898	211,145	88,947	300,092	1914	2,562,493	22,153	2,584,646
1899	353,608	163,435	517,043	1915	2,596,767	13,406	2,610,263
1900	448,528	153,979	602,507	1916	2,841,677	13,368	2,854,945
1901	512,611	154,468	667,079	1917	3,322,711	12,272	3,334,983
1902	649,414	114,120	763,534	1918	4,270,916	—	4,270,916
1903	700,395	92,897	793,292	1919	5,367,915	—	5,637,915
1904	786,472	71,475	857,947	1920	5,800,222	—	5,800,222
1905	850,365	82,494	932,869	1921	5,666,650	232,969	5,899,620
1906	974,417	106,098	1,080,515	1922	4,810,427	109,793	4,920,220
1907	1,120,157	115,139	1,235,397	1923	4,289,426	8,685	4,298,111
1908	1,403,535	61,465	1,465,000				

Konsumgenossenschaft Bern. Die Lieferantengeschäfte fallen hier nicht mit dem Gründungsdatum zusammen, sondern werden als Hilfsbetrieb zur Vervollständigung der direkten Warenvermittlung einige Jahre nach der Gründung eingeführt. Bis zum Jahre 1905 06 steigern sich die Lieferantengeschäfte, um nachher langsam eine sinkende Tendenz aufzuweisen. Wie aus dem angeführten Konto ersichtlich ist, hat das Lieferantengeschäft bei genannter Konsumgenossenschaft für die Warenvermittlung noch seine Bedeutung.

Consumverein Chur. Dieses der Denkschrift entnommene Zahlenmaterial zeigt getreulich den wirtschaftlichen Entwicklungsgang des Consumvereins Chur. In den ersten drei Jahren seiner Existenz wird die Warenvermittlung ausschließlich mit dem Lieferantenverkehr bewerkstelligt. Nachher entwickeln sich die Lieferantengeschäfte und die Eigengeschäfte in erfreulicher Weise. Mit der wirtschaftlichen Erstarkung werden die Lieferantengeschäfte etwas in den Hintergrund gedrängt, sodaß in der Bilanz pro 1922 keine Angaben über Lieferantengeschäfte mehr zu finden sind.

Konsumgenossenschaft Biel. Mit Ausnahme der Jahre 1918, 1919, 1920 haben die Bezüge bei den Vertragslieferanten in der konsumgenossenschaftlichen Warenvermittlung bis 1922 eine zahlenmäßige Bedeutung gehabt. Auf eine Anfrage über die Entwicklung des Lieferantenverkehrs erhielten wir von der Verwaltung folgende Erklärungen: „In den Jahren vor 1918 beziehen sich die Zahlen während mehreren Jahren auf die Lieferungen eines Metzgers, bei welchem unsere Mitglieder das Fleisch kaufen konnten und dafür Rabatt erhielten. Pro 1921 und 1922 hatten wir einen Vertrag mit der Volkstuchgenossenschaft und die Zahlen seit 1922 beziehen sich auf die Brotlieferungen eines Bäckers in einem unserer auswärtigen Magazine".

Die Lieferantengeschäfte des V. S. K.

Die Lieferanten- oder Kommissionsgeschäfte des V. S. K. sind von großer finanzieller Bedeutung. Dr. H. Müller schätzt die Kommissionsgeschäfte auf 40 % des Umsatzes. Der Gewinn an den sämtlichen Kommissionsgeschäften wird auf $^2/_3$ des Gesamtüberschußes berechnet. Leider sind in den Jahresrechnungen des V. S. K. keine diesbezüglichen Angaben zu finden.

E. Der Kassabestand und die Ausstände bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften

1. Der Kassabestand

Die 356 berichtenden Vereine hatten zusammen im Jahre 1913 einen Kassabestand von Fr. 1,017,681.— (Fr. 2,859.— pro Verein) angeführt. Gegenüber dem Vorjahre hatte der Kassenaktivsaldo um Fr. 9291.— (0,9 %) abgenommen. Diese Rückwärtsbewegung läßt sich schon seit dem Jahre 1910 feststellen.

	1910	1911	1912	1913	1921
Auf Fr. 100.— Jahresumsatz	1,02	0,94	0,83	0,77	0,62

Ein zielbewußtes Bestreben nach Ausschaltung aller unnötigen Aufspeicherung von Bargeld läßt sich also für den Durchschnitt der Vereine erkennen, trotzdem manche Konsumgenossenschaft von einer rationellen Verwendung der Bareingänge noch weit entfernt ist. Dieses Bestreben wird wesentlich erleichtert durch die Bankabteilung des V. S. K., indem sie den Verbandsvereinen die Möglichkeit gewährt, flüssiges Geld zu jeder Zeit gegen Verzinsung als Vorschuß auf Warenlieferungen, anzulegen.

Kassabestand in Prozenten der Bilanzsumme.)*

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
1,4	1,3	1,2	1,5	1,5	1,3	1,5	1,5	1,5

2. Die Ausstände bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften

Speziell für Konsumgenossenschaften mit eng bemessenen Betriebskapitalien ist die strikte Durchführung des Barzahlungsprinzips von großer Bedeutung. Daß dieses konsumgenossenschaftstheoretische Ideal meistens ein frommer Wunsch geblieben ist, erfahren wir hauptsächlich aus den Denkschriften der Verbandsvereine. „Große Ausstände haben dieselben Nachteile wie große Warenlager. Sie fressen Zinsen und sind teilweise nicht erhältlich. Außerdem bedeuten sie eine Benachteiligung der Mitglieder, die bar bezahlen". (Handschin.)

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Ausstände der Verbandsvereine in % der Bilanzsumme .	3	2,5	2,1	1,9	2	2,1	2,1	2,1	2,5
Ausstände in % des Umsatzes	1,6	1,4	1,3	1,1	1	1,1	0,9	1,1	1,2

Die Betriebsmittel werden weniger in Anspruch genommen durch die Ausstände als vor dem Kriege. Die bessern Verhältniszahlen kommen sowohl in Prozenten der Bilanzsumme als in Prozenten des Umsatzes zum Ausdrucke. Wie jedoch Handschin bemerkt, täuschen die bessern Durchschnittszahlen nur über einzelne krasse Fälle hinweg.

F. Das Wertschriftenportefeuille der schweizerischen Konsumvereine

Bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften haben wir zwei Kategorien von Wertschriften zu unterscheiden: 1. Die Verbandsobligationen, 2. Die andern Wertschriften.

1. Die Obligationen des V. S. K.

Zur Uebernahme dieser Verbandsobligationen besteht keine statutarische, wohl aber eine moralische Verpflichtung für die Verbandsvereine.

	1912	1913	1921
Obligationengelder des V. S. K. im Besitze der Verbandsvereine	Fr. 78,300	71,000	8,486,840
Obligationengelder im Besitze anderer Personen	„ —	—	10,819 860

*) Statistische Erhebungen des V. S. K. 1913.

Obligationen des V. S. K. in Prozenten der Bilanzsumme:

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,7

Der größere Teil der Verbandsobligationen ist somit von den Mitgliedern der Verbandsvereine und von der Versicherungsanstalt Schweizerischer Konsumvereine gezeichet worden. Die Verbandsobligationen bildeten im Wertschriftenportefeuille der Verbandsvereine bis zum Jahre 1920 einen verschwindend kleinen Prozentsatz des Wertschriftenbestandes.

2. Die anderen Wertschriften

Die andern Wertschriften der berichtenden Vereine betrugen:

1912	1913	1921
Fr. 1,668,299.—	1,648,217.—	1,814,926.—

Andere Wertschriften der Verbandsvereine in Prozenten der Bilanzsumme:

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
2,3	2,6	2,5	2,7	3,3	3,2	2,9	2,8	3,1

Die Gründung von verschiedenen Zweckgenossenschaften, ferner die Erhöhung der Zahl der Anteilscheine des V. S. K. zwingen die Verbandsvereine zu einer intensiveren finanziellen Beteiligung. Die Wertschriften bestehen zum größten Teile aus den Titeln der kantonalen und eidgenössischen Anleihen, „als Kaution in Depot erhaltener Wertschriften", sowie aus den Anteilscheinen genossenschaftlicher Wirtschaftsbetriebe. Anderseits übernahmen in den letzten Jahren verschiedene Konsumgenossenschaften ihre Hypotheken in eigenen Besitz.

	Wertschriftenbestand pro 1922	Schuldbriefe auf eigene Liegenschaften	In Prozenten des Wertschriftenbestandes
Konsumverein Zürich	Fr. 563,913	Fr. 188,600	33
Lebensmittelverein Zürich	„ 1,407,700	„ 1,177,000	83
Konsumverein St. Gallen	„ 454,400	„ 454,000	99

G. Die Liegenschaften der schweizerischen Konsumvereine

Greifen wir auf die Entstehungsgeschichte zahlreicher Konsumgenossenschaften zurück, so finden wir meistens die Bewerkstelligung der anfänglich reduzierten Tätigkeit der Warenvermittlung in einem gemieteten Verkaufslokale. Erst die finanzielle Erstarkung, hin und wieder äußere Umstände, führten die konsumgenossenschaftlichen Organisationen in den Besitz der Liegenschaften. Die vom V. S. K. erhobenen Statistiken zeigen eine bedeutende Vermehrung der Liegenschaften der Verbandsvereine. Die Zunahme der Liegenschaften bis zum Jahre 1913, wie aus nachstehenden Zahlen ersichtlich ist, kommt weniger von der Vermehrung der Vereine mit Liegenschaften, als von der Erhöhung des Durchschnittsbestandes des einzelnen Vereines her.

Jahr		Zahl	%	Durchschnittsbestand
1910	Liegenschaftsbesitzende Vereine	186	56,4	Fr. 138,114.—
1911	„ „	199	56,9	„ 140,702.—
1912	„ „	219	59,3	„ 147,455.—
1913	„ „	234	60,5	„ 161,153.—

Die Entwicklung der Liegenschaftsbesitze ist durch die Evolution der konsumgenossenschaftlichen Bewegung bedingt. Der sich stets entfaltende Selbstvertrieb in der Warenvermittlung an Stelle des primitiven Lieferantenvertrages und die zunehmende Eigenproduktion, verlangt logischerweise die Erweiterung der Gebäulichkeiten.

Die neuzeitliche Entwicklung der Konsumgenossenschaft tendiert immer mehr auf die Angliederung von Spezialbetrieben, wie Metzgerei, Bäckerei, Molkerei, Schuhhandlung, landwirtschaftliche Betriebe etc., sodaß mit einer weiteren Vermehrung der Immobilienwerte zu rechnen ist.

Wohl weisen vorsichtige Genossenschafter auf die Gefahren eines unwirtschaftlichen Liegenschaftsbesitzes hin, der bedeutende konsumgenossenschaftliche Kapitalien immobilisiert, den Konsumgenossenschaften erhebliche finanzielle Verpflichtungen auferlegt und drückende Zinsenlasten bringt.

Die Liegenschaften forderten bis zum Jahre 1915 mehr als die Hälfte der gesamten Betriebskapitalien. Die vorkriegszeitlichen Jahre waren durch außerordentlichen Liegenschaftserwerb gekennzeichnet, ohne daß immer eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorhanden war. Dieses fieberhafte Bedürfnis nach Liegenschaften hätte mancher Konsumgenossenschaft das Leben gekostet, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre.*)

Durch die in den Kriegsjahren und Nachkriegsjahren eingetretene allgemeine Steigerung der Liegenschaftspreise und Mietzinsen wurden dann die verschiedenen Liegenschaftswerte wirtschaftlicher.

Wenn auch der V. S. K. den Verbandsvereinen die Berechtigung zur Bautätigkeit nicht in Abredung stellt, so mahnt er sie zur ernsthaften Prüfung der Rentabilitätsfrage, die ausschlaggebend in Erwägung gezogen werden soll.

Liegenschaften in Prozenten der Bilanzsumme 1913—1921.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
53,3	53,2	52,2	49,4	45,5	38,6	39,1	38,6	42,5

Die sinkende Tendenz der Verhältniszahlen ist auf die Ursache zurückzuführen, daß die Liegenschaften nicht ihrer tatsächlichen Wertsteigerung entsprechend in die Bilanz eingestellt wurden. Ihre Wertsteigerung blieb weit hinter derjenigen der Verkaufswaren zurück. Die bessere Verhältniszahl pro 1921 ist in der Hauptsache dem Rückgang der Warenvorräte zuzuschreiben.

H. Das Eigen- und Fremdkapital der schweizerischen Konsumvereine

In Bezug auf das Eigen- und Fremdkapital bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften kann die Bilanzanalyse nach zwei Auffassungen vorgenommen werden. Erstens nach den bilanztechnischen Grundsätzen von Prof. Schär, wobei mehr der genossenschaftswirtschaftliche Charakter der Kapitalien in Betracht gezogen wird. Schematisch können wir sie folgendermaßen darstellen:

Nach der rechtlichen Struktur

1. Fremdkapital
   - a) Warenschulden
   - b) Hypotheken
   - c) Bankschulden

2. Von den Genossenschaftern aufgebrachte Kapitalien
   - a) Genossenschaftsvermögen
     - Reserven
     - Anteilscheine
   - b) Verwaltete Fonds und Kautionen
   - c) Sparkasse und Obligationen

Unsere Auffassung tendiert dagegen dahin, die konsumgenossenschaftlichen Kapitalien nach dem ausschließlich rechtlichen Charakter zu zergliedern.

1. Eigenkapital
   - a) Reserven
   - b) Anteilscheine

2. Fremdkapital
   - a) Hypotheken
   - b) Warenschulden
   - c) Bankschulden
   - d) Spar- und Depositeneinlagen
   - e) Obligationen

Das Obligationenkapital steht in einem rein privaten Schuldverhältnis und ist zweifelsohne unter Fremdkapital zu rubrizieren, insofern nicht spezielle Bestimmungen dem Obligationenkapital den Charakter einer Privatschuld entziehen. Konto-Korrent-Kreditoren, wenn sie auch von der

*) Handschin.

Mitgliedschaft herstammen, Depositen, ausstehende und laufende Zinsen, Rückvergütungen, sind ausgesprochene Fremdkapitalien, die in einem privaten und nicht genossenschaftsrechtlichen Schuldverhältnis stehen.

Die eigenen Betriebsmittel der Verbandsvereine des V. S. K. pro 1913 in Prozenten.)*

1	Konsumgenossenschaft	98,4	68	Konsumgenossenschaften	29,9—20
7	Konsumgenossenschaften	89,9 – 70	93	„	19,9—10
13	„	69,9—60	36	„	9,9—5
15	„	59,9—50	12	„	4,9—1
37	„	49,9—40	1	„	—
58	„	39,9—30			

Die eigenen Betriebsgelder von 361 berichtenden Vereinen betrugen im Jahre 1912 durchschnittlich 21,1 % und 21,4 % im Jahre 1913.

Nach unseren Berechnungen verhalten sich die Verhältniszahlen für die Jahre 1913 und 1921 folgendermaßen:

Eigenkapitalien	1913	1921	Fremdkapitalien	1913	1921
Reserven	Fr. 10,906,194	Fr. 19,644,455	Hypotheken	Fr. 16,754,524	Fr. 34,142,297
Anteilscheine	„ 4,722,979	„ 10,211,095	Warenschulden	„ 5,695,164	„ 21,678,262
			Bankschulden	„ 5,368,774	„ 4,099,396
			Spar- und Depositeneinlagen	„ 11,357,014	„ 44,309,695
			Obligationen	„ 8,301,831	„ 26,183,097
	Fr. 15,629,173	Fr. 29,855,550		Fr. 47,427,307	Fr. 130,412,747

	1913	%		1921	%
Eigenkapitalien	Fr. 15,629,173	25	Eigenkapitalien	Fr. 29,855,550	23
Fremdkapitalien	„ 47,427,307	75	Fremdkapitalien	„ 130,412,747	77

Die eigenen und fremden Kapitalien der Verbandsvereine in Prozenten der Bilanzsumme.

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Eigenkapital	21,7	20,4	21,5	22	22,1	19,7	19,9	18	17,1
Fremdkapital	78,3	79,6	78,5	78	77,9	80,3	80,1	82	82,9
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Wir konstatieren somit eine prozentuale Zunahme der Fremdkapitalien gegenüber den Eigenkapitalien. Die konsumgenossenschaftliche Finanzierung stützt sich immer mehr auf die fremden Kapitalien.

Die eigenen und fremden Gelder des V. S. K. Basel pro 1922.

Eigengelder:		Fremdgelder:	
1. Genossenschaftskapital	Fr. 1,569,600	1. Konto-Korrent-Kreditoren	Fr. 6,794,563
2. Verbandsvermögen	„ 3,150,000	2. Depositen	„ 9,275,023
3. Vortrag auf neue Rechnung	„ 210,027	3. Ausstehende und laufende Zinsen	„ 188,303
		4. Obligationen	„ 18,204,800
		5. Warenakzepte und Warenkreditoren	„ 3,819,708
		6. Hypotheken	„ 240,875
Summa Eigenkapitalien	Fr. 49,296,227	Summa Fremdgelder	Fr. 36,523,272

*) Statistische Erhebungen des V. S. K. 1913.

Kritik der Bilanz des V. S. K. pro 1922.

Zur Vervollständigung muß beigefügt werden, daß der V. S. K. über ein Garantiekapital von Fr. 3,906,500 verfügt, das von den Verbandsvereinen gezeichnet ist. Dieses Garantiekapital ist aber nur ein bedingtes Aktivum und absolut kein Betriebskapital. Aus diesen Gründen haben wir es aus der Bilanzanalyse ausgeschieden. Wenn wir uns mit den für genossenschaftliche Finanzstruktur wichtigen bilanztechnischen Fragen hier eingehender befassen, so ist dies in der Hauptsache auf die Ursache zurückzuführen, weil einige grundsätzliche Probleme durch die Bilanztechnik des V. S. K. ins Gebiet der Diskussion geführt wurden. Die wesentlich unterschiedliche Auffassung in dieser Beziehung kommt in folgenden Berechnungen zum Ausdrucke:

	Nach Bilanzausstellung des V. S. K.		Nach eigener Bilanzanalyse	
Summe der Eigengelder	Fr. 43,088,790.—	91 %	Fr. 4,929,627.—	11 %
„ „ Fremdgelder	„ 4,060,584.—	9 %	„ 36,523,274.—	89 %

Nach unserer Berechnung verhalten sich die Verhältniszahlen zwischen Eigen- und Fremdgeldern fast umgekehrt zu denjenigen, die die Bilanz des V. S. K. zum Ausdrucke bringt. Dies findet seine Erklärung in der Bilanzierungsmethode des V. S. K., die Konto-Korrent-Kreditoren, Depositen, ausstehende und laufende Zinsen, ja sogar Obligationengelder nicht unter Fremdkapital einreiht. Der V. S. K. versucht in der Bilanz unter „Kapitalbeschaffung durch Vereine und deren Mitglieder“ und „Langfristigen Obligationen“ Kategorien von Genossenschaftskapitalien zu schaffen, die weder eigentliche Fremd- noch Eigenkapitalien zu nennen wären. Wenn auch wirtschaftlich diese Gelder als Genossenschaftskapitalien zu bezeichnen sind, da sie von Genossenschaftern aufgebracht werden, so sind sie dennoch vom rechtlichen Standpunkte aus unbedingt zum Fremdkapital zu schlagen. Bedenklich erscheint uns diese Bilanztechnik seitens des V. S. K., als geistiger Leiter des schweizerischen Konsumgenossenschaftswesens, wenn diese Grundsätze die Richtlinien der konsumgenossenschaftlichen Bilanzaufstellung bilden sollten. Beim Studium der Bilanzen der Verbandsvereine können wir bereits die Verwendung dieses Bilanzschemas konstatieren.

I. Die Liquidität der schweizerischen Konsumvereine

1. Die Liquidität der Verbandsvereine

Die Liquiditätsfrage hat in der konsumgenossenschaftlichen Literatur wenig Verbreitung gefunden. Dieses äußerst wichtige Problem ist weder in den normalstatutarischen Bestimmungen, noch im Kommentar der statistischen Erhebungen des V. S. K. behandelt worden.

Der Liquiditätsprüfung liegt stets eine individuelle Kalkulationsmethode zugrunde. Handschin schrieb bezüglich der Liquidität der Verbandsvereine des V. S. K.: „Ueber die Liquidität unserer Verbandsvereine eine schematische Aufstellung zu machen, wollen wir unterlassen. Denn zunächst sind einmal einzelne Bilanzposten der verschiedenen Vereine, die zu einem Gesamtposten zusammengefaßt worden sind, für eine Untersuchung nach der Liquidität nicht einheitlich genug, und dann haben uns die Erfahrungen, die uns der Krieg gebracht hat, sehr vorsichtig gemacht. Vereine, von denen wir kaum erwarteten, daß sie eine Belastungsprobe, wie den Krieg, aushalten könnten, stehen heute stärker da als zuvor“.

Handschin sucht die Grundpfeiler der Genossenschaft in der Genossenschaftstreue, die aber in der Bilanz nicht bewertet werden könne. Wenn theoretisch auch ungenügend, so glaubt er, auf Grund der praktischen Erfahrungen die Liquidität der Verbandsvereine als genügend bezeichnen zu können. Wir können dieser opportunistischen Finanzpolitik in Bezug auf das Problem der Liquidität konsumgenossenschaftlicher Organisationen nicht beipflichten. Der Frage kommt die gleiche Bedeutung wie bei einem privatkapitalistischen Unternehmen zu. Ja, wir möchten be-

haupten sogar eine höhere Bedeutung, denn das Beheben der Illiquidität einer konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft stellt größere Anforderungen und die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, sind beträchtlicher als bei einer privatkapitalistischen Organisation. Besonders der zunehmende Liegenschaftsbesitz der Konsumgenossenschaften stellt das Liquiditätsproblem erneut in den Vordergrund. Sind im allgemeinen die Zentralisationstendenzen des V. S. K. in Bezug auf Vereinheitlichung konsumgenossenschaftlicher Finanzgebarung nicht ohne Erfolg geblieben, so ist in dieser Hinsicht Versäumtes nachzuholen. Nicht unmöglich erscheint uns die Aufstellung eines einheitlichen Schemas zur Feststellung der Liquidität der einzelnen Konsumgenossenschaften.

Die Bedenken, daß die Verschiedenheit der Bilanzierungsmethoden einer praktischen Durchführungsmöglichkeit im Wege stünden, erscheinen uns nicht gerechtfertigt, zeigen doch die statistischen Erhebungen innert weniger Jahre eine stetige Vereinheitlichung der konsumgenossenschaftlichen Bilanzpraxis.

Liquidität der schweizerischen Konsumvereine im Jahre 1921 von 463 berichtenden Vereinen.)*

Liquide Mittel.		Kurzfristige Schulden.	
1. Warenlager	Fr. 70,124,636	1. Warenschulden	Fr. 21,678,262
2. Kassa	„ 2,336,090	2. Bankschulden	„ 4,099,396
3. Warenguthaben	„ 5,757,019	3. Spar- und Depositen	„ 44,309,695
4. Bankguthaben	„ 18,126,010	4. Rückvergütungen	„ 12,534,220
5. Wertschriften	„ 5,814,926		
Total der liquiden Mittel	Fr. 102,158,681	Total der kurzfristigen Schulden	Fr. 82,621,573
Langfristige Aktiven.		**Langfristige Schulden.**	
1. Mobilien	Fr. 7,203,730	1. Hyotheken	Fr. 34,142,297
2. Immobilien	„ 67,490,132	2. Obligationen	„ 26,183,097
3. Andere Aktiven	„ 1,683,152	3. Andere Passiven	„ 15,915,707
Total der langfristigen Aktiven	Fr. 76,377,014	Total der langfristigen Schulden	Fr. 76,241,101

Die kurzfristigen Schulden sind somit mit 111 % durch liquide Mittel gedeckt. Die Liquidität der schweizerischen Konsumvereine, wollten wir uns auf die summarische Interpretation unserer Berechnungen stützen, wäre als genügend ausgewiesen. Wir anerkennen den relativen Wert der Gesamtkalkulationen, die durch den günstigen Stand einiger großer Vereine entscheidend beeinflußt werden können. Eingehender werden wir die Liquidität des Verbandes schweizerischer Konsumvereine behandeln.

2. Die Liquidität des V. S. K. Basel pro 1922.

Liquide Mittel.			Kurzfristige Schulden.	
Kurzfristige Aktiven I. Ordnung:			1. Konto-Korrent-Kreditoren	6,794,563.83
	Fr.	Fr.	2. Depositen	92,750,023.68
1. Kassa-Barschaft	81,286.85		3. Ausstehende und laufende Zinsen	188,303.—
2. Banken	2,644,499.59		4. Warenakzepte	32,626.50
3. Wechsel im Portefeuille	6,382,185 77		5. Warenkreditoren	3,787,082.40
4. Leicht realisierbare Wertpapiere	8,880,991.—			
		1,798,896.21		
Uebertrag		1,798,896.21	Uebertrag	20,077,599.41

*) Bei diesen Liquiditätsprüfungen setzen wir nicht den Liquidationsfall voraus, sondern lediglich die geschäftsmässige Liquidität im internen Verkehr.

	Fr.	Fr.		Fr.
Uebertrag		1,798,896.21	Uebertrag	20,077,599.41
Kurzfristige Aktiven II. Ordnung:				
1. K.-K.-Debitoren	8,352,439.07			
2. Darleihen auf 1. Begehren rückzahlbar	956,760.64			
		9,309,199.71		
Warenvorräte:				
Vorräte der Abt. für Landwirtschaft	156,298.30			
Vorräte der Buchdruckerei und Buchhandlung	75,763.44			
Vorräte des Dept. für Warenvermittlung	8,333,474.60			
		8,565,536.34		
Summa liquide Mittel		35,863,699.26	Summa kurzfristige Schulden	20,077,599.41

Langfristige Aktiven und feste Anlagen.

	Erstellungswert Fr.	Buchwert Fr.	Fr.	Langfristige Schulden.	Fr.
1. Langfristige Aktiven:					
a) Nicht einbezahltes Anteilscheinkapital		26,280		1. Hypotheken	240,875.22
b) Beteiligungen		4,152,918		2. Genossenschaftskapital	1,569,600.—
2. Feste Anlagen:				3. Obligationen	18,204,800.—
a) Maschinen	1,384,504.—	1.—		4. Verbandsvermögen	3,150,000.—
b) Mobilien	1,886,281.—	1.—		5. Vortrag auf neue Rechnung	210,027.63
c) Fässer	241,912.—	1.—			
d) Bibliothek	27,615.—	1.—			
3. Immobilien	6,185,432.—	3,410,001.—			
Summa langfristige Aktiven und feste Anlagen			7,589,203.—	Summa langfristige Schulden	23,375,302.85
		Total	43,452,902.26		Total 43,452,902.26

Die kurzfristigen Schulden	Fr. 20,077,599.41	sind gedeckt durch	
		100 % = 20,077,599.41	liquide Mittel
Die langfristigen Schulden	Fr. 23,375,302.85	65 % = 15,786,099.85	liquide Mittel
		35 % = 7,589,203.—	langfristige Aktiven und feste Anlagen
	Fr. 43,452,902.26	100 % = 43,452,902.26	

Die Liquidität kann somit als ausgezeichnet betrachtet werden, decken doch die liquiden Mittel sämtliche kurzfristige Schulden und sogar 65 % der langfristigen Schulden. Bei dieser Liquiditätsprüfung ist der Liquidationsfall vorausgesetzt. Bis zum Jahre 1920 folgte der Jahresrechnung des V. S. K. eine eingehende Prüfung der Liquidität, die jedoch ohne Begründung später fallen gelassen wurde. Der Liquiditätsgrad wurde in übersichtlicher Weise dem Vorjahre gegenübergestellt.

1919	*Bilanz-Analyse pro 1920.*	1920
Fr. 39,798,779.56 = 100 %	Die liquiden Mittel betragen .	Fr. 36,677,729.94 = 100 %
	Diese decken:	
Fr. 26,516,078.71 = 66,63 %	1. Die kurzfristigen Schulden .	Fr. 19,775,528.69 = 53,92 %
	2. Die mittelfristigen Schulden	„ 1,300,000.— = 3,54 %
„ 11,915,700.— = 29,94 %	3. Von den langfristigen Schulden die Obligationen . .	„ 15,261,100.— = 41,61 %
	Der unbelastete Teil der liquiden	
„ 1,367,000.— = 3,43 %	Mittel beträgt	„ 341,101.25 = 9,93 %
Fr. 39,798,779.56 = 100 %		Fr. 36,677,729.94 = 100 %
	Sicherheit der Obligationen.	
	Summa der langfristigen Obligationen	
Fr. 11,915,700.— = 100 %		Fr. 15,261,100.— = 100 %
	Diese sind gedeckt: durch liquide	
Fr. 11,915,700.— = 100 %	Aktiven	Fr. 15,261,000.— = 100 %
	Belastung der Immobilien.	
Fr. 2,908,000.— = 100 %	Der Buchwert der Immobilien ist	Fr. 2,800,000.— = 100 %
Fr. 859,255.80 = 29,55 %	Diese sind mit Hypotheken belastet	Fr. 857,757.90 = 30,63 %
	Der unbelastete Teil der Immobi-	
„ 2,048,744.20 = 70,45 %	lien beträgt	„ 1,942,242.10 = 69,37 %
Fr. 2,908,000.— = 100 %		Fr. 2,800,000.— = 100 %

Verhältnis zwischen flüssigem und festem Kapital.

	1909	1922
Festes Kapital . . .	Fr. 1,485,002 = 25 % ca.	Fr. 7,562,293 = 17 % ca.
Flüssiges Kapital . .	„ 4,564,139 = 75 % ca.	„ 35,863,699 = 83 % ca.
Summa	Fr. 6,049,141 = 100 %	Fr. 43,426,622 = 100 %

Das Verhältnis hat sich zwischen flüssigem und festem Kapital im Jahre 1922 gegen 1909 wesentlich verbessert.

K. Wesen und Arten der Anteilscheinkapitalien der schweizerischen Konsumgenossenschaften

a) Formen des eigentlichen Genossenschaftskapitals

1. Das Aktienkapital.

Vor der Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes konstituierten sich die meisten Konsumvereine als Aktiengesellschaften, da die damaligen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die genossenschaftliche Organisation noch nicht umfaßten. Mit der Praxis des neuen, im Jahre 1883 in Kraft getretenen Obligationenrechtes und den spezifischen Dispositionen des Titels XXVII über die Genossenschaften verwandelten sich die konsumgenossenschaftlichen Organisationen sukzessive in reine Genossenschaften.

Konsumverein Winterthur und Umgebung. Die im Jahre 1871 gegründete Konsumgenossenschaft war eine Aktiengesellschaft. Wer im Besitze von mehr als einer Aktie war, konnte bloß für eine einzige derselben die Rechte eines Mitgliedes ausüben. Der Wert der volleinbezahlten Aktie betrug Fr. 20.—, die monatlich zu leistende Einzahlung auf diesen Betrag mindestens 50 Rp. Im Jahre 1883 hatte sich die Umwandlung in eine reine Genossenschaft bereits vollzogen. Laut den Statuten gleichen Jahres wurde Mitglied, „wer durch Einzahlung von Fr. 40.— einen auf den Namen lautenden Anteilschein der Genossenschaft erwirbt und das durch die Generalversammlung dem Reservefonds zufließende Eintrittsgeld entrichtet".

Konsumverein Grabs. Der Konsumverein Grabs wurde im Jahre 1888 in der Form einer Aktiengesellschaft gegründet mit unbeschränkter Zeichnung von Aktien à Fr. 10.—. „In kurzer Zeit wies die Subskription die Summe von Fr. 25,000.— auf, glaubten doch viele, das neue Geschäft könnte mit der Zeit ein koscheres Profitchen abwerfen".*)

Bei der endgültigen Sanktion der Statuten wurde die Aktienzeichnung auf zehn per Person und per Haushaltung reduziert. Dieser Beschluß hatte zur Folge, daß mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals zurückgezogen wurde. Das Aktienkapital wurde auf Fr. 20,000.— festgesetzt. Im Jahre 1909 konnte, nach mehrmals vergeblichen Versuchen seitens der Verwaltungsorgane, die Umwandlung in eine Genossenschaft vollzogen werden. Den damaligen Mitgliedern wurde für jede Aktie à Fr. 10.— ein auf den Inhaber lautendes Obligo im Betrage von Fr. 13.— ausgestellt. Der Verwaltungsrat beschloß, sämtliche Obligos auf 31. August 1911 zu künden und an deren Stelle Inhaberobligationen auszustellen.

Konsumverein Uzwil und Umgebung. Dieser Konsumverein wurde im Jahre 1873 mit einem Aktienkapital von Fr. 2500.— (500 Aktien à Fr. 5.—) gegründet. Im Jahre 1876 kam ein Aktienzins von 4½ % und eine Aktiendividende von 15 % zur Auszahlung.**) Die einige Jahre später durch die Statutenrevision bedingte Wertung der Aktien ergab Fr. 1.— per Aktie (100 % Wertzuwachs). Die Rückzahlung, die auf sechs Jahre verteilt wurde, brachte den 137 Aktionären Fr. 11,330.— ein, zum Nachteil des Reservefonds. Sukzessiv wurde der Kurswert der Aktien im Jahre 1892 auf Fr. 20.— und im Jahre 1905 auf Fr. 50.— erhöht. Die Umwandlung in eine Genossenschaft wurde erst im Jahre 1912 durchgeführt. Ungefähr Fr. 50,000.— sind als Aktien-Aufgeld zur Verteilung gelangt. An Stelle der Aktientitel traten Anteilscheine im Betrage von Fr. 20.—, die später auf Fr. 100.— erhöht wurde.

Wir finden indessen heute noch eine Anzahl von Konsumgenossenschaften, die die Form der Aktiengesellschaft beibehalten haben. Es sind dies für die französische Schweiz:

Boucherie Coopératives S. A. Genève
Société de Consommation Sion
„ „ „ de Boudry-Cortaillod
„ „ „ La Chaux-de-Fonds
„ „ „ de Corcelles-Cormondrèche et Peseux
„ „ „ Dombresson
„ „ „ Fleurier
„ „ „ Fontainmelon
„ „ „ Pont-de-Martel

In der deutschen Schweiz: Konsumverein Zürich
Konsumverein St. Gallen
Konsumverein Wildhaus.

*) Denkschrift.

**) Auf eine diesbezügliche Anfrage teilte uns die Verwaltung mit, „dass der Aktienzins von 4½ % gleich zu bewerten ist, wie der heute zur Ausrichtung gelangende Anteilscheinzins und die damals offenbar unrichtig bezeichnete Aktiendividende von 15 % der heutigen Rückvergütung (5 %) gleichzustellen ist, da schon dazumal die Aktiendividende auf Grund der Warenbezüge berechnet wurde".

Konsumverein Zürich. Das Aktienkapital beträgt statutengemäß Fr. 2,000,000. und ist eingeteilt in 10,000 Aktien im Betrage von Fr. 200.—. Hievon sind im Jahre 1913 Fr. 1,400,000.— und 1922 Fr. 1,712,000.— einbezahlt worden. Kein Aktionär darf mehr als eine Aktie besitzen, ausgenommen die bisherigen Mitglieder, oder deren direkte Rechtsnachfolger durch Erbschaft und Cession. In keinem Falle darf der Besitz mehr als sechs Stück ausmachen. Jeder Aktionär hat eine Stimme; wer, nach den Statuten gültig, mehr als eine Aktie besitzt, hat zwei Stimmen.

Wenn auch das beschränkte Stimmrecht und die auf sechs Aktien pro Mitglied limitierte kapitalistische Beteiligung ziemlich enggezogene Grenzen bilden, so schaltet doch der relativ hohe Betrag der Aktien ein Großteil kapitalschwacher Elemente von der Mitgliedschaft aus. Dies kann umso leichter als Tatsache bewiesen werden, da die statutarischen Einzahlungsmodalitäten für die Liberierung der Aktien keine Erleichterung vorsehen.

Konsumverein St. Gallen. § 3 der Statuten bestimmt: „Jedermann, der einen eigenen Haushalt führt, kann durch Erwerbung einer Aktie Mitglied des Konsumvereins werden. Der Verwaltungsrat wird solchen Personen zum Erwerb einer Aktie behilflich sein".

Das Aktienkapital beträgt Fr. 250,000.— und ist eingeteilt laut Bilanz 1923 in:

10,000	Aktienscheine	Serie	A	à Fr.	5.—	Fr.	50,000
5,250	„	„	B	„ „	10.—	„	52,500
2,500	„	„	C	„ „	25.—	„	62,500
1,700	„	„	D	„ „	50.—	„	85,000
						Fr.	250,000

Es stehen somit der Erwerbung der Mitgliedschaft keine finanziellen Erschwerungen hindernd im Wege, da der Besitz eines Aktienscheines von Fr. 5.— genügt.

2. Die Stammobligationen.

Es handelt sich hier um steuerpolitische Erwägungen. Man versucht, dem Anteilscheinkapital den rechtlichen Anstrich eines Obligationenkapitals zu geben, um dasselbe als bilanzmäßige Genossenschaftsschulden aufführen zu können.

Konsumverein Baden. Laut § 12 der Statuten ist jedes Mitglied verpflichtet, eine Stammobligation von Fr. 20.— zu übernehmen. Sofern dieselbe innert Jahresfrist nach erfolgter Aufnahme nicht einbezahlt ist, wird die dem Mitglied zufallende Rückvergütungsquote der Stammobligation zugeschrieben, bis diese ganz gedeckt ist.

3. Das Vorschußkapital.

Fraglicher wird das Problem der rechtlichen Stellung des Anteilscheinkapitals, wenn diese ausdrücklich als Vorschußkapital der Mitglieder an die Genossenschaft geleistet wird. Ist in diesem Falle das Vorschußkapital in rechtlicher Beziehung den Obligationengeldern und Spareinlagen gleichzustellen?

Diese Frage wird je nach den statutarischen Bestimmungen, an die das Vorschußkapital gebunden ist, beanwortet werden müssen. Einige Konsumgenossenschaften haben mit Klarheit die statutarischen Bestimmungen des Vorschußkapitals festgelegt.

Allgemeiner Konsumverein Dietikon und Umgebung. „Jedes Mitglied hat an die Genossenschaft einen unverzinslichen Vorschuß von Fr. 10.— zu leisten". Die Anteilscheine des *Konsumvereins Davos und Umgebung* „sind an die Genossenschaft geleistete Vorschüsse, zum Zwecke des gemeinsamen Einkaufes zu betrachten und deshalb unverzinslich".

4. Depositen und Spareinlagen.

Lebensmittelverein Zürich. Der Nominalbetrag eines Anteiles beträgt Fr. 30.—. Guthaben unter Fr. 10.— werden nicht verzinst. Im Gegensatze zu den andern Konsumgenossenschaften

beginnt somit die Verzinsung vor der vollzähligen Einzahlung des Anteilscheines. Laut Statuten sind die Mitglieder berechtigt, ihren Anteil bis zu einem Maximum von Fr. 5,000.— zu erhöhen, sei es durch Barzahlung oder Gutschrift der Zinsen und Rückvergütungen. Für den Rückzug von Anteilscheinguthaben gelten folgende Bestimmungen: Die Geschäftsführung ist befugt, für Beträge über Fr. 50.— eine einmonatliche, für Fr. 1000.— eine dreimonatliche, für solche über Fr. 2000.— eine halbjährliche Kündigung zu bedingen. Der Pflichtanteil selbst bleibt bis zur Abrechnung mit dem ausscheidenden Mitgliede unter allen Umständen bestehen.

5. Das Anteilscheinkapital.

Das Genossenschafts- oder Anteilscheinkapital bildet, laut normalstatutarischen Bestimmungen des V. S. K., die gewöhnliche Finanzgrundlage der konsumgenossenschaftlichen Organisation. Wie das Stammkapital der kreditgenossenschaftlichen Wirtschaften, so bildet das Anteilscheinkapital der Konsumvereine einen Bestandteil des Genossenschaftsvermögens. Gegenteilige Auffassung vertritt Dr. O. Schär zur Verneinung der rechtlichen Grundlage der Besteuerung des konsumgenossenschaftlichen Anteilscheinkapitals. „Die richtige Wirtschaftsgenossenschaft (Konsumgenossenschaft)", schreibt er, „ist im Gegensatz zur Aktiengesellschaft und zu andern Gesellschaftsformen eine Personenvereinigung und keine Kapitalvereinigung. Von diesem Grundsatze aus betrachtet, hat die Wirtschaftsgenossenschaft an und für sich kein Vermögen im Gegensatz zu Aktiengesellschaften, wo Aktionäre aus Gewinntendenz bestimmte Kapitalien zusammenlegen, die sie nicht ohne weiteres zurückziehen können. Die Bildung eines Gesellschaftsvermögens ist also bei der Aktiengesellschaft etwas notwendiges, ohne das die Aktiengesellschaft überhaupt nicht gebildet werden kann. Anders bei der Genossenschaft als Personalvereinignng. Wenn auch die Wirtschaftsgenossenschaften einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb beabsichtigen, so kann dieser Geschäftsbetrieb auch ohne Bildung eines eigenen Vermögens erreicht werden".

Was uns hier Dr. O. Schär demonstriert, ist lediglich die theoretische Möglichkeit einer konsumgenossenschaftlichen Ideal-Wirtschaft ohne eigenes Vermögen, nicht aber die Existenzfähigkeit dieser so gedachten Konsumgenossenschaft im Rahmen des tatsächlichen Wirtschaftslebens. Gerade in diesem Abschnitte zeigen wir, wie sich die konsumgenossenschaftliche Kapitalbeschaffung nicht nach streng genossenschaftstheoretischen Grundsätzen gestaltet, sondern wie man dieselbe in der privatkapitalistischen Finanzgebarung suchen muß.

Einen wesentlichen Unterschied zwischen Aktienkapital und Genossenschaftsanteilscheinkapital erblickt Dr. O. Schär darin, daß „letzteres tatsächlich nur Vorschüsse der Mitglieder und Schulden der Genossenschaft" darstelle. Handschin teilt diese Auffassung, indem er sagt: „In genossenschaftstheoretischer Hinsicht ist der Anteilschein der Vorschuß eines Mitgliedes an den Geschäftsbetrieb". Nach dieser von steuerpolitischen Erwägungen diktierten Stellungnahme müßte das konsumgenossenschaftliche Anteilscheinkapital unter die Schulden eingereiht werden. Dies ist aber nicht der Fall. In der Bilanz des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine pro 1922 figuriert das Genossenschaftskapital (Anteilscheinkapital) unter Verbandskapital, d. h. unter den Eigenkapitalien. Ueberall, wo in den konsumgenossenschaftlichen Bilanzen die Eigen- und Fremdgelder auseinandergehalten werden, ist das Anteilscheinkapital unter Eigenkapital als Vereinsvermögen eingestellt.

Wie wir anhand zahlreicher Konsumvereinsbilanzen feststellen konnten, halten die schweizerischen Konsumvereine an dem von uns vertretenen Standpunkte fest. „Ein triftiges Argument", schreibt Dr. O. Schär, „mit dem auch Laien die Eigenschaft der Anteilscheine als Schulden der Genossenschaft nachgewiesen werden kann, ist der Hinweis darauf, daß die Zinsen auf die Anteilscheine, soweit sie überhaupt verzinst werden, auf Betriebsrechnung gebucht werden und nicht auf Gewinn- und Verlustrechnung".

Schär will zweifelsohne beweisen, daß die Verzinsung des Anteilscheinkapitals (wenn Verzinsung vorgesehen ist) eine eigentliche Schuld der Genossenschaft bedeutet, im gleichen Maße

wie die Zinsenlasten für das Obligationen- und Einlagekapital. Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals müsste sich somit unabhängig von der Höhe der jährlichen Betriebsüberschüsse vollziehen. Was für uns als entscheidender Faktor in Betracht kommt, ist die rechtliche Stellung des Anteilscheinkapitals. Während die Obligationengelder und die Spareinlagen in einem rein privatrechtlichen Schuldverhältnisse stehen, untersteht das konsumgenossenschaftliche Anteilscheinkapital den Bestimmungen des Genossenschaftsrechtes.

b) Die Anteilscheine der schweizerischen Konsumgenossenschaften

1. Ausgabe und Uebernahmeverpflichtung.

Wenn auch die finanziellen Verpflichtungen, die an den Konsumgenossenschafter durch die Zeichnung eines Anteilscheines gestellt werden, nicht mit denjenigen der Stammanteil-Zeichner kreditgenossenschaftlicher Organisationen zu vergleichen sind, so ist dennoch bei der Festsetzung der Betragshöhe des konsumgenossenschaftlichen Anteilscheines auf die Kapitalkraft der Genossenschafter Rücksicht zu nehmen. Die Bedeutung dieses speziellen Punktes konsumgenossenschaftlicher Finanzgebarung kann nicht in Abrede gestellt werden, wenn wir der Tatsache Rechnung tragen, daß sich die Mitgliedschaft zahlreicher Konsumvereine aus den Kreisen kapitalschwacher Personen rekrutiert. Was die Entwicklung der Anteilscheine der schweizerischen Konsumvereine anbetrifft, kann da die Feststellung gemacht werden, daß im allgemeinen eine Tendenz zur Erhöhung der Nominalbeträge der Anteilscheine vorhanden ist. Dies bedeutet indessen keineswegs eine Erschwerung der Eintrittsmöglichkeit, d. h. kein Hindernis zur Erwerbung der konsumgenossenschaftlichen Mitgliedschaft. Bestimmend sind diesbezüglich die Einzahlungsmodalitäten. In Bezug auf die Anteilscheine verfügen die Normalstatuten des V. S. K.: „Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Anteilschein von Fr. 50.— zu zeichnen und innerhalb drei Jahren voll einzuzahlen. Die Uebernahme weiterer Anteilscheine ist gestattet. Die Einzahlung kann auf einmal oder ratenweise geschehen.

Hat ein Mitglied seinen Pflichtanteil noch nicht vollständig einbezahlt, so wird die Hälfte der ihm zukommenden Rückerstattung auf seine Bezüge bis zur vollständigen Einzahlung seines Anteilscheines zurückbehalten. Die volleinbezahlten Anteilscheine werden aus der Betriebsrechnung zum Zinsfuß der ersten Hypotheken verzinst".

Der Allgemeine Konsumverein Rheinfelden sieht seit 1914 die statutarische Pflicht der Uebernahme eines Anteilscheines im Betrage von Fr. 20.— vor. Die Erhöhung des Anteilscheines kann indessen durch einfachen Mehrheitsbeschluß vollzogen werden. Bedeutende finanzielle Verpflichtungen auferlegt den Mitgliedern die Unionsgenossenschaft Flums, indem jedes neueintretende Mitglied 10 Anteile im Gesamtbetrage von Fr. 200.— zu lösen hat.

2. Die Einzahlungsmodalitäten auf Anteilscheine.

Wenn die kreditgenossenschaftlichen Organisationen im allgemeinen allmählich die Einzahlungsmodalitäten erschwert haben, so kann bei den Konsumgenossenschaften die gegenteilige Konstatierung gemacht werden. Das Charakteristische dieser Liberierungsmöglichkeiten ist die steigende Tendenz, dazu die Rückvergütungsquoten heranzuziehen. Die Société Coopérative de Consommation de Genève sieht die Liberierung mittelst sukzessiver Teilzahlungen von mindestens Fr. 2.— und zurückbezahlten Rückvergütungen vor. Innert 18 Monaten, vom Zeitpunkte der Zeichnung an, soll der Anteilschein völlig einbezahlt sein.

Beim Allgemeinen Konsumverein Uzwil und Umgebung soll der auf Fr. 100.— lautende Anteilschein innert 10 Jahren einbezahlt werden. Mit der Erwerbung der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung einer Mindesteinzahlung von Fr. 5.— verbunden.

Die Anteilscheine der schweizerischen Konsumvereine werden gewöhnlich zum Nominalwerte abgegeben. Ausnahmen sind uns nur zwei bekannt. Die Konsumgenossenschaft Heerbrugg und

Umgebung setzt jedes Jahr den Preis fest, zu welchem die Anteilscheine ausgegeben und eingelöst werden. Ebenso stipulieren die Statuten des Konsumvereins Mels und Umgebung, daß der Wert des nominal Fr. 5.— betragenden Anteilscheines alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird. Das jeweilige Aufgeld fällt in den Reservefonds.

3. Die Eintrittsgelder der schweizerischen Konsumvereine.

Auch bei den genossenschaftskapitallosen Konsumvereinen hat das Eintrittsgeld seine Berechtigung als Entschädigung für die von den alten Mitgliedern angehäuften Rückstellungen. Die meist üblichen Beträge sind Fr. —.50, 1.— und 2.—, weniger häufig sind Eintrittsgelder von Fr. 5.—.

Der Konsumverein Näfels bestimmt in den Statuten: „Jedes neu aufgenommene Mitglied hat zu bezahlen Fr. 4.— an die Gerätschaften; diese werden aber nicht mehr zurückbezahlt". Im Jahre 1899 mussten für die Gerätschaften Fr. 5.— einbezahlt werden. Konsumverein Baden: In den Statuten von 1871 hieß es in § 3: „Der zum Eintritt sich Anmeldende hat zugleich Fr. 1.— als Eintrittsgeld zu bezahlen". In den revidierten Statuten vom Mai 1873 wurde das Eintrittsgeld auf Fr. 2.— und im Jahre 1876 auf Grund des Rechnungsergebnisses und des Vermögensbestandes auf Fr. 3.— erhöht. Im Juni 1878 musste das einzige in die Genossenschaft eintretende Mitglied Fr. 5.— bezahlen. Die Konsequenz dieser Finanzpolitik war, daß niemand mehr die Mitgliedschaft erwerben wollte. Die Erfahrung hatte ohne Zweifel den Beweis erbracht, daß das Eintrittsgeld, das den Charakter eines Aufgeldes trägt, der Konsumgenossenschaft nicht dienlich sei. Trotz dieser Tatsache wollte man den prinzipiellen Standpunkt nicht fallen lassen und die Statuten erhielten folgende Fassung: „Neu aufgenommene Mitglieder haben ein von der Generalversammlung alljährlich nach Maßgabe der Aktiven und Passiven festgesetztes Eintrittsgeld zu bezahlen". Bis 1904 blieb das Eintrittsgeld auf Fr. 3.—, dann wurde es auf Fr. 1.— reduziert. Mit den sukzessiven Statutenrevisionen wurden die Eintrittsbedingungen noch weiter erleichtert. Auch beim Konsumverein Hätzingen bestimmt die Generalversammlung ein Eintrittsgeld im Verhältnis zum allfälligen Gesellschaftsvermögen.

Bei der Société Coopérative Suisse de Consommation de Genève soll das auf Fr. 5.— festgesetzte Eintrittsgeld auf Fr. 2.— reduziert werden, wenn der Reservefonds 80 % des Genossenschaftskapitals erreicht.*)

Der Allgemeine Konsumverein Beider Basel macht die Erwerbung der Mitgliedschaft von einem Eintrittsgeld von Fr. 3.— abhängig (kein Anteilscheinkapital). Dieses Eintrittsgeld wird den Personen erlassen, die bis dahin Mitglied einer andern Konsumgenossenschaft waren.

4. Die Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder.

In Bezug auf die Haftpflicht der Konsumgenossenschaftsmitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft stimmen fast ohne Ausnahme die statutarischen Bestimmungen überein. Die Haftpflicht der Mitglieder beschränkt sich auf den oder die gezeichneten Anteilscheine.

Konsumverein Chur: § 13 heißt: „Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haften die Anteile der Mitglieder, sowie das gesamte Genossenschaftsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen".

Die Konsumgenossenschaft Lyß besitzt diesbezüglich folgende statutarische Bestimmung: „Jeder Genossenschafter, dessen Anteilschein nicht liberiert ist, haftet den Genossenschaftsgläubigern für den nicht gedeckten Teilbetrag. Die Haftung ist eine individuelle, keine solidarische; kein Genossenschafter kann daher für die Verpflichtungen eines andern belangt werden".

Eine weitergehende Haftpflicht kennen wir nur bei der Konsumgenossenschaft Klingnau und Umgebung. „Für die allgemeinen Verpflichtungen der Genossenschaft haftet lediglich das Vereinsvermögen, dagegen sind zur Aufnahme eines Konto-Korrent-Kredites beim Verband Schweizerischer

*) Diese Bedingung ist heute erfüllt.

Konsumvereine bis zum Betrage von Fr. 6000.— sämtliche Mitglieder solidarisch haftbar (heute beträgt dieser Betrag Fr. 10,000.—). Während sozusagen alle dem V. S. K. angehörenden Konsumgenossenschaften die Haftbarkeit ihrer Mitglieder auf den Betrag der von ihnen gezeichneten Anteilscheine beschränken, schreiben die katholischen Konsumgenossenschaften „Konkordia" wenigstens theoretisch die solidarische und unbeschränkte Haftung vor.

Die Haftpflicht der Verbandsvereine des V. S. K.

Konnten den kapitalschwachen Konsumgenossenschaften keine bedeutenden finanziellen Verpflichtungen zugemutet werden, so fühlten doch die Verwaltungsbehörden, daß die Kreditfähigkeit des V. S. K. gestärkt werden müsse. Dies sollte durch die Bildung eines Garantiekapitals erreicht werden, dessen Bedingungen in § 22 der Verbandsstatuten niedergelegt sind. Zur Verstärkung der Kreditfähigkeit des V. S. K. wird durch Ausgabe von Garantiescheinen ein Garantiekapital gebildet. Die Garantiescheine lauten auf je Fr. 500.— oder ein mehrfaches dieses Betrages. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, für je 50 Mitglieder und Bruchteile davon je einen Garantieschein im Betrage von Fr. 500.— zu übernehmen.

Die Garantie ist als einfache Bürgschaft im Sinne von Art. 495 des schweizerischen Obligationenrechtes zu verstehen.

Entwicklung des Garantiekapitals des V. S. K.

1896	Fr. 174,000.—	1905	Fr. 176,000.—	1914	Fr. 500,500.—
1897	„ 176,000.—	1906	„ 176,000.—	1915	„ 2,588,500.—
1898	„ 176,000.—	1907	„ 171,000.—	1916	„ 2,918,500.—
1899	„ 185,000.—	1908	„ 171,000.—	1917	„ 3,168,500.—
1900	„ 180,000.—	1909	„ 397,500.—	1918	„ 3,224,500.—
1901	„ 180,000.—	1910	„ 436,000.—	1919	„ 3,545,000.—
1902	„ 180,000.—	1911	„ 469,000.—	1920	„ 3,686,000.—
1903	„ 180,000.—	1912	„ 502,000.—	1921	„ 3,835,500.—
1904	„ 176,000.—	1913	„ 534,000.—	1922	„ 3,906,500.—

Das Garantiekapital beträgt mehr als das Doppelte des Anteilscheinkapitals.

5. Die Rückzahlung der Anteilscheine bei den schweiz. Konsumgenossenschaften.

Nicht nur das Aktienkapital, sondern auch das Genossenschaftskapital kommt unter gewissen Bedingungen zur Rückzahlung.

Bei der Konsumgenossenschaft Lauterbrunnen ist die Rückzahlung des Anteilscheinkapitals an folgende Bestimmung gebunden: „Hat das Genossenschaftsvermögen den Betrag des durch die Inventur ausgewiesenen Wertes, die Lagervorräte und die Mobilien, erreicht, so kann die Generalversammlung die Herabsetzung, respektiv allmähliche Abschaffung des Stammanteilfonds beschließen".

Konsumverein Winterthur und Umgebung. Gemäß den statutarischen Bestimmungen von 1910 kann die Generalversammlung die Kündigung des Garantiekapitals beschließen, nachdem das gesamte Obligationenkapital zurückbezahlt und die Hypothekenanleihen nur um 10 % den Assekuranzwert der Immobilien übersteigen.*)

Allgemeiner Konsumverein Beider Basel. Anläßlich der Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft nach dem Inkrafttreten des schweizerischen Obligationenrechtes wurde die frühere Haftbarkeit der Mitglieder für den Betrag von Fr. 50.— aufgehoben. Die Obligation, welche im Betrage der haftbaren Summe ausgestellt war, konnte von den Mitgliedern entweder gekündet oder als Guthaben stehen gelassen werden.

*) Die ersten Vereinsstatuten bestimmten, dass die Anteilscheine erst dann zum Nennwerte eingelöst werden können, wenn nach der Bilanz die Aktiva um 15 % die Passiva übersteigen.

Konsumgenossenschaft Bern. Die ersten Statuten bestimmten den Reservefonds zur Amortisation des Stammkapitals. Später erhielt diese Bestimmung die präzisere Fassung, daß die Generalversammlung die Rückzahlung des Stammkapitals verlangen könne, sobald der Reservefonds die Summe von Fr. 10,000.— erreicht habe.

Die Normalstatuten knüpfen an die Rückzahlung der gekündeten Anteilscheine folgende Bedingung: „Die auf Anteilscheine einbezahlten Beträge der Mitglieder werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft dem Ausscheidenden oder den Hinterlassenen ausbezahlt, falls sie nicht für allfällige Gegenforderungen an den Ausscheidenden verrechnet werden müssen; jedoch erfolgt die Auszahlung erst drei Monate nach Genehmigung der Rechnung des Jahres, in welche das das Ausscheiden verursachende Ereignis fällt und zwar, falls die Rechnung kein Defizit aufweist, zum Nominalwert, resp. in voller Höhe der Einzahlung, sonst zu dem aus der Bilanz sich ergebenden Werte".

Dieser normalstatutarischen Fassung entsprechen ungefähr die Bestimmungen beim Konsumverein Altdorf und Umgebung. „Die Mitgliederguthaben und Garantiescheine werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt, jedoch erst drei Monate nach der Genehmigung der laufenden Rechnung, sofern sie kein Defizit aufweist. Der Genossenschaftsrat kann ausnahmsweise die sofortige Auszahlung der Garantiescheine und Guthaben eines Mitgliedes bewilligen, falls ein Notstand nachgewiesen wird".

Konsumverein Arbon: „Sollten die an einem Termin rückzahlbaren Genossenschaftsanteile 20 % des Gesamtbetrages derselben übersteigen, so ist der Verwaltungsrat befugt, die Frist zur Auszahlung bis auf zwei Jahre auszudehnen".

Die Konsumgenossenschaft Brugg verfügt, daß die Anteilscheine beim Austritte überhaupt nur dann ausbezahlt werden, wenn der Reservefonds den Betrag von Fr. 20,000.— erreicht hat.

6. Das Anteilscheinkapital des V. S. K. Basel.

Jede dem V. S. K. angegliederte Konsumgenossenschaft muß laut Statuten des Verbandes die Verpflichtung eingehen, auf je 50 Mitglieder und Bruchteile davon einen Anteilschein von Fr. 200.— zu übernehmen. Neu aufgenommene Genossenschaften haben bei der Aufnahme mindestens 20 % (Fr. 40.—) pro Anteilschein einzuzahlen. Die Einzahlung des Restes kann auf die vier folgenden Jahre in der Weise verteilt werden, daß in jedem Jahre mindestens weitere 20 % des Betrages der Anteilscheine zu decken sind. Auf das im Jahre 1922 Fr. 1,569,600.— betragende Genossenschaftskapital sind Fr. 1,543,320.— oder 98 % einbezahlt worden.

Entwicklung des Genossenschaftskapitals und des Umsatzes des V. S. K.

Jahr	Genossenschaftskapital		Umsatz		Prozentuales Verhältnis zwischen Genossenschaftskapital und Umsatz
1892			Fr. 43,613		
1893	Fr. 3,700	100	„ 386,524	100	0,95
1895	„ 16,250	438	„ 1,134,954	294	1,43
1900	„ 36,600	989	„ 3,657,366	946	1,00
1910	„ 115,000	3,108	„ 27,765,801	7,183	0,41
1911	„ 123,200	3,328	„ 32,099,597	8,303	0,38
1912	„ 131,800	3,562	„ 37,270,845	9,443	0,35
1913	„ 141,000	3,810	„ 44,400,428	11,487	0,31
1914	„ 148,200	4,005	„ 45,717,076	11,828	0,32
1915	„ 748,200	20,221	„ 50,193,161	12,987	1,49
1916	„ 1,171,400	31,650	„ 74,658,943	19,315	1,56

Jahr	Genossenschaftskapital		Umsatz		Prozentuales Verhältnis zwischen Genossenschaftskapital und Umsatz
1917	Fr. 1,275,800	34,481	Fr. 96,185,998	24,885	1,32
1918	„ 1,342,200	30,275	„ 129,719,746	33,561	1,03
1919	„ 1,428,600	38,611	„ 141,441,837	36,593	1,01
1920	„ 1,482,800	40,075	„ 172,028,668	44,506	0,86
1921	„ 1,540,000	41,621	„ 144,419,696	37,363	1,06
1922	„ 1,569,600	42,422	„ 118,421,506	30,637	1,32

Die rasche Umsatzvermehrung, das ungenügende Genossenschaftskapital und die langsame Entwicklung desselben führten in den Jahren 1913, 1914 zur Verhältniszahl von 0,31 und 0,32. Auf Fr. 100.— Warenumsatz kamen ca. 30 Cts. Genossenschaftskapital. Die Besserung in den letzten Jahren ist weniger auf die Vermehrung des Genossenschaftskapitals, als auf den enormen Rückgang des Warenumsatzes zurückzuführen.

Wie aus den nachstehenden Berechnungen zu ersehen ist, stehen die finanziellen Verpflichtungen der Verbandsvereine nicht in genügendem Zusammenhange mit der geschäftlichen Beteiligung (pro 1922).

Name der Genossenschaft	Gezeichnete Anteilscheine	Davon einbezahlt	Warenbezüge	Auf Fr. 100.— Warenbezug kommen Fr. einbezahltes Anteilscheinkapital
Bex, Société coop. de Cons. .	Fr. 3,800	Fr. 3,720	Fr. 398,131	0,99
Genève, „ „ „ „ .	„ 95,800	„ 95,800	„ 2,177,446	4,39
Lausanne et environs, Société coop. de Cons. . . .	„ 24,000	„ 24,000	„ 1,573,555	1,52
Dombresson, Soc. coop. de Con.	„ 800	„ 800	„ 46,043	0,73
Bern, Konsumgenossenschaft .	„ 58,000	„ 58,000	„ 3,589,227	1,61
Hindelbank, „ .	„ 400	„ 400	„ 35,457	1,12
Mürren, „ .	„ 400	„ 80	„ 27,277	0,29
Stechelberg u. Umgebung, Konsumgenossenschaft .	„ 400	„ 320	„ 18,958	1,68
Ried-Mörel, Konsumverein .	„ 400	„ 240	„ 9,741	2,46
Basel, A. C. K. . . .	„ 172,200	„ 172,200	„ 18,424,925	0,93
Liestal u. Umg., Konsumverein	„ 14,600	„ 14,600	„ 1,054,226	1,39
Luzern, Allgem. „	„ 53,400	„ 50,200	„ 2,138,372	2,34
Zürich, Lebensmittelverein .	„ 131,000	„ 131,000	„ 4,281,912	3,59
Palagnedra, Coop. di Consumo	„ 400	„ 400	„ 4,390	9,11

Stellt die Cooperativa di Consumo Palagnedra dem V. S. K. für je 100 Franken Warenbezug Fr. 9.11 einbezahltes Anteilscheinkapital zur Verfügung, so sinkt die Verhältniszahl für die Konsumgenossenschaft Mürren auf Fr. 0,29. Selbst bei volleinbezahlten Anteilscheinen betrüge das Verhältnis nur Fr. 1.45, d. h. immer noch Fr. 7.60 weniger als bei der ersterwähnten Konsumgenossenschaft. Da sich die vollständige Einzahlung auf die unterzeichneten Anteilscheine auf mehrere Jahre erstreckt und sich inzwischen die Warenbezüge in aller Wahrscheinlichkeit heben werden, wird sich die Verhältniszahl zwischen einbezahlten Anteilscheinen und Warenbezügen eher ungünstiger gestalten.

Die statistischen Zahlen beweisen somit, daß unter den heutigen statutarischen Bestimmungen, die das zu unterzeichnende Anteilscheinkapital nach der Mitgliederzahl der einzelnen Verbandsvereine festsetzen, eine richtige finanzielle Belastung nicht erwirkt werden kann.

Unserer Meinung nach sollten sich die Verbandsvereine nicht nach dem Stand der Mitglieder, sondern nach den Warenbezügen an der Betriebskapitalbeschaffung des V. S. K. beteiligen.

II. Kapitel

Der Reservefonds und die Rückvergütungen der schweizerischen Konsumgenossenschaften

A. Der Reservefonds

a) Allgemeines

Die konsumgenossenschaftliche Organisation, in der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Warenvermittlung und Warenfabrikation betrachtet, ist den geschäftlichen Rückschlägen ausgesetzt wie jedes privatkapitalistische Unternehmen. Indessen fehlen den Konsumgenossenschaften meistens genügende Anteilscheinkapitalien zur Deckung eventueller Verluste, und sie müssen daher in einer angemessenen Reservefondsbildung die Sicherheit ungestörter Geschäftsentwicklung suchen. Die nachkriegszeitliche Wirtschaftskrisis und speziell die durch den Preisabbau hervorgerufenen Warenverluste haben die Reserven zahlreicher konsumgenossenschaftlicher Wirtschaften stark in Anspruch genommen, teilweise völlig verschlungen. Die Bildung eines reichlich gespeisten Reservefonds ergibt sich als unbedingte Notwendigkeit, wenn wir uns erinnern, daß 51 Konsumgenossenschaften, d. h. ungefähr 10 % aller dem V. S. K. angehörenden kein Anteilscheinkapital besitzen.

Die Reserven werden gewöhnlich nicht nur durch die jährlichen statutarisch oder von der Generalversammlung festgesetzten Beträge aus den Jahresergebnissen gespeist, sondern auch von weiteren Zuschüssen, die im Wesentlichen herstammen:

1. aus Eintrittsgeldern
2. aus verjährten Rückvergütungsbeträgen und Mitgliederguthaben
3. aus eventuellen Gewinnergebnissen aus Immobilen-Verwertungen
4. aus allfälligen Geschenken und Legaten
5. von Agio-Geldern
6. von Bussen.

Von den 364 berichtenden Vereinen verfügten im Jahre 1913 345 über einen ordentlichen Reservefonds (Fr. 26,690.— pro Verein), 87 (25,2 %) über einen Dispositionsfonds (Fr. 4,665.— pro Verein), 108 (31,3 %) über einen Baufonds (Fr. 3,575.— pro Verein), 25 (6,9 %) über einen Fonds zu Gunsten der Angestellten (Fr 26,564.— pro Verein), 36 (9,9 %) über einen Fonds zu Gunsten der Mitglieder und 50 (13,7 %) über andere Fonds (Fr. 9,277.— pro Verein).

Die verschiedenen Reservefonds pro 1912 und 1913 der schweizerischen Konsumvereine.)*

		Zunahme oder Abnahme gegenüber 1912	%	In % der Gesamtreserven 1913	In % der Gesamtreserven 1912
Ordentlicher Reservefonds	Fr. 9,207,902.—	Fr. + 7,764. 90	9,2	82,12	81,92
Baufonds	„ 386,054.—	„ —27,708. —	6,7	3,44	4,02
Dispositionsfonds . .	„ 371,067.—	„ +48,153. —	14,9	3,31	3,14
Fonds für Angestellte .	„ 664,092.—	„ +22,941. —	3,6	5,92	6,23
Fonds für Mitglieder .	„ 120,317.—	„ +10,101. —	20,9	10,07	4,69
Andere Fonds . . .	„ 463,830.—			4,14	
	Fr. 11,213,262.—	Fr. 920,894. —	8,9 %		

*) Statistische Erhebungen des V. S. K. 1913.

Die Reserven sämtlicher Verbandsvereine betrugen im Jahre

			Warenlager		Umsatz	
1913	Fr. 11,213,262	100	Fr. 22,817,350	100	Fr. 126,171,661	100
1921	„ 19,175,560	171	„ 69,065,923	302	„ 336,770,892	267

Diese Zahlen beweisen, daß die Reservefondsbildung im Verhältnis zum Warenlager und Umsatz im Rückstande geblieben ist.

Auf ein Mitglied der 357 Vereine mit einer Mitgliederzahl von 261,570 entfallen im Jahre 1913 Fr. 42.38 Reserven, gegenüber Fr. 38.17 pro 1910, Fr. 40.66 pro 1911 und Fr. 41.16 pro 1912.

Der Reservefonds in Prozenten der Bilanzsumme.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
14,9	14,4	15,1	15,4	15,5	14	14,2	12,2	11,2

Nicht nur im Verhältnis zum Warenlager und Umsatz, sondern auch zur gesamten Bilanzsumme sind die konsumgenossenschaftlichen Rückstellungen heute in ungünstigerer Position.

b) Normalstatutarische Bestimmungen des V. S. K.

Ueber die zweckmäßige Bildung von Reserven für konsumgenossenschaftliche Organisationen enthalten die normalstatutarischen Bestimmungen einige prinzipielle Richtlinien.

§ 41 der Normalstatuten des V. S. K. lautet: „Der Reservefonds wird gebildet aus den jährlichen Zuteilungen vom Ueberschuß der Jahresrechnungen und verjährten Rückerstattungen oder sonstigen verjährten Beträgen, die nicht anderen Fonds zufallen. Der Reservefonds darf nicht auf eine bestimmte Summe beschränkt, sondern soll stets geäufnet werden.

Der Reservefonds darf nur angegriffen werden, falls eine Jahresrechnung einen Verlust aufweist und zwar nur zur Deckung des betreffenden Defizites, insofern solches nicht ganz oder zum Teil von dem Anteilscheinkapital abgeschrieben ist. Auf jeden Fall ist es unter persönlicher Verantwortung der Behördemitglieder untersagt, den Reservefonds zur Ausrichtung von Rückerstattungen heranzuziehen.

§ 54 verlangt, daß der aus einem allfälligen Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern entstandene Gewinn dem Genossenschaftsvermögen zuzuweisen ist. Von dem verbleibenden Betrag der Jahresrechnung sollen 80 % den Mitgliedern und 20 % dem Genossenschaftsvermögen zugeschrieben werden. „Erreichen jedoch die 20 %, die dem Genossenschaftsvermögen zuzuteilen sind, nicht 1 % des Umsatzes, so ist der dem Genossenschaftsvermögen (Reservefonds) zuzuteilende Betrag auf 1 % des Umsatzes zu erhöhen und der an die Mitglieder zurückzuerstattende Teil entsprechend zu kürzen".*)

Die normalstatutarischen Forderungen in Bezug auf die Reservefondsbilung können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Stetige Aeufnung der Reserven.
2. Deckung der Verluste durch die Reserven oder durch Reduktion des Anteilscheinkapitals.
3. Die Reserven dürfen nicht zur Verteilung von Rückerstattungen herangezogen werden.
4. Der dem Reservefonds zuzuteilende Betrag aus der Jahresrechnung soll 20 %, mindestens aber 1 % des Umsatzes betragen.

Wenn sich im allgemeinen die sukzessiven Statutenrevisionen der Verbandsvereine immer mehr den normalstatutarischen Bestimmungen nähern, so befolgen dennoch heute die schweizerischen Konsumvereine noch keine einheitliche Praxis.

*) Vom Jahre 1896 bis 1920 betrug der Umsatz der Verbandsvereine Fr. 2,591,099,338.—, die Reserven Fr. 19,540,287.—, d. h. 0,8 %. Diese Verhältniszahl ist heute noch ungünstiger durch die Genossenschaftsvermögensverminderung infolge Warenverlusten durch den Preisabbau.

c) Die statutarischen Bestimmungen der schweizerischen Konsumvereine

Konsumverein St. Gallen: Die Statuten bestimmen, daß bevor allfällige Entnahmen aus dem Reservefonds, denen kein effektiver Gegenwert gegenübersteht, ersetzt sind, weder Dividenden, noch Rückerstattungen auf Warenbezüge bezahlt werden dürfen. Beim Arbeiter-Konsumverein Männedorf sollen dem Reservefonds jährlich 10 % aus dem Reingewinn zugeführt werden, bis derselbe die Hälfte des Betrages des ausgegebenen Anteilscheinkapitals erreicht hat.

Der Konsumverein Näfels verwendet zur Gründung des Reservefonds vom allfälligen jährlichen Reingewinn 10 %, bis die Rückstellungen Fr. 3000.— erreichen. Nachher äufnet sich der Fonds nur durch seine Zinsen. Bevor obgenannter Betrag erreicht ist, wird jedem Austretenden, Todesfall ausgenommen, von seiner Provision 1/4 abgezogen.

Die Konsumgenossenschaft Menzikon-Murg bestimmt für die Rückstellungen einen festen Betrag von Fr. 50,000.—. Im Jahre 1919 wurde indessen die normalstatutarische Bestimmung der stetigen Aeufnung aufgenommen.

Anläßlich der Statutenrevision im Jahre 1874 wurde von den Rechnungsrevisoren des Allgemeinen Konsumvereins Basel die statutenmäßige Festsetzung des Reservefonds auf 40 bis 50 Tausend Franken beantragt. Die Anregung fand erst im Jahre 1878 Anklang mit der Beschlußfassung, daß von nun an vom Ueberschusse 90 % an die Vereinsmitglieder, 10 % dem Reservefonds zuzuweisen seien, bis letzterer die Summe von Fr. 100,000.— erreichen würde; nachher wurde die Reduktion der Reservefondsquote auf 5 % in Aussicht gestellt. Seit Jahren verzinst diese Konsumgenossenschaft den Reservefonds mit 5 %.

Von theoretischer und praktischer Wichtigkeit ist die Frage der Verwendung des Reservefonds zur Auszahlung oder Ergänzung von Rückvergütungen. Obwohl diesbezüglich die Normalstatuten ausdrücklich die Unzuläßigkeit der Heranziehung der Reserven zu Rückvergütungszwecken betonen, so zeigt doch das praktische Konsumgenossenschaftswesen in dieser Hinsicht noch krasse Uebelstände.

Zwar finden wir zahlreiche Statutenbestimmungen, die auf die eigentliche Zweckbestimmung der Rückstellungen hinweisen und theoretisch deren Verwendung als Rückvergütung ausschließen.

So bestimmen die Statuten des Allgemeinen Konsumvereins Dietikon und Umgebung, daß der Reservefonds nicht zur Ausrichtung von Rückvergütungen verwendet oder an die Mitglieder verteilt werden dürfe. Beim Konsumverein Bischofszell und Umgebung darf der Reservefonds niemals verteilt oder angegriffen werden, als zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und Verlusten. Unter den prinzipiellen Bestimmungen, auf denen das Wesen der Genossenschaft beruht und laut Statuten erwähnten Vereins niemals geändert werden dürfen, finden wir nachstehende: „Der Reservefonds darf niemals beschränkt oder verteilt werden".

Die Verteilung des Reservefonds wird hier in kategorischer Statutenfassung als dem Wesen der Konsumgenossenschaft widersprechend bezeichnet. Dies hinderte indessen die Verwaltungsorgane im Jahre 1921 nicht, eine partielle Aufteilung der Rückstellungen vorzunehmen, der sich die allzuschwache Opposition an der Generalversammlung nicht widersetzen konnte. So wurden in jenem Jahre Fr. 15,000.— dem Reservefonds entnommen um die Auszahlung einer Rückvergütung von 5 % zu ermöglichen.

Der Konsumverein Arbon kürzte im Jahre 1922/23 den Reservefonds um Fr. 40,000.—, brachte aber dennoch eine zweiprozentige Rückvergütung zur Verteilung. Der Reservefonds wurde gleichzeitig mit der statutarisch vorgesehenen Summe (1/2 % des Umsatzes) Fr. 6,909.68 gespeist, sodaß die Bilanz eine fiktive Erhöhung des Reservefonds ausdrückte, während in Wirklichkeit derselbe um Fr. 32,090.— gekürzt wurde.

In gleicher Weise hat die Konsumgenossenschaft Schaffhausen im Jahre 1922 einen beträchtlichen Teil der Reserven als Rückvergütung verteilt. Der Jahresbericht bemerkt diesbezüglich: „Bei einer Entnahme von Fr. 157,000.— aus dem Reservefonds ergibt sich ein Betriebsüberschuß von Fr. 162,270.03, wovon Fr. 142,000. zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 5 % beansprucht werden".

Der Restbetrag wurde als Reingewinn wieder vorgetragen.

Einige Konsumgenossenschaften nähern sich der normalstatutarischen Bestimmung, indem sie, wie der Konsumverein Buchs, 1 % des Warenumsatzes und die Konsumgenossenschaft Brugg ½ % des Warenbezuges, dem Reservefonds überweisen.

Verbreiteter ist die statutenmäßige Aeufnung des Reservefonds durch einen festgesetzten Prozentsatz der jährlichen Betriebsüberschüsse. Im allgemeinen belieben Ansätze von 5 und 10 % des jährlichen Reingewinnes.

Der Konsumverein Zürich als Aktiengesellschaft bestimmt 5 bis 20 % des Reingewinnes zur Aeufnung des Reservefonds, bis dieser 30 % des Aktienkapitals beträgt. Bei der Konsumgenossenschaft der Verkehrsangestellten von Delsberg und Umgebung sollen nur noch 10 % (statt 20) dem Reservefonds überwiesen werden, sobald sein Betrag den durch die Inventur ausgewiesenen Wert des Warenlagers und des Mobiliars überschritten hat. Die Mitglieder des Konsumvereins Davos und Umgebung sind verpflichtet, einen Anteilschein von Fr. 20.— zu übernehmen, bis der Reservefonds den Betrag des durch die Inventur ausgewiesenen Wertes der Lagervorräte und der Mobilien erreicht hat.

Die austretenden Konsumgenossenschaftsmitglieder haben gewöhnlich kein Anrecht auf die geäufneten Rückstellungen.

Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung dagegen anerkennt den austretenden Mitgliedern infolge Wegzuges oder den Erben eines verstorbenen Mitgliedes mit mindestens 10 jähriger Mitgliedschaft aus dem Reservefonds ½ % der erreichten Konsumationssumme. In Anwendung dieser statutarischen Bestimmung ist im Jahre 1922 die Summe von Fr. 822.65 verteilt worden.

Die ersten Konsumgenossenschaften oder Associationen, die sich speziell im Juragebiet entwickelten, konstituierten sich (vor dem Inkrafttreten des schweiz. Obligationenrechtes) in der Form von Aktiengesellschaften. Die Aktie betrug gewöhnlich Fr. 5.— und fand sympathische Aufnahme beim Publikum. Der Reservefonds war Eigentum der Aktionäre und konnte unter sie verteilt werden. Da die Aktien übertragbar waren, konzentrierten sie sich in den Händen einiger Gutsituierten, die dann auch den Reservefonds verteilten.

d) Die Spezial-Reservefonds

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich nur selten in den Statuten den Verbandsvereine vor. Die Zweckmäßigkeit solcher Reservefonds für besondere Zwecke haben die Erfahrungen der letzten Jahre völlig bewiesen. Vor allem sollten die konsumgenossenschaftlichen Wirtschaften die Bildung von Waren-Verlustreserven fördern. Eine beträchtliche Anzahl von Konsumgenossenschaften haben, um ihre gemeinnützige und sozialpolitische Tätigkeit freier entfalten zu können, „Dispositionsfonds" angelegt, über dessen Verwendung die Verwaltungsbehörden verfügen nach ihrem Gutdünken. Der Betrag dieser Fonds ist von geringer Bedeutung; er wird öfters nur von verjährten Rückvergütungen gespeist.

Zur Bereitstellung der Mittel für die steigenden baulichen Notwendigkeiten äufnen zahlreiche Vereine „Baufonds", die durch statutarische Zuweisungen von 2—5 % des Reingewinnes gespeist werden.

Die laut Bilanz 1922 sich auf Fr. 112,308.— belaufende Spezial-Reserve des Konsumvereins Zürich vertritt die Funktion einer Rückvergütungsreserve. Aus ihr sind in den Jahren 1921, 1922 die nötigen Beträge zur Ausrichtung einer Superdividende von 1 % entnommen worden. Im weiteren kann die Spezial-Reserve zur Ergänzung der Aktiendividende bis auf 5 % herangezogen werden. Ueber die Verwendung bis auf die Summe von Fr. 20,000.— beschließt der Verwaltungsrat; höhere Beträge unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Ebenso kann der Dipositionsfonds der Konsumgenossenschaft Biel zur Ausgleichung der Rückvergütung in den Jahren, wo die Betriebsrechnung ungünstig abschließen sollte, verwendet werden.

Wenn heute die Statuten der schweizerischen Konsumvereine genügende Bestimmungen in Bezug auf die Reservenbildung aufweisen und zahlreiche Konsumgenossenschaften beträchtliche Reservefonds verzeichnen, so ist dies wohl zum Teile der konsumgenossenschaftlichen Aufklärungsarbeit des V. S. K. zu verdanken. Daß aber die völlige Bedeutung angemessener Rückstellungen von den Genossenschaftern und Genossenschaftsbehörden nicht immer erkannt wurde, geht aus den Denkschriften zahlreicher Vereine hervor.

Im Jahre 1881 beantragte die Rechnungskommission des Konsumvereins Uzwil und Umgebung (damals A.-G.), dem Reservefonds größere Beträge zuzuweisen. Der Verwaltungsrat motivierte die ablehnende Haltung damit, daß es besser sei, den Mitgliedern die Ueberschüsse zukommen zu lassen. Im Jahre 1887 wurde der Reservefonds zur Ausrichtung einer 10 %-igen Rückvergütung um Fr. 100.— gekürzt. Die Vernachläßigung der Reservefonds-Speisung zeitigt heute in den großen Zinsenlasten ihre Folgen". Hätte frühzeitig eine jährliche Ueberweisung in den Reservefonds stattgefunden in der Form von 20 % des Ueberschusses, so könnten wir heute in der glücklichen Lage sein, hypothekarfreie Liegenschaften zu besitzen.

Bei der Konsumgenossenschaft Flums wurde in den Gründungsstatuten die Hälfte des Reingewinnes für den Reservefonds bestimmt bis auf die Betragshöhe von Fr. 2,000.—. Schon im zweiten Jahre wurde die statutarische Summe auf Fr. 1,000.— reduziert. Mit größter Mühe gelang es der Verwaltung, den Separatfonds, nunmehr Baufonds, mit 5 % statt nur mit 2 % zu speisen.

Zu wiederholten Malen äußerten die Verwaltungsbehörden des Konsumvereins Grabs den Wunsch, die Reserven zu heben und den Schuldbestand zu vermindern. Das zähe Festhalten der Genossenschafter an der zehnprozentigen Rückvergütung lähmt jedoch die Handlungfähigkeit der Verwaltungsorgane.

Die Reservefonds des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine

Der V. S. K. mußte der Aeufnung angemessener Reserven umsomehr Bedeutung beimessen, als die direkten finanziellen Verpflichtungen der Verbandsvereine nur ungenügend sind. Speziell die neuzeitliche Entwicklung in der geschäftlichen Orientierung zur Selbstfabrikation und der zahlreichen Partizipationen stellten die Verwaltungsorgane vor nicht geringe Finanzprobleme. Im weitern sei noch hier erwähnt, daß der V. S. K. keine Rückvergütungen an die Verbandsvereine zur Verteilung bringt und somit die Jahresüberschüsse den Reservefonds überweisen kann.

Jahr	Verbandsvermögen		Waren-amortisations-fonds	Dispo-sitions-fonds	Delkredere-fonds	Ferienheim für Konsum-genossen-schafter	Ver-sicherungs-fonds für Konsum-genossen-schafter	Genossen-schaft-licher Bildungs-fonds	Baufonds	Unfall-Reserven
	Einlage	Bestand Ende des Jahres								
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1894	400. —	400. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	3,200. —	3,600. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	3,000. —	6,600. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	4,525. —	11,125. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1898	12,101. —	23,226. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	17,784. —	41,010. —	—	—		—	—	—	—	—
1900	3,620. 73	44,630. 73	—	—	—	—	—	—	—	—
1901	—	44,630. 73	—	—	—	—	—	—	—	—
1902	15,369. 27	60,000. —	—	—	—	—	—	—	—	
1903	40,000. —	100,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	50,000. —	150,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1905	30,000. —	180,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1906	40,000. —	220,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1907	40,000. —	260,000. —	—	—	1,179. 40	2,000	—	—	—	—
1908	25,000. —	285,000. —	—	—	10,000. —	2,000	—	—	—	10,000
1909	25,000. —	310,000. —	—	2,500	10,000. —	3,000	—	—	—	10,000
1910	40,000. —	350,000. —	—	15,000	20,000. —	10,000	—	—	—	10,000
1911	50,000. —	400,000. —	—	40,000	30,000. —	20,000	—	—	—	10,000
1912	550,000. —	1,000,000. —	—	80,000	50,000. —	30,000	—	—	—	10,000
	50,000. —						—	—	—	10,000
1913	150,000. —	1,150,000. —	266,737. 15	100,000	60,000. —	30,000	—	—	—	10,000
1914	200,000. —	1,350,000. —	400,000. —	120,000	70,000. —	30,000	—	—	—	10,000
1915	250,000. —	1,600,000. —	600,000. —	150,000	100,000. —	30,000	—	—	—	10,000
1916	250,000. —	1,850,000. —	800,000.	200,000	150,000. —	50,000	50,000	50,000	50,000	10,000
1917	250,000. —	2,100,000.	1,000,000. —	250,000	200,000.	100,000	150,000	100,000	100,000	10,000
1918	400,000.	2,500,000.	1,200,000.	300,000	250,000. —	150,000	250,000	150,000	150,000	100,000
1919	300,000.	2,800,000.	1,200,000.	300,000	250,000. —	150,000	250,000	150,000	150,000	100,000
1920	200,000.	3,000,000. —	1,200,000.	300,000	250,000. —	150,000	250,000	150,000	150,000	100,000
1921	50,000. —	3,050,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—
1922	100,000. —	3,150,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—

Wir unterscheiden:

1. Das Verbandsvermögen oder gewöhnlicher Reservefonds, der im Jahre 1922 den Bestand von Fr. 3,150,000.— erreichte oder 36% des Warenlagers. Die Speisung begann im Jahre 1894, drei Jahre später als die Warenvermittlung durch den V. S. K. aufgenommen wurde.

Dank der zahlreichen Spezialreserven des V. S. K. konnte letzterer die nachkriegszeitliche Wirtschaftskrisis überwinden, ohne auf den gewöhnlichen Reservefonds zurückgreifen zu müssen.

2. Die Spezialreservefonds. Die Zeit ihrer Bildung liegt schon in der Periode finanzieller Erstarkung und geschäftlicher Entwicklung. Der wirtschaftlichen Entfaltung des V. S. K. entsprechend sind auch die geschäftlichen Risiken gestiegen und sorgfältige Finanzpolitik mußte auf die Bildung von Spezialreserven bedacht sein, sollten nicht unvorhergesehene Geschäftsverluste die Kreditfähigkeit des V. S. K. in Mitleidenschaft ziehen. Diese Auffassung ist bei den Verwaltungsorganen völlig durchgedrungen.

Auch der V. S. K. ist von bedeutenden Waren- und Debitorenverlusten nicht verschont geblieben.

Im Jahre 1921 ist in der Bilanz das vollstänige Verschwinden sämtlicher Spezialreservefonds zu konstatieren, die sich folgendermaßen zusammensetzten:

1.	Warenamortisationsfonds	Fr.	1,200,000
2.	Dispositionsfonds	„	300,000
3.	Delkredere-Konto	„	250,000
4.	Ferienheim für Konsumgenossenschafter .	„	150,000
5.	Versicherungsfonds für K'genossenschafter .	„	250,000
6.	Genossenschaftlicher Bildungsfonds . .	„	150,000
7.	Baufonds	„	150,000
8.	Unfallreserven	„	100.000
	Total	Fr.	2,550,000

Die Erklärung finden wir im Geschäftsberichte 1921 in folgender lakonischen Fassung: „Im Haben verzeichnen wir neben den ordentlichen Einnahmen den Uebertrag von den Reserven für besondere Zwecke im Betrage von Fr. 2,550,000.—". *)

Wenn die meisten Spezialreservefonds mehr genossenschaftsidealistischer Zweckbstimmung gedacht waren, so finden wir den Warenamortisationsfonds, Delkredere-Konto, Baufonds mit ausschließlich genossenschaftswirtschaftlichen Funktionen.

Wenn die Bilanzen den Warenamortisationsfonds erst im Jahre 1913 mit einem Betrage von Fr. 266,737. 15 ausweisen, so geht die eigentliche Bildung dieser Warenentwertungsreserve ins Jahr 1903 zurück. Der Jahresbericht 1912 berichtet darüber: „Um den Fluktuationen des Warenmarktes, die einer Organisation wie der unsrigen mit kleinem Eigenkapital, verhältnismäßig großem Warenlager und Umsatz in die Millionen gehenden, laufenden Abschlüssen gefährlich werden könnten, einigermaßen unabhängig zu werden und die Existenz des V. S. K. gegen jeden Zwischenfall sicherzustellen, wurde schon im Jahre 1903 begonnen, eine Art Warenentwertungsreserve anzulegen".

Dieser Warenamortisationsfonds wurde indessen in der Bilanz verschwiegen. Diese Reserven, die durch die Minderwertung des Warenlagers angelegt wurden, betrugen:

per	31. Dezember	1903					Fr.	17,873. 16
„	31. „	1904	Entnahme	von	Fr.	4,309. 80	„	13.563. 36
„	31. „	1905	„	„	„	1,367. 39	„	12,195. 97
„	31. „	1906	Zuwendung	„	„	71,372. 19	„	83,568. 16
„	31. „	1907	„	„	„	9,661. 57	„	93,529. 73

*) Betriebsrechnung des V. S. K. 1921

Per	31.	Dezember	1908	Zuwendung	von	Fr.	12.80	Fr. 93,542.53
„	31.	„	1909	„	„	„	83,007.13	„ 176,549.66
„	31.	„	1910	„	„	„	155,164.78	„ 331,714.44
„	31.	„	1911	„	„	„	140,603.27	„ 472,317.71

Nach regelmäßiger Aeufnung erreichte der Warenamortisationsfonds im Jahre 1918 die Summe von Fr. 1,200,000.—, welchen Betrag er noch im Jahre 1920 aufwies. Im Jahre 1921 verzeichnete der Warenkonto infolge der Preisabschläge einen Verlustsaldo von Fr. 2,180,197.53

abzüglich Warenamortisationsfonds	„ 1,200,000.—
Durch weitere Spezialreserven gedeckt	Fr. 980,197.53

Die Warenentwertungsreserve, die ca. 10% des Warenlagers zu decken vermochte, hatte sich somit als ungenügend erwiesen.

Mit dem plötzlichen Verschwinden sämtlicher Fonds für besondere Zwecke wird mancher Traum genossenschaftsidealistischer Bestrebungen für lange Zeit unerfüllt bleiben.

f) Reservefonds, Warenlager und Warenumsatz

Wenn wir auf die Bedeutung der Bildung „angemessener Reserven" bereits hingewiesen und die normalstatutarischen Bestimmungen hervorgehoben haben, so ist die Frage, was unter „angemessenen Reserven" zu verstehen sei, noch nicht beantwortet. Die Einschätzung des Reservefonds als Gradmesser für die finanzielle Sicherheit einer Konsumgenossenschaft muß in Verbindung mit den Verhältniszahlen der gesamten Betriebs- und Genossenschaftskapitalien gebracht werden.

Diese Verhältniszahlen werden bei kreditgenossenschaftlichen Organisationen meistens zwischen Reservefonds und Stammkapital oder den gesamten Betriebskapitalien kalkuliert. Für konsumgenossenschaftliche Wirtschaften ist uns eine solche Berechnungsmethode nicht bekannt. Logischerweise kann eine absolute, für alle Genossenschaften geltende Kalkulationsmethode nicht aufgestellt werden, da die spezifische wirtschaftliche Funktion der verschiedenen Kategorien von genossenschaftlichen Wirtschaften für die zu berechnenden Verhältniszahlen bestimmend sind. Liegt die spezifische Wirtschaftstätigkeit der Konsumgenossenschaft in der Warenvermittlung, so ist die Verwirklichung von Ueberschüssen oder Verlusten von dieser Warenvermittlung fast ausschließlich bedingt. Warenlager und Umsatz sind somit für die Geschäftsergebnisse die bestimmenden Faktoren. Die mehr oder weniger prosperierende Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Organisation wird von den Einkaufs- und Verkaufsbedingungen abhängen. Das Geschäftsrisiko wird sich in der Hauptsache auf das Warenkonto konzentrieren.

In Erwägung dieser Tatsache können wir die Prüfung einer konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft inbezug auf die Reservefondsbildung mit dem durchschnittlichen Warenlager vornehmen. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Warenlagers hat Prof. Schär folgende Kalkulationsmethode aufgestellt. Da die Abweichungen während des Geschäftsjahres im Warenlagerbestand eines Detailgeschäftes keine erheblichen sind, fand er das durchschnittliche Warenlager in der Hälfte der Eingangs- und Schlußinventur. Erfolgt eine Wareninventur während des Geschäftsjahres, so kann dieselbe in die Kalkulation einbezogen werden.

Theoretisches Beispiel:

	Warenkonto
Eingangsinventur	Fr. 70,000
Inventur am 30. Juni	„ 60,000
Schlußinventur	„ 55,100
Durchschnittliches Warenlager . .	Fr. 185,100 : 3 = 61,700

Wenn kalkulatorisch auch einfacher, so erscheint uns die Relation zwischen Reservefonds und Umsatz doch weit weniger rationell. Der Reservefonds hat nicht die Umsatzzahl zu decken,

sondern den effektiven Wert des Warenlagers. Im weitern ist die Höhe des Warenlagers nicht vom Warenumsatz bedingt; der bestimmende Faktor des durchschnittlichen Warenlagers ist die Umschlagsdauer der Waren.

Diese Umschlagsdauer oder Umschlagszahl erhalten wir im Verhältnis des Durchschnittslagers und dem Selbstkostenpreis der verkauften Waren während der Geschäftsperiode,

Durchschnittslager 61,700, Selbstkosten der abgesetzten Waren 400,000

400,000 : 61,700 = 365 : x

x = 56 Tage

Das Warenlager hat sich somit 6,5 Mal umgesetzt. Die Verlustdeckungsmöglichkeit, wie aus nachstehendem theoretischen Beispiel zu ersehen ist, ist bei gleichem Umsatz, aber ungleichem durchschnittlichen Warenlager verschieden.

	Warenumsatz	Reserven	Durchschnittliches Warenlager	Verlustdeckung des Warenlagers
Konsumgenossenschaft A	500,000	50,000	40,000	125 %
Konsumgenossenschaft B	500,000	50,000	75,000	66,6 %

Für die Konsumgenossenschaft A ergibt sich somit eine Verlustdeckung auf das Warenlager von 125%, d. h. mehr als die vollständige Deckung, während Konsumgenossenschaft B mit gleichhoch stehenden Reserven das durchschnittliche Warenlager nur mit 66,6% decken kann. Mit nachfolgenden praktischen Beispielen wollen wir unsere Kalkulationsmethode ausführlicher illustrieren.

Statistische Angaben der Reservefonds einiger Konsumgenossenschaften im Verhältnis zum Warenumsatz und Warenlager pro 1913.

Name der Genossenschaft	Warenumsatz	Reserven	Verhältnis der Reserven zum Umsatz	Warenlager	Deckung des Warenlagers	Prozentuale Höherdeckung als des Umsatzes	Umschlagszahl
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		
Bulle	126,673	4,700	3,7	29,862	15,73	4,25	4
Freiburg	196,638	22,751	11,56	32,685	69,60	6,07	4,68
Genf	8,133,696	305,327	3,75	1,491,930	20,46	5,45	4,35
Martigny	284,563	19,733	6,93	51,416	38,37	5,53	4,62
Auberson	55,097	11,174	20,28	36,647	30,49	1,50	1,27
Payerne	25,844	480	1,85	3,935	12,19	5,56	6,18
Tavannes	220,869	8,000	3,62	42,894	18,65	5,14	4,24
Bützberg	20,818	811	3,89	3,800	21,34	5,47	4,61
Baden	674,281	133,243	19,61	141,008	93,49	4,78	3,80
Birmensdorf	36,109	4,445	12,30	13,543	32,81	2,66	2,38
Wallbach	40,508	3,200	7,88	9,467	33,17	4,20	3,50
Rheinfelden	362,369	14,937	4,12	28,652	52,13	12,64	10,73
Schaffhausen	1,487,851	153,316	10,31	382,829	40,04	3,88	3,12
Herisau	508,459	49,300	9,69	31,758	43,28	6,23	4,93
Goßau	232,259	53,166	22,89	13,959	380,87	16,63	14,04
Glarus	425,043	36,398	8,56	30,757	118,33	13,81	11,40
Bellinzona	855,761	32,562	3,80	171,985	18,93	4,97	4,24

In obiger Zusammenstellung haben wir zuerst das prozentuale Verhältnis des Umsatzes zum Reservefonds festgestellt; in zweiter Linie die konsumgenossenschaftlichen Warenlager auf die effektive Verlustdeckungsmöglichkeit geprüft. Während Goßau mit 380,87-prozentiger Deckung

des Warenlagers an der Spitze steht, verzeichnet Payerne mit 12,19 % die kleinste Deckung. Bei beiden Konsumgenossenschaften ist die respektive Umschlagszahl von bestimmender Bedeutung.

Sind die Verhältniszahlen zwischen Warenumsatz und Reserven annähernd die gleichen, für die Konsumgenossenschaft Goßau und Auberson (22,89 und 20,28 %), so sind diejenigen zwischen Warenlager und Reservefonds 380,87 respektiv 30,49 %. Die Erklärung finden wir in den Umschlagszahlen, die für Goßau 14,04 und für Auberson 1,50 betragen.

Die in letzter Linie angebrachten Umschlagszahlen bestätigen in vollem Maße, daß dieselben bestimmend auf den Warenlagerbestand einwirken.

Nach unserer Auffassung ist bei der Festlegung einer theoretischen Satzung des Reservefonds das durchschnittliche, oder selbst das durch die Bilanz ausgewiesene Warenlager und nicht der Warenumsatz als Grundlage der Berechnung in Betracht zu ziehen. Eine Deckung von 25—30 % dürfte als Normalsatzung bezeichnet werden.)*

Die nachkriegszeitliche Wirtschaftskrisis hat manche Konsumgenossenschaft in der planlosen Finanzpolitik überrascht und sie von der außerordentlichen Bedeutung der konstanten Reservefonds-Aeufnung überzeugen müssen. Wenn auch die eingetretenen Verluste durch den Preisabbau einer derzeitigen Reservebildung hindernd im Wege stehen, so werden doch einsichtige Genossenschafter, dank der heutigen Erfahrungen, dem Problem der Reservefondsbildung vermehrte Aufmerksamschenken.

B. Die Rückvergütungen der Schweizerischen Konsumvereine

a) Allgemeines

Ein theoretisch und praktisch sehr umstrittener Punkt des Konsumgenossenschaftswesens bildet die Rückvergütung. Die Rückvergütungspolitik ist mit der konsumgenossenschaftlichen Finanzgebarung eng verbunden. Der konsumgenossenschaftlichen Finanzpolitik liegen notgedrungen nicht nur finanzielle, sondern auch soziale und handelspsychologische Erwägungen zu Grunde.

Speziell die Rückvergütungs- oder Dividendenpolitik wird im praktischen Konsumgenossenschaftswesen weniger auf genossenschaftliche Forderungen, als auf handelspsychologische Momente eingestellt. Dies haben wir durch die Tatsache bewiesen, daß selbst in zahlreichen Vereinen Rückvergütungen auf Kosten der Reserven ausbezahlt werden.

Rückvergütung ist Verteilung des Betriebsüberschusses nach Maßgabe der bezogenen Waren an die einzelnen Mitglieder; darin liegt wohl ein wesentlicher Unterschied privatkapitalistischer und genossenschaftlicher Finanzgebarung. Nicht die Kapitaleinlage, wie dies beim privatkapitalistischen Unternehmen der Fall ist, sondern der Warenbezug, also die konsumgenossenschaftliche Beteiligung, ist entscheidend.

„Rückvergütung ist Ersparnis, d. h. rationelle Verwertung des Arbeitseinkommens des Konsumenten. Die Rückvergütung, und zwar die zu Genossenschaftsanteilen angesammelte und kristallisierte Rückvergütung, war das ‚Zaubermittel der Rochdal Pioniere', das ihnen jenen durchschlagenden Erfolg brachte. In der Ersparnisaufhäufung durch Rückvergütung erblickten sie ein Stück wirtschaftlicher Erziehung. Das Werkzeug ihrer sozialen Wohlfahrtspolitik war nicht nur dir Ware, der Ladeninhalt, sondern ebenso der Ueberschuß, die Rückvergütung, der angesammelte Anteil, die Spareinlage in der Genossenschaft".**)

Speziell in den letzten Jahren haben die schweizerischen konsumgenossenschaftlichen Behörden namhafte Bestrebungen in der Organisation der Sparkraft mittelst der Rückvergütungen gemacht.

---

*) Dass diese Proportion nicht zu hoch gegriffen ist, dürfte die gegenwärtige Krisis (1922) bewiesen haben. Der Konsumverein Flawil schrieb im gleichen Jahre volle 37 % seines Warenlagers ab.

**) Faucherre.

Das Ideal eines Konsumgenossenschaftstheoretikers ist, durch Ansammlung von Rückvergütungen die Finanzgrundlage der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft von den Fesseln des Privatkapitalismus zu befreien. Ueber den sozialen Wert der Ansammlung der Rückvergütung hat Munding geschrieben: „Die eigentliche soziale Bedeutung und Wirkung der Genossenschaft tritt nur da in Kraft, wo sie die kleinsten, aber massenhaft aufgehäuften gesellschaftlichen Atome (Rappen) sammelt und zusammenfaßt, um in der Gemeinwirtschaft Ueberschüsse zu erzielen, die eine gesellschaftliche Kapitalkonzentration und Besitzbildung ermöglichen, wodurch allein in der Masse auch die Einzelkraft und der Einzelbesitz gefördert werden kann".

b) Die Rückvergütungspolitik der schweizerischen Konsumvereine

In Bezug auf die Rückvergütungspolitik der schweizerischen Konsumgenossenschaften kann schon eingehend auf die zahlreichen Verschiedenheiten hingewiesen werden. Wenn einerseits mit Nachdruck auf die rationelle Verwendung der Rückvergütungsquoten tendiert wird, so lassen sich anderseits viele Konsumgenossenschaften diesbezüglich von opportunitätspolitischen Erwägungen lenken.

Die statutarischen Bestimmungen.

Normalstatuten des V. S. K. Dieselben bringen in dieser grundsätzlichen konsumgenossenschaftlichen Frage die Bestimmung in § 54, daß 80 % des Gewinnes den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Bezüge zugeteilt werden sollen, insofern die übrigen 20 % des Ueberschusses mindestens 1 % des Umsatzes betragen. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so soll die Rückvergütung gekürzt werden. Im weiteren auferlegen sie den Verwaltungsbehörden die Pflicht: Festsetzung der Grundsätze für die Kalkulation der Abgabepreise, wobei Sorge zu tragen ist, daß die herauszuarbeitende Rückvergütung 6—8 % nicht übersteigt, soweit die Konkurrenzunternehmen dies erlauben. Der Verwaltungsrat soll bei der Erfüllung dieser Befugnisse stets der Aufgabe bewußt sein, daß die Genossenschaft als Preisregulator für ihr Wirtschaftsgebiet dienen soll.

Eine eigenartige, in den letzten Jahren immer mehr Verbreitung findende und auf steuerpolitische Momente zurückführende Rückvergütungpolitik finden wir beim Konsumverein Chur. „Die Abgabenpreise sind so festzusetzen, daß nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten und der geschäftsmäßigen Abschreibungen auf Mobiliar und Liegenschaften in erster Linie ein Betrag übrig bleibt, der zur Auszahlung eines Sparrabattes in der Höhe von 4 % für alle im Geschäftsjahr in die Einkaufsbüchlein eingetragenen Detailbezüge ausreicht. Auf die Auszahlung des Sparrabattes von 4 % haben die Mitglieder für alle eingeschriebenen Detailbezüge einen gerichtlich klagbaren Anspruch.

Von dem noch verbleibenden Einnahmenüberschuß fallen 50 % in den Betriebsfonds und 50 % werden an die Mitglieder im Verhältnisse des Totalbetrages ihrer beim Vereinsgeschäft zum Detailpreis bezogenen Waren zurückbezahlt".

Rückvergütungsbeträge der dem V. S. K. angehörenden und berichtenden Verbandsvereine.

	1912	1913	1921
Rückvergütung an Mitglieder . . .	Fr. 7,426,846	Fr. 7,964,676	Fr. 11,563,310
„ „ Nichtmitglieder . .	„ 127,526	„ 147,460	„ 397,819
„ aus dem Rabattverkehr .	„ 46,291	„ 47,081	„ ?
„ nicht getrennt . . .	„ 572,237	„ 545,757	„ 573,091
Gesamtrückvergütung	Fr. 8,172,900	Fr. 8,704,977	Fr. 12,534,220

Ausbezahlte Beträge der Rückvergütung der Verbandsvereine in den Jahren 1898—1922.

1898	Fr. 2,050,635	1911	Fr. 7,545,003
1899	„ 2,237,667	1912	„ 8,172,900
1900	„ 2,391,991	1913	„ 8,704,974

1901	Fr. 2,493,877	1914	Fr. 8,895,446
1902	„ 2,871,193	1915	„ 7,600,571
1903	„ 3,122,858	1916	„ 7,962,982
1904	„ 3,214,945	1917	„ 9,298,844
1905	„ 4,053,539	1918	„ 10,202,117
1906	„ 4,526,785	1919	„ 12,600,778
1907	„ 5,088,995	1920	„ 13,996,501
1908	„ 5,862,391	1921	„ 12,532,584
1909	„ 6,025,165	1922	„ 11,221,017
1910	„ 6,997,327		

Ausbezahlte Rückvergütungsbeträge einiger schweizerischer Konsumgenossenschaften.

Konsumverein Chur	von 1866—1909	Fr. 855,282. 85
Société coop. suisse de Cons. Genève .	von 1869—1918	„ 13,271,359. 86
Allgemeiner Konsumverein Beider Basel	von 1866—1922	„ 41,194,893. —
Konsumverein Frauenfeld . . .	von 1892—1922	„ 1,134,683. 75
Allg. Konsumgen. Rorschach und Umg.	von 1885—1923	„ 1,676,395. 90

Entwicklung der Rückvergütungspolitik einiger Konsumgenossenschaften.

Chur		Genf		Basel		Frauenfeld		Rorschach	
Jahr	Div. in %	Jahr	Div. in %	Jahr	Div. in %	Jahr	Div. in %	Jahr	Div. in %
1866	4	1869	5,75	1866	14	1892/97	6—8	1891	12
1867	5,2	1870	8,50	1867	6	1897/02	8	1892	15
1868	5.2	1871	8,25	1868	1,4	1902/07	7,5—8	1893	15
1869	6	1872	9,75	1869	3,9	1907/08	7	1894	13
1870	5,8	1873	10	1870	6,5	1908/09	7	1895	14
1871	4,8	1874	10,75	1871	7,5	1909/10	7	1896	14
1872	5,5	1875	12	1872	7,3	1910/11	7	1897	14
1873	4,1	1876	12	1873	6,4	1911/12	7	1898	15
1874	3,4	1877	11,5	1874	3,1	1912/13	7	1899	14
1875	5,3	1878	11 1/8	1875	7	1913/14	6	1900	14
1876	4,6	1879	11 3/8	1876	8	1914/15	5	1901	14
1877	4	1880	10,75	1877	4,25	1915/16	6	1902	13
1878	3,5	1881	9,5	1878	7	1916/17	6,5	1903	12
1879	5	1882	11	1879	7	1917/18	6,5	1904	13
1880	6	1883	11,25	1880	6,75	1918/19	6,5	1905	12
1881	6	1884	11,5	1881	6,75	1919/20	6,5	1906	12
1882	7	1885	11,75	1882	6,5	1920/21	6,5	1907	12
1883	7,5	1886	11,5	1883	7	1921/22	6,5	1908	12
1884	10	1887	11,5	1884	6,5			1909	12
1885	11	1888	12	1885	6,5			1910	11
1886	12	1889	13	1886	6			1911	10
1887	11	1890	13	1887	7			1912	10
1888	11	1891	13	1888	7,5			1913	10
1889	11	1892	13	1889	8			1914	10
1890	9	1893	13	1890	8			1915	10
1891	9	1894	13	1891	7,5			1916	9
1892	11	1895	13	1892	8			1917	9
1893	11	1896	13	1893	7,5			1918	10

Chur		Genf		Basel		Rorschach	
Jahr	Div. in %	Jahr	Div. in %	Jahr	Div. in %	Jahr	Div. in %
1894	11	1897	13	1894	8	1919	9
1895	10,5	1898	13	1895	9	1920	8
1896	12,5	1899	13	1896	10	1921	7
1897	10	1900	13	1897	10	1922	7
1898	8	1901	13	1898	8,5		
1899	10	1902	13	1899	9		
1900	10	1903	13	1900	8,5		
1901	10	1904	13	1901	8		
1902	10	1905	13	1902	8,5		
1903	10	1906	13	1903	8,5		
1904	10	1907	13	1904	8,5		
1905	10	1908	13	1905	8		
1906	10	1909	13	1906	8		
1907	10	1910	13	1907	8		
1908	10	1911	13	1908	8		
1909	10	1912	13	1909	7,75		
1910	10	1913	13	1910	8		
1911	10	1914	13	1911	8		
1912	10	1915	10	1912	8		
1913	10	1916	10	1913	8		
1914	10	1917	10	1914	8		
1915	10	1918	10	1915	8		
1916	9	1919	10	1916	7,5		
1917	9	1920 b. 31. Okt.	7	1917	8		
1918	6	1921 *)	0	1918	8		
1919	5	1922	3	1919	7,5		
1920	5			1920	7		
1921	5			1921	7		
1912	5			1922	7		

Konsumverein Chur. Ein charakteristisches Merkmal der Rückvergütungspolitik dieser konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft in den Gründungsjahren ist die Unstabilität der Rückvergütungsquote. Diese Variabilität stammt einesteils aus der jeder Geschäftsgründung anhaftenden Betriebsschwankung, andernteils aber von der exakten Berechnung der prozentualen Rückvergütungsquote zum Betriebsüberschusse.

Rein genossenschaftstheoretisch gesprochen, müßte diese Rechnungsmethode beibehalten werden; praktische und vor allem genossenschaftspsychologische Erwägungen geben einer konstanten Rückvergütungsquote den Vorzug. Die geschäftspsychologische Begründung geht aus folgendem Passus der Denkschrift obiger Genossenschaft hervor. Im Jahre 1874 fiel die Rückvergütungsquote auf 3,4 % (Vorjahr 4,1 %), was die folgenden Rückwirkungen zeitigte. „Diese kleine Dividende scheint das Interesse vieler Mitglieder am Verein etwas geschwächt zu haben, denn im folgenden Jahre 1875 bezogen von 129 Mitgliedern nicht weniger als 33 keine Marken mehr".

Die stabile Rückvergütungsquote will dieser Inkonvenienz begegnen. Der Konsumverein Chur erreicht diese Stabilität im Jahre 1899; von diesem Zeitpunkte an brachte er konsekutiv 17 Jahre lang eine Dividende von 10 % zur Ausschüttung. In der nachkriegszeitlichen Periode sank dieselbe auf 5 %.

*) 1. Nov. 1920 bis 31. März 1921.

Société Coopérative Suisse de Consommation de Genève. Genf bringt frühzeitig bedeutende Rückvergütungsquoten zur Ausschüttung. Außer relativ unbedeutenden Variationen bis zum Jahre 1888, erreichte Genf definitiv die Stabilität der Rückvergütung. Während vollen 26 Jahren schüttete die Société Coopérative Suisse de Consommation de Genève eine 13 %ige Dividende aus. Die Kriegsjahre reduzierten sie auf 10 %. Die nachkriegszeitliche Wirtschaftsdepression verunmöglichte sogar im Jahre 1921 jegliche Dividende. Die letzten Geschäftsergebnisse zeigten bereits wieder eine Besserung. Die von obiger Konsumgenossenschaft praktizierte Rückvergütungspolitik, die einzig auf die Ausschüttung einer hohen Rückvergütungsquote tendierte und sich durch die langjährige Stabilisierung zu rechtfertigen schien, mußte sich eines Tages rächen.

Weder vom finanziellen, noch vom genossenschaftssozialen Standpunkte aus kann eine solche Finanzgebarung gerechtfertigt werden. Die Möglichkeit dieser hohen Rückvergütungsquoten war auf die relativ hohen Preisansätze des Detailhandels zurückzuführen.

Genossenschaftliche Grundsätze der Preisregulierung hätten mittelst einer geeigneten Rückvergütungspolitik, bezw. Preispolitik zum allgemeinen Abbau der Warenpreise tendieren sollen.

Konsumgenossenschaftliche Finanzgebarung hätte auf die Bildung angemessener Reserven zur Beschaffung zinsfreier Betriebskapitalien gedrängt. Die katastrophalen Konsequenzen der Nachkriegszeit hätten damit im genossenschaftlichen Betriebe abgeschwächt werden können.

Allgemeiner Konsumverein in Basel. Abgesehen von der anormalen Rückvergütung (14 %) im Gründungsjahre und den charakteristischen Schwankungen der ersten Betriebsergebnisse stabilisiert sich die Rückvergütungsquote rasch zwischen 6,5 und 7,5 %. Bis heute, die nachkriegszeitliche Periode inbegriffen, hält sich die Rückvergütung in mäßigen Rahmen (7—8,5 %). Diese vorsichtige Dividendenpolitik hat zweifelsohne zur Ueberwindung der heutigen Wirtschaftsdepression beigetragen.

Konsumverein Frauenfeld. Die Rückvergütungsquote hat sich, abgesehen vom Jahre 1914/15, streng in den Rahmen von 6—8 %, die wir als Normalsatzung betrachten, gehalten. Diese Stabilität der Rückvergütungsquote in der Nachkriegszeit ist konsumgenossenschaftspsychologisch von großer Bedeutung, da die Genossenschaftstreue bei zahlreichen Mitgliedern nach der Höhe der Rückvergütung zu bemessen ist.

Allgemeiner Konsumverein Rorschach und Umgebung. Im allgemeinen weisen die Rückvergütungsquoten der schweizerischen Konsumvereine sinkende Tendenzen auf. Diese Feststellung kann speziell beim Allg. Konsumverein Rorschach und Umgebung gemacht werden. Bis 1909 variierte die Dividende zwischen 12 und 14 %, während sie sich nachher zwischen 7—10 % bewegt.

c) Die theoretische Höhe der Rückvergütung

Nach den normalstatutarischen Bestimmungen des V. S. K. soll sich die Rückvergütung zwischen 6—8 % bewegen.

Dr. Faucherre teilt diese Auffassung, indem er schreibt: „So sehr wir eine normale Rückvergütung (6—8 %) begrüßen, um damit dem proletarischen Haushalt eine ebenso wirksame, wie wohltätige Spargelegenheit zu schaffen, so ist eine zu hohe (über 8 % gehende) Rückvergütung zu bekämpfen, da sie die Dividendenjägerei züchtet".

Ueberaus hohe Rückvergütungsquoten lassen gewöhnlich auf ungenügende Amortisationen und Vernachläßigung der Reservefonds oder auf hohe Preisanätze schließen, also auf Geschäftsgrundsätze, die dem Wesen der Genossenschaft widersprechen. Dringt im Kleinhandel der Grundsatz: großer Umsatz, kleiner Nutzen immer mehr durch und wird die Gewinnspanne immer kleiner zwischen Selbstkostenpreis und Verkaufspreis, so muß auch die konsumgenossenschaftliche Rückvergütung eine sinkende Tendenz aufweisen.

Die natürliche Grenze, unter welche die Profitrate des Unternehmers, ebenso die Rückvergütungsquote der solid geführten Genossenschaft nicht sinken kann, ist der „landesübliche Zinsfuß." Es ist sehr zu beachten, daß Zins und Rückvergütung parallelen Bewegungstendenzen unterliegen, und zwar beide — abgesehen von temporären Schwankungen — in deutlich absteigender Kurve.*)

Der Vereinheitlichung der Rückvergütungsquote stehen bedeutende Schwierigkeiten im Wege. Die Preisansätze der konsumgenossenschaftlichen Organisation sind durch die Preispolitik der Konkurrenz des Kleinhandels bedingt. Die Konkurrenz ist verschiedentlicher Intensivität und die Rückwirkungen auf die Rückvergütung deshalb verschieden bei jeder einzelnen Konsumgenossenschaft.

Das unter der heutigen Entwicklung des Konsumgenossenschaftswesens Erreichbare wäre die Festlegung einer Maximal-Rückvergütungsquote für Konsumvereine.**)

d) Die Abschaffung der konsumgenossenschaftlichen Rückvergütung

Genossenschaftstheoretische Bestrebungen, die auf die Abschaffung der Rückvergütung tendieren, fehlen nicht. So finden wir in den Statuten des *Konsumvereins Chur* folgende Bestimmung: „Es ist jedoch auf einen sukzessiven Abbau der Rückvergütung hinzuwirken und damit eine Verbilligung der Lebensmittel zu ermöglichen, um so der reinen Genossenschaftsidee zum Durchbruche zu verhelfen. Die gänzliche Abschaffung der Rückvergütung muß eines der Hauptziele einer gesunden Genossenschaftspolitik bilden".

Rein genossenschaftstheoretisch kann vielleicht diese Auffassung begründet werden. Aber speziell die genossenschaftliche Finanzgebarung muß sich in der praktischen Gestaltung von den Erfahrungen der genossenschaftlichen Entwicklung leiten lassen.

Diese Meinung teilt auch Faucherre, wenn er bestimmt Stellung gegen die Abschaffung der Rückvergütung nimmt. Der konsumgenossenschaftliche Betrieb braucht Ueberschüsse, um die nötigen Abschreibungen und Reservestellungen vornehmen zu können. Die mit der Abschaffung der Rückvergütung verbundene Einführung der Nettopreise (Einkaufspreis und Verwaltungsspesen) bringt zahlreiche Gefahren mit sich, die den genossenschaftlichen Betrieb zum Verderben führen können. Sparmöglichkeiten für den proletarischen Haushalt verschwinden mit der Abschaffung der Rückvergütung. Vom genossenschaftspsychologischen Standpunkte aus bildet die Rückvergütung das starke Band der Genossenschaftstreue; sie verschafft der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft bis zum Momente der Auszahlung ein zinsfreies und nicht unbedeutendes Betriebskapital; sie bildet das Fundament der sozialen Kapitalbildung.

Das Rückvergütungssystem wird indessen auch von Faucherre nicht als „ewiges" Genossenschaftsprinzip betrachtet, sondern als „ein heute noch unerläßliches Mittel der Ueberführung der kapitalistischen Erwerbswirtschaft in die freie soziale Gemeinwirtschaft".

Rückvergütungsberechtigte Warenbezüge.

Zahlreiche Konsumgenossenschaften knüpfen beschränkende Bestimmungen an die Rückvergütungsberechtigung. Diese Beschränkung besteht hauptsächlich in der statutarischen Festlegung eines Mindestbetrages für Warenbezug der Mitglieder. Dividendenberechtigt sind gewöhnlich nur Jahresbezüge über Fr. 50.—, 100.—, 200.—.

Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung verfügt, daß Mitglieder, welche innert des letzten Geschäftsjahres nicht für mindestens Fr. 200.— Waren bezogen haben, die Rückvergütung der Nichtmitglieder erhalten.

*) Faucherre.

**) Prof. Schär: „Für die Rückvergütung sprechen bekanntlich andere Motive, die möglicherweise noch mehr ins Gewicht fallen als rein kalkulatorische Grundsätze; einstweilen wird man nur gegen übermässige Rückvergütung Stellung nehmen und eine mässige, im Umfange von 5—6 %, beibehalten müssen.

e) Auszahlung der Rückvergütungsquoten

Wenn die Begleichung der Rückvergütungsquoten gewöhnlich in Bargeld vollzogen wurde, hat auch hier die Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Finanzpolitik Wandel geschaffen. Die theoretischen Bestrebungen, die heute bei zahlreichen Konsumgenossenschaften praktische Anwendung finden, tendieren auf die rationelle Sammlung, Anlage und Verwendung der Rückvergütung im Interesse der Genossenschafter und der ganzen Genossenschaftsbewegung.

Die von den Konsumgenossenschaften schuldigen Rückvergütungsquoten kommen auf folgende Art und Weise zur Auszahlung:

1. Die Bargeld-Auszahlung, wie sie im allgemeinen üblich war im Anfangsstadium der Konsumgenossenschaftsbewegung. Dem konsumgenossenschaftlichen Betriebe werden durch diese Rückvergütungsauszahlungen bedeutende Betriebskapitalien entzogen, die durch Geldmittel des Privatkapitalismus ersetzt werden müssen. Zur Zahlungsbereitschaft der Barbeträge für dividendenberechtigte Warenbezüge hat der Konsumverein Flawil folgende statutarische Bestimmung aufgenommen: „Um einem allgemeinen Rückzug der Rückschußguthaben in finanzieller Beziehung zu jeder Zeit gewachsen zu sein, soll das Guthaben der Mitglieder bis zum Betrage von mindestens Fr. 10,000. in Kassascheinen bei schweizerischen Bankinstituten zinstragend angelegt werden. Der Mehrbetrag ist sukzessive, soweit der ungehinderte Geschäftsbetrieb es gestattet, in guten Werttiteln, welche nötigenfalls als Bankhinterlagen dienen können, anzulegen".

2. In der Form von Konsumgeld. Die Rückerstattung erfolgt bei der Konsumgenossenschaft Biel in Konsumgeld; die gleiche Praxis führt die Konsumgenossenschaft Burgdorf.

3. In der Form von Waren. Die Guthabenbeträge (Rückvergütung) bis auf Fr. 50.— werden beim *Konsumverein Kirchberg* in Waren reguliert. Nur Mehrbeträge werden in bar ausbezahlt; dagegen begleicht der *Konsumverein Degersheim* sämtliche Rückvergütungen in Waren. Eine Anregung, in Zukunft die Rückvergütung ganz oder teilweise in Waren auszurichten, fand bei den Genossenschaftern der *Allgemeinen Konsumgenossenschaft Romanshorn und Umgebung* keine Zustimmung. Dazu bemerkt der Jahresbericht: „Es ist das insofern zu bedauern, als erfahrungsgemäß ein großer Teil der Rückvergütung als Genossenschaftskapital gedankenlos dem Privathandel zugehalten wird".

4. Als unverzinsliches Vorschußkapital an die Genossenschaft. Fehlt die Genossenschaftstreue oder die Kapitalkraft der Genossenschaftsmitglieder zur Bildung eines angemessenen Genossenschaftskapitals, so haben einige Konsumgenossenschaften die Bestimmung aufgenommen, daß ein gewisser Betrag (meistens Fr. 20.—) von den Rückvergütungen als unverzinsliches Guthaben stehen zu lassen sei. Die *Konsumgenossenschaft Bremgarten* verfügt, daß die Mitglieder der Genossenschaft von den ihnen zufallenden Rückvergütungen bis Fr. 20.— als haftbares Guthaben stehen zu lassen haben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Betrag von Fr. 5.— an den Rückvergütungen stehen zu lassen, bis die Summe von Fr. 20.— erreicht ist.

5. Als freiwillige oder statutarische Anteilschein-Zahlung. Die Einzahlungsmodalitäten auf Anteilscheine werden immer mehr mit den Auszahlungen der Rückvergütung in Verbindung gebracht. Dadurch wird die Genossenschaftskapitalbildung bedeutend erleichtert. Die Beträge der Rückvergütungen bleiben dem konsumgenossenschaftlichen Betriebe erhalten und bilden die Elemente der sozialen Kapitalbildung. Die Einzahlung auf Stammanteile der *Konsumgenossenschaft Burgdorf* kann durch Bareinlagen oder in der Weise erfolgen, daß ein jedes Mitglied die Hälfte der jährlichen Rückvergütung zur Deckung dieses Betrages stehen läßt. Bevor der Stammanteil vollständig gedeckt ist, kann kein Genossenschafter über seine ganze Rückvergütung verfügen.

6. Als Sparrabatt. Diese Benennung ist einzig auf steuerpolitische Momente zurückzuführen. In gewissen Kantonen wird die Rückvergütung zur Einkommenssteuer herangezogen. Um diese Steuerpraxis zu vermeiden, haben einige Konsumvereine an Stelle der Rückvergütung den Spar-

rabatt gesetzt, in der Meinung, diesen, wie den Privatgeschäften gewährten Skonto, als steuerfreie Unkosten buchen zu können. Nur ein minimer Teil des Jahresüberschusses sollte als reine Dividende zur Verteilung gelangen. So beschloß der *Konsumverein Chur* zum vorneherein einen Skonto von 5 % zu gewähren und den Rest als Dividende zu verteilen. Die gehoffte Steuerentlastung wurde damit jedoch nicht erreicht. Die abweisende Haltung des Bundesgerichtes wurde damit begründet, daß den Mitgliedern kein eigentliches Recht auf den Skonto, sondern nur eine Erwartung, eine Hoffnung auf denselben eröffnet werde, deren Erfüllung vom Rechnungsabschlusse abhängig sei. Der *Konsumverein Chur* sichert den Mitgliedern nun fest zum vorneherein einen Skonto von 4 % zu.

Selbst diese statutarische Fassung konnte die Steuerbefreiung nicht erreichen, indem das Bundesgericht den erneuten Rekurs mit folgender Begründung abwies: „Der Skonto des Konsumvereins bewirkte nicht, wie derjenige des Einzelkaufmannes eine Verminderung der Einnahmen, sondern sei eine Verteilung eines Teiles des Wirtschaftsergebnisses der Genossenschaft.“ Der *Konsumverein Chur* hält indessen an seiner Auffassung fest und bucht den statutenmäßigen Rabatt durch den Gewinn- und Verlustkonto. Aus dem Ueberschuß dieses Kontos wird dann die eigentliche Rückvergütung kalkuliert.

Bilanz 1921: 4 % Sparrabatt Fr. 63,316. 40 und 1 % Rückvergütung auf Warenbezug Fr. 15,829. —
„ 1922: 4 % „ „ 51,053. 88 „ 1 % „ „ „ „ 12,763. —

Anläßlich der Statutenrevision des *Allgemeinen Konsumvereins Luzern* wurde beschlossen, auf Weihnachten einen festen Sparrabatt von 5 % zur Verteilung zu bringen. Der restliche Ueberschuß des Jahresergebnisses soll als Rückvergütung verteilt werden. Ebenso ist die *Konsumgenossenschaft Brugg* im Jahre 1920 zum Sparrabatt-System übergegangen und garantiert, wie der *Konsumverein Olten,* auf Warenbezüge 5 % Sparrabatt.

7. Als obligatorische Spareinlage. Von der Tatsache ausgehend, daß der Betrag der Rückvergütung zum größten Teil in die Macht des Privatkapitalismus zurückkehre, haben einige Theoretiker die automatische Umwandlung der Rückvergütung in Spareinlagen des konsumgenossenschaftlichen Betriebes befürwortet. Diesen extremen Standpunkt hat unseres Wissens keine Konsumgenossenschaft adoptiert. Ein praktischer Versuch ist uns indessen von der *Konsumgenossenschaft Erlinsbach* bekannt. Die diesbezügliche Statutenbestimmung heißt: „Um den Sparsinn der Mitglieder und die Finanzkraft der Genossenschaft zu fördern, wird von der den Mitgliedern jährlich zufallenden Rückvergütung 10 % als Spargelder zinstragend angelegt.

Die ersten Statuten des Konsumvereins Basel verfügten, daß 20 % der Rückvergütungssumme der Mitglieder als Einlage in die Kreditkasse gutgeschrieben werde.

8. Als freiwillige Spareinlage. Die meisten Konsumgenossenschaften versuchen heute die Mitglieder zur Einlage ihrer Rückvergütung in die konsumgenossenschaftlichen Sparkassen zu bewegen. Es ist anzunehmen, daß nicht unbedeutende Beträge an stehengelassenen Rückvergütungen diesen Sparkassen zufließen. Eine zahlenmäßig Erfassung ist jedoch nicht möglich, da nur vereinzelte Konsumgenossenschaften genügende Bilanzangaben aufweisen.

Konsumverein Frauenfeld.

Jahr	Rückvergütung		Davon in die Sparkasse eingelegt	In Prozenten der Rückvergütung
1892/97	6—8	Fr. 25,476	—	—
1897/1902	8	„ 90,457	Fr. 20,814	25,29
1902/07	7,5—8	„ 158,924	„ 38,732	24,37
1907/08	7	„ 42,700	„ 11,245	26,33
1908/09	7	„ 43,750	„ 11,505	26,29
1909/10	7	„ 54,950	„ 10,526	19,15
1910/11	7	„ 61,600	„ 12,239	19,86

Jahr	Rückvergütung		Davon in die Sparkasse eingelegt	In Prozenten der Rückvergütung
1911/12	7	Fr. 64,400	Fr. 10,209	15,85
1912/13	6	„ 55,800	„ 10,750	19,26
1913/14	6	„ 54,300	„ 8,048	14,82
1914/15	5	„ 42,500	„ 6,481	15,25
1915/16	6	„ 54,000	„ 5,467	10,12
1916/17	6,5	„ 61,100	„ 7,115	11,64
1917/18	6,5	„ 56,500	„ 7,750	13,70
1918/19	6,5	„ 59,800	„ 8,682	14,51
1919/20	6,5	„ 61,750	„ 8,815	14,27
1920/21	6,5	„ 72,720	„ 8,953	12,31
1921/22	6,5	„ 73,905	„ 10,581	14,31

Die Möglichkeit der Kapitalbildung mittelst zurückgelegten Rückvergütungen veranschaulicht die vom obigen Konsumverein ausgestellte Rechnungstabelle.

Bei einem Bezug von jährlich 300 Fr. und 6 % Rückvergütung				Bei einem Bezug von jährlich 400 Fr. und 6 % Rückvergütung			
Summe der Rückvergütung			Als Sparkassa-Guthaben zu 4,5 % verzinst	Summe der Rückvergütung			Als Sparkassa-Guthaben zu 4,5 % verzinst
Im	1. Jahre	Fr. 18.—	Fr. 18.—	Im	1. Jahre	Fr. 24.—	Fr. 24.—
„	2. „	„ 18.—	„ 36.80	„	2. „	„ 24.—	„ 49.10
„	3. „	„ 18.—	„ 56.40	„	3. „	„ 24.—	„ 75.30
„	4. „	„ 18.—	„ 76.90	„	4. „	„ 24.—	„ 102.25
„	5. „	„ 18.—	„ 98.30	„	5. „	„ 24.—	„ 131.25
„	6. „	„ 18.—	„ 120.70	„	6. „	„ 24.—	„ 161.15
„	7. „	„ 18.—	„ 144.10	„	7. „	„ 24.—	„ 192.45
„	8. „	„ 18.—	„ 168.60	„	8. „	„ 24.—	„ 225.10
„	9. „	„ 18.—	„ 194.15	„	9. „	„ 24.—	„ 259.20
„	10. „	„ 18.—	„ 220.90	„	10. „	„ 24.—	„ 294.85
„	11.—15. „	„ 90.—	„ 373.55	„	11.—15. „	„ 120.—	„ 498.70
„	16.—20. „	„ 90.—	„ 563.90	„	16.—20. „	„ 120.—	„ 752 65
„	21.—25. „	„ 90.—	„ 783.65	„	21.—25. „	„ 120.—	„ 1045.15

Die stehen gelassenen Rückvergütungen samt Zins betrugen bei:

Uniongenossenschaft Flums pro 1922/23 . Fr. 61,383.12
Konsumverein Flawil . . . . . „ 79,483.11

An à Konto-Zahlungen auf Rückvergütungen verzeichnete der *Allgemeine Konsumverein beider Basel* pro 1922 Fr. 123,192.81; *Konsumverein Chur* Fr. 276.25 und *Konsumverein Zürich* Fr. 1200.—.

9. Barzahlungsprämie. Die schweizerischen Konsumgenossenschaften haben die Einführung des Barzahlungsprinzips im Geschäftsverkehr in die Wege geleitet. Die Durchführungsschwierigkeiten sind nicht unerheblich und der konsumgenossenschaftliche Grundsatz der Barzahlung ist bei zahlreichen Konsumvereinen ein frommer Wunsch geblieben. Zur Förderung der Barzahlung haben einige Vereine eine Extravergütung für Barzahlung eingeführt.

Extravergütung für Barzahlung beim Arbeiterkonsumverein Rorschach:

1895	Fr. 887.10	1898	Fr. 1,883.25	1901	Fr. 4,224.85
1896	- 1,023.50	1899	- 2,351.75	1902	- 4,544.25
1897	- 1,295.50	1900	- 2,853.55	1903	- 5,822.55

Seit 1904 finden wir keine diesbezüglichen Angaben mehr.

Wir haben somit auf die Modalitäten der Begleichung der Rückvergütung hingewiesen und auf die zahlreichen Möglichkeiten einer im Interesse des konsumgenossenschaftlichen Betriebes rationellen Verwendung der Rückvergütung aufmerksam gemacht.

Es ist nicht zu zweifeln, daß in Zukunft diese genossenschaftstheoretischen Bestrebungen, die Rückvergütungsbeträge dem konsumgenossenschaftlichen Betrieb zu erhalten, durchgreifendere Anwendung finden werden.

Wir haben bereits mehrere Male auf den Interessengegensatz zwischen dem Genossenschafter, der hohe Rückvergütungsquoten anstrebt und der Genossenschaft, die aus den Betriebsüberschüssen Rückstellungen vornehmen sollte, hingewiesen. Diese Gegensätzlichkeit ist bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften in den letzten Krisenjahren besonders stark in Erscheinung getreten. Die rein konsumgenossenschaftsbetrieblichen Interessen sind meistens den egoistischen Forderungen der Konsumgenossenschaftsmitglieder untergeordnet worden. Diese die Reservefondsbildung vernachläßigende Rückvergütungspolitik wird jedoch in Znkunft weniger gefährliche Rückwirkungen auf die konsumgenossenschaftliche Betriebssicherheit zeitigen, wenn die Bestrebungen, die Rückvergütungsbeträge in irgend einer Form der Konsumgenossenschaft zu erhalten, fortgesetzt werden. Wir denken hier vor allem an die automatische Umwandlung der konsumgenossenschaftlichen Rückvergütungen in Spareinlagen. Erfahrungsgemäß sind die Spareinlagen sehr stabil und können im konsumgenossenschaftlichen Betriebe ohne Gefahr dauernd investiert werden.

Vergleichen wir die finanziellen Rückwirkungen der hohen Stammkapitaldividende der Bankgenossenschaft und der hohen Rückvergütung der Konsumgenossenschaft, so stellen wir folgende Tatsache fest. Die hohe Stammkapitaldividende bewirkt ein Zufließen neuer Kapitalien, was dann automatisch ein Sinken der Dividende zur Folge hat. Die hohe Rückvergütung des konsumgenossenschaftlichen Betriebes dagegen vermehrt den Warenumsatz und steigert somit den Kapitalbedarf, während der Betriebskapitalbetrag durch Auszahlung hoher Rückvergütungen vermindert wird. Die Vernachläßigung der Reservefonds-Speisung zugunsten hoher Rückvergütungsquoten bewirkt den großen Nachteil, die wirtschaftliche Entwicklung der Konsumgenossenschaft infolge Knappheit an Betriebskapitalien ungünstig zu beeinträchtigen.

Die Rückvergütung in Prozenten der Bilanzsumme.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
12,2	11,3	9,2	8,9	9,4	8,2	9,3	8,9	8,1

f) Der Verkauf und die Rückvergütung an die Nichtmitglieder

Auch an dieser Stelle soll nicht der grundsätzliche, sondern nur der finanzielle Standpunkt, erörtert werden.

Nicht unbedeutende Gewinne erzielen die Konsumgenossenschaften aus den Warenbezügen seitens der Nichtmitglieder, wie dies aus den Denkschriften und Jahresberichten zu ersehen ist.

In den Gründungsjahren war der Verkauf von Waren noch allgemein beim Konsumverein Grabs und der Warenbezug der Nichtaktionäre trug nicht wenig bei zu günstigen Abschlüssen. In den zehn ersten Jahren betrug der Gesamtumsatz Fr. 1,443,315.—, wovon Fr. 170,312.— auf die Nichtaktionäre*) Die Bezüge der Nichtmitglieder (38,093) im Jahre 1921 betrugen 6,596,496 Franken für die sämtlichen Verbandsvereine des V. S. K.

*) Der Konsumverein Grabs war zuerst eine Aktiengesellschaft.

Total-Umsatz der Mitglieder und Nichtmitglieder und Gewinn 1870—1895 des Konsumvereins Rorschach und Umgebung.*)

Jahr	Total-Umsatz	Konsumation der Mitglieder	Konsumation der Nichtmitglieder En gros	Gewinn
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1870	6,500. 82	6,500. 82	—	325. —
1871	6,330. 29	5,003. 48	1,326. 81	316. 50
1872	31,881. 48	22,318. 21	9,563. 27	1,058. 69
1873	25,340. 78	18,194. 11	7,146. 67	1,196. 40
1874	45,293. 98	33,666. 77	11,627. 21	1,682. 47
1875	60,379. 31	36,842. 71	23,536. 60	2,280. 51
1876	62,435. 80	48,611. 15	13,824. 65	3,543. 54
1877	69,658. 53	56,323. 67	13,334. 86	3,513. 34
1878	69,660. 23	55,874. 51	13,785. 72	4,353. 47
1879	73,993. 11	60,456. 11	13,537. —	5,078. —
1880	88,116. 38	74,175. 57	13,940. 81	6,246. 23
1881	92,428. 96	81,086. 27	11,342. 69	6,508. 11
1882	98,798. 13	84,166. 14	14,631. 99	6,727. 80
1883	104,113. 23	90,682. 53	13,430. 70	8,559. 03
1884	119,521. 95	103,312. 30	16,209. 65	12,629. 98
1885	127,571. 11	114,387. 54	13,183. 57	11,943. 23
1886	144,281. 07	124,826. 54	19,454. 53	12,489. 30
1887	147,096. 98	132,860. 89	14,236. 09	12,616. 21
1888	158,901. 05	137,150. 29	21,750. 76	14,915. 60
1889	167,458. 23	145,970. 52	21,487. 71	15,835. 82
1890	167,560. 23	150,219. 18	17,341. 05	15,480. —
1891	164,151. 13	142,578. 03	21,573. 10	14,720. 67
1892	157,935. 68	134,944. 64	22,991. 04	14,492. 31
1893	144,531. 13	123,866. 85	20,664. 28	13,476. 32
1894	143,579. 47	119,797. 51	23,781. 96	15,344. 34
	2,477,519. 06	2,103,816. 34	373,702. 72	205,332. 87

In den fünfundzwanzig Geschäftsjahren betrug der Verkauf an Nichtmitglieder Fr. 373,702.— oder 15 % des Total-Umsatzes. Sind die Gewinnzuschläge für beide Konsumentenkategorien gleich bemessen, so ist der Genossenschaft aus dem Nichtmitgliederverkehr ein Gewinn von Fr. 30,799.70 erwachsen.

Der Jahresbericht des *Konsumvereins Baden* pro 1881 bemerkt: „Die Mitglieder partizipierten am Gewinn auf dem weit größeren Warenbezug der Nichtmitglieder".

Im ersten Berichtsjahre entfielen beim *Allgemeinen Konsumverein beider Basel* 60 % des Umsatzes auf Mitglieder und 40 % auf Nichtmitglieder. Im Geschäftsberichte 1872 findet sich folgende Bemerkung: „Es wäre wohl nicht möglich gewesen, eine Rückvergütung in dieser Höhe (7 %) auszuschütten, wenn nicht die Nichtmitglieder eine bedeutend größere Verkaufssumme aufgewiesen hätten als die Mitglieder".

Um diesem Vorwurfe zu entgehen, haben zahlreiche Konsumgenossenschaften Rückvergütungen an Nichtmitglieder zur Verteilung gebracht.**)

*) Denkschrift.

**) Im Jahre 1913 waren es 94 Konsumgenossenschaften.

Bei manchem Vereine ist der Verkauf der Waren nur an Genossenschafter strikte beibehalten worden. Die *Konsumgenossenschaft Solothurn* pflegt folgende Geschäftspraxis: „Die Genossenschaft sucht an Drittpersonen keinen Gewinn zu erzielen und schließt deshalb die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder grundsätzlich aus. Ausnahmen von diesem Grundsatze dürfen gemacht werden für Probekäufe und Lieferungen an Passanten, an öffentliche oder gemeinnützige Anstalten oder an den V. S. K., ebenso wenn es sich um Liquidation von Artikeln handelt, für die bei den eigenen Mitgliedern der Absatz nicht, oder nicht rasch genug erzielt werden kann". Kalkulatorisch exakte Angaben über die Einwirkung der nicht rückvergütungsberechtigten Beträge auf die Höhe der Rückvergütung finden wir beim *Allgemeinen Konsumverein beider Basel* und verdanken sie der persönlichen Uebermittlung von Prof. Schär.

Die Einwirkungen des Handelsverkaufs und der nicht eingeschriebenen Konsumation auf die Rückvergütung zeigen die folgenden Kalkulationen pro 1907:

Betriebe	Rückvergütung an die Mitglieder aus ihrer Konsumation	Zuschlag des Ueberschusses aus dem Rest	Gesamt-Rückvergütung	Ohne Zuschlag würden die Mitglieder nur erhalten
1. Waren	13,50 %	1,12 %	14,62 %	12,15 %
2. Bäckerei	11,31 %	0,76 %	12,07 %	10,18 %
3. Wein	18,40 %	7,31 %	25,71 %	16,56 %
4. Bier	17,45 %	1,10 %	18,55 %	15,70 %
5. Milch	2,86 %	0,50 %	3,36 %	2,57 %
6. Brennmaterial	8,90 %	0,88 %	9,79 %	8,02 %
7. Mineralwasser	3,35 %	0,22 %	3,57 %	3,01 %
8. Schuhwaren	4,40 %	0,27 %	4,67 %	3,96 %
9. Schlächterei	5,84 %	1,34 %	7,18 %	5,26 %
10. Haushaltung	10,65 %	0,68 %	11,33 %	9,58 %
11. Gemüse	—1,90 %	—0,32 %	—2,22 %	—
12. Marken	8,73 %	—	8,73 %	8,73 %
Durchschnitt	7,76 %	1,11 %	8,90 %	7,01 %

Prof. Schär kommentiert seine Berechnungen wie folgt: „Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die Rückvergütung im ganzen, also inklusiv die 10 % an Reserve und Arbeiter,*) ohne den Gewinnzuschlag aus der nicht eingeschriebenen Konsumation nur 7,79 % betragen hätte; daß ferner der Zuschlag 1,11 % ausmacht, also noch 0,21 % mehr als die Zuteilung an die Reserve und an die Arbeiter, mit andern Worten: was aus dem reinen Ueberschuß an den Reservefonds und an die Arbeiter verteilt wird, haben eigentlich nicht die Mitglieder aus dem von ihnen erzielten Betriebsüberschuß geleistet, sondern dieser Betrag wird gedeckt durch den Ueberschuß aus dem nicht rückzugsberechtigten Absatz".**)

Der gesamte Umsatz betrug pro 1907 . Fr. 17,888,324.—
In die Büchlein waren eingeschrieben . „ 15,466,515.—

so ergibt sich für die Büchlein 86,46 % und für die nicht eingetragenen Warenbezüge 13,54 %.

g) Rückvergütungs- und Preispolitik

Das Problem der konsumgenossenschaftlichen Rückvergütungspolitik gewinnt an Bedeutung, wenn wir es in Verbindung mit der konsumgenossenschaftlichen Preispolitik setzen. Die Unter-

*) Damals praktizierte genannte Konsumgenossenschaft das System der Gewinnbeteiligung.

**) Diese kalkulatorischen Ergebnisse sind nur dann als absolut richtig zu betrachten, wenn der Betriebsüberschuss aus den rückvergütungsberechtigten und nichtrückvergütungsberechtigten Beträgen der gleiche ist.

suchung muß sich auf den *Allgemeinen Konsumverein beider Basel* beschränken, wo Prof. Schär eingehende Berechnungen aufgestellt hat.

Vergleichung des wirklich verteilten Ueberschusses mit dem wirklichen erzielten Ueberschuß.

	Wirklich verteilter Ueberschuss an die Büchlein		Wirklich erzielter Ueberschuss		Zu wenig verteilt: Plusgeschäfte		Zu viel verteilt: Minusgeschäfte	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1. Wein . . .	51,861	= 8%	150,007	= 25,71	98,143	= 16,82	—	
2. Bier	29,515	= 8%	61,692	= 18,58	32,177	= 9,67	—	
3. Waren . . .	321,009	= 8%	528,036	= 14,62	207,027	= 5,73	—	
4. Bäckerei . .	88,430	= 8%	120,064	= 12,07	31,634	= 3,18	—	
5. Haushaltung .	15,488	= 8%	19,731	= 11,33	4,247	= 2,44	—	
6. Brennmaterial .	65,123	= 8%	71,710	= 9,79	6,587	= 0,90	—	
Summa Plusgesch.	571,422	= 8%	951,237	= 11,35	379,815	= 5,46	—	
7. Schlächterei . .	298,329	= 8%	240,981	= 7,18			— 57,438	= 1,71
8. Marken . . .	7,797	= 8%	7,662	= 8,74			— 135	= 0,1
9. Schuhwaren . .	48,081	= 8%	25,232	= 4,66			— 22,849	= 4,23
10. Mineralwasser .	2,715	= 8%	1,090	= 3,57			— 1,625	= 5,32
11. Milch	415,544	= 8%	157,956	= 3,38			—257,588	= 5,51
12. Gemüse . . .	31,073	= 8%	—7,762	= 2,48			— 38,856	= 11,11
Summa Minusgesch.	803,539	= 8%	425,159	= 6,43			—378,470	= 2,46
					Differenz im Vortrag		1,345	
							379,815	

Professor Schär kommt zu folgenden Feststellungen:

a) Sechs Betriebe arbeiten mit Ueberschüssen, sechs mit Defiziten. Der beste Betrieb ergibt 25,7% Ueberschuß, der schlechteste erzeigt 2,5% Verlust.

b) Die sechs guten Betriebe würden zu einer Konsumdividende von 10,21% reichen (11,35 minus 1,14 = 10,21), die sechs Verlustbetriebe nur zu einer Dividende von 5,79% (6,43 minus 0,64 = 5,79).

c) Würde der A. K. B. nur Waren vertreiben, so könnte er eine Dividende von 13,16% austeilen; die Bäckerei allein = 10,87%; Wein und Bier allein = 20,4%.

d) Wer nur Milch bezieht, sollte nur 3% Konsumdividende erhalten; die Schuhkäufer nur 4,2%; die Fleischkonsumenten nur 6,5%; die Gemüsekonsumenten sollten noch 2,72% zulegen.

e) Wer nur Wein bezieht, hat 16,8% des Ueberschusses an die Minusgeschäfte abzutreten, der Warenbezieher 5,7%; der Brotkonsument 3,2%.

f) Wer nur Fleisch kauft, erhält in der Dividende 1,7%; der Schuhkäufer 4,23%; der Milchkäufer 5,5%; der Gemüsekäufer 11,0% zuviel.

Die statistischen Resultate hat Prof. Schär auf die Zeitspanne von 11 Jahren ausgedehnt und in dieser Gesamtkalkulation die Einwirkungen der preisbildenden Rückvergütungspolitik, wie sie beim Allgemeinen Konsumverein beider Basel zum Ausdrucke kommt, eingehend dargelegt.

Statistische Zusammenstellung der Plus- und Minusgeschäfte in den Jahren 1898 –1908.

Jahr	Waren		Bäckerei		Wein		Bier		Milch		Schlächterei	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1898 . . .	63,084	2,47	**27,423**	**4,53**	59,863	14,65	35,419	9,76	**69,362**	**2,77**		
1899 . . .	87,140	3,61	**9,279**	**1,93**	60,478	14,03	29,692	8,65	**108,840**	**3,82**		
1900 . . .	86,681	3,88	**2,327**	**0,6**	72,141	17,21	32,630	11,20	**37,317**	**1,25**	**148,729**	**10,6**
1901 . . .	95,159	4,02	4,636	0,9	49,237	11,73	27,142	9,92	**25,612**	**0,84**	**150,598**	**8,33**
1902 . . .	90,195	3,5	**7,020**	**1,2**	81,370	17,8	28,827	9,70	**73,438**	**2,17**	**106,649**	**5,4**
1903 . . ,	92,230	3,18	5,174	0,81	90,099	17,78	30,320	9,10	**76,201**	**2,06**	**121,377**	**5,25**
1904 . . .	107,853	4,76	**6,731**	**1,0**	104,507	19,3	26,429	7,9	**113,398**	**3,02**	**86,938**	**3,55**
1905 . . .	91,110	2,79	29,981	3,68	89,218	15,50	24,817	7,91	**111,629**	**2,79**	**104,285**	**3,54**
1906 . . .	129,471	3,67	40,190	1,23	96,498	16,24	28,894	8,81	**187,156**	**4,27**	**2,597**	**0,08**
1907 . . .	207,027	5,7	31,634	3,18	98,143	16,82	32,177	9,67	**257,588**	**5,51**	**57,348**	**1,71**
1908 . . .	184,936	4,9	**2,848**	**0,2**	78,560	13,13	29,416	8,12	**237,065**	**4,83**	**11,645**	**0,33**
Ueberschüsse in 11 Jahren	1,234,886		116,545		790,114		325,763		—		—	
Fehlbeträge	—		55,628		—		—		1,297,606		790,166	

ahr	Brennmaterial		Schuhwaren		Haushaltungs-Artikel		Gemüse und Obst		Mineralwasser		Marken	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1898 . . .	**8,085**	**5,45**	**3,482**	**2,13**	—		—		—		**50,068**	**2,77**
1899 . . .	142	0,06	**7,664**	**4,57**	—		—		—		**52,837**	**3,58**
1900 . . .	4,905	0,99	**7,792**	**3,80**	—		—		—		**2,275**	**1,42**
1901 . . .	14,470	2,73	**17,366**	**8,30**	—		—		377	7,1	127	0,4
1902 . . .	15,958	3,14	**28,924**	**12,77**	—		—		448	2,76	**903**	**2,37**
1903 . . .	4,856	0,86	**24,705**	**10,50**	—		—		22,990	10,03	**1,583**	**1,86**
1904 . . .	9,946	1,80	**18,574**	**6,91**	**3,062**	**9,94**	—		481	1,72	**1,000**	**1,13**
1905 . . .	6,201	1,04	**16,573**	**5,49**	**9,479**	**9,11**	644	0,2	151	5,02	**395**	**0,49**
1906 . . .	**10,748**	**1,71**	**24,431**	**5,33**	**9,729**	**7,36**	**35,123**	**8,55**	2,600	8,28	**121**	**0,15**
1907 . . .	6,587	0,90	**22,849**	**4,23**	4,247	2,44	**38,835**	**11,37**	**1,625**	**5,32**	**135**	**0,15**
1908 . . .	**592**	**0,07**	30,355	5,43	**1,668**	**1,83**	**5,640**	**1,71**	**2,765**	**8,43**	**152**	**0,14**
Ueberschüsse in 11 Jahren	63,075		—		4,247		644		7,719		127	
Fehlbeträge	19,425		202,715		23,938		79,598		4,390		109,469	

Gewöhnliche Ziffern = zu wenig zurückvergütet. Fettgedruckte Ziffern = zu viel zurückvergütet.

Aus den angeführten statistischen Zahlen ergibt sich, daß in 11 Jahren auf Waren Franken 1,234,886.—, auf Bäckerei Fr. 60,917.—, auf Wein Fr. 790,114.—, auf Bier Fr. 325,763.—, auf Brennmaterial Fr. 43,652.—, auf Mineralwasser Fr. 3,329.— zu wenig rückvergütet, während auf Milch Fr. 1,297,606.—, auf Schlächterei Fr. 790,166.—, auf Schuhwaren Fr. 202,715.—, auf Haushaltungsartikel Fr. 19,691.—, auf Gemüse und Obst Fr. 78,954.—, auf Marken Fr. 109,342.— zuviel ausbezahlt wurden.

Wenn auch die Rückvergütung der verschiedenen Warengattungen nicht nach dem spezifischen Betriebsüberschuß praktisch genau bemessen und verteilt werden kann, so erscheint uns eine Rückvergütungspolitik, die diesen Punkt vollständig außer Betracht läßt, nicht ohne Bedenken.

Um angeblich ungesunden Preisschwankungen des Marktes entgegenzutreten, arbeitete der A. K. B im Milchgeschäfte während 11 Jahren mit Verlusten. Diese Preispolitik ist einige Jahre im Bäckereibetriebe praktiziert worden. Damit konnte ohne Zweifel der A. K. B. die Detailpreise einiger Artikel der Stadt Basel drücken.

Wir glauben indessen dieser Rückvergütungspolitik folgende Einwendungen machen zu können:

1. Dem Handelsstande gegenüber kann eine solche Geschäftsgebarung nicht mit den Bestrebungen eines loyalen Konkurrenzkampfes in Uebereinstimmung gebracht werden.
2. Wichtiger jedoch, wie Prof. Schär selbst kommentiert, sind die Bedenken den Genossenschaftern gegenüber. Wie aus den angeführten Angaben hervorgeht, bezieht der Milchkonsument an Rückvergütung einen weit bedeutenderen Betrag als der wirkliche Betriebsüberschuß beträgt. Diese Ungerechtigkeit würde verminderte Proportionen annehmen, wenn durchschnittlich jedes Genossenschaftsmitglied sämtliche Bedarfsartikel beim A. K. B. einkaufen würde. Die Tatsache besteht aber, daß gerade eine Anzahl von Genossenschaftern spezielle Milchkonsumenten sind. Eine ausgleichende Preispolitik ist somit ein Gebot der Ehrlichkeit den eigenen Genossenschaftern gegenüber.

   So haben auch verschiedene Konsumvereine differenzielle Rückvergütungen, hauptsächlich für Spezialbetriebe, eingeführt.

Konsumverein Wildhaus pro 1922/23:		Konsumverein Baden pro 1922:	
Warendividende	8%	Warendividende	7%
Brotdividende	8%	Fleischdividende	3%

Stark beschäftigte diese Frage den *Konsumverein Chur.* In der Generalversammlung von 1881 wurde eine krasse, in der Gewinnverteilung liegende Unbilligkeit berührt und der Wunsch nach Beseitigung derselben ausgesprochen. Es gab nämlich viele Mitglieder, die ihre Marken, und zwar in ziemlich hohen Beträgen, fast ausschließlich nur für Fleisch verwendeten. Da aber das Warengeschäft und die Bäckerei einen bedeutend höhern Nutzen abwarfen als das Fleischlieferantengeschäft, aus dem der Verein bloß 4% Skonto erhielt, so entstand die Folge, daß durch den großen Fleischkonsum der allgemeine Prozentsatz des Gewinnes heruntergedrückt und den „Fleischkonsumenten gleichsam aus den Taschen der Warenkonsumenten ein Gewinnanteil bezahlt wurde". Die Angelegenheit konnte erst im Jahre 1884 durch die Einführung von Fleischmarken erledigt werden. Bis zum Jahre 1895 (nachher Eigenbetrieb) betrug die Rückvergütung auf Fleischbezüge 5%.

III. Kapitel

Die kurzfristigen Fremdgelder

A. Die genossenschaftlichen Spar- und Depositenkassen der schweizerischen Konsumvereine

a) Allgemeines

Mit der Erweiterung der Wirtschaftstätigkeit der konsumgenossenschaftlichen Betriebe mußte auch die Kapitalbeschaffung auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Der Gedanke konnte nicht ferne liegen, der Konsumgenossenschaft eine Spar- und Depositenkasse anzugliedern. Die Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Spar- und Depositenkassen zeigt die ungeahnten Möglichkeiten genossenschaftlicher Kapitalbeschaffung auf diesem Wege.

Spareinlagen der berichtenden Vereine des V. S. K. im Jahre 1913 Fr. 11,412,055 gleich 100 %
„ „ „ „ „ „ „ „ 1921 Fr. 44,309,695 gleich 388 %

Spar- und Depositeneinlagen einiger Konsumgenossenschaften im Jahre 1922.

		In Prozenten der Betriebsmittel
Allgemeiner Konsumverein beider Basel . .	Fr. 9,080,492. 75	37
Lebensmittelverein Zürich	„ 2,888,562. 57	19
Konsumverein Chur	„ 1,130,645. 65	67
Konsumverein Zürich	„ 781,386. —	11
Konsumverein Frauenfeld	„ 377,616. 70	23
Konsumgenossenschaft Solothurn	„ 749,715. 50	53
Konsumverein Baden	„ 214,417. 50	13
Konsumverein Arbon	„ 147,107. —	17

Diese wenigen Beispiele zeigen, wenn auch in unterschiedlichem Maßstabe, welche Bedeutung die Spar- und Depositengelder bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften erlangt haben. Folgende Verhältniszahlen beweisen, wie bestimmend die konsumgenossenschaftliche Finanzstruktur von diesen Fremdgeldern beeinflußt wird.

Spar- und Depositengelder in Prozenten der Bilanzsumme sämtlicher Konsumvereine.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
16,3	16,0	15,8	16,3	16,5	16,3	20,5	23,7	28,5

Bis zum Jahre 1918 betrugen die Spar- und Depositeneinlagen ziemlich gleichmäßig 16 % der konsumgenossenschaftlichen Betriebskapitalien. Die Jahre 1919, 1920 und 1921 verzeichnen ein starkes Anwachsen, sodaß heute diese Fremdmittel ungefähr einen Drittel sämtlicher Betriebsmittel ausmachen.

Interessant wäre ein statistisches Erfassen der Spareinlagen, die von den Genossenschaftern und ihren Familienangehörigen anderseits eingelegt werden. Dazu fehlen jedoch verwendbare Angaben.

Die Zahl der Spareinleger betrug im Jahre 1913 46,350; auf 100 Konsumentenmitglieder entfielen rund 18 Spareinleger. Das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers betrug pro 1912 Fr. 248. 75 und pro 1913 Fr. 246. 21.

b) Die Organisation der konsumgenossenschaftlichen Spar- und Depositenkassen

Ueber die Organisation der konsumgenossenschaftlichen Sparkassen bestimmt § 47 der Normalstatuten des V. S. K.: „Denjenigen Mitgliedern, die ihre Rückerstattung nicht oder nur zum

Teil beziehen, soll Gelegenheit gegeben werden, diese Beträge bei der Genossenschaft zinstragend anzulegen oder auf der Bankabteilung des V. S. K. zu überweisen zur Anlage auf Depositen- oder Konto-Korrent-Rechnung.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann auch eine eigentliche Depositenkasse oder Einlagekasse errichtet werden, in welchem Falle die Mitglieder nicht nur stehengelassene Rückerstattungsbeträge, sondern auch andere Ersparnisse zinstragend anlegen können.

Die Hälfte der aus Depositen- oder Einlagegeldern der Genossenschaft anvertrauten Summen ist in stets liquiden Anlagen sicherzustellen, wobei die Bankabteilung des V. S. K. vorzugsweise berücksichtigt werden soll.

Konsumverein Chur. Der diesbezügliche § 12 lautet: Die Depositenkasse bietet den Mitgliedern Gelegenheit, ihre Ersparnisse und jährlichen Rabatte und Rückvergütungen zinstragend anzulegen. Die Genossenschaft haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die Sicherheit dieser Einlagen.

Beim Konsumverein Heiden finden wir obligatorische Spareinlagen in der Form von statutarisch vorgesehenen Monatsbeiträgen. „Um dem Verein das nötige Betriebskapital zu verschaffen, ist jedes Mitglied zu einem monatlichen Beitrag an denselben verpflichtet. Dieser Betrag darf nicht weniger als 50 Rp. betragen. Die Hauptversammlung ist berechtigt, ein Guthabenmaximum festzusetzen. Die monatlichen Beiträge werden je vom Ende des Rechnungsjahres an, in welchem sie einbezahlt werden, zinsengenössig".

Die Batzensparkasse Freidorf. Am 1. Januar 1921 eröffnete im Freidorf bei Basel die Batzensparkasse ihre Tätigkeit. Die Einwohner dieses genossenschaftlichen Dorfes verpflichteten sich, pro Familie und Tag 10 Rp. beiseite zu legen, die wöchentlich von den Schulkindern abgeholt werden. Diese tägliche Einlage von 10 Rp. ist nun bereits auf Fr. 100.— angestiegen. Die Gesamtersparnisse betragen Fr. 29,716.25 (1923). Die Verzinsung beginnt mit der völligen Einzahlung von je Fr. 100.—.

Die Sparmarken.

Zur Hebung der Spartätigkeit der Genossenschaftsmitglieder haben einige Konsumvereine Sparmarken eingeführt. Die Sparmarken im Betrage von 20 Rp. können bei der Konsumgenossenschaft Bern in den Ablagen bezogen werden. Nach Abgabe von zehn solchen Sparmarken wird der Betrag ins Büchlein eingetragen. Ueber die praktischen Erfahrungen geben uns Denkschrift und Jahresbericht Auskunft. „Die Einrichtung ist vorzüglich und die Förderung des Sparsinnes sehr praktisch. Trotzdem wurde im Verhältnis zu wenig davon Gebrauch gemacht. In den letzten Jahren konnte gerade mit dem Sparmarkenverbrauch beobachtet werden, daß trotz gutem Willen sich die Beiseitelegung von Ersparnissen in den teuren Zeiten nur schwer erzielen läßt".

Sparmarken-Konto pro Bilanz	1921/22	Fr. 7,764. 20
„ „ „	1922/23	„ 7,366. 40

Wir konstatieren somit einen Rückgang des Sparmarken-Kontos, dessen Ursache die Verwaltungsorgane auf die kritischen Zeitumstände zurückführen. Diese Auffassung erscheint uns auf falschen Schlußfolgerungen zu beruhen, hauptsächlich wenn wir die Entwicklung der Spareinlagen in Vergleichung ziehen, die im gleichen Berichtsjahre eine bedeutende Vermehrung erfahren haben.

Der Allgemeine Konsumverein beider Basel und die Konsumgenossenschaft Biel sind weitere Vereine, die das Sparmarkensystem einführten; andere Verbandsvereine prüfen gegenwärtig diese Frage. Wenn auch bis heute den Konsumgenossenschaften aus den Sparmarken keine Betriebsmittel von Bedeutung zufließen, so wirkt diese Institution wenigstens im Sinne konsumgenossenschaftlicher Erziehung.

Zwecks einheitlichen Ausbaues des schweizerischen konsumgenossenschaftlichen Sparkassenwesens sind seitens des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine Anstrengungen zur Gründung einer zentralen Depositenkasse gemacht worden. Gegen die Verwirklichung sträuben sich jedoch

die heute noch vollständig unabhängigen konsumgenossenschaftlichen Sparkassen. Der Gedanke ist indessen in letzter Zeit von den Organen des V. S. K. wieder aufgegriffen worden. Die diesbezüglichen Thesen sind im „Schweizer Konsum-Verein" (20. September 1924) aufgestellt worden.

Thesen zur Errichtung einer zentralen Depositenkasse.

(Allgemeine Genossenschaftsbank der Schweiz.)

1. In § 4 der Statuten des V. S. K. vom 23. Juni 1917 ist die Errichtung einer zentralen Depositenkasse vorgesehen.

2. Die vermehrte Zentralisation des Sparkassenwesens bei den Konsumvereinen ist zweckmäßig, da die Sicherheit für die Spareinlagen eine größere und das Zutrauen der Mitglieder zur Genossenschaft gefördert wird.

3. Die Errichtung einer allgemeinen Genossenschaftsbank der Schweiz wird als richtig betrachtet. Die Genossenschaftsbank soll die Aufgabe haben, Bankgeschäfte aller Art durchzuführen. Sie soll die Ersparnisse der Mitglieder der Genossenschaft sammeln und für die Zwecke des Genossenschaftswesens dienstbar machen.

4. Das zentrale Institut hätte an verschiedenen Orten der Schweiz Filialen oder Agenturen zu errichten, die Konsumvereinen oder andern Organisationen angegliedert werden können.

5. Die Genossenschaftsbank ist mit einem den Verhältnissen entsprechenden Dotationskapital auszustatten, das nicht über einen normalen Zinsfuß verzinst werden soll.

6. Bei der Gründung einer allgemeinen Genossenschaftsbank sind alle Arten von Genossenschaften und Gewerkschaften, sowie auch andere gemeinnützige und auf dem Boden der Gemeinwirtschaft stehenden Organisationen, sowie auch Mitglieder von solchen zur Mitwirkung einzuladen. Die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen wird durch den Zutritt zur Genossenschaft nicht berührt.

7. Spar- und sonstige Einlagen der Genossenschafter sollen soweit als zweckmäßig und banktechnisch zuläßig zur Entwicklung des Genossenschaftswesens verwendet werden. Dagegen dürfen Gelder nur gegen genügende Sicherheit ausgegeben werden, damit Verluste nicht entstehen.

8. Das Gesellschaftskapital und das Reinvermögen einer Genossenschaft, welche Vorschüsse oder Darleihen von der Genossenschaftsbank wünscht, haben zu den übernommenen Verpflichtungen in einem günstigen Verhältnisse zu stehen und sind bei der Belehnung in Berücksichtigung zu ziehen.

9. Die Genossenschaftsbank ist nach genossenschaftlichen Richtlinien zu organisieren, wobei jedoch gesunde, banktechnische Grundsätze nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Der Gedanke einer schweizerischen konsumgenossenschaftlichen Genossenschaftsbank wird sich, wenn auch nicht in allernächster Zukunft, trotz der noch zu überwindenden Schwierigkeiten verwirklichen lassen. Vom konsumgenossenschaftlichen Standpunkte aus wäre die Gründung einer Schweizerischen Genossenschaftsbank insofern von spezieller Bedeutung, als dieselbe die konsumgenossenschaftliche Finanzstruktur noch weiter vom Privatkapital unabhängig gestalten würde.

c) Die Sicherheit der konsumgenossenschaftlichen Spareinlagen

Die Frage der Sicherheit der konsumgenossenschaftlichen Spareinlagen hat durch die gegenwärtige Krisis eine besondere Bedeutung erlangt. Es sind nämlich durch den Zusammenbruch einiger Konsumgenossenschaften die Spareinlagen der Genossenschaftsmitglieder in Mitleidenschaft gezogen worden. Der Konsumverein Langnau verwaltete ungefähr Fr. 600,000.— Spareinlagen, von denen 70 % oder Fr. 420,000.— verloren gehen sollen. Ebenso sind bei der Konsumgenossenschaft Derendingen Verluste auf die von den Genossenschaftern eingelegten Spareinlagen zu befürchten.

Die Fr. 75,000.— betragenden Spareinlagen der Engadiner Konsumgenossenschaft konnten im Nachlaßverfahren nur mit 20 % gedeckt werden. Eine von den schweizerischen Konsumgenossenschaften eingeleitete Hilfsaktion zu Gunsten der geschädigten Spareinleger ergab ungefähr Fr. 8000. —.

Die Sicherheit der konsumgenossenschaftlichen Spareinlagen wird in erster Linie durch die einseitige Verwendung ungünstig beeinflußt. Die normalstatutarische Bestimmung, wonach „die Hälfte der aus Depositen- oder Einlageldern der Genossenschaft anvertrauten Summen in stets liquiden Anlagen sichergestellt werden müsse", und „dabei die Bankabteilung des V. S. K. vorzugsweise berücksichtigt werden soll", wird nicht eingehalten. Nur ein kleiner Teil der konsumgenossenschaftlichen Spareinlagen wandern in die Bankabteilung des V. S. K. Basel. Der überwiegende Teil der Einlagen wird als billiges Betriebskapital in der Warenvermittlung gebraucht, in mehr oder weniger rentable Anlagen gesteckt und eventuell auch sozialpolitischen Zwecken dienstbar gemacht.

Da die konsumgenossenschaftliche Nachkriegskrisis in der Hauptsache auf die äußerst ungünstigen Preisverhältnisse in der Warenvermittlung zurückzuführen ist, mußten logischerweise die darin investierten Betriebskapitalien, d. h. die Spareinlagen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Speziell von konsumgegnerischer Seite sind Anstrengungen gemacht worden, damit den Konsumgenossenschaften die Aufnahme von Spargeldern verboten werde, oder im schlimmsten Falle die Sparkassen der Konsumvereine den Bestimmungen der kantonalen Sparkassengesetze unterstellt würden.

Die Begründung dieser privilegierten Stellung der konsumgenossenschaftlichen Sparkassen finden wir im Jahresbericht des V. S. K. pro 1923: „Da im allgemeinen unsere Konsumvereine Depositenkassen nicht deshalb betreiben, um damit Wertschriften für die Mitglieder zu kaufen, sondern um diese Gelder im Betriebe zu verwenden, so hätte dieser Entscheid (Verpflichtung der Wertschriften-Hinterlage), falls er rechtskräftig geworden wäre und Schule gemacht hätte, auch in andern Kantonen einen erheblichen Einfluß auf die Finanzierungsmethode unserer Verbandsvereine ausgeübt und tiefgreifenden Aenderungen gerufen. (Entweder Erhöhung der Anteilscheine oder der Garantiescheine oder Einführung des Kontokorrentenverkehrs an Stelle des Depositenverkehrs.) Um diese Konsequenzen zu verhindern, wurden mit den betreffenden Kantonsbehörden Verhandlungen eingeleitet. Schließlich wurde anerkannt, daß die Depositenkassen der Konsumvereine nicht als Sparkassen im Sinne des Gesetzes angesehen werden können, wenn in den Depositenbüchlein ein deutlicher Hinweis darauf angebracht werde, daß der Einleger für seine Einlagen kein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen der Genossenschaft genieße".

In Anbetracht der Erfahrungen letzter Jahre dürfte die getroffene Lösung dem konsumgenossenschaftlichen Spareinleger kaum eine ausreichende Sicherung bieten.

B. Die Bankabteilung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine Basel

Der V. S. K. hat sich seit einigen Jahren eine Bankabteilung angegliedert. Ihre Funktion soll sich nicht auf den Zinsen- und Kreditverkehr beschränken, sondern ihre Tätigkeit auf sämtliche Geschäfte des bankmäßigen Betriebes erstrecken. Wenn diese Vermischung der Funktionen des V. S. K. einigen Genossenschaftstheoretikern nicht unbedenklich erscheint, so finden wir die Ausdehnung des V. S. K. in dieser Hinsicht als die logische Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung. Die erzielten Betriebsüberschüsse geben uns im weitern Aufschluß über die Wirtschaftlichkeit und Opportunität dieser Betriebsabteilung.

Ueberschuß der Bankabteilung.

1914	1915	1920	1921	1922
Fr. 30,039.—	Fr. 33,876.—	Fr. 146,292.—	Fr. 120,970.—	Fr. 131,423.—

Laut Reglement hat die Bankabteilung die Aufgabe, die gesamten Finanzgeschäfte des V. S. K. und dessen Abteilungen zu besorgen, sich mit Bankgeschäften aller Art zu befassen, insbesondere verzinsliche Gelder anzunehmen, Vorschüsse und Darleihen zu gewähren, Wechsel zu diskontieren, Wertschriften anzukaufen, Vermögensverwaltungen zu übernehmen, Wertpapiere uud Wertsachen aufzubewahren, Anleihen an Verbandsvereine zu vermitteln, Versicherungsgeschäfte abzuschließen, im weitern Speditionsgeschäfte zu besorgen und sich an in- und ausländischen Unternehmungen im Sinne der Statuten des V. S. K. und unter Vorbehalt der Beschlüsse der zuständigen Verbandsbehörden zu beteiligen. Als Betriebsfonds überweist der V. S. K. der Bankabteilung das Verbandsvermögen, das Anteilscheinkapital und das Garantiekapital.

Die Entwicklung der Bankabteilung ist nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Guthaben der Verbandsvereine beim V. S. K. und an den andern Banken geblieben. Die respektiven Verhältniszahlen haben sich wesentlich verschoben. Die Guthaben beim V. S. K. sind nicht nur absolut, sondern auch relativ gestiegen, während die Guthaben bei andern Banken sowohl absolut als relativ zurückgegangen sind. Der Anteil der Guthaben beim V. S. K. an den Gesamtguthaben bei Banken betrug im Jahre 1912 28,7 %, im Jahre 1913 35,6 %. Das Guthaben betrug im Jahre 1921 für die Verbandsvereine Fr. 14,982,025.– beim V. S. K. und Fr. 3,143,985.— bei andern Banken.

	1912	1913	1921
Schulden an den V. S. K.	Fr. 456,811.—	Fr. 733,977.–	Fr. 13,921,468.—
„ „ andere Banken	„ 2,494,265.–	„ 506,124.—	„ 4,099,396.—

Die Ursache dieser Verschiebung, sowohl in den Guthaben als in den Schulden, liegt in der Erleichterung der Geldanlage und Kreditaufnahme beim V. S. K.

Die Bankabteilung des V. S. K. wird immer mehr von den Verbandsvereinen für den bankmäßigen Kredit beansprucht. Der durch die Entwicklung der Verbandsvereine hervorgerufene Kapitalbedarf mußte infolge ungenügender Finanzierung zum Teil durch vermehrte Warenkredite gedeckt werden.

Entwicklung der Warenschulden beim Verband Schweizerischer Konsumvereine.
(Konto-Korrent-Debitoren und Darleihen auf erstes Begehren rückzahlbar.)

	1915	1920	1921	1922
Konto-Korrent-Debitoren . .	Fr. 2,137,827.—	Fr. 12,556,750.—	Fr. 9,820,293.—	Fr. 8,552,439.—
Darleihen auf erstes Begehren rückzahlbar	„ 18,250.—	„ 116,743.—	„ 473,649.—	„ 956,760.—

Die Inanspruchnahme der Warenkredite in der Form von „Konto-Korrent-Debitoren“ wie „Darleihen auf erstes Begehren rückzahlbar“ hat sich bedeutend entwickelt und man wird nicht fehlgehen, darin das Spiegelbild der finanziellen Krisis zahlreicher Konsumvereine zu erblicken. Die Warenschulden haben sich seit 1915 um das Vierfache vermehrt. Ein ebenso wenig erfreulicher Punkt der Verbandsfinanzen liegt im außerordentlichen Anwachsen der Darleihen an die Verbandsvereine. Dieselben sind von Fr. 18,250.— im Jahre 1915 auf Fr. 956,760.— im Jahre 1922 gestiegen. Die Bestimmung, diese Kredite wären auf erstes Begehren rückzahlbar, dürfte mehr theoretischen Charakter haben. „So wird es wohl die Tatsache bleiben,“ wie Dr. Müller schrieb, „daß zahlreiche Verbandsvereine heute krank im Spital in Basel liegen“. Die Verbandsorgane scheinen über das anormale Verhältnis, das sich zwischen Verband und Verbandsvereinen herausschälen will, wenig erbaut zu sein, wie dies aus einem diesbezüglich Passus des Jahresberichtes pro 1922 zum Ausdruck kommt: „Im ferneren wurden Maßnahmen getroffen, die Vereine, die dem Verbande gegenüber noch mit größeren Beträgen engagiert sind, zu veranlassen, ihre Schulden nach und nach zu amortisieren, um auf diese Weise im Interesse der Vereine sowohl, als auch im Interesse des Verbandes die durch den Krieg zum Teile geschaffenen, anormalen Verhältnisse wieder in gesunde Bahnen zu leiten“.

Schulden an den V. S. K. in Prozenten der Bilanzsumme.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
3,7	3,3	3,8	3,7	5,4	10,9	5,5	4,9	0,9

Bis 1916 finden wir ein ziemlich konstantes Schuldverhältnis; erst im Jahre 1917 stieg die Verhältniszahl auf 5,4 und im folgenden Jahre auf 10,9 %. Der Rückgang der Warenschulden auf die minime Proportion von 0,9 % pro 1921 ist zum Teile auf die verminderten Warenvorräte und auf die reichlichen Zuflüsse von Spar- und Depositengeldern und Obligationen zurückzuführen. Wollte man den Durchschnitt betrachten, so müßte die Entwicklung der Schulden der Verbandsvereine an den V. S. K. in der nachkriegszeitlichen Periode als überaus befriedigend bezeichnet werden. Wie jedoch von offizieller Seite zugegeben wird, lügen diese Durchschnittszahlen. „Während nämlich diejenigen Vereine, die sich nicht allzusehr auf die Hülfe des V. S. K. verlassen hatten, nach 1918 ihre Kredite mehr und mehr abbauten, konnten diejenigen Verbandsvereine, die zu weit über ihren Bedarf hinausgegangen waren und deshalb vielfach auch viel zu große Warenlager angelegt hatten, nicht mehr zurück, sondern sie blieben dem V. S. K. die Beträge, die sich während der Kriegszeit und teilweise noch im Jahre 1920 angesammelt hatten, schuldig; ja sie mußten sie, weil ihr Kredit infolge der schlechten finanziellen Lage, in die sie sich wegen des Preisabbaues plötzlich versetzt sahen, bedenklich sank, vielfach sogar erhöhen. So erklärt es sich dann, daß der V. S. K., obwohl sich Guthaben und Schulden der Verbandsvereine nahezu die Wage halten, heute weniger günstig dasteht, als sogar 1918, da die Schulden die Guthaben um ein vielfaches übertrafen.“*) Die finanziellen Hilfsaktionen mußten im Jahre 1922 fortgesetzt werden, um den finanzschwachen Verbandsvereinen die Betriebsmittel zur Durchführung der Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Die finanzierten Verbandsvereine dürfen dagegen keine Handlungen von bedeutender finanzieller Tragweite ohne Zustimmung des Verbandes vornehmen und sind gehalten, möglichst alle Warenbestellungen dem V. S. K. zur Ausführung zu überweisen.

C. Abgabe von Konsummarken

Verschiedene Konsumgenossenschaften verschaffen sich durch die Emission von eigenem Konsumgeld bedentende Betriebskapitalien. Die Einlösung von Konsumgeld gegen staatliche Münzen kommt einer Vorauszahlung der Einkäufe gleich. Die Konsumgenossenschaft verfügt somit zur Begleichung der Warenschulden über flüssige Mittel, die ihr von den Konsumenten zur Verfügung gestellt werden, bevor dieselben den Warenbezug bewerkstelligt haben.

Konsumgenossenschaft Bern. Nachdem die Spezialkommission die Einführung des Markensystems befürwortet hatte, gab der Vorstand im Jahre 1892 die Erstellung folgender Markenemission in Auftrag:

4000	Stück	zu	1	Rp.
6000	„	„	5	„
3000	„	„	20	„
4000	„	„	50	„
3000	„	„	1	Fr.

Das nachstehende Reglement, das heute noch in Kraft ist, regelt den Markenverkehr.

Reglement

für die Einführung der Wertzeichen-Marken der Konsumgenossenschaft Bern.

1. Die Ausgabe der Wertzeichen (Marken) beginnt mit dem 1. Januar 1893.
2. Die Verkaufsstellen für diese Marken sind die ordentlichen Verkaufsmagazine inklusive Zentralmagazin (Wein).

*) Handschin.

3. Die Verkäuferinnen werden für die Markenlieferungen belastet wie für die Warenlieferungen.
4. Den Mitgliedern wird der Ankauf von Marken in die Warenbüchlein eingetragen und dort dafür quittiert; dagegen werden diejenigen Warenkäufe, die mit Marken bezahlt werden, nicht mehr in die Warenbüchlein eingeschrieben, wohl aber solche, die gegen bares Geld stattfinden.

   Im Ladenjournal werden nur die Markenkäufe und diejenigen Warenkäufe eingetragen, die gegen bares Geld stattfinden. Warenlieferungen gegen Bezahlung durch Marken sind auch im Ladenjournal nicht mehr einzuschreiben.
5. Bei der Inventaraufnahme sind die Marken gleich der Barschaft zu behandeln.

Infolge zunehmenden Markenverkehrs mußte der Markenbestand verschiedentliche Male erhöht werden.

Der nach Kriegsausbruch sich geltendmachende Mangel an Scheidemünzen konnte im konsumgenossenschaftlichen Betriebe durch die Konsummarken teilweise behoben werden.

Laut Bilanz 1922 beträgt die Marken-Emission beim *Konsumverein Chur* Fr. 16,423.54, der Kassabestand in Ladenmarken Fr. 6,996.—; die Wertmarken in Zirkulation somit Fr. 9,427.54

Der *Konsumverein Olten* führte nach der Annahme des Rückvergütungssystems im Jahre 1870 zur Kontrolle der rückvergütungsberechtigten Warenbezüge Zahlmarken im Werte von 50 Rp. ein. Die Zahlmarken-Verkäufer selbst erhielten als Entgelt 1% Provision vom Wert der verkauften Marken.

Noch einiges möchten wir vom Markenverkehr beim *Allgemeinen Konsumverein beider Basel* anführen. Für die Artikel, die er nicht selber vermitteln konnte, schloß er Markenverträge ab, so für Wurstwaren, Bier und Holz. Noch in den ersten Achzigerjahren gab es für die einzelnen Artikel besondere Marken, bis im Jahre 1880 eine einheitliche Kupfermarke eingeführt wurde. Diese eigene Münze wurde in den letzten Jahren meistens von der staatlichen Karlsruher Münzstätte geprägt. Die Genossenschaftsmitglieder lassen sich in runder Summe den Betrag des umgewechselten Geldes in ihr Einkaufsbüchlein eintragen. Durch die sich stets in Zirkulation befindlichen Marken verschafft sich der Konsumverein Basel ein zinsfreies Betriebskapital, das sich zwischen 200,000 bis 300,000 Franken bewegt; die Zinsenlast-Verminderung darf somit auf Fr. 10—15,000.— eingeschätzt werden. Der gesamte Münzbestand betrug nach den Angaben von Dr. Pettermand Franken 446,236.—.

Marken-Konto:	in Zirkulation am	4. Januar 1919	Fr. 180,133. 63
„	„ „	„ 6. „ 1923	„ 250,627. 75

Die Ausgabe dieses Spezialgeldes war seinerzeit von konsumgegnerischer Seite angefochten worden als eine Verletzung des eidgenössischen Münzregales. Die beim Regierungsrate und Eidg. Finanzdepartement eingereichten Klagen wurden abgewiesen. Fälschungen der Marken sind verhältnismäßig selten vorgekommen.

Die geschäftlichen Vorteile dieser Markensysteme werden kritiklos von den Genossenschaftsbehörden anerkannt. Außer den direkten Vorteilen der Betriebskapitalbeschaffung durch Vorauszahlung der Waren seitens der Konsumenten durch Einlösung von Konsummarken, in der Vereinfachung der Eintragungen in den Warenbezugsheftchen, die sich auf die runden Summen der gewechselten Beträge beschränken, findet der A. K. B. ein weiterer Gewinn durch den Verlust der Konsummarken durch die Konsumgenossenschaftsmitglieder.

Der Gebrauch von Konsummarken ist in Basel so allgemein üblich geworden, daß selbst Konkurrenzgeschäfte dieselben an zahlungsstatt nehmen. Um allfälligen Mißbräuchen vorzubeugen, bestimmt diesbezüglich der Konsumverein Frauenfeld: „Die Konsummarken dürfen nur im Verkehr mit dem Verein in Umlauf gebracht werden. Mitglieder, die mit den Marken Mißbrauch treiben, können vom Verein ausgeschlossen werden".

IV. Kapitel

Die langfristigen Fremdgelder

A. Die Hypotheken der schweizerischen Konsumgenossenschaften

Die Hypotheken bilden den natürlichen bilanzmäßigen Gegenposten der Liegenschaften.

Hypotheken und Liegenschaften der Verbandsvereine.

	Hypotheken		Liegenschaften	
1912	Fr. 15,983,446	100	Fr. 32,292,626	100
1913	„ 17,137,239	107	„ 37,709,717	117
1921	„ 34,142,297	213	„ 67,490,132	209

Bis zum Jahre 1913 können wir eine abnehmende Belastung der Liegenschaften durch Hypotheken feststellen. Diese Bewegung zeigen am deutlichsten folgende Verhältniszahlen.

	Hypothekarische Belastung	Hypotheken in % der Betriebskapitalien	Hypotheken in % des Umsatzes
1910	62,6 %	27,26	15,93
1911	59,0 %	25,92	15,02
1912	49,5 %	23,52	12,96
1913	45,5 %	22,75	13,07

Im Jahre 1913 blieben zur Deckung der Bauschulden 54,5 % gegenüber nur 37,4 % im Jahre 1910. Diese prozentualen Angaben beweisen, daß konsumgenossenschaftliche Organisationen in weit vermehrtem Maße durch Obligationengelder, Spareinlagen und Reserven, unter Ausschluß des bankmäßigen Kredites, zur Deckung der Bauengagements schritten, d. h. die Kapitalbeschaffung immer mehr in den Reihen der konsumgenossenschaftlichen Mitgliedschaft zu bewerkstelligen suchten.

Hypotheken und Immobilien der Verbandsvereine in Prozenten der Bilanzsumme in den Jahren 1913—1921.

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Hypotheken .	23,9	22,6	23,4	22,5	23,1	20,3	21,5	21,6	21,0
Immobilien .	53,3	53,2	52,2	49,4	45,5	38,6	39,1	38,6	42,5

Die Hypotheken sind somit von 23,9 % im Jahre 1913 auf 21 % im Jahre 1921 zurückgegangen. Diese Rückwärtsbewegung steht im Zusammenhang mit dem Rückgange der Verhältniszahlen der Immobilien. Die konsumgenossenschaftlichen Betriebsmittel werden heute im Verhältnis der Bilanzsumme weniger in Anspruch genommen. Vergleichen wir jedoch die Verhältniszahlen der Hypotheken und Immobilien, so zeigt sich, daß der Rückgang bei den ersteren gering ist, was soviel bedeutet, daß die neuen Liegenschaften wieder stärker hypothekarisch belastet werden als früher.

Die gegebenen Tatsachen könnten uns jedoch zu Trugschlüssen führen, wenn wir ohne weiteres eine vermehrte Inanspruchnahme des bankmäßigen Hypothekarkredites ableiten würden. Wie wir im vorgehenden Abschnitt gezeigt haben, benützten verschiedene Konsumvereine die in den letzten Jahren stark zufließenden Spar- und Obligationengelder dazu, Schuldbriefe in den eigenen Besitz zu übernehmen.

Die im Jahre 1922 herrschende Geldflüssigkeit brachte auch dem Lebensmittelverein Zürich bedeutende Betriebskapitalien aus der Mitte der Genossenschafter, sodaß er, um wesentliche Zinseinsparungen zu erzielen, Schuldbriefe im Betrage von Fr. 529,000.— der Bank kündete und in eigenen Besitz übernahm. Im weiteren setzte er an Stelle einer Hypothek auf das Bäckerei- und Oekonomiegebäude ein hypothekarisch sichergestelltes Obligationen-Anleihen von Fr. 500,000.—.

A. Die Obligationengelder der schweizerischen Konsumvereine

I. Die Obligationen der Verbandsvereine

Unter den fremden Geldern der schweizerischen Konsumgenossenschaften nimmt das Obligationenkapital stets an Bedeutung zu. Ist einerseits im Aktivum der Jahresrechnungen der Konsumvereine eine stetige Erhöhung der Immobilien zu konstatieren, die auf die vermehrten konsumgenossenschaftlichen Eigenbetriebe zurückzuführen ist, so finden wir im Passivum als Gegenposten neben den Hypotheken das Obligationenkapital als langfristiges Fremdkapital.

Ueber die Ausgabe der Obligationentitel verfügen die Normalstatuten des V. S. K. folgendes: „Die eigenen Obligationen werden über Beträge von Fr. 50.— und durch 50 teilbare Summen ausgestellt. Der Zinsfuß und die näheren Anleihensbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Die Obligationen werden auf den Namen oder Inhaber ausgestellt und müssen mit drei rechtsverbindlichen Unterschriften versehen sein".

Verschiedene Konsumgenossenschaften haben den Nominalbetrag der Obligationen unter der normalstatutarischen Summe festgesetzt.

Konsumvereine Mels, Sargans und Umgebung: Für je volle Fr. 20.— erworbene Guthaben, ausschließlich Anteilbetrag, werden 4 % jährlich zinstragende Obligationen ausgestellt, welche übertragbar und auf sechs Monate gegenseitig kündbar sind. Die Konsumgenossenschaft von Menzikon und Burg emittiert sogar Obligationen in Beträgen von Fr. 10—500.— (an Nichtmitglieder bloß Titel von über Fr. 500.—). Die Mitglieder des Arbeiter-Konsumvereins Baden*) hatten außer einem Eintrittsgeld einen vierwöchigen Betrag von 30 Cts. zu leisten, die, wenn sie den Betrag von Fr. 5.— erreicht hatten, in eine Obligation umgewandelt und verzinst wurden.

Prämienobligationen-Anleihen.

Die Konsumgenossenschaft Bern verfügte im Jahre 1922 über ein Obligationenkapital von Fr. 443,200.—. Da die Aktiven dieser Genossenschaft zur Hälfte aus festen Anlagen, Mobilien und Maschinen bestand, versuchten die Genossenschaftsbehörden durch Erhöhung des langfristigen Obligationenkapitals dieselben sicherzustellen. Die in Aussicht gestellte Ausgabe eines Prämienobligationen-Anleihens wurde aber von den Genossenschaftsmitgliedern mit 1115 Nein gegen 980 Ja verworfen.

Bei den privatkapitalistischen Unternehmen ist die Festsetzung des Betrages des zu emittierenden Obligationenkapitals üblich, während bei konsumgenossenschaftlichen Organisationen diesbezügliche Bestimmungen meistens fehlen. Es liegt darin eine nicht unbedeutende Gefahr, durch diese bequeme Kapitalbeschaffung die eigentliche genossenschaftliche Kapitalbildung zu vernachläßigen und die Befriedigung der konsumgenossenschaftlichen Kapitalbedürfnisse in der Form von teureren Obligationengeldern zu bewerkstelligen.

Die Vermehrung der Obligationengelder beweist das steigende Vertrauen der Mitglieder in die Finanzkraft ihrer Organisationen. So war die Nachfrage nach den Kassa-Obligationen des Lebensmittel-Vereins Zürich so groß, daß im Jahre 1922 der Zinsfuß reduziert werden mußte. Trotzdem betrug die Zunahme des Obligationenkapitals Fr. 364,800.— oder 24,18 % gegenüber dem Vorjahre.

Das Obligationenkapital der dem V. S. K. angehörenden Vereine betrug

im Jahre	1913	Fr. 8,267,231
„ „	1921	„ 26,087,662

Obligationengelder in Prozenten der Bilanzsumme.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
12,1	12	11,6	12,8	12,6	12,3	13,5	13,8	16,8

Das Jahr 1921 verzeichnet eine rasche Entwicklung der Obligationengelder.

*) Jetzt Konsumverein Baden.

2. Das Obligationenkapital des V. S. K. in Basel

In bedeutendem Maßstabe hat der Verband Schweizerischer Konsumvereine in der Kapitalbeschaffung, die durch die neuzeitlichen Beteiligungen bedingt war, zu den Obligationengeldern gegriffen.

Das Obligationenkapital bildet als langfristiges Darleihenskapital die sichere Finanzgrundlage der seitens des V. S. K. eingegangenen finanziellen Partizipationen.

Uebersicht der Obligationen pro 31. Dezember 1922.

Zerlegung nach Zinsfuß und Fälligkeit.

Zinsfuss	Kündbar 1923	Kündbar 1924	Kündbar 1925	Kündbar 1926	Kündbar 1927	Kündbar 1928	Kündbar 1931	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
à 4 %	—	—	309,600	—	—	—	—	309,600
à 4,25 %	1,500	1,000	800	—	200	—	—	3,500
à 4,5 %	5,100	8,600	768,600	272,800	113,100	39,200	—	1,207,400
à 4,75 %	71,600	37,100	20,800	—	500	—	—	130,000
à 5 %	2,078,700	1,907,300	1,845,200	36,600	708,200	—	—	6,576,000
à 5,5 %	1,211,700	178,900	1,053,900	399,700	48,000	15,200	2,200	2,909,000
à 6 %	1,081,300	2,113,800	2,663,700	1,069,600	64,500	–	75,800	7,068,700
Total	4,449,900	4,246,700	6,662,600	1,778,700	934,500	54,400	78,000	18,204,800

Aus obiger tabellarischen Zusammenstellung ergibt sich ein Obligationenkapital für das Jahr 1922 von Fr. 18,204,800.—. Was aber zu beachten ist, sind die ungünstigen Bedingungen der Obligationenkapitalbeschaffung, die daraus resultierenden Zinsenlasten und die Kündigungsfristen. Bilden die 4, 4¼, 4½ und 4¾ %igen Obligationengelder 9 % des gesamten Obligationenkapitals, so fällt der Restbetrag, 91 %, auf 5, 5½ und 6 %ige Gelder, wobei die 6 %igen Obligationengelder allein 39 % ausmachen. Nicht nur die Zinsfußkonditionen des aufgenommenen Geldes sind ungünstig, sondern auch die Kündigungsfristen, weisen doch gerade die hochprozentigen Obligationen-Emissionen Kündigungstermine auf, die sich bis auf das Jahr 1931 erstrecken.

Der V. S. K. hat in der Unmöglichkeit, das wachsende Kapitalbedürfnis durch Kapitalbeschaffung eigener Mittel befriedigen zu können, unter ungünstigen Bedingungen ein bedeutendes Obligationenkapital aufgenommen, das wir in der Entwicklung im Zusammenhange mit dem Anteilscheinkapital in folgenden statistischen Angaben darstellen.

Jahr	Obligationenkapital		Anteilscheinkapital	
1899	—		Fr. 34,800	
1902	Fr. 300,000	100	„ 41,000	100
1903	„ 300,000	100	„ 44,000	107
1904	„ 298,000	99	„ 50,400	123
1905	„ 298,000	99	„ 57,000	139
1906	„ 605,400	202	„ 64,000	156
1907	„ 916,300	305	„ 72,600	177
1908	„ 1,791,000	579	„ 84,600	206
1909	„ 2,671,900	891	„ 108,200	264
1910	„ 3,012,000	1004	„ 115,000	280
1911	„ 3,164,000	1005	„ 123,200	300
1912	„ 3,789,400	1260	„ 131,800	321

Jahr	Obligationenkapital		Anteilscheinkapital	
1913	Fr. 5,061,800	1687	Fr. 141,000	344
1914	„ 5,705,400	1901	„ 148,200	361
1915	„ 6,279,900	2093	„ 748,200	1825
1916	„ 7,284,200	2428	„ 1,171,400	2857
1917	„ 8,339,300	2780	„ 1,275,800	3113
1918	„ 9,799,000	3266	„ 1,342,200	3274
1919	„ 11,915,700	3972	„ 1,428,600	3482
1920	„ 15,201,100	5087	„ 1,482,800	3617
1921	„ 19,306,700	6436	„ 1,540,000	3756
1922	„ 18,204,800	6068	„ 1,569,600	3828

In erster Linie konstatieren wir die bedeutende Erhöhung des Obligationenkapitals in der Zeitspanne von 21 Jahren. Die Vermehrung erreicht mit Fr. 18,204,800.— im Jahre 1922 das 60,68 fache gegenüber den Obligationengeldern im Jahre 1902 (Fr. 300,000). Das Anteilscheinkapital ist im gleichen Zeitraume nur um 38,28 Mal gestiegen.

Gegen die unumschränkte Ausgabe von Obligationengeldern, d. h. Beschaffung fremder Betriebskapitalien, hat vor allem Dr. H. Müller ernstliche Bedenken ausgesprochen und das Postulat der Limitierung des Obligationenkapitals, wie dies in früheren Jahren beim V. S. K. der Fall war, gestellt. Ueber diesen Punkt der Verbandspolitik schreibt er: „So erfreulich es ist, daß der Verband auf diese Weise (Obligationenausgabe) sich die zu seiner Entwicklung notwendigen Betriebsmittel beschaffen konnte, so dürfen wir doch nicht verhehlen, daß dies nicht gerade ein idealer Weg sei. Die finanzielle Basis des Verbandes wird damit aus den Verbandsvereinen, in denen sie naturgemäß ruhen sollte, in das allgemeine Genossenschaftspublikum verlegt."

Die rasche Entwicklung der Obligationengelder wirkt ungünstig auf das Verhältnis der eigenen und fremden Mittel des V. S. K. Um solchen finanztechnischen Bedenken vorzubeugen, haben die Verwaltungsorgane versucht, diese Fremdgelder nicht unter dieselben einzurubrizieren. (Siehe Bilanz 1922).

C. Der Bankkredit

Wenn auch die konsumgenossenschaftliche Finanzgebarung bestrebt ist, den Kapitalbedarf innerhalb der genossenschaftlichen Mitgliedschaft zu decken in der Form von Anteilscheinkapital, Spar- und Depositengeldern und Obligationen, so konnte bis heute der gewöhnliche Bankkredit nicht völlig umgangen werden. Wenn für wirtschaftlich entwickelte und finanziell erstarkte Konsumgenossenschaften der Bankkredit zur Betriebskapitalerweiterung herangezogen werden kann, so ist diese Möglichkeit für kleinere Vereine fraglicher.

Bankschulden der Verbandsvereine.

1912	1913	1921
Fr. 2,494,265.—	Fr. 5,406,124.—	Fr. 4,499,396.—

Die auffallend starke Erhöhung der Bankschulden im Jahre 1913 ist auf den offenen Bankkredit auf den St. Annahof des Lebensmittelvereins Zürich zurückzuführen.

Bankschulden in Prozenten der Bilanzsumme.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
2,6	7,1	7,2	6,7	3,4	5,3	2,4	2,5	0,7

Das Bedürfnis für gewöhnlichen Bankkredit bei den schweizerischen Konsumvereinen ist infolge der Ausdehnung der Bankabteilung des V. S. K. fast vollständig geschwunden. Die obigen Verhältniszahlen beleuchten die wesentliche Verschiebung in der Erledigung der kreditmäßigen Angelegenheiten der Verbandsvereine.

D. Weitere Kapitalbeschaffung der Konsumvereine

a) Durch Bürgschaft der Verwaltungsorgane

Nicht selten mußte die Betriebskapitalbeschaffung mittelst Bürgschaft der konsumgenossenschaftlichen Behörden bewerkstelligt werden.

So bemerkt die Denkschrift des *Konsumvereins Grabs:* „Im Laufe der Zeit machte sich auch Mangel an erforderlichem Betriebskapital geltend. Die Mitglieder des Verwaltungsrates standen mit persönlicher Haftbarkeit für ein größeres Darleihen ein, um die Kaufkraft des Vereins nicht zu schwächen".

Zur Beschaffung des durch die Vermehrung der Verkaufsartikel bedingten Betriebskapitals leisteten im Jahre 1877 einige Mitglieder des *Konsumvereins Baden* Bürgschaft im Betrage von Fr. 3000.—.

b) Durch Darleihen

1. *Von Gemeinden.* Zur Konsolidierung der Bauschulden erhielt der *Konsumverein Hätzingen* Fr. 10,000.— von der dortigen Schulpflege.

2. *Von Privaten.* Für die Konstruktion einer elektrischen Backofenanlage stellte eine Privatperson obigem Konsumverein Fr. 20,000.— zur Verfügung.

Es handelt sich hier um eine beschränkte Möglichkeit konsumgenossenschaftlicher Betriebs-Kapitalbeschaffung, die nur für ländliche Konsumgenossenschaften von praktischer Bedeutung ist.

V. Kapitel

A. Die Sanierung der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft

a) Allgemeines

Die finanziellen Rückwirkungen der nachkriegszeitlichen Wirtschaftsdepression bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften stellen die Frage der Sanierungsmöglichkeit konsumgenossenschaftlicher Wirtschaften ins Gebiet des praktischen Genossenschaftswesens.

In den Jahren 1921/23 sind uns folgende Konsumvereinsliquidationen bekannt.

1921.

Außerberg (Wallis), Guttet (Wallis). Außerdem verschiedene Verschmelzungen (Fontaine-Neuenburg, Töß, Twann).

1922.

Birmensdorf (Uneinigkeit), Pratteln (Uebergang an den V. S. K. Basel), Engadiner Konsumgenossenschaft Samaden (Liquidation wegen Preisabbau), Konsumgenossenschaft Zürichsee rechtes Ufer, Stäfa (Liquidation wegen Preisabbau).

1923.

Beckenried, Holderbank (Fusion mit Balsthal), St. Moritz, Isérables, Chavannes (Coop. d'ameublement, Konkurs), Arosa (Konkurs), Stans (Konkurs), Ried-Mörel (Konkurs), Fribourg „l'Espérance" (Konkurs), Rheinfelden (Nachlaßvertrag und Uebernahme durch V. S. K.), Signora (Konkurs).

1924.

Im Jahre 1924 sind finanzielle Schwierigkeiten bei nachstehenden Konsumgenossenschaften bekannt geworden: Langnau, Bellinzona, Derendingen, Heerbrugg, Waldenburg, Escholzmatt, Biasca, Appenzell.

Diese chronologische Zusammenstellung konsumgenossenschaftlicher Finanzschwierigkeiten erlaubt uns bereits eine interessante Feststellung zu machen. Die meisten Konsumvereinsliquidationen entfallen auf das Jahr 1923. Die Konsequenzen des Preisabbaues (1922) zeigen ihre finanziellen Rückwirkungen erst nach scheinbar überstandener Krisenperiode. Bei richtiger, ge-

schäftsmäßiger Bilanzierung hätten die konsumgenossenschaftlichen Finanzschwierigkeiten schon in der Jahresrechnung pro 1922 zum vollen Ausdrucke kommen müssen. In der trügerischen Hoffnung einer baldigen Besserung der Geschäftskonjunktur haben einige Konsumvereine den Stand der wirklichen Finanzlage verschleiert. Die eventuellen Sanierungsmöglichkeiten sind jedoch dadurch weit schwieriger, wenn nicht vollständig unmöglich gemacht worden.*)

Den bedeutenden finanziellen Stützungsaktionen des V. S. K. ist es zu verdanken, wenn eine eigentliche Finanzkatastrophe in der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung vermieden werden konnte.

b) Die theoretische Sanierung der Konsumgenossenschaft**)

Die Sanierungsoperationen bei einer Konsumgenossenschaft können bezwecken:

1. Die Vermögenssanierung, die die Schäden, die durch einen Verlust an Vermögensteilen entstanden sind, decken soll.
2. Die Rentabilitätssanierung, die den unrentabel gewordenen Genossenschaftsbetrieb wieder rentabel gestalten soll.
3. Die Liquiditätssanierung, zur Hebung der momentanen Zahlungsunfähigkeit.

An der Sanierungsaktion, die in allen Fällen die Herstellung der Konkurrenzfähigkeit des Genossenschaftsbetriebes ins Auge faßt, können sich beteiligen: a) Die Mitglieder, durch Einzahlungen auf eventuell erhöhte Anteilscheine (Mitgliedersanierung); b) Die Gläubiger, durch Schulden- und Zinsennachlaß, oder Gewährung von Sanierungskrediten (Gläubigersanierung); c) Drittpersonen, durch Zuschüsse oder Sanierungskredite (Hilfsaktion).

Der Vermögensverlust beeinflußt unter Umständen die konsumgenossenschaftliche Betriebsrentabilität nicht einschneidend. Dies z. B. bei Kursverlusten, wobei eventuell eine Vermögensverminderung, nicht aber eine wesentliche Rentabilitätsverminderung eintreten kann. In diesem Falle kann die Sanierung der Konsumgenossenschaft durch eine buchhaltungstechnische Manipulation (Heranziehung stiller oder versteckter Reserven) oder durch sukzessive Amortisation des Verlustes bewerkstelligt werden.

Zeigen die Vermögensverluste ihre Rückwirkungen auf die Rentabilität und die Liquidität des konsumgenossenschaftlichen Betriebes, so kann eine sichere Sanierung nur durch Zuführung neuer Betriebsmittel durchgeführt werden. Diese Beschaffungsmöglichkeiten sind nach Hildebrand folgende: 1. Einzahlung der Verlustanteile ausscheidender Mitglieder. 2. Erhöhung der Pflichteinzahlung auf den Anteilschein oder durch Erhöhung des Anteilscheines und dessen Volleinzahlung. 3. Aufnahme niedrig verzinslicher oder unverzinslicher Anleihen. 4. Realisierung von Gewinnen. 5. Freiwillige Zuwendungen. 6. Schadenersatzleistungen.

Eine wirkungsvolle Sanierung, meint Hildebrand, die sich nur auf die Kraft der Mitglieder aufbaut, wird nur ausnahmsweise zum Ziele führen. Die Einzahlungen der nicht volleinbezahlten Anteilscheine oder der erhöhten Anteilscheine werden nicht so rasch erfolgen, daß eine vorhandene Zahlungsunfähigkeit überwunden werden könnte oder unmittelbar bevorstehende Zahlungsschwierigkeiten zu beheben vermöchten. Der Hauptfaktor zur Sicherung einer durchgeführten Sanierung liegt jedoch im Wollen der Genossenschaftsmitglieder. Wird eine Genossenschaft, welche ihre Mißerfolge der Teilnahmslosigkeit ihrer Mitglieder verdankt, saniert, ohne angemessene Leistungen von ihnen zur Sanierung zu verlangen, dann werden weitere Mißerfolge nicht ausbleiben (Hildebrand).

*) So wurden z. B. die Mitglieder des Konsumvereins Heerbrugg zur ordentlichen Hauptversammlung nicht in der statutarischen Form eingeladen. Ebensowenig fand eine ordnungsmässige Unterbreitung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes statt. Trotz der Unterbilanz wollten die Verwaltungsorgane eine Rückvergütung zur Verteilung bringen. Auf Antrag eines Mitgliedes wurde jedoch folgender Beschluss gefasst: 1. Es sei die vorliegende Rechnung nicht zu genehmigen. 2. Der Vorstand soll beauftragt werden, sofort ein neues, richtiges Inventar aufzunehmen und eine neue Bilanz zu erstellen, in welcher alle Verluste zur Abschreibung kommen. 3. Auf Grund dieser Bilanz mit dem V. S. K. raschmöglichst in Verbindung zu treten zwecks Sanierung.

**) Hildebrand.

c) Die praktische Sanierung der Konsumgenossenschaft*)

Wie wir im ersten Teil gezeigt haben, bildet die Umwandlung der bankgenossenschaftlichen Wirtschaften in Aktiengesellschaften eine relativ leichte Sanierungsmöglichkeit. Diese rechtliche Umwandlung wird bei den Bankgenossenschaften dadurch erleichtert, weil meistens die Finanzstruktur bereits im Sinne der A.-G. entwickelt ist. Die privatkapitalistische Entwicklung ist jedoch bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften nicht so weit vorgeschritten. Die angeführte Sanierungsform hat somit noch keine Anwendung gefunden. Die bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften praktizierten Sanierungsoperationen decken sich mit den im theoretischen Teile gegebenen Möglichkeiten. Es handelt sich vor allem um Vermögenssanierungen infolge bedeutender Warenverluste, die durch den Preisabbau im Jahre 1922 entstanden waren. Betrachten wir die Sanierungen vom Standpunkte der Beteiligten, so finden wir fast ausschließlich Gläubigersanierungen. Für die Vermittlung der Sanierungskredite kommt nur der Verband Schweizerischer Konsumvereine in Frage.

Als Sanierungskredite finden wir in der Bilanz des V. S. K. unter „Darleihen auf erstes Begehren rückzahlbar" Fr. 956,760. 64 pro 1922. Zweifelsohne enthalten die als „Konto-Korrent-Debitoren" aufgeführten Summen (Fr. 8,352,439. 07) zum Teile Warenguthaben, die als Sanierungskredite zu betrachten sind.

Daß diese Sanierungskredite ihre Zweckbestimmung nicht immer erfüllen können, zeigen die zwei folgenden Beispiele. Trotz den enorm hohen Sanierungskrediten, Fr. 304,631. 57 für die Konsumgenossenschaft Zürichsee r. U. in Stäfa und Fr. 357,900. 75 für die Engadiner Konsumgenossenschaft Samaden, mußten beide Vereine liquidiert und die Beträge der Sanierungskredite vollständig abgeschrieben werden.

Die Konsumgenossenschaft Zürichsee r. U. mit Sitz in Stäfa, umfassend die Gemeinden Stäfa, Hombrechtikon und Rapperswil, konnte bereits im Jahre 1922 keine Rückvergütungen zur Auszahlung bringen. Der Jahresumsatz stand in keinem Verhältnis zum Warenlager. Nach dem Liquidationsbeschluß eröffnete der V. S. K. in den verschiedenen Lokalitäten Neugründungen. Das erste Geschäftsjahr ergab folgendes finanzielles Ergebnis: In fünf Geschäftslokalen, der Bäckerei und dem Brennmaterialiendepot, wurde ein Gesamtumsatz von Fr. 188,5000.— erzielt und dabei ein Reingewinn von Fr. 8157. 45 ausgerechnet, welcher eine Rückvergütung von 6 % in Waren erlaubt. In der Bilanz wurde unter den Aktiven ein Preisabbaukonto von Fr. 7500.— eingestellt, welcher im Laufe des Jahres amortisiert werden könne. Außerdem wurden dem Reservefonds Fr, 2805. 90 überwiesen. Unterziehen wir das Zahlenmaterial einer Prüfung, so zeigt sich, daß trotz der durchgeführten Vermögenssanierung die Rentabilitätssanierung bei der Neugründung nicht erreicht wurde. Der tatsächliche Reingewinn für das erste Geschäftsjahr beträgt nach unserer Berechnung nur Fr. 657.— (8157—7500 = 657). Bei richtiger Bilanzierung dürfte also keine Rückvergütung zur Verteilung gelangen. Der wirklich erzielte Ueberschuß genügt nicht einmal zur Speisung des Reservefonds nach normalstatutarischer Bestimmung (1 % des Umsatzes, d. h. Fr. 1885.—).

Erwähnenswert ist ferner das Sanierungsprojekt des V. S. K. für die Konsumgenossenschaft Rheinfelden. Aus dem Nachlaßverfahren des Konsumvereins Rheinfelden hatte der Verband Schweizerischer Konsumvereine sämtliche Aktiven übernommen. Unter den Aktiven befinden sich die nicht volleinbezahlten Anteilscheine (Fr. 40.— Nominalwert). Aus konsumgenossenschaftspsychologischen Gründen verzichtet der V. S. K. auf die Geltendmachung dieser Forderungen

*) Wir beschränken uns hier auf die Verbandsvereine des V. S. K. Basel, obwohl zahlreiche landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften durch den Preisabbau sanierungsbedürftig geworden sind. Im Gegensatze zu den gewöhnlichen Konsumvereinen sind hier bei einigen Zwangsliquidationen den Genossenschaftsmitgliedern infolge ihrer unbeschränkten Haftpflicht bedeutende Nachzahlungen verlangt worden. So hat z. B. jeder Genossenschafter der liquidierten landwirtschaftlichen Genossenschaft Illighausen-Kreuzlingen einen Betrag von Fr. 1000.— zur Deckung zu leisten.

unter der Bedingung, daß die einstigen Genossenschaftsmitglieder der Konsumgenossenschaft Rheinfelden ihre Warenbezüge in den neueröffneten Verkaufslokalen beziehen. Wird dieser Bedingung nicht Rechnung getragen, so hält sich der V. S. K. das Recht vor, den restlichen Teil der Anteilscheinschuld zu fordern.

Um gleichzeitig die Rentabilitätssanierung durchzuführen, ist vom V. S. K. folgendes „Rückvergütungssystem" adoptiert worden. Jeder Kunde dieser neuen Verkaufslokale erhält eine Einkäuferkarte, auf der die Warenbezüge eingetragen werden. Sind Fr. 50.— erreicht, werden sofort Fr. 3.— ausbezahlt.

Das vom V. S. K. eingeführte konsumgenossenschaftliche Rückvergütungssystem ist absolut identisch mit dem von den Mitgliedern der Rabattsparvereine gehaltenen Rabattsparmarkensystem.

Der Versuch, eine eigentliche Mitgliedersanierung durchzuführen, ist uns nur bei der Konsumgenossenschaft Waldenburg bekannt. Die Jahresrechnung pro 1923 verzeichnet einen Verlust von Fr. 65,941.77. Die statutarisch vorgesehene unbeschränkte Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder verpflichtet dieselben, für den Fehlbetrag aufzukommen. Die bestellte Sanierungskommission proponierte zur Vermeidung des Konkurses folgendes Verfahren: Jedes Mitglied trägt freiwillig den ca. Fr. 120.— betragenden Verlustanteil, da sich dieser Betrag bei einer konkursamtlichen Liquidation um das Dreifache steigern würde.

Zur Sicherung der zukünftigen Rentabilitätssanierung richtete die Sanierungskommission folgende Fragen an die Genossenschaftsmitglieder: a) Wollen Sie auch ferner der Konsumgenossenschaft als Mitglied angehören und die solidarische Haftpflicht anerkennen? b) Für welchen Betrag gedenken Sie in den Lokalen unserer Genossenschaft zu beziehen? Diese Zahlen werden zusammengestellt werden, um den voraussichtlichen jährlichen Umsatz berechnen zu können, aus welchem wiederum ersichtlich ist, ob die Gesellschaft lebensfähig sein wird. c) Sind Sie damit einverstanden, daß die Treuhandgesellschaft A.-G. Basel mit der Prüfung der Verantwortung an dem Verlust von Fr. 65,941.77 beauftragt wird?

B. Die privatkapitalistische Entwicklung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine

Von entscheidender Bedeutung für die theoretische und praktische Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung in der Schweiz ist die vom V. S. K. im Jahre 1913 eingegangene Interessengemeinschaft mit der bekannten Firma Bell A.-G. in Basel. Hier sei weniger die Rentabilitäts- als die grundsätzliche Frage des Uebergriffes des V. S. K. in die Organisation der privatkapitalistischen Wirtschaftstätigkeit beleuchtet.

Der Sturm der Entrüstung, der durch dieses wirtschaftliche Zusammengehen in den Reihen der Idealgenossenschafter hervorgerufen wurde, hat sich gelegt und die Opposition, die sich in der Person des Dr. H. Müller, ehemaliger Verbandssekretär, kristallisierte, hat sich den neuzeitlichen Tendenzen der Konsumgenossenschaftsbewegung fügen müssen. Wie scharf damals die genossenschaftstheoretischen Auffassungen zusammenprallten, zeigt Müllers Ausspruch: „Wer logisch denken kann, muß ohne weiteres zugeben, daß eine Interessengemeinschaft eines konsumgenossenschaftlichen Verbandes mit einer großkapitalistischen Aktiengesellschaft eine Absurdität ist", mit andern Worten, eine Interessengemeinschaft mit der Bell A.-G. konnte die Leitung des V. S. K. nur bewerkstelligen, wenn sie die Verbandsinteressen preisgeben und mit dem V. S. K. kapitalistische Interessen verfolgen wollte. Im weitern führte die Oppotion moralische Bedenken ins Feld, daß der V. S. K. die ihm anvertrauten Gelder der konsumgenossenschaftlichen Zweckbestimmung entfremde und sie unter den Einfluß der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung gestellt habe.

Der Zweck der eingegangenen Interessengemeinschaft war die Monopolisierung der schweizerischen Fleischversorgung unter Ausschaltung der Konkurrenz, was den V. S. K. immer mehr

zur Erwerbsgesellschaft stempeln müßte. Es waren in erster Linie materielle Interessen, unter Preisgebung der genossenschaftlichen Grundsätze, wie die Gegner behaupten, die zu dieser Mesallianz geführt haben. Die Interessengemeinschaft hätte selbst vom konsumgenossenschaftlichen Standpunkte aus leicht ihre Rechtfertigung finden können, wenn der V. S. K. die Bell A.-G. unter konsumgenossenschaftlichen Einfluß gebracht hätte. Die Vertragsbestimmungen ließen jedoch eine solche Auswirkung genossenschaftlicher Beeinflussung noch nicht bewerkstelligen.

Die damalige Opportunitätspolitik des V. S. K. charakterisierte Dr. Müller mit folgenden Worten: „Um ein paar Silberlinge ist tatsächlich die stolze Unabhängigkeit unserer hoffnungsvollen und aussichtsreichen Genossenschaftsbewegung preisgegeben worden". *)

In der offiziellen Begründung der „Bell-Allianz" seitens des V. S. K. wurde vor allem darauf hingewiesen, daß die Konkurrenzfähigkeit der konsumgenossenschaftlichen Schlächtereien fraglich sei und ein offener Konkurrenzkampf für den Konsumenten zu teuer zu stehen käme. Die grundsätzliche Frage der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft wurde dadurch begründet, daß die konsumgenossenschaftliche Wirtschaft heute noch in der kapitalistischen Gesellschaft ihre Existenzmöglichkeit zu sichern habe.

Die logische Berechtigung der privatkapitalistischen Beteiligung des V. S. K. scheint uns nicht unmöglich zu sein. Im Gegenteil, diese Beteiligung ist die logische Folgerung der Auffassung der leitenden Organe des V. S. K. in Bezug auf die konsumgenossenschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Gerade die Tatsache, daß es finanzielle Erwägungsgründe waren, die den V. S. K. die Beteiligung mit der Bell A.-G. eingehen ließen, zeigen uns die neuzeitliche schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung in ihrer Abhängigkeit vom privatkapitalistischen Wirtschaftssystem.

Die grundsätzlichen Richtlinien der zukünftigen Finanz- und Wirtschaftspolitik des V. S. K. gehen aus folgenden offiziellen Ausführungen hervor: „Die großen Kämpfe, die der Krieg im Gefolge hat, gelten in allererster Linie der Aufrichtung der Gemeinwirtschaft. Würde man dieses Problem weniger im Sinne eines jähen Umsturzes des Bestehenden und mehr im Sinne der organischen Entwicklung auffassen, so könnte vielleicht heute die Profitwirtschaft schon mehr eingedämmt sein, während ihr die radikalen Sozialisierungsforderungen immer noch einen freien Lauf ermöglichen. Gerade die Transaktion, welche der V. S. K. im Jahre 1913 14 mit der Bell A.-G. begonnen und seither vervollständigt hat, ist ein Beweis dafür, daß Wege vorhanden sind, die zu einer wirtschaftlichen Neugestaltung führen, ja auf diesem Wege das Ziel sicher zu erreichen ist, weil er dem strengen Gebote der Entwicklung nicht zuwiderläuft".

Wie anderseits zugegeben wird, soll der gegangene Weg (privatkapitalistischer Beteiligungen) die zukünftigen Vergesellschaftsmöglichkeiten bilden und das „genossenschaftliche Träumerideal zum konkreten Wirklichkeitssinn" zurückführen. Wahrlich ein großer Spielraum zwischen den genossenschaftstheoretischen Bestrebungen der rein genossenschaftlichen Wirtschaftstransformation und der praktischen Auffassung der konsumgenossenschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten seitens der Träger der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Die finanzielle Entwicklung der Interessengemeinschaft mit der Bell A.-G.

Die vom V. S. K. eingegangenen finanziellen Verpflichtungen waren Gegenstand heftiger Angriffe. Die kriegs- und nachkriegszeitlichen Wirtschaftsergebnisse lassen heute ein objektives Urteil fällen. Die Beteiligung wurde im Jahre 1913 durch die Uebernahme von 1754 Aktien der Bell A.-G. vorgenommen. Der Preis der Aktie betrug Fr. 650.—, d. h. 30 % über dem Nominalwert. Schon im folgenden Jahre erwarb der V. S. K. die Mehrheit der Aktien. Im Jahre 1920 wurde durch günstigen Zukauf von 200 Aktien die Beteiligung um Fr. 100,000.— erhöht. Laut

*) Wie unbegründet sich Dr. Müllers Pessimismus erweisen sollte, beweist die Tatsache, dass der V. S. K. heute die Mehrheit der Aktien besitzt. Die grundsätzlichen Bedenken haben somit keine Berechtigung mehr, da der konsumgenossenschaftliche Einfluss gesichert ist.

Bilanz 1921 besaß der V. S. K. 3800 Aktien der Bell A.-G., die er zum Nominalwert von Fr. 1,930,000.— in dieselbe eingestellt hat. Der Aktienbesitz beträgt 53 % des Aktienkapitals. Die Verzinsung des investierten Kapitals ist eine angemessene. Die festgesetzte Maximaldividende beträgt 8 %.

Bell A.-G. Basel. Bilanz pro 31. Dezember 1915 und 1921.

Aktiven.	1915 Fr.	1922 Fr.	Passiven.	1915 Fr.	1922 Fr.
Kassa	159,527. 20	438,127. 47	Aktienkapital	2,600,000. —	3,600,000. —
Wertschriften	18,830. —	369,897. 55	Reservefonds	650,000. —	650,000. —
Debitoren	435,828. 58	1,442,161. 31	Amortisationsfonds	1,450,000. —	3,900,000. —
Warenvorräte	1,503,682. 07	1,453,644. 98	Dispositionsfonds	50,000. —	50,000. —
Mobilien	2,764,045. 84	2,588,001. 75	Kautionen	26,885. —	59,836. 35
Immobilien	4,101,456. 29	6,466,528. 69	Kreditoren	552,269. 62	1,499,067. 68
Banken	20,264. 29	318,010. 99	Hypotheken	2,120,000. —	2,425,567. 50
			Aufgerechnete Passivzinsen	23,772. 40	38,103. —
			Dividendenkonto	208,000. —	288,000. —
			Banken	450,640. 60	—
			Darleihen	687,845. 48	—
			Genußscheine	30,000. —	30,000. —
			Konto des Verwaltungsrates	25,522. 27	62,709. 30
			Pensionsfonds	—	413,290. —
			Saldovortrag	130,698. 64	59,798. 91
	9,003,634. 01	13,076,372. 74		9,003,634. 01	13,076,372. 74

Auf der Passivseite konstatieren wir die Aktienkapitalerhöhung von Fr. 2,6 Millionen auf Fr. 3,6 Millionen. In der Bilanz 1922 vermissen wir die Bank- und Darleihensschulden im Betrage von Fr. 1,138,496.—. Die Kapitalerhöhung hat somit zur Ablösung dieser Schulden gedient. Der Reservefonds ist auf der Höhe von Fr. 650,000.— oder 18 % des Aktienkapitals geblieben, während sich die Amortisationen von Fr. 1,450,000.— auf 3,900,000.— erhöhten. Das Bilanzjahr 1922 weist einen Pensionsfonds von Fr. 413,290.— auf, während im Jahre 1915 noch kein solcher Bilanzposten zu finden war. Die finanziellen Ergebnisse können als befriedigend und die Bilanzpraxis als vorsichtig bezeichnet werden.

Genossenschaftlich durch den Mehrheitsbesitz der Aktien, finanziell durch die mehrjährigen Geschäftsergebnisse, wird der Interessengemeinschaft mit der Bell A.-G. kaum mehr die Berechtigung abgestritten werden können.

Weitere privatkapitalistische Beteiligungen des V. S. K.

Die erste dieser Beteiligungen geht auf das Jahr 1908 zurück, in welchem der V. S. K. 95 Aktien à Fr. 100.— der Fabrik chemisch-technischer Produkte in Liestal erwarb. Zwei Jahre später wurden diese Titel al pari verkauft, weil der Aufsichtsrat die Auffassung vertrat, der V. S. K. solle solche Beteiligungen nicht eingehen.

Im Jahre 1911 übernahm der V. S. K. 250 Aktien à Fr. 100.—, d. h. ein Drittel des Kapitals der A.-G. für Fleischwarenimport (Saf), Pratteln. Anläßlich der Aktienkapitalerhöhung im Jahre 1920 von Fr. 75,000.— auf Fr. 300,000.— wurden dem V. S. K. weitere Aktien im Betrage von Fr. 75,000.— zugeteilt.

Aus dem Dividendenkonto ist ersichtlich, daß das Aktienkapital eine alljährliche Verzinsung von 5 % erfährt.

Schweizerische Aktiengesellschaft für Fleischwarenimport (Saf) Pratteln.
Bilanz pro 31. Dezember 1922.

Aktiven.		Passiven.	
1. Kassa-Barschaft	Fr. 5,766. 20	1. Aktienkapital	Fr. 300,000. —
2. Postcheck-Guthaben	„ 32,912. 86	2. Reservefonds	„ 40,000. —
3. Warenvorräte	„ 281,482. 10	3. Bank-Konto V. S. K.	„ 582,061. —
4. Konsignations-Konto II	„ 482,342. 35	4. Konsignations-Konto I	„ 18,323. —
5. Wertschriften	„ 1.	5. Kreditoren	„ 16,574. 45
6. Debitoren	„ 114,191. 48	6. Dividenden-Konto	„ 15,000. —
7. Liegenschaften	„ 30,000.	7. Saldo-Vortrag	„ 4,578. 19
	Fr. 976,536. 64		Fr. 976,536. 64

Außer den ungenügenden Rückstellungen ist die starke Inanspruchnahme der Bankabteilung des V. S. K. zu bemerken.

Bank-Konto beim V. S. K.

1915/16	1920	1921	1922
—	Fr. 3,110,713.—	Fr. 1,231,453.—	Fr. 582,061.—

In Prozenten der Bilanzsumme

1915/16	1920	1921	1922
0	86 %	73 %	59 %

Würden wir noch die Aktienkapitalbeteiligung in die Kalkulation einbeziehen, so würden sich die Verhältniszahlen natürlich noch ungünstiger gestalten. Es ist dem V. S. K. indessen gelungen, die finanzielle Beteiligung bedeutend zu reduzieren.

Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.), Kerzers.
Bilanz pro 31. Dezember 1920.

Aktiven.	Fr.	Fr.	Passiven.	Fr.	Fr.
1. Kassabarschaft		1,232. 95	1. Anteilscheinkapital		23,260. —
2. Postcheckguthaben		3,308. 56	2. Kapitalien der Société des Cultures maraichères in Kerzers		
3. Bankguthaben		122,951. —		Fr.	
4. Fahrhabebestände:			a) Aktienkapital	70,000. —	
a) Landwirtschaftl. Produkte			b) Reservefonds	6,289. 20	
Feldinventar	378,483. 54		c) Saldovortrag	1,536. 24	77,825. 44
b) Maschinen, Mobilien, Vieh und Gerätschaften	223,496. 10	601,979. 64	3. Hypotheken		90,638. 79
5. Liegenschaften		192,253. 55	4. Bankschulden an V. S. K.		969,094. 19
6. Debitoren		119,186. 81	5. Kreditoren		45,374. 99
7. Wertschriften		170. —			
8. Betriebsbsverlust		165,110. 86			
		1,206,193. 37			1,206,193. 37

Das Aktienkapital im Betrage von Fr. 70,000.— ist vom V. S. K. gezeichnet worden und mußte vollständig abgeschrieben werden. Außerdem übernahm der V. S. K. folgende Betriebsdefizite: 1920 Fr. 165,110. 86, 1922 Fr. 72,396. 50.—. Die Bankabteilung ist ebenfalls stark engagiert. Die Betriebskredite betrugen in den Jahren:

1920 Fr. 969,094. 19 1921 Fr. 990,935. 20 1922 Fr. 1,052,911. 40

Eine Reduktion in Hinsicht dieses spezifisch landwirtschaftlichen Betriebes ist kaum zu erwarten.

Zur Vervollständigung sind nachstehende Beteiligungen anzuführen:

		Nominalwert	Inventurwert
55	Aktien der Aktien-Gesellschaft schweiz. Sodafabrik in Zurzach	Fr. 65,000.—	Fr. 32,500.—
1100	Aktien der S. A. Ferd. Steiner, Tarragona, nom. à 500 Pes.	Pes. 550,000.	Pes. 185,000.
42	Aktien der Rhätischen Lagerhaus-Gesellschaft A.-G. in Landquart	Fr. 42,000. —	Fr. 42,000.—
200	Aktien der Societá Anonima Magazzini Generali in Chiasso (Gesamtbeteiligung Fr. 100,000.—, hievon einbezahlt 20 %)	„ 20,000.—	„ 20,000.—
209	Stammaktien der Kohlenzentrale A.-G. in Basel (Restkapital 60 %)	„ 62,700.—	„ 62,700.—
20	Aktien der Kohlen- und Brikettwerke A.-G. Basel	„ 200,000.—	„ 180.000.—
615	Prioritätsaktien Fr. 123,000.—	„ 145,000.—	„ 1.—
110	Stammaktien „ 22,000.— der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn, Liestal		

Betrachten wir die privatkapitalistischen Beteiligungen vom reinen Standpunkte der Rentabilität, so dürften die finanziellen Ergebnisse nicht als befriedigend bezeichnet werden. Ein definitives Urteil sollte nach unserer Ansicht erst nach Erwägung der volkswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Interessen, die bei den respektiven Beteiligungen in Betracht zu ziehen sind, gefällt werden.

C. Das konsumgenossenschaftliche Jahr 1922

1. Die Verbandsvereine

Das Charakteristische des konsumgenossenschaftlichen Jahres 1922 *) ist der bei fast sämtlichen Konsumgenossenschaften zu verzeichnende Rückgang des Warenumsatzes, wie wir anhand folgender Zahlenangaben ersehen.

	Umsatz 1921	Umsatz 1922	Umsatzverminderung	In % des Vorj.
	Fr.	Fr.	Fr.	
Konsumverein Uzwil und Umgebung	1,662,087. 71	1,245,795. 46	416,292. 25	33
Konsumverein Arbon	1,714,080. —	1,381,188. 06	332,891. 94	19,4
Konsumverein Chur	3,048,000. —	2,507,000. —	541,000. —	17,77
Allg. Konsumverein beider Basel	56,155,563. 92	48,994,293. 16	7,161,270. 86	12,75
Konsumverein Hätzingen	646,000. —	586,000. —	60,000. —	9
Konsumverein Rorschach und Umgebung	1,384,809. 52	1,227,915. 33	156,894. —	11
Konsumgenossenschaft Solothurn	2,442,822. 17	2,357,494. 21	85,307. 96	3,5
Konsumverein Frauenfeld	1,908,622. 58	1,810,685. 26	97,937. 52	5,13

Die Hauptursache des Umsatzrückganges liegt im Preisabbau, in dessen Zeichen das Jahr 1922 stand. Absolut sichere Vergleichungen zwischen dem prozentualen Rückgang der Indexziffer und den Umsatzmengen lassen sich nicht anstellen. Berechnet Basel den Preisrückgang durchschnittlich 15½ %, so nimmt der Konsumverein Hätzingen 20 %, der Konsumverein Frauenfeld sogar 35 % als Grundlage der Kalkulation.

Allgemein wird im weitern darauf hingewiesen, daß die Arbeitslosigkeit, der Abbau der Arbeitslosenunterstützung, die unbefriedigende Preisbildung der landwirtschaftlichen Produkte die Kaufkraft dieser Konsumentenschichten ungünstig beeinflußt haben.

Ebenso ist zu erwähnen der eingetretene Lohnabbau. So berechnet der Konsumverein Baden, daß die Verminderung des Umsatzes um rund 17 % im Durchschnitt dem Einkommensrückgang entspreche.

*) Bei einigen Vereinen erstreckt sich das Berichtsjahr vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923.

In Anbetracht dieser Krisis wurden zahlreiche Konsumgenossenschaften gezwungen, strenge Sparmaßnahmen durchzuführen in der Form von Lohn- und Personalabbau, um die Unkosten mit der Umsatzverminderung in Einklang zu bringen.

Ungünstig wirkten auf die Geschäftsergebnisse die durch den Preisabbau notwendig gewordenen Warenabschreibungen.

Das Jahr 1922 stand im Zeichen der nachkriegszeitlichen Wirtschaftsdepression. Ohne dauernde Finanzhilfe des V. S. K. wäre die Existenzmöglichkeit mancher Konsumgenossenschaft in Frage gestellt worden.

2. Verband Schweizerischer Konsumvereine Basel

Die wirtschaftliche Krisis der Verbandsvereine mußte logischerweise beim Verbande selbst ebenfalls zum Ausdrucke kommen. Der Umsatz ist von Fr. 144,419,696. 84 im Jahre 1921 auf Fr. 118,421,506. 86 im Jahre 1922 gesunken. Trotzdem konnte in diesem Geschäftsjahre ein Nettoüberschuß von Fr. 310,027.— herausgewirtschaftet werden, was zweifelsohne auf die radikale Sanierung vom Vorjahre zurückzuführen ist. Wir haben im Laufe unserer Arbeit auf die starken Engagements des V. S. K. durch die Zweckgenossenschaften, privatkapitalistischen Beteiligungen und nicht zuletzt durch die Verbandsvereine selbst hingewiesen. Es darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß der V. S. K. in der Auswirkung dieser finanziellen Operationen mit bedeutenden Verlusten zu rechnen hat.

Im Berichtsjahre 1922 sind durch die Liquidation der Konsumgenossenschaft Zürichsee r. U. in Stäfa Fr. 304,631. 57 und der Engadiner Konsumgenossenschaft Samaden Fr. 357,900. 75 dem V. S. K. Verluste erwachsen.

D. Schlussfolgerungen

Im I. Kapitel über Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung machten wir die Feststellung, daß die Finanzierung der selbst nur warenvermittelnden Konsumgenossenschaft nicht mit mehrheitlich Eigenkapitalien geschieht.

Die eigentliche konsumgenossenschaftliche Kapitalbildung (Anteilscheinkapital und Reserven) ist zu Gunsten der Kapitalbeschaffung „innerhalb der Genossenschafter und deren Angehörigen“ vernachläßigt worden.

Im Gegensatze zum bankgenossenschaftlichen Stammanteil hat der konsumgenossenschaftliche Anteilschein bezüglich Einzahlungsmodalitäten und Verzinsung die genossenschaftlichen Merkmale beibehalten.

Im allgemeinen ist bis heute, getreu den genossenschaftlichen Grundsätzen und zum Unterschiede der Kreditgenossenschaften die kapitalistische Beteiligung des Genossenschafters Nebensache und die rein wirtschaftliche, konsumgenossenschaftliche Beteiligung Hauptzweck der Mitgliedschaft geblieben.

In Bezug auf die Reserven haben wir die Behauptung aufgestellt, daß der untrügliche Gradmesser für vorsichtige Rückstellungen einer Konsumgenossenschaft im angemessenen Verhältnis zwischen Reserven und Warenlager zu finden sei. Ungenossenschaftliche Rückvergütungspolitik hat bei mancher Konsumgenossenschaft eine angemessene Reservefonds-Speisung verhindert.

Die meisten schweizerischen Konsumgenossenschaften haben aus geschäftspsychologischen Gründen nach und nach die Rückvergütungsquote stabilisiert, d. h. dieselbe in einen eigentlichen Sparrabatt umgewandelt.

Ausschlaggebend für die Genossenschaftstreue der Konsumgenossenschaftsmitglieder sind weniger niedrige Warenpreise als hohe Rückvergütungsquoten.

Erwähnenswert sind die Bestrebungen der schweizerischen Konsumgenossenschaften, die Rückvergütungsbeträge immer mehr zum konsumgenossenschaftskapitalbildenden Faktor gestalten

wollen. In der rationellen Verwendung der Rückvergütungen hoffen die Genossenschaftstheoretiker die eigentliche Kapitalkraft der Konsumgenossenschafter zu finden.

Bestimmend auf die Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Finanzstruktur ist die neuzeitliche Heranziehung der Spargelder und Obligationengelder.

Die finanzielle Grundlage der schweizerischen Konsumvereine stützt sich immer mehr auf die meistens von den Genossenschaftsmitgliedern und deren Angehörigen der Konsumgenossenschaft freiwillig zur Verfügung gestellten Fremdgelder.

Die Entwicklungstendenzen der konsumgenossenschaftlichen Betriebskapitalbeschaffung zeigen somit die bereits angedeutete Vernachläßigung der eigentlichen genossenschaftlichen Kapitalbildung und die rasche steigernde Zunahme der Spar- und Obligationengelder.

Die konsumgenossenschaftliche Finanzgebarung wird dadurch immer stärker von den auf dem privatkapitalistischen Geldmarkte herrschenden Tendenzen beeinflußt.

Die Betriebskapitalbeschaffung der Konsumgenossenschaften wird von den allgemeinen Verhältnissen des Geldmarktes bedingt.

Aus dem Gesagten ergibt sich das Abhängigkeitsverhältnis zwischen konsumgenossenschaftlicher und privatkapitalistischer Finanzgebarung.

Noch deutlicher als bei den Verbandsvereinen tritt die privatkapitalistische Entwicklung beim Verband Schweizerischer Konsumvereine in Erscheinung. Seine heute nicht unbedeutenden privatkapitalistischen finanziellen Beteiligungen stempeln ihn zur eigentlichen Erwerbsgesellschaft.

Die nachkriegszeitliche Wirtschaftsdepression hat die schwachen Punkte konsumgenossenschaftlicher Finanzgebarung zur Auswirkung gebracht.

Durch die zahlreichen und umfangreichen finanziellen Stützungsaktionen (Kredithülfe und Verlustdeckungen) seitens des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine sind die katastrophalen Rückwirkungen auf das gesamte schweizerische Konsumgenossenschaftswesen nicht zur vollen Auswirkung gekommen.

Die zahlreichen Konsumvereinsschwierigkeiten und konsumgenossenschaftlichen Zwangsliquidationen in den letzten Jahren sind fast ausschließlich auf die geschäftliche Unfähigkeit der konsumgenossenschaftlichen Verwaltungsorgane, den Wareneinkauf wirtschaftlich und geschäftsmäßig zu gestalten, zurückzuführen.

Schlusswort

Was wir im Schlußworte prüfen wollen, ist die Frage, ob aus den spezifischen Schlußfolgerungen des I. und II. Teils unserer Arbeit allgemeine Tendenzen in der Entwicklung der genossenschaftlichen Finanzgebarung abgeleitet werden können. Wäre dies der Fall, würden sie uns erlauben: 1. Die Möglichkeitsgrenzen der rein genossenschaftlichen Finanzgebarung zu erfassen; 2. Die Realisationsmöglichkeiten des genossenschaftlichen Gedankens im allgemeinen festzustellen.

Die Resultate unserer genossenschaftsfinanziellen Forschungen führen uns zu folgenden allgemeinen Feststellungen:

1. Die genossenschaftliche Finanzstruktur ist vor allem von der spezifischen Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft bedingt.
2. Die genossenschaftliche Finanzstruktur einer gegebenen Kategorie von Genossenschaften steht im Zusammenhange zum wirtschaftlichen Entwicklungsgrade der einzelnen Genossenschaft.
3. Finanzstruktur und Wirtschaftsstruktur einer Genossenschaft stehen somit in direkter Beziehung zueinander.
4. Die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschafts- und somit Finanzstruktur geschieht im privatkapitalistischen Sinne.
5. Die aus dem privatkapitalistischen Konkurrenzkampfe resultierenden wirtschaftlichen und finanziellen Existenzbedingungen eines genossenschaftlichen Betriebes sind stärker als genossenschaftsfinanztheoretische Grundsätze.
6. Der Grad privatkapitalistischer Entwicklung der genossenschaftlichen Finanzgebarung steht im direkten Verhältnis zur wirtschaftlichen Ausdehnung des genossenschaftlichen Betriebes.
7. In Uebereinstimmung mit dem Vorerwähnten entwickelt sich die Finanzgebarung der schweizerischen Bank- und Konsumgenossenschaften (mit Ausnahmen) im Sinne privatkapitalistischer Finanzierungsmethoden.
8. Speziell bei entwickelten genossenschaftlichen Wirtschaften wird die genossenschaftswirtschaftliche Beteiligung immer mehr durch die genossenschaftskapitalistische Betätigung verdrängt.
9. Privatkapitalistische Finanzgebarung ist meistens Grundbedingung für die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der genossenschaftlichen Wirtschaften.

Literatur-Verzeichnis

1. Bankgenossenschaftliches

Die Schweizerische Volksbank 1869 1908	Dr. Kolatscheck
Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken	Dr. Hans Krüger
Die Genossenschaft als Bankbetriebsform	Jakob Wegmann 1920
Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften	Karl Hildebrand 1921
Das Liquidationsproblem im Handelsbankwesen	Oscar von Art 1915
Die Spar- und Leihkassen der Schweiz	Willy Jenne 1915
Das Buchführungs- und Bilanzrecht der Genossenschaft	Werner Hügli
Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1921, Mitteilungen des statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank	Heft 2

Bilanzen, Statuten und Jahresberichte folgender Genossenschaftsinstitute:

Sparkasse Stein, Spar- und Leihkasse Murten, Neue Zürcher Kreditgenossenschaft, Sparkasse Elgg, Spargenossenschaft Mosnang, Sparverein Jonschwil, Sparkasse Richterswil-Hütten, Verband schweiz. Darlehenskassen, Bündnerische Kreditgenossenschaft, Caisse d'Epargne et de Prévoyance Lausanne, Ersparniskasse Speicher, Sparkasse des Bezirkes Hinwil, Amtsersparniskasse Oberhasli, Union Vaudoise du Crédit, Banque Populaire Genèvoise, Crédit Yverdonnois, Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon, Bürgerliche Ersparniskasse Bern, Ersparnisgesellschaft Küttigen, Ersparnisanstalt Oberuzwil, Ersparniskasse Nidau, Amtsersparniskasse Sumiswald, Ersparnisanstalt Niederuzwil, Ersparniskasse Niedersimmenthal in Wimmis, Amtsersparniskasse Burgdorf, Amtsersparniskasse Thun, Ersparniskasse der Stadt Biel, Ersparniskasse des Amtsbezirkes Signau, Amtserspärniskasse Aarberg, Ersparniskasse von Konolfingen, Kreditkasse Lyß, Obersimmenthalische Volksbank, Amtsersparniskasse Fraubrunnen, Sparkassegesellschaft Wädenswil, Sparverein „Biene", Ersparniskasse Baden, Sparkasse Kollbrunn, Darlehenskasse Niederhelfenswil, Sparkasse des Bezirkes Dielsdorf, Sparverein „Biene" in Ebnat-Kappel, Sparkasse Uetikon, Ersparnisanstalt Rehetobel, Spar- und Vorschußkasse Beringen, Amtsersparniskasse Erlach, Sparkasse des Wahlkreises Thalwil, Spar- und Leihkasse Zurzach, Zinstragender Sparhafen in Zürich, Sparkasse Küsnacht, Sparkasse Limmattal, Sparkasse Wald (App.), Ersparniskasse Rüeggisberg, Spar- und Leihkasse Kappel, Sparkasse Horgen, Sparkasse der Stadt Zürich, Gewerbekasse Baden, Genossenschaftsbank in St. Gallen, Bank in Langnau, Allgemeine Aargauische Ersparniskasse, Ersparnisanstalt Zuzwil, Schweizerische Volksbank, Spar- und Leihkasse Brugg, Aargauische Hypothekenbank in Brugg, Gewerbebank Zürich A.-G., Spar- und Leihkasse Bucheggberg, Verband Schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen.

Statistische Tabelle der schweizerischen Raiffeisenkassen.

Denkschriften:

Schweizerische Volksbank 1919, Bürgerliche Ersparnisanstalt Bern, Allgemeine Aargauische Ersparniskasse, Jubilé de l'Union Vaudoise de Crédit 1864—1914.

2. Konsumgenossenschaftliche Literatur

Führer zum internationalen Genossenschaftskongress in Basel 1921.

Konsumgenossenschaftliche Entgleisungen. Dr. H. Müller 1915.

Statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der Verbandsvereine im Jahre 1913. (Letzte Ausgabe der statistischen Erhebungen).

Konsum und Warenhaus. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik von Prof. Schär 1910.

Die Rückvergütung im System der genossenschaftlichen Organisation. Dr. H. Faucherre 1916.

Richtlinien für die Besteuerung der Konsumvereine. Dr. O. Schär 1912.

Das Verhältnis von Jahresumsatz und Warenvorrat. Prof. Schär 1916.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes und die Kapitalkraft der Konsumvereine. Heinrich Kaufmann 1909.

Der Unterschied von der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft. Th. Hinkoff.

Eine Bilanzstudie an Hand der Jahresrechnung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine 1909. Prof. Schär. Im „Konsumverein" Nr. 27, 2. Juli 1910.

Taschenkalender 1924, Verband Schweizerischer Konsumvereine Basel. (Die Bilanzierung der Verbandsvereine, wie sie ist und wie sie sein sollte von H. Handschin).

Buchführung für Konsumvereine. J. Heins 1904.

Die Buchführung für kleinere Konsumvereine V. S. K. Basel 1917. Archiv des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine Basel.

Denkschriften schweizerischer Konsumvereine

Konsumgenossenschaft Bern. Denkschrift für die Feier des 25jährigen Bestehens der Konsumgenossenschaft Bern 1890—1915.

Konsumverein Olten. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum 1862—1912.

Konsumverein Zürich. Bericht über die Feier des 50jährigen Bestehens des Konsumvereins Zürich.

Konsumverein Chur. Ein Rückblick auf sein Entstehen und seine Entwicklung 1866—1910.

Société Coopérative Suisse de Consommation de Genève. La Coopération à Genève et en Suisse. Cinquantenaire de la Société Coopérative de Consommation de Genève.

Uniongenossenschaft Flums. Bericht über das Werden und die Entwicklung der Uniongenossenschaft Flums vom Jahr 1886—1911.

Konsumverein Flawil. Bericht über die Gründung und Tätigkeit des Konsumvereins Flawil 1870—1895.

Konsumverein Uzwil und Umgebung. Festschrift. Ein Rückblick auf seine Entstehung und Entwicklung 1873—1913. Gedenkschrift zum 50jährigen Bestande 1873—1923.

Konsumverein Baden. Der Konsumverein Baden. Ein Rückblick auf sein Entstehen und seine Entwicklung. Von Jakob Keller. 1871—1911.

Konsumverein Grabs. Ein Rückblick auf 25 Jahre von 1888—1913.

Konsumverein Hätzingen. Jubiläumsschrift zum 50jährigen Bestehen des Konsumvereins Hätzingen.

Allg. Konsumverein beider Basel. Der Allgemeine Konsumverein in Basel. Dr. K. Petermand. 1920.

Arbeiterkonsumverein Rorschach. Der Arbeiterkonsumverein Rorschach von der Gründung 1884 bis 1909.

Jahresberichte, Bilanzen, Statuten und **Geschäftsreglemente** folgender Konsumvereine:

Konsumgenossenschaft Bern, Konsumverein Zürich, Konsumverein St. Gallen, Allgemeiner Konsumverein beider Basel, Konsumverein Chur, Konsumverein Flawil, Lebensmittelverein Zürich, Allgemeiner Konsumverein Uzwil, Unionsgenossenschaft Flums, Konsumverein Frauenfeld, Société Coopérative Suisse de Consommation de Genève, Konsumverein Baden, Verband Schweizerischer Konsumvereine, Konsumverein Aarau, Konsumverein Arbon, Konsumgenossenschaft Biel, Konsumverein Wildhaus, Konsumgenossenschaft Solothurn, Allgemeine Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung, Konsumverein Hätzingen, Konsumverein Burgdorf, Genossenschaft Konkordia St. Gallen und Umgebung, Konsumverein Bischofszell und Umgebung, Société Coopérative de Consommation à Fribourg, Normalstatuten für Verbandsvereine.

Konsumgenossenschaftliche Zeitungen:

Genossenschaftliches Volksblatt.
La Coopération.
Schweizer-Konsum-Verein.
Le Coopérateur Suisse.

3. Allgemeine genossenschaftliche und sonstige Literatur

La Coopération neutre et la Coopération socialiste. E. Vanderveld 1913.

Genossenschaftliche Bestrebungen in der Schweiz 1800—1850. H. Geiger 1920.

Die schweiz. Genossenschaftsbewegung und ihre Entwicklung. B. Jäggi 1922.

Die Siedelungsgenossenschaft. D. Franz Oppenheimer 1896.

Die Unternehmungsformen. R. Liefmann 1912.

Die Produktivgenossenschaften der schweiz. Arbeiter. D. A. Pragier 1913.

Erhebungen über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens in der Schweiz im Jahre 1920. (Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates N. 68).

Einkaufsgenossenschaften auf dem Lande. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 151.

Der kaufmännische Mittelstand.

Schweizerisches Wirtschaftliches Volksblatt.

Kritische Betrachtungen über die Tätigkeit der Konsumvereine in der Schweiz. (Gewerbliche Zeitfragen Heft XXIII).

Die Stellung des Schweizer. Gewerbevereins zur Konsumvereinsbewegung. Dr. Tschumi.

✳

KORRIGENDA

Seite	14	Zeile	2		sollte es heißen:	1903—1923
„	123	„	7	von unten	„ „ „	e) Die . . . .
„	139	„	6	„ „	„ „ „	C. Rückvergütungs- . . . .
„	151	„	1		„ „ „	B. Die . . . .